

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Rolf Theißen</i>	Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug Die Rechtsstellung ehrenamtlicher Vollzugshelfer auf der Grundlage des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG	3
<i>Gerhard Rehn</i>	Soziales Lernen als Prinzip für die Gestaltung des Strafvollzuges	9
<i>Karlheinz Ohle</i>	Soziales Lernen als Gestaltungsprinzip im Strafvollzug	12
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug	15
<i>Max Kommer</i>	Politik und Praxis des holländischen Vollzugswesens	26
<i>Helena Válková</i>	Anmerkungen zum Workshop über die Abschaffung der Todesstrafe im tschechoslowakischen Rechtssystem	32
	Aktuelle Informationen	34
	Aus der Rechtsprechung:	
	Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 26.6.1990 – 5 AR Vollz 19/89	48
	OLG Karlsruhe v. 26.6.1990 – 1 AK 22/90 –: Rechtshilfe bei drohender Todesstrafe	48
	Europ. Gerichtshof für Menschenrechte v. 7.7.1989 – Nr. 1/1989/161/217 –: Konventionswidrigkeit der Auslieferung bei drohender Todesstrafe – Fall Soering –	49
	OLG Karlsruhe v. 22.5.1990 – 2 Vollz (Ws) 17/90 –: Zulässigkeit der Kontensperrung zur Abwicklung des Einkaufs	50
	OLG Hamm v. 28.11.1989 – 1 Vollz (Ws) 157/89 –: Ablehnung der Umklassifizierung zum Gefangenen mit geringer krimineller Gefährdung	52
	OLG Koblenz v. 30.3.1990 – 2 Vollz (Ws) 11/90 –: Konkretisierung gefahrbezüglicher Umstände; hier: Ausstattung des Hafttraums mit einer Leselampe	53
	OLG Saarbrücken v. 11.5.1990 – Vollz (Ws) 7/89 –: Mißbrauchsgefahr bei Besitz eines Schallplattenspielers	54
	Für Sie gelesen	55
	Hinweis der Schriftleitung	64

Unsere Mitarbeiter

- Rolf Theißen* Rechtsreferendar
Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg i.Br.
- Dr. Gerhard Rehn* Wissenschaftl. Direktor
Horster-Damm 80, 2050 Hamburg 80
- Dr. Karlheinz Ohle* Leiter der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand
Saseler Kamp 89, 2000 Hamburg 65
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz* Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes
Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
- Drs. Max Kommer* Forschungsmitarbeiter des Wissenschaftlichen Forschungs-
und Dokumentationscentrums des Justizministeriums
(Ministerie van Justitie)
Postbus 20301, NL-2500 EH 's-Gravenhage
- Dr. jur. Helena Válková, CSc.* Institut für Staat und Recht,
Tschechische Akademie der Wissenschaften
Prag/CSFR
- Manuel Pendon* Rektor, JVA Zweibrücken
Johann-Schwebel-Str. 33, 6660 Zweibrücken
- Uta Klein* Institut für Deutsche Sprache und ihre Didaktik,
– Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur –,
Westfälische Wilhelms-Universität
Fließerstr. 21, 4400 Münster
- Dr. Michael Matzke* Oberegierungsrat, Referent in der Senatsverwaltung
für Justiz des Landes Berlin
Salzburger Str. 21-25, 1000 Berlin 62
- Dr. Monica Steinhilper* Psychologiedirektorin, Niedersächsisches Ministerium der Justiz
Postfach, 3000 Hannover
- Hubert Kolling* Bahnstr. 2, 8623 Staffelstein

Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug

Die Rechtsstellung ehrenamtlicher Vollzugshelfer auf der Grundlage des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

Rolf Theißen

Einführung

Die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Bürger im Strafvollzug galt lange Zeit eher als eine Randerscheinung. Doch mittlerweile hat das gesellschaftliche Bürgerengagement auf breiter Ebene Eingang in die Praxis des bundesdeutschen Strafvollzugs gefunden. Nahezu 5000 Personen sind bundesweit ehrenamtlich als Gruppenmitarbeiter oder Einzelbetreuer zugelassen. Die ehrenamtliche Vollzugshilfe weist ein vielfältiges Tätigkeitsspektrum in allen Vollzugsformen auf und wird daher auch aus Sicht der Vollzugsbehörden als ein unverzichtbares Element des Behandlungsvollzuges bewertet.¹⁾ Das erklärte Ziel der Strafvollzugsreform, die Mitwirkung „gesellschaftlicher Kräfte (...) künftig zu intensivieren“²⁾, hat damit eine beachtliche Umsetzung innerhalb der Vollzugswirklichkeit erfahren.

Trotz ihrer gewichtigen quantitativen und qualitativen Bedeutung im Tatsächlichen nimmt die ehrenamtliche Vollzugstätigkeit innerhalb der Regelungsmaterie des StVollzG lediglich eine marginale Stellung ein.³⁾ Zugangs- und Gestaltungsnorm für die ehrenamtliche Mitwirkung ist die sog. Zusammenarbeitsklausel des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, welche von ihrer systematischen Stellung her den Aufbau der Vollzugsanstalten regelt. Die ehrenamtliche Vollzugshilfe ist daher de lege lata nicht ausdrücklich als ein eigenständiges Institut ausgebildet. Demzufolge fehlt es auch an einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung ihrer Befugnisse, Pflichten und Aufgaben.⁴⁾ Hieraus resultieren in der Praxis z.T. erhebliche Unsicherheiten und Unwägbarkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Vollzug und ehrenamtlichen Helfern. Dieses Defizit konnte auch durch den Erlaß untergesetzlicher Bestimmungen auf Länderebene (sog. „Allgemeinverfügungen“) nur teilweise ausgeglichen werden. Hinzu kommt, daß diese Länderregelungen primär die Pflichten und weniger die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Mitarbeiter ansprechen.⁵⁾

Mit der vorliegenden Untersuchung werden deshalb auf der Grundlage des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Orientierungsmarken für die rechtliche Stellung ehrenamtlicher Vollzugshelfer im Lichte des Reformzieles einer Förderung gesellschaftlicher Mitwirkung herausgearbeitet. Die Aufarbeitung der Regelungsmaterie des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG erfolgt unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien sowie unter Berücksichtigung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Auslegungsgrundsätze. Zugleich gebietet dies eine kritische Prüfung der in der Vollzugsliteratur und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen. Die Darstellung orientiert sich am tatsächlichen Verlaufsprozeß der ehrenamtlichen Tätigkeit im Vollzug. Insoweit sind systematisch drei Phasen zu unterscheiden:

– Zulassungsphase:

Die rechtliche Erörterung konzentriert sich hier auf die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die zentrale Zugangsnorm des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG der Vollzugsbehörde einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum bei der Ablehnung eines Bewerbers für das Amt des Vollzugshelfers eröffnet.

– Intramurale Tätigkeitsphase:

Insoweit ist zu klären, inwieweit das Zusammenarbeitsangebot des § 154 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine gesetzliche Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Schaffung einer intramuralen Arbeitsbasis ehrenamtlicher Vollzugshelfer statuiert, und welche konkreten Rechtsansprüche für die ehrenamtlichen Vollzugshelfer hieraus ggf. ableitbar sind.

– Beendigung der Tätigkeit:

Diese Darstellung konzentriert sich auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Zulassungswiderrufs.

1. Zulassung ehrenamtlicher Vollzugshelfer auf der Grundlage des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

Die Zulassung als ehrenamtlicher Vollzugshelfer beruht auf einem Justizverwaltungsakt. Materielle Ermächtigungsgrundlage für dessen Erlaß ist § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Danach sollen die Vollzugsbehörden mit Personen und Vereinigungen zusammenarbeiten, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann. Von ihrer rechtlichen Struktur her stellt diese Bestimmung eine sogenannte „Koppelungsvorschrift“ dar; das heißt, ein unbestimmter Gesetzesbegriff auf der Tatbestandsebene wird mit einem Rechtsfolgenermessen verbunden.

1.1 Regelungsgehalt des unbestimmten Gesetzesbegriffes „Personen oder Vereinigungen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann“

Das Gesetz umschreibt den potentiellen Adressatenkreis zunächst allgemein mit dem Begriffspaar „Personen oder Vereinigungen“. Unter „Personen“ sind natürliche Personen im Rechtssinne zu verstehen. Als „Vereinigungen“ kommen sowohl Körperschaften des Privatrechts (insbesondere Vereine) als auch informelle Gruppen (etwa Arbeitskreise, Bürgerinitiativen) in Betracht. Im Gegensatz zu den in § 154 Abs. 2 Satz 1 StVollzG angeführten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eröffnet das Gesetz den Vereinigungen i.S.d. Satz 2 keinen institutionsbezogenen Anspruch auf Kooperation, sondern orientiert die Zulassung am einzelnen Mitglied.⁶⁾

Weitere – im Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich verankerte – Voraussetzung ist, daß die Personen und Vereinigungen außerhalb des Vollzuges stehen.⁷⁾ Dies ergibt sich aus der ratio legis, da die intendierte gesellschaftliche Mitwirkung nur von solchen Personen oder Vereinigungen wahrgenommen werden kann, die auch im extramuralen Bereich „angesiedelt“ sind.⁸⁾ Folglich fallen Gefangene generell nicht in den Normbereich des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Fraglich ist, ob Bediensteten der Vollzugsanstalt, welche außerhalb ihrer Dienstzeit betreuend tätig sind, die Stellung eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers zukommen kann. Dies wird nur dann zu bejahen sein, wenn ihre Betreuer-tätigkeit in

keinem unmittelbar sachlich-funktionalen Zusammenhang zu ihrem intramuralen dienstlichen Wirkungsbereich steht.

Hinsichtlich der Vereinigungen i.S.d. § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gelten insoweit die gleichen Grundsätze. So findet die Vorschrift etwa keine Anwendung auf einen ausschließlich von Gefangenen getragenen Verein.⁹⁾ Hingegen kann bei einer mitgliedermäßigen Mischstruktur ein Verein vom Kooperationsangebot des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG erfaßt werden, sofern die extramurale personale Komponente in dieser Körperschaft ausreichend vertreten ist. Für die hier interessierende Frage der Zulassung seiner Mitglieder als ehrenamtliche Vollzugshelfer ist hingegen jeweils individuell auf ihren externen Status abzustellen.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist gleichwohl nur der generelle Rahmen der personalen Reichweite des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG abgesteckt. Für die Zulassung als ehrenamtlicher Vollzugshelfer bedeutsamer ist der Regelungsgehalt, welcher in dem Relativsatz „deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann“ zum Ausdruck gebracht wird. Insoweit wird der Vollzugsbehörde im Hinblick auf die Eignung des Bewerbers eine Prüfungspflicht auferlegt, wobei als formale Entscheidungsgrundlage nicht auf die erklärte Absicht des Bewerbers abgestellt werden kann; vielmehr ist seine Eignung anhand objektiver Kriterien festzustellen.¹⁰⁾

Fraglich ist indes die Reichweite dieser Prüfung. Inhaltlich hat sich die behördliche Überprüfung in erster Linie am Vollzugsziel der sozialen Integration des Gefangenen zu orientieren, darüber hinaus aber auch am Sicherungsauftrag, dessen Erfüllung durch die ehrenamtliche Mitarbeit nicht gefährdet sein darf.

Im Hinblick auf das Resozialisierungsziel macht der Wortlaut des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG („fördern kann“) deutlich, daß es einer positiven Feststellung der Eignung des Bewerbers zur Resozialisierung nicht bedarf. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers: Wie aus dem Protokoll der 60. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform ersichtlich wird¹¹⁾, hat sich dieses Gremium nach zunächst kontroverser Diskussion im Ergebnis einstimmig gegen eine engere Fassung („fördert“) ausgesprochen. Zur Begründung wurde aufgeführt, daß die mit einer restriktiveren Fassung verbundene „positive Erwartung“ die Bewerber unter einen Erfolgszwang stelle, der sie „über Gebühr belasten (...) und ihre Arbeit mehr einschränken als fördern“ könne.¹²⁾ Das gesetzgeberische Ziel, welches mit der Prüfungspflicht der Anstalt verfolgt werde, beschränke sich vielmehr darauf, Gruppen von der Zusammenarbeit auszuschließen, „die zwar Resozialisierungsbemühungen vortäuschen, in Wirklichkeit aber die Gefangenen negativ beeinflussen“.¹³⁾

Die Prüfungspflicht der Vollzugsbehörde zielt somit auf eine „Negativauslese“, d.h. auf die Feststellung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens bestimmter Merkmale, welche objektiv eine mangelnde Einstellung des Bewerbers zur Resozialisierung begründen. Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, daß derartige Ausschlußgründe in der Person des Antragstellers nicht gegeben sind, so ist von einer potentiellen Eignung auszugehen. Der Bewerber erfüllt in diesem Falle die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

1.2 Regelungsgehalt und Grenzen der Ermessenseinräumung in § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

Gemäß § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG „sollen“ die Vollzugsbehörden mit den dort genannten Personen und Vereinigungen zusammenarbeiten. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in der Person des Bewerbers (siehe oben 1.1) besteht somit de lege lata für die Vollzugsbehörde keine generelle Verpflichtung, einen die Zulassung begründenden Verwaltungsakt zu verfügen.¹⁴⁾ Der in der Literatur geäußerten Meinung, bereits die gegenwärtige Fassung des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gewähre einen „Rechtsanspruch auf Zulassung als freiwilliger Helfer“¹⁵⁾, kann – jedenfalls aus rechtsdogmatischer Sicht – nicht gefolgt werden. Eine solche Interpretation wird weder vom Wortlaut des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG getragen, noch vermag eine historische, am Willen des Gesetzgebers orientierte Auslegung diese Auffassung zu stützen: Zwar sah der im Auftrage des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zunächst erstellte Entwurf des Bundesjustizministeriums eine zwingendere Formulierung vor. Insoweit heißt es:¹⁶⁾ „Die Zusammenarbeit mit Personen und Vereinigungen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, ist anzustreben.“ (Hervorhebung vom Verfasser)

Allerdings wurde diese Fassung einstimmig von den Mitgliedern des Sonderausschusses verworfen und durch die jetzige „Soll-Bestimmung“ ersetzt. Der „Bericht und Antrag des Sonderausschusses“ schließt zudem mit der Feststellung:¹⁷⁾ „Einen Rechtsanspruch für die betreffenden Personen oder Vereine oder auch für Gefangene gewährt die Vorschrift (...) nicht.“

Wenn schließlich *Koepsel*¹⁸⁾ § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG im Lichte des Sozialstaatsprinzips als eine zwingende Regel interpretieren will, so ist dem entgegenzuhalten, daß das Kriterium der verfassungskonformen Auslegung nur dann greift, wenn das Gesetz überhaupt mehrere Auslegungsvarianten zuläßt. Nur in einem solchen Fall ist diejenige Auslegung zu wählen, welche mit der Verfassung, d.h. hier mit dem Sozialstaatsprinzip, in Einklang steht.¹⁹⁾ Vorliegend fehlt es jedoch gerade angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts und des zweifelsfreien Willens des historischen Gesetzgebers an einer solchen, eine verfassungskonforme Auslegung ermöglichenden Lücke.

Als erstes Zwischenergebnis bleibt daher festzuhalten, daß § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG dem Bewerber lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung seines Zulassungsantrages einräumt.²⁰⁾

Gleichwohl ist das der Vollzugsbehörde eingeräumte Entschließungsermessen – wie die nachstehenden Ausführungen zeigen werden – engen Ausübungsgrenzen unterworfen, so daß – sofern die Tatbestandsvoraussetzungen in der Person des Bewerbers erfüllt sind – im Regelfall nur eine positive Bescheidung des Zulassungsantrages als ermessensfehlerfrei gelten kann.

Zur Begründung bedarf es einer näheren Betrachtung des Regelungsgehaltes der vorliegenden Ermessensbestimmung, und zwar vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts²¹⁾ zum Wesen der Ermessenseinräumung:

Das Entschließungsermessen ist in § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet. Es handelt sich hierbei um die „schwächste Form der Ermessenseinräumung“.²²⁾ D.h., das Gesetz knüpft die regelmäßige Rechtsfolge (hier: die Zulassung als ehrenamtlicher Vollzugshelfer) an den typischen Fall, gestattet daher der Behörde nur in Ausnahmefällen, in atypischen Situationen, von dieser Rechtsfolge abzusehen.²³⁾ Übt die Behörde gleichwohl im Einzelfall ihr Ermessen abweichend vom Regelfall aus, so hat sie darzutun und zu beweisen, daß es sich um eine atypische Sachlage handelt, die trotz Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen eine abweichende Rechtsfolge verdient.²⁴⁾

Zu prüfen ist des weiteren, in welchen Fällen eine solche „atypische Situation“ anzunehmen ist, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages rechtfertigt. Auszugehen ist vom Zweck der gesetzlichen Ermächtigung, hier des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Ratio legis ist, wie bereits dargetan, Gefahren für das Resozialisierungsziel sowie für die Sicherungsaufgabe des Vollzuges präventiv im Rahmen des Zulassungsverfahrens entgegenzuwirken. Im Rahmen der Ermessensentscheidung können allerdings Gefahren, welche in der Person des Vollzugshelfers begründet sind, keine Berücksichtigung mehr finden, da ihr Vorliegen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm ausschließt (siehe oben 1.1). In Betracht kommen daher auf der Rechtsfolgenseite nur Gefahrenmomente, welche entweder aus der Person des zu betreuenden Gefangenen resultieren oder aber institutionsbezogen sind. Ersteres ist dann anzunehmen, wenn der Zulassungsantrag auf die Betreuung eines konkreten Gefangenen gerichtet ist und von diesem Gefangenen ein überdurchschnittlich hohes Sicherheitsrisiko ausgeht, welches die geordnete Durchführung einer intramuralen Betreuung ausschließt.

Als institutionsbezogene atypische Fälle sind nur solche Konstellationen denkbar, in denen die sachlichen und personellen Ressourcen der Anstalt einer Zulassung des Betreuers entgegenstehen; d.h., wenn gleichsam die „Kapazitätsgrenzen“ der Anstalt überschritten werden. Allerdings muß auch hier die Vollzugsbehörde im Einzelfall dartun und nachweisen, daß eine Erhöhung der Helferzahlen im Lichte des Behandlungsziels bzw. der Sicherungsaufgabe nicht mehr möglich ist – weil etwa durch die zusätzliche Inanspruchnahme der Bediensteten bei Zulassung des Helfers notwendige Behandlungsaufgaben des Vollzuges in Frage gestellt würden bzw. die Sicherheit nicht mehr gewährleistet wäre. Die allgemeine Begründung, es bestehe wegen der großen Anzahl der ehrenamtlichen Helfer in der Anstalt „ein weiterer Bedarf nicht“, erfüllt daher ohne näheren Nachweis einer institutionsbezogenen Kapazitätsüberschreitung nicht die Merkmale eines atypischen Falles. Eine darauf gründende Zurückweisung des Zulassungsantrages ist folglich ermessensfehlerhaft.²⁵⁾

Festzustellen bleibt demnach, daß bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde auf der Rechtsfolgenseite regelmäßig nur in Form einer Zulassungsgewährung ergehen kann.²⁶⁾

In bestimmten Fällen ist zudem eine „Ermessensreduzierung auf Null“²⁷⁾ gegeben, so daß sich der Anspruch auf

ermessensfehlerfreie Entscheidung in einen Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Zulassungsantrages umwandelt:

Gemäß § 74 Satz 3 StVollzG „ist“ die Vollzugsbehörde verpflichtet, „dem Gefangenen (...) zu helfen, (...) persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.“

Zwar begründet dieser Rechtssatz keine Gewährspflicht.²⁸⁾ Jedoch ist die Vollzugsbehörde gehalten, das in ihren Kräften stehende zu tun, eine Bezugsperson zu finden, sofern dies für die soziale Eingliederung des Gefangenen zumindest wünschenswert ist und eine anderweitige persönliche Nachbetreuung nicht erfolgt.²⁹⁾

Ist daher der Zulassungsantrag auf die Betreuung eines Gefangenen in der Entlassungsphase gerichtet, welcher diese Voraussetzungen erfüllt, und sind auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 154 Abs. 2 StVollzG in der Person des Bewerbers gegeben, so verdichtet sich der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu einem Rechtsanspruch auf Zulassung als Vollzugshelfer. Jede abweichende Entscheidung der Behörde würde einen Verstoß gegen die Pflichten aus § 74 Satz 3 StVollzG beinhalten.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, daß der Regelungsgehalt des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG dem gesellschaftlichen Bürgerengagement im Vollzug weitgehende Zugangsmöglichkeiten eröffnet. De lege lata ist die Zulassung als Vollzugshelfer die Regel, eine Ablehnung des Zulassungsbegehrens bleibt auf wenige, atypische Ausnahmefälle begrenzt.

2. Ausgestaltung der intramuralen Tätigkeit ehrenamtlicher Vollzugshelfer im Lichte des § 154 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVollzG

Gegenstand der nachfolgenden Erörterung ist die Rechtsstellung der bereits zugelassenen ehrenamtlichen Vollzugshelfer im intramuralen Bereich.

§ 154 Abs. 1 1. Halbsatz StVollzG konstituiert eine Zusammenarbeitspflicht „aller im Vollzug Tätigen“. Der Normbereich dieses Rechtssatzes erfaßt nicht nur das Anstaltspersonal, sondern unstreitig auch die ehrenamtlichen Vollzugshelfer.³⁰⁾ Da es sich hierbei um eine zwingende Regelung handelt, unterliegen daher die vollzuglichen Funktionsträger sowie die Ehrenamtlichen einer wechselseitig ausgerichteten Kooperationsverpflichtung.

Gleichwohl gewährt das Gesetz dem ehrenamtlichen Vollzugshelfer gegenüber der Behörde grundsätzlich keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf konkrete vollzugsgestalterische Maßnahmen zur Verwirklichung dieser – auf der Ebene der einzelnen Funktionsträger angesiedelten – Zusammenarbeitspflicht. Vielmehr bemißt sich die Rechtsbeziehung des Laienhelfers zur Behörde auch hier nach der Ermessensvorschrift des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Nun mag es zwar zunächst fragwürdig erscheinen, wenn der Gesetzgeber einerseits in § 154 Abs. 1 StVollzG eine zwingende allseitige Kooperationsverpflichtung konstituiert, die vollzugliche Pflichtenstellung jedoch zugleich dadurch relativiert, daß er den zugelassenen Vollzugshelfern keinen entsprechenden materiellen Rechtsanspruch zubilligt. Wie ein Blick in die

Gesetzesmaterialien zeigt, entsprach aber eben diese Konstruktion dem historischen Willen des Gesetzgebers, welcher die Vollzugsbehörden lediglich „grundsätzlich zur Zusammenarbeit“ mit gesellschaftlichen Kräften und dies „in einem organisatorisch (...) vertretbaren Rahmen“ verpflichten wollte.³¹⁾

Wenn somit de lege lata dem Grunde nach eine beidseitige Zusammenarbeitspflicht besteht, der Behörde jedoch hinsichtlich der konkreten vollzuglichen Ausgestaltung gemäß § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ein Ermessen eingeräumt wird, so stellt sich auch hier die Frage nach den Grenzen der Ermessungsausübung. Zur Klärung dieser Frage ist es notwendig, sich das der Implementation des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG intendierte gesetzgeberische Ziel zu vergegenwärtigen: Einerseits sollte – wie bereits dargetan – dieser Rechtssatz zur präventiven Abwehr äußerer Gefahrenmomente dienen. Darüber hinaus war es aber „ein entscheidendes Anliegen bei der Reform des Strafvollzuges (...) die Mithilfe (gesellschaftlicher Kräfte) zu intensivieren“ und „ihren positiven Einfluß im Interesse des Gefangenen nutzbar zu machen“.³²⁾ Mit der Regelung des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG hat diese zentrale Reformentscheidung Eingang gefunden in das Strafvollzugsrecht.

Demgemäß ist auch das in dem Rechtssatz eingeräumte behördliche Ermessen im Lichte einer grundsätzlichen Förderungspflicht des ehrenamtlichen Elementes auszulegen. Die vom Gesetzgeber angestrebte Förderung gesellschaftlicher Mitwirkung beinhaltet – bezogen auf die bereits zugelassenen Vollzugshelfer – eine Verpflichtung der Behörde zur Schaffung einer intramuralen Arbeitsbasis, auf deren Grundlage der Einfluß ehrenamtlicher Kräfte im Vollzug wirksam werden kann. Diese allgemeine Förderungspflicht verdichtet sich im Einzelfall zu einer Gewährspflicht, sobald Kernbereiche ehrenamtlicher Tätigkeit berührt werden, welche für die Aufgabenerfüllung der ehrenamtlichen Vollzugshilfe von elementarer Bedeutung sind. Anders gesagt: Es ergäbe sich eine Ermessensreduktion auf Null, wenn jedes Alternativverhalten der Behörde zur Folge hätte, daß die intramurale Arbeitsgrundlage der ehrenamtlichen Vollzugshelfer ganz oder teilweise nicht (mehr) existent wäre. Derartige, für die Funktionsfähigkeit der ehrenamtlichen Vollzugshilfe elementar bedeutsame „Kernbereiche“ sind auf folgenden Ebenen anzusiedeln.³³⁾

– Integration des ehrenamtlichen Elementes:

Die Mitwirkung externer Kräfte bedarf zunächst einer an den Vollzugszielen ausgerichteten inhaltlichen Einführung der personalen Handlungsträger in das Vollzugsgeschehen. Angesichts der strukturellen und rechtlichen Besonderheiten des Strafvollzuges sowie der vielschichtigen Problemlagen seiner Klientel muß die Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer vollzuglicherseits durch integrative Maßnahmen unterstützt werden. Dies erfordert zunächst eine an der spezifischen Aufgabenerfüllung des Laienhelfers orientierte Unterrichtung vor Aufnahme der Tätigkeit. Diese Pflicht des Vollzuges zur Unterrichtung/Belehrung korrespondiert daher mit einem entsprechenden Rechtsanspruch des Laienhelfers.

Darüber hinaus ist die Vollzugsbehörde gehalten, alles in ihren Möglichkeiten stehende zu tun, flankierende helferbezogene Fortbildungsmaßnahmen zu initiieren bzw. diese zu vermitteln.

– Sicherstellung der Kommunikation zwischen den beteiligten Funktionsträgern (Vollzugsbedienstete – Laienhelfer):

Das Kooperationsangebot beinhaltet notwendigerweise eine interaktive Komponente. Deren Realisierung erfordert die Etablierung institutioneller Strukturen, welche einen Kommunikationsfluß zwischen Vollzugsbediensteten und Helfern ermöglichen. Im Tatsächlichen sind insoweit verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten denkbar.³⁴⁾ Als Mindestvoraussetzung, ohne die eine Kontinuität in der Kooperation nicht gewährleistet ist, bedarf es vollzuglicherseits der Bestellung eines speziellen Kontaktbediensteten, dessen Dienstauftrag die vollzugsseitige Beratung ehrenamtlicher Helfer und die Gewährleistung eines Meinungsaustausches umfaßt.

Des Weiteren ist den Ehrenamtlichen die Möglichkeit einzuräumen, Anregungen bezüglich der individuellen Vollzugsgestaltung des betreuten Gefangenen zu geben. Dies korrespondiert mit einer helferbezogenen Informationspflicht der Vollzugsbehörde im Vorfeld entsprechender Entscheidungen.

– Personale Kontakte zum Gefangenen:

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das zentrale Moment personaler Kontakte, den Besuchsverkehr mit dem Probanden.³⁵⁾

Fraglich ist zunächst, ob für die ehrenamtliche Vollzugshilfe ein grundsätzliches Besuchsrecht, d.h. ein Zugangsrecht zum betreuten Gefangenen in der Vollzugsanstalt besteht. Dies bemißt sich nicht nach den Vorschriften der §§ 23 ff. StVollzG, da diese entsprechend der gesetzlichen Grundkonstruktion allein die Rechtsstellung des Gefangenen berühren.³⁶⁾ Einzige gesetzliche Beurteilungsgrundlage ist demnach § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.³⁷⁾ Nach dem Wortlaut der Norm besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung des Besuchsantrages, jedoch bildet gerade der persönliche Kontakt zum Gefangenen das wesentliche und unabdingbare Kernstück ehrenamtlicher Tätigkeit im Vollzug. Folglich verdichtet sich hier das Recht des Vollzugshelfers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu einem grundsätzlichen Zutrittsrecht³⁸⁾, dessen Nichtgewährung die mit der Zulassung verbundene Aufgabenstellung des Ehrenamtlichen ihrer Zweckbestimmung nach ins Leere laufen ließe. Voraussetzung ist allerdings auch hier, daß – auf der Tatbestandsebene – die bereits bei der Zulassung zu prüfenden Voraussetzungen (potentielle Eignung zur Integration des Gefangenen, Nichtvorliegen objektiver Gefahrenmomente für die Sicherungsaufgabe des Vollzuges) in der Person des Vollzugshelfers fortbestehen.

Geht man mit der hier vertretenen Meinung von einem grundsätzlichen Rechtsanspruch des bestellten Vollzugshelfers auf Besuchsgewährung aus, so stellt sich in einem weiteren Schritt das Problem, inwieweit der Behörde gleichwohl noch ein Ermessen im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Besuchsverkehrs verbleibt. Hier ist zu differenzieren: Soweit es die Frage der (optischen oder akustischen) Besuchsüberwachung betrifft, ist der Kontakt zum Gefangenen prinzipiell überwachungsfrei zu gestalten. Dies ergibt sich zunächst aus einem argumentum a minori ad majus; d.h. wenn selbst der sonstige Besuchsverkehr des Gefangenen gemäß §§ 24, 27 StVollzG grundsätzlich überwachungsfrei ist, so muß dies erst recht

für die mit einem besonderen Integrationsauftrag versehene ehrenamtliche Vollzugshilfe gelten. Hinzu kommt, daß ihre personalen Handlungsträger vor Aufnahme der Tätigkeit einer speziellen Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, welche die eine Überwachung begründenden Tatbestände in der Person des Ehrenamtlichen ausschließen soll. Soweit Behandlungs- oder Sicherheitsgründe in der Person des Gefangenen eine Besuchsüberwachung erforderlich machen, sind diese im Einzelfall abzuwägen mit den Resozialisierungsbemühungen des Ehrenamtlichen, welcher, um überhaupt mit dem Gefangenen arbeiten zu können, dessen Vertrauen benötigt.³⁹⁾ Die Anordnung einer Besuchsüberwachung wird daher nur in wenigen Ausnahmefällen geboten sein.

Im übrigen, d.h. im Hinblick auf die zeitliche und räumliche Ausgestaltung der Besuche, besteht ein Ermessen der Behörde.⁴⁰⁾ Entscheidendes Abwägungskriterium ist die personelle und sachliche Kapazitätsauslastung der Einrichtung; insoweit obliegt es dem jeweiligen Anstaltsleiter, einen „organisatorisch und unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbaren Rahmen“⁴¹⁾ für die Besuchsgestaltung zu finden.⁴²⁾

3. Beendigung der Tätigkeit – Widerruf der Zulassung

Die Zulassung des ehrenamtlichen Helfers beruht rechtstechnisch gesehen auf einem Justizverwaltungsakt. Dieser kann analog § 36 Abs. 2 Ziff 1 VwVfG befristet werden, so daß die Rechtsstellung des ehrenamtlichen Vollzugshelfers automatisch mit Fristablauf endet.

In allen übrigen Fällen bedarf es eines besonderen behördlichen Aufhebungsaktes des ursprünglichen Bescheides. Da der Zulassungsverfügung, dem ursprünglichen Verwaltungsakt, ein rechtsbegründender Charakter zukommt, es sich mithin um einen i.S.d. Legaldefinition des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG (rechtmäßigen) begünstigenden Verwaltungsakt handelt, erfolgt seine Aufhebung durch „Widerruf“. Dieser bildet einen neuen – selbständig mit Rechtsbehelfen anfechtbaren – Justizverwaltungsakt. Seine materielle Rechtmäßigkeit bemißt sich, da im Strafvollzugsgesetz – als dem *lex specialis* – eine Sonderregelung für die Aufhebung der Zulassung fehlt, an den Voraussetzungen des, hier entsprechend anwendbaren, § 49 Abs. 2 VwVfG.⁴³⁾

Unter Heranziehung der im allgemeinen Verwaltungsrecht entwickelten Grundsätze zum Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes sollen daher nachfolgend zunächst die Ermächtigungsgrundlagen für die Widerrufsbefugnis der Vollzugsbehörden herausgearbeitet werden. In einem zweiten Schritt gilt es sodann, die materiellrechtlichen Grenzen eines rechtmäßigen behördlichen Zulassungswiderrufs zu markieren.

Gemäß § 49 Abs. 2 Ziff. 1 VwVfG ist die Aufhebung eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Zukunft zulässig,

„wenn der Widerruf durch Rechtsvorschriften zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist“.

„Rechtsvorschriften“ i.S.d. § 49 Abs. 2 Ziff. 1, 1. Alternative VwVfG, d.h. gesetzliche Regelungen, die einen Widerruf

ausdrücklich zulassen oder vorschreiben, existieren für den Bereich der ehrenamtlichen Vollzugshilfe nicht. Allerdings ist Ziff. 1, 1. Alternative analog auf einen Widerruf aufgrund untergesetzlicher Bestimmungen anzuwenden, denen sich der Betroffene unterworfen hat.⁴⁴⁾

So liegt es im Falle der ehrenamtlichen Vollzugshelfer, deren Zulassung mit einer „Unterwerfung“ unter die in den Ausführungsbestimmungen der Länder zu § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG geregelten Rechts- und Pflichtenstellung gekoppelt wird. Jede dieser Länderbestimmungen enthält eine ausdrückliche Ermächtigungsnorm zum Erlaß eines Widerrufs.⁴⁵⁾

Lediglich in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein, die bisher von einer untergesetzlichen Regelung abgesehen hatten, ergibt sich die Widerrufsbefugnis der Vollzugsbehörden nicht unmittelbar aus einer Vorschrift i.S.d. § 49 Abs. 2 Ziff 1, 1. Alternative VwVfG analog. Hier bedarf es deshalb eines ausdrücklichen Widerrufsvorbehaltes, welcher der Zulassung als Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG analog beigefügt wird. Fehlt es im Einzelfall selbst an einem solchen Vorbehalt, so finden schließlich die Regelungen des § 49 Abs. 2 Ziff. 3-5 VwVfG eine entsprechende Anwendung, hier insbesondere Ziff. 3 dieser Norm.

Die Befugnis der Vollzugsbehörde zum Erlaß eines Widerrufs gründet somit entweder auf den entsprechenden Ermächtigungsnormen der Länderausführungsbestimmungen oder aber – in Hamburg und Schleswig-Holstein – regelmäßig auf einem Widerrufsvorbehalt in der Zulassung.

Gleichwohl resultiert aus dieser grundsätzlichen behördlichen Befugnis keineswegs eine freie Widerruflichkeit der Zulassung. Ihre Grenzen findet diese vielmehr in dem Zweck der gesetzlichen Regelung sowie in der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie.⁴⁶⁾ Das heißt, für die Beurteilung der materiellen Rechtmäßigkeit eines Zulassungswiderrufs ist maßgebend, ob die von der Vollzugsbehörde ausgesprochene Aufhebung der Zulassung mit der Zweckbestimmung des Strafvollzugsgesetzes übereinstimmt.⁴⁷⁾ Als widerrufsbegründende Tatsachen kommen daher zunächst Verstöße des Vollzugshelfers gegen das in § 2 Satz 1 StVollzG normierte Vollzugsziel der Resozialisierung in Betracht, darüber hinaus auch Zuwiderhandlungen gegen die vollzugliche Sicherungsaufgabe des § 2 Satz 2 StVollzG („Kriminalitätsschutz“) – mithin Gründe, deren Vorliegen auch zur Ablehnung der Zulassung geführt hätten.

Aus dem Regelungszusammenhang des Strafvollzugsgesetzes, insbesondere den §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 25, Ziff. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 1, 81 Abs. 2 StVollzG, ergibt sich ferner, daß auch die (interne) Anstaltssicherheit oder -ordnung ein im Sinne des Vollzugsgesetzes geschütztes Rechtsgut darstellt, dessen Beeinträchtigung durch den Vollzugshelfer einen Widerruf seiner Zulassung begründen kann.

Im Rahmen der gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG analog zu treffenden Ermessensentscheidung⁴⁸⁾ der Vollzugsbehörde sind die vorstehend aufgeführten Beurteilungskriterien im Einzelfall abzuwägen mit dem gesetzgeberisch intendierten Ziel einer Förderung des Engagements gesellschaftlicher Kräfte im Vollzug. Das heißt, nur wenn die Verstöße von der

artig gravierendem Gehalt sind, daß das öffentliche Interesse an einer Mitwirkung des externen Helfers im konkreten Fall zwingend zurücktritt, ist die Aufhebungsverfügung ermessensfehlerfrei und damit rechtmäßig.⁴⁹⁾

Insofern hat die Vollzugsbehörde – im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – letztlich auch zu berücksichtigen, daß der Zulassungswiderruf als schärfstes Eingriffsmittel die „ultima ratio“ bleiben muß. Erforderlich ist daher ggf. zunächst eine Abmahnung des Vollzugshelfers bzw. soweit möglich die Wahl einer weniger eingriffsintensiven Maßnahme.⁵⁰⁾

Anmerkungen

1) Vgl. im einzelnen zur tatsächlichen Ausgestaltung ehrenamtlicher Vollzugstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland: *Theißen* 1990, S. 83-344.

2) Vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, in: BT-Drs. 7/3998, S. 45.

3) Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Regelungsmaterie des Erwachsenenstrafvollzuges. Für die Bereiche des Untersuchungsvollzuges sowie des Jugendstrafvollzuges fehlt es de lege lata bereits an einer differenzierten gesetzlichen Ausformung der Rechtsstellung der Gefangenen (vgl. zum Vollzug der Untersuchungshaft: § 119 StPO und § 93 JGG – zum Jugendstrafvollzug: §§ 91, 92 JGG). Einfachgesetzliche Vorschriften zur ehrenamtlichen Vollzugshilfe existieren nicht.

Für den Jugendstrafvollzug findet sich auf der untergesetzlichen Ebene in Ziff. 101 VVJug eine zu § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG inhaltsgleiche Verankerung des ehrenamtlichen Elementes in einem künftigen Jugendstrafvollzugsgesetz angestrebt; vgl. § 131 des „Arbeitsentwurfes eines Jugendstrafvollzugsgesetzes“ vom 1.6.1984, in: Bundesministerium der Justiz 1984, 73; ferner Jugendstrafvollzugskommission (Tagungsbericht der 5. Arbeitssitzung), in: Bundesministerium der Justiz 1978, 79 ff., 125 ff., 163 ff.

Bezüglich der Rechtsstellung ehrenamtlicher Vollzugshelfer im Untersuchungsvollzug ist angesichts der bestehenden Regelungslücke § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG entsprechend anwendbar, soweit der spezifische Sicherungszweck dieser Vollzugsform sowie das Primat der Unschuldsvermutung dem nicht entgegenstehen.

4) Anders noch der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927, welcher in § 32 als „Aufgaben des Anstaltshelfers“ die Unterstützung der Anstaltsbeamten bei der Fürsorge für den Gefangenen und dessen Angehörigen anführte. Der AE-StVollzG von 1973 eröffnete in § 25 die Möglichkeit, „einzelne Aufgaben des Anstaltspersonals (...) für einen begrenzten Zeitraum“ ehrenamtlichen Mitarbeitern zu übertragen.

5) Vgl. auch *Müller-Dietz*, 1978 22 ff.

6) Soweit hauptamtliche Mitarbeiter eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege die Zulassung als ehrenamtlicher Vollzugshelfer beantragen, ist dies – entgegen der gängigen Praxis – als ein Antrag auf institutionsbezogene Kooperation gemäß § 154 Abs. 2 Satz 1 StVollzG auszulegen.

7) Vgl. KG Berlin, NSTZ 1982, 222; mit zustimmender Anmerkung von *Müller-Dietz*.

8) *Müller-Dietz*, a.a.O.

9) Vgl. KG Berlin, a.a.O.

10) Vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, in: BT-Drs. 7/3998, S. 45.

11) Vgl. Sonderausschuß für die Strafrechtsreform 1976, 2225.

12) Ebd.

13) Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, in: BT-Drs. 7/3998, S. 45.

14) De lege ferenda wird von Teilen der Vollzugspraxis eine zwingende Regelung befürwortet (vgl. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe 1981, 184); allerdings ist mittelfristig kaum eine legislative Umsetzung dieser Forderung zu erwarten. So räumt etwa auch der jüngste Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 1.6.1984 den Vollzugsbehörden ein Entscheidungsermessen bei der Zulassung ehrenamtlicher Vollzugshelfer ein.

15) Vgl. *Hoffmann* in: AK, Rdnr. 5 zu § 154.

16) Vgl. die 13. Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums vom 9.4.1975, in: Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (51. Sitzung – Anhang 1) 1976, 2041.

17) Vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, in: BT-Drs. 7/3998, S. 45.

18) *Koepsel* 1985, 158.

19) Sogenannte „verfassungskonforme Lückenausfüllung“ seit BVerfGE 2, 266, 282 st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts. Vgl. zum Ganzen auch *Loos*, in: AK-StPO, Einl., Rdnr. 18 m.w.N.

20) So auch, wenngleich ohne nähere Begründung, die Rechtsprechung; vgl.: OLG Schleswig, ZfStV 1980, 251; OLG Frankfurt, ZfStV 1984, 191; KG Berlin, ZfStV 1984, 382 (LS); OLG Celle, Nds.RPfl. 1984, 195; OLG Hamm, Beschl. v. 23.9.1982 – 7 Vollz. (Ws) 119/82; OLG Hamm, NSTZ 1985, 238; LG Bremen, Beschl. v. 18.10.1983 – III. KistVK 494/83 Vz.

21) Vgl. zur Anwendbarkeit des allgemeinen Verwaltungsrechts auf die Regelungsmaterie des Strafvollzuges: *Kaiser*, in: *Kaiser, Kerner, Schöch* 1982, 22. Strafvollzug ist, wenngleich nicht in seiner rechtssystematischen Zuordnung, so doch der Sache nach allgemein Verwaltungsrecht; *Müller-Dietz* 1978 a, 26.

22) Vgl. *Wolff-Bachof* 1974, 196; *Wallerath* 1983, 107.

23) Vgl. OVG Münster, DVBl. 1961, 482; *Wolff-Bachof*, a.a.O.

24) Vgl. BVerfGE 1960, 252; *Wallerath*, a.a.O.; *Wolff-Bachof*, a.a.O.

25) Unzutreffend deshalb: OLG Schleswig, ZfStV 1980, 251.

26) Der Auffassung *Hoffmanns* in: AK, Rdnr. 5 zu § 154 („Rechtsanspruch auf Zulassung“) ist daher, wenngleich nicht ihrem rechtstechnischen Gehalt nach, so doch in ihren faktischen Konsequenzen weitgehend zuzustimmen.

27) Vgl. hierzu *Wolff-Bachof* 1974, 203.

28) Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, in: BT-Drs. 7/3998, S. 30.

29) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, Rdnr. 3 zu § 74.

30) Vgl. Regierungsentwurf nebst Begründung, in: BT-Drs. 7/918, S. 96; ferner: *Calliess/Müller-Dietz*, Rdnr. 1 zu § 154; *Kerner* in: *Kaiser, Kerner, Schöch* 1982, 302; KG Berlin, Beschl. v. 27.2.1985 – 5 Ws 449/84 Vollz.

31) Vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, in: BT-Drs. 7/3998, S. 47.

32) Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, a.a.O.

33) Hierzu: *Theißen* 1990, 167 ff.

34) Ebd., 174 ff.

35) Die hierzu entwickelten Grundsätze sind weitgehend analog auf den Schriftwechsel zwischen Vollzugshelfern und Inhaftierten anwendbar.

36) So auch *Calliess/Müller-Dietz*, Rdnr. 6 zu § 23; OLG Schleswig, ZfStV 1980, 251; KG Berlin, NSTZ 1985, 479. A.A. *Künkel* 1979, 48, 52, der für eine „sekundäre Ableitung“ der Rechtsstellung des Vollzugshelfers aus der Sicht des Gefangenen plädiert und daher die personalen Kontakte – entgegen der rechtssystematischen Einordnung dieser Vorschriften – nach §§ 23 ff. StVollzG beurteilt.

37) *Joester*, in: AK, Rdnr. 11 zu § 23; *Calliess/Müller-Dietz*, Rdnr. 4 zu § 154; KG Berlin, a.a.O., S. 480.

38) A.A. (allein auf den Wortlaut abstellend): *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O.

39) Vgl. *Müller-Dietz* 1978, 23.

40) Vgl. zur zeitlichen Ausgestaltung des Besuchsrechts auch KG Berlin, ZfStV 1984, 382 (L S).

41) Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, a.a.O.

42) Mit dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung unvereinbar und damit ermessensfehlerhaft wäre es jedoch, durch eine zeitliche Begrenzung faktisch das grundsätzliche Besuchsrecht des Betreuers auszuhöhlen (etwa eine Besuchsgewährung berufstätiger Vollzugshelfer nur an Werktagen während deren Arbeitszeit – eine Konstellation, die nach den Beobachtungen des Verfassers nicht nur hypothetischer Natur ist).

43) Die Rechtsprechung tendiert hier zwar teilweise zu einer analogen Anwendung des § 14 Abs. 2 StVollzG; vgl. KG Berlin, Beschl. v. 9.2.1983 – 2 Ws. 320/82 Vollz.; KG Berlin, Beschl. v. 27.2.1985 – 5 Ws. 449/84 Vollz. – Zu Recht verweisen jedoch *Calliess/Müller-Dietz*, Rdnr. 2 zu § 14, darauf, daß die Anwendung dieser Norm auf Entscheidungen zu Vollzugslockerungen des Gefangenen zu beschränken ist. Jedenfalls erscheint eine analoge Anwendung auf außenstehende Dritte im Lichte der Grundkonstruktion des Strafvollzugsgesetzes, welches auf die Rechtsstellung der Gefangenen abstellt, systemwidrig.

44) Vgl. *Kopp*, Rdnr. 25 zu § 49 VwVfG (m.w.N.).

45) Vgl.: Ziff. 5 Abs. 1 Satz 2 AV I-BaWü; Ziff. 4 Abs. 1 Satz 2 AV II-BaWü; Ziff. 3 Satz 6 AV-Bayern; Ziff. 1 Abs. 3 AV-Berlin; Ziff. III Satz 2 AV-Bremen; Ziff. II Abs. 2 Satz 2 AV-Hessen; Ziff. 15 AV-Nds.; Ziff. 5 AV-NRW; Ziff. 3 Abs. 2 AV-Rheinland-Pfalz; Ziff. 8 Satz 2, 3 AV-Saarland.

46) Vgl. allgemein zu den Widerrufsgrenzen: *Kopp*, Rdnr. 27, 28 zu § 49 VwVfG; *Stelkens, Bonk, Leonhard*, Rdnr. 30 zu § 36 VwVfG (m.w.N.).

47) So im Ergebnis auch: KG Berlin, Beschl. v. 27.2.1985 – 5 Ws. 449/84 Vollz.

48) Vgl. den Wortlaut „darf ... widerrufen werden“.

49) Es ist daher keineswegs so, daß – wie etwa *Atzenhofer* 1984, 106, meint – durch die Ausgestaltung des Widerrufs „behördlicher Willkür kaum Grenzen gesetzt“ seien.

50) Zu denken ist etwa an eine befristete Beschränkung des Besuchsverkehrs mit dem Probanden analog § 103 Abs. 1 Ziff 8 StVollzG.

Literatur

Alternativkommentar – StPO 1988: Alternativkommentar zur StPO, Band I (§§ 1-93), bearbeitet von *Dästner* et al.; Neuwied, Darmstadt (zitiert z.B.: *Loos*, in: AK-StPO).

Alternativkommentar – StVollzG 1982: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, bearbeitet von *Brandt* et al., 2. Auflage; Neuwied, Darmstadt (zitiert z.B.: *Hoffmann*, in: AK).

Atzenhofer, G. 1984: Die Arbeit von Resozialisierungsgruppen im Strafvollzug in theoretischer und rechtlicher Hinsicht und in tatsächlicher Hinsicht am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Siegburg und anderer Vollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens; (Diss.jur.) Bremen.

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.) 1981: Gemeinsam den Rückfall verhindern – Arbeitshilfen für freie Mitarbeiter im Bereich der Straffälligenhilfe; Bonn-Bad Godesberg.

Busch, M. 1988: Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug. In: *Schwind/Blau* (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, 2. Aufl.; Berlin/New York.

Calliess, R.-P./*Müller-Dietz*, H. 1986: Strafvollzugsgesetz, Kommentar. 4. Auflage; München.

Kaiser, G./*Kerner*, H.-J./*Schöch*, H. 1982: Strafvollzug – Ein Lehrbuch. 3. Auflage; Heidelberg (zitiert z.B.: *Kaiser*, in: *Kaiser, Kerner, Schöch* 1982).

Koepsel, K. 1985: Strafvollzug im Sozialstaat. Die Auswirkung des Sozialstaatsprinzips auf das Strafvollzugsrecht; (Diss.jur.) Hamburg.

Kopp, F. 1986: Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz. 4. Auflage; München.

Müller-Dietz, H. 1978: Aufgaben, Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Vollzugshelfer. In: Bundeshilfswerk für Straffällige e.V. (Hrsg.), Zwanzig Jahre Bundeshilfswerk für Straffällige e.V. Bonn.

Schwind, H.-D./*Böhm*, A. 1983: Strafvollzugsgesetz, Kommentar; Berlin/New York (zitiert z.B.: *Schuler*, in: *Schwind/Böhm*).

Stelkens, P./*Bonk*, H./*Leonhardt*, K. 1983: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar. 2. Auflage; München.

Theißen, R. 1990: Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung zu Umfang, Inhalt und Möglichkeiten gesellschaftlicher Mitwirkung am Strafvollzug; Bonn-Bad Godesberg.

Wallerath, M. 1983: Allgemeines Verwaltungsrecht. 2. Auflage; Siegburg.

Wolff, H.J./*Bachof*, O. 1974: Verwaltungsrecht. 9. Auflage; München.

Soziales Lernen als Prinzip für die Gestaltung des Strafvollzuges*

Gerhard Rehn

I.

Das Thema „Soziales Lernen als Prinzip des Strafvollzuges“ ist nur auf den ersten Blick klar und eindeutig. Die Erwartung mag in einem Kreis intentional orientierter Pädagogen darauf gerichtet sein, zu hören, mit welchen organisatorischen, methodischen und curricularen Maßnahmen und Vorkehrungen soziales Lernen im Sinne einer sozialverantwortlichen Lebensführung erreicht werden kann. Tatsächlich ist aber der intentionale erziehende oder therapeutische Akt, der Kommunikation stets im Hinblick auf definierte Ziele einsetzt, nur die Spitze des Eisbergs, der dem prägungsmächtigen Leben an sich aufsitzt. Mit anderen Worten: Soziales Lernen ist allgegenwärtig, und es ist von vornherein nicht ausgemacht, zu welchen Ergebnissen es führt. Neutral definiert meint es nichts weiter, als daß Menschen in spezifischen Situationen sich auf diese einstellen und versuchen, das Beste daraus zu machen, um mit ihren Wünschen und Hoffnungen, ihrem Bedarf an Glück und ihrem Bestreben, Unglück zu vermeiden, zum Zuge zu kommen. Soziales Lernen meint – so gesehen – den Erwerb basaler Lebensstrategien oder sogar, ausgeprägt bei vielen Straffälligen, Überlebensstrategien. Wenn ein Kind nicht angenommen, physisch und psychisch verletzt und geschädigt wird und erfährt, daß es Zuwendung durch Geschenke, Clownerien, Wehleidigkeit, Trotz oder Aggressivität erhält, dann wird sich dies im Verhalten und zunehmend mehr in der Persönlichkeit niederschlagen und umfassend die Sicht seiner selbst und der Welt um es herum prägen, solange nicht auf der Grundlage einer liebevollen und verlässlichen Beziehung andere Erfahrungen gemacht werden, was – wir erleben es täglich – um so schwerer wird, je länger derartige Erfahrungen ausbleiben.

August Aichhorn spricht in dem Zusammenhang vom schuldlos schuldig gewordenen Menschen, „dessen Haß auf die Gesellschaft, dessen augenblickliche negative Einstellung der Berechtigung nicht entbehrt“.¹⁾

Sieht man weiter bei großen Pädagogen, Therapeuten usw. nach und fragt, wie der Dissoziale mit seiner je eigenen Geschichte für ein ihn befriedigendes und seine Mitmenschen nicht schädigendes Verhalten gewonnen werden kann, dann erfährt man überall dasselbe: es geht nichts ohne die Herstellung einer möglichst intensiven beruflichen Beziehung in einer alltäglichen Umwelt, die Annahme signalisiert und in der die Würde der Betroffenen geachtet wird. Das entspricht auch, denke ich, unserer eigenen Erfahrung. So gesehen handelt es sich um eine banale Einsicht, und zugleich geht es um ihre Umsetzung ins Handeln, um das Schwierigste überhaupt.

II.

Die Schwierigkeiten lassen sich – hier nur andeutungsweise – in drei wechselseitig aufeinander bezogene Gruppen

* Vortrag anlässlich der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. Auf den Abdruck des zweiten Teiles wurde verzichtet. Er entspricht dem bereits in der ZfStrVo 4/1989 veröffentlichten Beitrag von *Rehn/Warning* (S. 222 ff., 227 ff.).

fassen: erstens sind wir eingebunden in das Regelwerk, die Sicherheits- und Ordnungsbedarfe des Strafvollzuges. Wir müssen uns mit dem dort vielfach noch vorherrschenden negativen Menschenbild, das *Georg Wagner* in seinem Buch „Das absurde System“ als Lumpenkomplex gekennzeichnet hat²⁾, auseinandersetzen und sind von ihm vielleicht selbst angekränkt. Fachdienste haben oft Schwierigkeiten, gegen die Hierarchie und gegen routinierte vollzugliche Abläufe pädagogisch begründetes Handeln durchzusetzen. Zu den von außen vorgegebenen Behinderungen der Arbeit kommt, daß Fachdienste in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen und daß die Macht im Vollzug i.d.R. keineswegs so verteilt ist, daß diese seine Gestaltung aus fachlicher Sicht bestimmen. Das alles greift als real Gegebenes in die ohnehin mühseligen Versuche ein, zu hochgradig mißtrauischen und oft enttäuschten Menschen fruchtbare helfende Beziehungen herstellen zu wollen. An der Nahtstelle zwischen subjektiven Wünschen, Bedürfnissen, Hoffnungen und Bereitschaften von Gefangenen einerseits und bürokratischen Reglementierungen und Hemmnissen andererseits entzündeten sich immer wieder wahre Kriegsschauplätze, um, recht bescheiden, Banalitäten, die vom Eigentlichen, der persönlichkeitsbezogenen Arbeit, ablenken und wegen der unsäglichen Kraft, die das kostet, nicht selten in den Schutzraum routinierter Abläufe oder in eine Nische des Vollzuges führen, in der mit wenig Gefangenen einigermäßen befriedigende Arbeit möglich ist. Dies ist, sagte ich, real gegeben, zugleich quasi unreal und ideologisch im Sinne eines falschen Bewußtseins dann, wenn der vollzugliche Rahmen, die Bürokratie, das Regelwerk usw. ohne jeden Versuch der tätigen Mit- und Umgestaltung als Rechtfertigung beruflicher Selbstgenügsamkeit und zur Abwehr intensiver beruflicher Beziehungen mehr oder minder eingestanden genutzt wird.

Die zweite Gruppe von Schwierigkeiten, die verhindern kann, daß eine helfende berufliche Beziehung zwischen dem Dissozialen und dem pädagogischen Mitarbeiter als Basis für die Entwicklung prosozialen Verhaltens entsteht, kann in einem falsch verstandenen oder zu kurz gegriffenen professionellen Ansatz liegen. Wie kann nun aber das, was soziale Kompetenz gerade fördern soll, also unsere Arbeit als Pädagogen, Sozialpädagogen und Psychologen, soziales Lernen behindern oder gar vereiteln? Diese Gefahr besteht immer dann, wenn Pädagogik – andere berufliche Ansätze der Arbeit mit Menschen können stets mitgedacht werden – *nichts weiter* ist als das, was sie *auch* ist: ein technologisches Konzept. Um das Gemeinte deutlich zu machen, möchte ich die Begriffe Organisation und subjektive Lebenswelt einführen und stark vereinfacht folgendes bemerken: Mit „Organisation“ sei die Summe der mit professioneller Rationalität eingeführten, administrativ gesetzten Ordnungen, Regeln, Kontroll- und Sicherheitsstandards, aber auch die instrumentellen Behandlungsverfahren diagnostischer, therapeutischer, pädagogischer und sozialpädagogischer Art gemeint. Die andere Seite der inneranstaltlichen Realität dagegen, die hier als „subjektive Lebenswelt“ bezeichnet wird, bildet sich aus den je subjektiven Zielen, Wünschen, Bedürfnissen, Erfahrungen, den Welt- und Menschenbildern, den Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Handlungsmustern von Gefangenen und Mitarbeitern, und findet zusätzlich Ausdruck in der Qualität des Umganges miteinander. Um falsche Gegensätze zu vermeiden, sei sogleich vermerkt, daß beide Perspektiven unerlässlich sind und sich ergänzen:

Sowohl die Organisationswelt mit ihren Rollenmustern, ihren Erwartungen und Zwängen, ohne die wir rasch an einem zu hohen Maß an Komplexität scheitern würden, als auch die je subjektive Perspektive individueller Lebensentwürfe.

Leider geht uns, nicht nur im Gefängnis, dort aber besonders, häufig der unverstellte „normale“ menschliche Umgang miteinander zu erheblichen Teilen verloren, sobald wir in die Rollenzwänge größerer Organisationen eingebunden sind, deren vorab gegebene Ziele zu verwirklichen trachten und Betroffenen als deren Mitglieder gegenüberreten. Der menschliche Bezug, die ganzheitliche Sicht und Annahme der Betroffenen, der – altmodisch gesprochen – pädagogische Eros oder – modern ausgedrückt – das Anliegen einer fundamentalen Sozialerziehung gehen verloren, je mehr Pädagogik allein lernzielorientierte, verschulte Pädagogik ist, aus der die ganzheitliche Sicht und Annahme der einzelnen und ihrer Umwelt ausgeblendet wird.

Für den Betroffenen bemißt sich sein Wert in einem solchen Kontext daran, ob er Lernzielen auf Dauer entspricht und die Gruppe der Lernenden durch sein Verhalten nicht behindert. Sofern er diese Leistungen zu erbringen vermag, ist er ein guter Schüler, der im gegebenen technologisch-pädagogischen Zusammenhang sein Soll erbringt. Der Lehrer andererseits ist ein guter Lehrer, wenn er das zu Erlernende ordentlich an den Mann bringt und die Disziplin der Gruppe im Interesse der gemeinsamen Lernziele aufrecht zu erhalten vermag. Anders ist es aber mit den Schülern, die den Ansprüchen nicht genügen, die faul und unwillig, tatsächlich oder vermeintlich minderbegabt sind und auch sonst stören. Jene also, die ohne die Herstellung eines pädagogischen Bezugs, eines differenzierten Angebots auch zum sozialen Lernen, einer Geduld und Zähigkeit erfordernden Gelegenheit zur Nachreife nichts zuwege bringen. Meine Frage ist also, wie weit wir uns mit einer genügsamen Selbstbindung an technologische Konzepte gerade von denen entfernen, die unserer Hilfe besonders bedürfen, die allerdings oft auch besonders schwierig im Umgang sind.

Ein dritter Bereich, der soziales Lernen über das Medium helfender Beziehungen verhindern kann, ist, neben Hindernissen bürokratischer und professionell-technischer Art, mit der Persönlichkeit des Lehrers selbst verbunden. Welche Bedeutung die Persönlichkeit des Lehrers schon im ganz normalen Schulbetrieb hat, ist allgemein bekannt. Besonders gilt dies, wenn Lehrer mit Kindern aus randständigen Familien, mit dissozialen Jugendlichen und Erwachsenen zu tun haben. Je mehr angesichts der Probleme der beruflichen Zielgruppe an die Stelle der Pädagogik Heilpädagogik tritt oder treten müßte, um so wichtiger wird die Herstellung einer beruflichen und menschlichen Beziehung zu den einzelnen als oft unerlässliche Voraussetzung für den angestrebten kontinuierlichen Transport kognitiver Inhalte. Damit wird, sofern der Lehrer bereit und in der Lage ist, sich dieser Aufgabe zu stellen, seine Persönlichkeit zum wesentlichsten Mittel der Hilfe. Der Erfolg der Arbeit hängt nun nicht mehr nur davon ab, daß er die Fächer, die er vertritt, beherrscht und Unterricht zu organisieren vermag, sondern er muß sich unablässig und soweit wie möglich auch darum kümmern, sich mit sich selbst bekannt zu machen, damit er das Werkzeug, zu der seine Person im pädagogischen Bereich wird, möglichst gut beherrscht.

Eine so fundierte Arbeit mit Dissozialen erfordert, daß den Insassen psychischer und sozialer Raum gegeben wird, damit sie sich im Denken, Reden und Handeln möglichst unverstellt zeigen können. Und das heißt, daß man sich auf eine anhaltende und intensive Konfrontation auch mit den problematischen Verhaltensweisen der Gefangenen, mit Mißtrauen, Aggressivität, Wehleidigkeit, Schuldverschiebung, Depressivität und Verantwortungslosigkeit einrichten muß. Man muß sich darauf einstellen, daß die negativen Erfahrungen der Vergangenheit auf die Bezugsperson Lehrer übertragen und im Kontakt mit ihm ausagiert werden. Der Pädagoge gerät seinerseits ins Agieren, wenn er die durch den Gefangenen bei ihm ausgelösten Gefühle, Impulse und Handlungen nicht mit Mitteln professioneller Distanz unter Kontrolle bringt. Dies um so mehr, je paradoxer die Verhaltensweisen der Gefangenen sind, je mehr sie sich von üblichen zwischenmenschlichen Umgangsformen entfernen und um so weniger deshalb ihr Verhalten und unsere Reaktion darauf mit Begriffen des gesunden Menschenverstandes oder auch der normalen Pädagogik verstehbar und interpretierbar sind.

Menschlich erträglich und wenigstens potentiell erfolgreich kann eine derartige Arbeit letztlich nur sein, wenn sie ethisch fundiert, das heißt an einem positiven Menschenbild orientiert und theoretisch und methodisch im Sinne einer pädagogischen Psychologie untermauert ist. Wichtig ist außerdem der kollegiale und fachliche Austausch, möglichst sogar Supervision. Wo dies alles nicht gewollt oder nicht möglich ist, findet ein rascher Rückzug auf reine Schul- und Freizeitpädagogik statt, mit der am Ende nur die erreicht werden, die sich den institutionell vorgegebenen Bedingungen fügen.

Ich fasse diesen ersten Teil zusammen:

Sofern Pädagogen im Strafvollzug bereit sind, sich auf die fast durchweg gegebene Dissozialität der Straftäter einzustellen, müssen sie mehr sein als Schulpädagogen. Soziales Lernen bedeutet dann die Förderung basaler Lebensstrategien, die ein befriedigendes und sozialverantwortliches Leben ermöglichen. Grundlagen dafür sind intensive helfende Beziehungen in einem menschenwürdigen Milieu.

Dagegen stehen:

- Die bürokratische Wirklichkeit des Strafvollzuges,
- die Reduzierung von Pädagogik auf ihre technologischen Konzepte; soziales Lernen würde zu einem bloß an Inhalten orientierten sozialen Training verflachen.
- Unfähigkeiten personaler Art, die das Eingehen intensiver Beziehungen verhindern, weil Chancen zur personalen Ausdifferenzierung beim Lehrer selbst nicht gegeben waren oder sind oder nicht genutzt oder gewollt werden.

Grundlagen für soziales Lernen im hier gemeinten tieferen Sinn werden, positiv gewendet, geschaffen:

- Wenn Pädagogen sich in das allgemeine vollzugliche Geschehen einmischen und für bessere Strukturen streiten, wenn sie
- das Alltagsgeschäft der Vermittlung lernzielorientierter Fähigkeiten immer wieder in die soziale, zwischenmenschliche Dimension hinein verlängern und unter

ethischen und theoretischen Gesichtspunkten hinterfragen, und wenn sie sich

- persönlich in intensiven beruflichen Kontakten mit Gefangenen fordern lassen und dies reflektierend mit der erforderlichen fachlichen Distanz begleiten.

Anmerkungen

1) Wiener Psychoanalytische Vereinigung (Hrsg.): Wer war *August Aichhorn*?, Wien 1976, S. 40.

2) *Wagner, Georg*: Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft, Heidelberg 1984, S. 114 ff.

Soziales Lernen als Gestaltungsprinzip im Strafvollzug*

Karlheinz Ohle

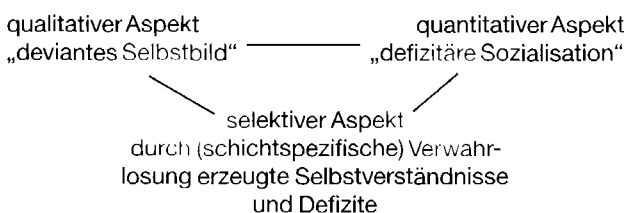
I. Einleitung

Vorweg einige Anmerkungen zum Hintergrund meiner Ausführungen: Das Erwerben von Kompetenz im Bereich des Sozialverhaltens ist die wichtigste, aber auch die schwierigste Aufgabe im Strafvollzug. Wichtig, weil hier die größten Defizite der Gefangenen liegen; schwierig, weil in der künstlichen Atmosphäre einer Anstalt mit ihrem Vollversorgungsbetrieb und der Konzentration einer problematischen Klientel wesentliche Lehrinhalte nur abstrakt vermittelt werden können. Als Leiter der Jugendanstalt Hahnöfersand formuliere ich meine Überlegungen aufgrund meiner Praxiserfahrung im Jugendstrafvollzug. D.h., im Hinblick auf das Problem des sozialen Lernens liegt den Ausführungen nur ein Sektor des Vollzuges zugrunde, doch denke ich, daß gerade im Jugendstrafvollzug die Konturen dieser Thematik besonders markant sind.

II. Dimensionen des Begriffs „soziales Lernen“

Als Basis für meine eher praxisorientierten Überlegungen möchte ich zunächst eine kurze analytische Differenzierung des Begriffs des „sozialen Lernens“ vornehmen. Diese Analyse muß hier zwangsläufig recht kurz und abstrakt bleiben. Sie ist nur als Heranführung an die praktischen Probleme gedacht.

Der erste analytische Schritt bezieht sich auf die *personellen Problembereiche der jungen Gefangenen*. Dabei werden drei miteinander in Verbindung stehende Aspekte sichtbar:



Der zweite analytische Schritt benennt die *Gestaltungsprinzipien für Situationen sozialen Lernens*, die sich natürlich auf die personellen Problembereiche der Gefangenen beziehen müssen:

a) im Hinblick auf die qualitativen Selbstverständnisse

institutionell

- Minimierung von „Gefangenensubkultur“ durch ausreichende Differenzierungsmöglichkeiten und durch Schaffung von Möglichkeiten für einen vertrauensvollen Umgang von Gefangenen mit Bediensteten und anderen Gefangenen;

- „Normalisierung“ des Strafvollzuges durch Außenorientierung im Arbeits- und Freizeitbereich (externe Beschäftigungsverhältnisse, Öffnung der Anstalt z.B. für freiwillige Helfer, offensive Pressearbeit);
- Aufhebung bzw. Minimierung des Gegensatzes zwischen Formal- und Informalstruktur der Anstalt durch Öffnung der Diskussion von Strukturproblemen und der individuellen Schwierigkeiten einzelner Gefangener;

individuell

- Entwicklung von Perspektiven (Tages-, Wochen-, Lebensperspektive) durch Aufbau einer personalen Organisation und die Schaffung von Möglichkeiten der persönlichen Reflexion;
- Aufzeigen individueller Möglichkeiten und Realisierung bisher nicht aktivierter Potentiale durch Eröffnung differenter Lern- und Erfahrungsfelder;
- Veränderung des Selbstbildes und der Selbstdefinition durch Schaffung von Erfolgserlebnissen im sozial akzeptierten Bereich;

b) im Hinblick auf die quantitativen Defizite

- Vermittlung der Fähigkeit des Stigmamaneagements durch Thematisierung dieses Bereichs und Eröffnung von (zunächst) beschützten Übungsfeldern;
- Aufarbeitung von Defiziten
 1. im Bereich der Fertigkeiten zur Bewältigung des Alltags
 2. im Bereich der sozialen Kompetenz;

c) im Hinblick auf die selektiven Auffälligkeitsmuster

- Vermittlung von „positiven“ Kontakten (etwa im Sinne von Sutherlands Theorie der differentiellen Assoziation);
- Bewußtmachung der individuellen sozialen Verantwortung.

Die Realisierung dieser Prinzipien setzt Rahmenbedingungen mit den folgenden wichtigsten Kriterien voraus:

- Schaffung eines therapeutischen Milieus mit einem auf die individuellen Verläufe bezogenen dynamischen Charakter,
- entsprechender personeller Ausstattung (qualitativ und quantitativ,
- entsprechende materiellen Möglichkeiten (Differenzierung, kleine Einheiten, Regionalisierung).

Diese Rahmenbedingungen werden be- wenn nicht gar verhindert durch

- bestimmte Paradoxien, die den Strafvollzug beherrschen, und
- den Charakter des Strafvollzuges als Mangelverwaltung.

Paradoxien

1. Paradoxon

Jugendstrafvollzug vollzieht einerseits Kriminalstrafe, also realisiert den staatlichen Strafanspruch. Dadurch ergibt sich ein Auseinanderfallen der Tat und der Reaktion auf diese Tat. Und dieses nicht nur in zeitlicher, sondern vor allem in moralischer Hinsicht dadurch, daß – entsprechend § 17 JGG – der Jugendrichter bei seiner Strafentscheidung

* Vortrag, gehalten vor der Bundesvereinigung der Lehrer im Strafvollzug anlässlich der 32. Bundesarbeitstagung vom 20.-23. Mai 1990 in Hamburg.

die Schwere der Schuld zu berücksichtigen hat. Andererseits soll die Jugendstrafe Erziehung sein. § 91 JGG bestimmt, daß der mit Jugendstrafe belegte junge Mensch „erzogen werden soll“. Es ist die Frage, ob eine Maßnahme, die durch den Schuldbegriff belastet ist, überhaupt als Erziehung verstanden werden kann, und das sowohl von denen, die der Strafe unterworfen sind, als auch von denen, die diese Strafe zu vollziehen haben. Es stellt sich die Frage, ob dieses Paradoxon dadurch aufgelöst werden kann, daß der Vollzug der Jugendstrafe aus dem Justizbereich herausgenommen wird.

2. Paradoxon

Die jungen Gefangenen kommen aufgrund der an den Diversionen nach §§ 45 u. 47 JGG orientierten Entscheidungspraxis der Jugendgerichte erst relativ spät in den Vollzug. Sie verbleiben dort immer kürzer aufgrund

- kürzer werdender Strafen,
- längerer anrechenbarer U-Haft-Zeiten (viele Gefangene befinden sich, bevor sie in den Jugendstrafvollzug kommen, viele Male in der U-Haft),
- vorzeitige Entlassung (damit die Gefangenen z.B. durch die Bewährungshilfe „lenkbar“ bleiben).

3. Paradoxon

Eine Gesellschaft, in der das Prinzip der individuellen Freiheit höchste Priorität hat, verdrängt die Probleme einschließender Einrichtungen weitgehend aus ihrem Selbstverständnis bzw. „mythologisiert“ diese („Crime and sex“, vs. Einschließungsmythen). Gleichzeitig belastet sie diese Institutionen mit den schwierigsten Mitgliedern der Gesellschaft.

4. Paradoxon

Es gibt keine Erziehung zur Freiheit in Unfreiheit. Soziales Lernen bezieht sich immer auf die institutionellen Selbstverständnisse, die sich aus der Organisation der Einrichtung ergeben. D.h., Knast muß sich – zumindest teilweise – selbst aufheben, d.h. freiheitliche Anteile in seine Organisation übernehmen (offener Vollzug, Freigängervollzug u.ä.).

Strafvollzug als Mangelverwaltung

Schwierigkeiten bei der Einwerbung der für die vorgegebenen Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel ergeben sich vor allem daraus, daß der Strafvollzug über keine bzw. nur eine schwache Lobby verfügt. In der Öffentlichkeit gibt es kaum realistisches Wissen über den Strafvollzug, weil dieser in den Medien mythologisiert wird und Meldungen zu Geschichten werden. Außerdem hat sich der Vollzug über Jahrzehnte gegenüber der Öffentlichkeit abgeschottet und wohl selbst dazu beigetragen, daß im allgemeinen wenig Wissen über den Vollzug von Kriminalstrafen besteht. Dieses Nichtwissen wird noch verstärkt durch das Bedürfnis in breiten Bevölkerungsschichten, alles zu verdrängen, was sich mit Kriminalität und Abweichung befaßt.

Weiter sind die Bedingungen, die ein soziales Lernen in der gewollten, vom Gesetz vorgegebenen Richtung ermöglichen,

nicht oder nur unvollständig herstellbar. Für die breite Vielfalt der Probleme, mit der es der Vollzug zu tun hat, gibt es heute in Teilbereichen auch noch gar keine absehbaren Lösungsmodelle. Diese zu erproben, würde auch ein hohes Maß an finanziellem Aufwand erfordern, das z.Zt. nicht erbracht werden kann.

Auf dem Hintergrund dieser durch vielfältige Sprüche und Widersprüche gekennzeichneten Situation im Strafvollzug möchte ich im Hinblick auf das Problem des sozialen Lernens in diesem Feld insgesamt acht Thesen formulieren. Diese Thesen sind nicht klar voneinander abgegrenzt, überlappen sich an einigen Stellen und sind ihrem Gegenstand entsprechend nicht immer konsistent.

Thesen

1. These

Grundsätzlich halte ich einen Prozeß des sozialen Lernens in die gewollte Richtung im Strafvollzug für möglich. Dafür müssen

- die personellen und sachlichen Voraussetzungen einer individuellen vollzuglichen Planung von der Einschließung bis hin zur lockeren Anbindung an eine Einrichtung des Vollzuges gegeben sein.
- Strafe muß im Hinblick auf ihre Dauer „richtig“ bemessen sein (sie sollte nicht zu kurz und nicht zu lang sein). Dafür müßte im Idealfall der Strafanspruch des Staates zugunsten einer pädagogisch begründeten Straflänge aufgegeben werden.
- Individuelle Kriminalität muß gesamtheitlich behandelt werden. Sie darf nicht unter institutionsegoistischen Gesichtspunkten gesehen werden. Dieses erfordert ein Zusammenwachsen aller an der Behandlung von Kriminalität beteiligten Institutionen. „Parallelplanungen“ (BHW, Vollzug, Gerichte etc.) müssen vermieden werden. Als Problem kann sich dabei das unterschiedliche Selbstverständnis der beteiligten Institutionen herausstellen. Diese Selbstverständnisse sollen hier nur stichwortartig benannt werden:
 - Unabhängigkeit der Richter
 - „Helfersyndrom“ vieler Bewährungshelfer
 - Sicherheitsperspektive des Vollzuges

Wesentlich ist, daß die strikte Trennung von „innen“ und „außen“, die heute noch durchgehend besteht, aufgehoben werden muß.

2. These

Die Spannungen, die sich aus den Paradoxien, die den Vollzug beherrschen, ergeben, überfordern in jedem Fall die Mitarbeiter und führen – wenn sie und ihre Ursachen nicht angesprochen werden – zu Demotivation, „innerer Kündigung“, vorzeitiger Pensionierung. Unter den gegebenen Bedingungen kann der Vollzug seine Aufgaben nur dann optimieren, wenn die Mitarbeiter ein realistisches Verständnis ihrer Möglichkeiten entwickeln. Ziel des Vollzuges kann unter den heutigen Verhältnissen nicht oder nur begrenzt die Herstellung von „Nichtrückfälligkeit“ sein, zumal es dazu auch keine durchoperationalisierten Modelle gibt. Vielmehr kann sich der Sinn der Arbeit aus der direkten persönlichen

Begegnung mit dem Gefangenen ergeben, in der es möglich wird, Denk- und Entwicklungsprozesse, die nicht unbedingt gleich in die Legalität führen, in Gang zu setzen.

3. These

Um Prisonisierung als sozialen Lernprozeß zu vermeiden, muß sich der Knast „entknasten“. Das gelingt nur über erheblich erweiterte Differenzierungsmöglichkeiten in den verschiedenen Vollzugsformen und über die Herstellung von selbstverständlichen Beziehungen zu Menschen und Organisationen außerhalb der Anstalten. Auf der politischen Ebene muß deutlich gemacht werden, daß der Vollzug nur für eine begrenzte Zeitdauer die Verantwortung für die Gefangenen trägt und daß Kriminalität ein Problem der Gesellschaft ist. Es gilt „Normalität“ zu gestalten, indem Männer und Frauen in die Anstalten kommen und Gefangene sich in Arbeits- und Freizeitbereiche außerhalb der Anstalten begeben.

Auch die Gründung von Vereinen bietet sich an, um die Beziehungen aus den Anstalten heraus zu Personen und Gruppen zu optimieren.

4. These

Wenn soziale Lernprozesse erfolgreich organisiert werden sollen, müssen die Gefangenen in ihrer Eigenart akzeptiert werden. Lernen ist nicht gegen sie, sondern nur mit ihnen möglich. Dazu gehört auch, daß die für die Gefangenen verantwortlichen Bediensteten deren Milieus verstehen und akzeptieren sowie ihre Arbeit daraufhin ausrichten. Denn ein Herauslösen der Gefangenen aus den Herkunftsmilieus ist nur in den seltensten Fällen möglich, und sie müssen fähig gemacht werden, um in den Milieus möglichst ohne Straftaten leben zu können.

Aufgrund des ständigen erheblichen Legitimierungsdrukkes, unter dem die Anstalten stehen, ist die Versuchung groß, Gefangene zu überfordern. Bei den heute auftretenden Schädigungen und Defiziten muß mit sehr einfachen Formen und Inhalten des Lernens begonnen werden, häufig wird man nicht darüber hinauskommen. Es gibt junge Gefangene mit Persönlichkeitsstrukturen, die durch den Vollzug nicht mehr im Hinblick auf eine mehr oder weniger vollständige Heilung zu beeinflussen sind (frühkindliche Schädigungen, Hospitalisierungen, Prostitution etc.).

5. These

Das Prinzip eines bewußten und gesteuerten sozialen Lernens im Strafvollzug bedarf einer gesamtheitlichen Betrachtung der Gefangenen *in* den Anstalten, d.h.

- a) *in* den verschiedenen Teilbereichen (z.B. Schule = nicht nur Stoffvermittlung);
- b) *zwischen* den verschiedenen Fach-, Wohn- und Arbeitsbereichen.

Dieses erfordert ein Verständnis aller Bediensteten für die Gesamtaufgabe, aber auch für ihre jeweiligen anteiligen Möglichkeiten bei der Realisierung der Aufgaben. Hier stehen wir am Anfang eines Lernprozesses in den Anstalten. Prinzipien der *Organisationsentwicklung* und *Supervision* für alle sind m.E. wichtige Medien zur Unterstützung einer solchen Entwicklung.

6. These

Soziales Lernen muß als gestuftes, dynamisches, nach individuellen Gesichtspunkten organisiertes Modell gestaltet werden. D.h., daß der Vollzug ein vielschichtiges System von Möglichkeiten zur Verfügung stellen muß, in dem Aspekte der Beziehungsebene ganz wesentlich beachtet werden. Die meisten Gefangenen sind emotional gestört und verarmt. Ein Zugang zu ihnen und die Weckung ihrer Leistungsbereitschaft ist nur begrenzt rational zu vermitteln. Beides läuft über personale Beziehungen. Da jeder einzelne Mitarbeiter aber nur zu einer sehr begrenzten Aufnahme solcher Beziehungen in der Lage ist, setzt ein für kontrolliert soziales Lernen geschaffenes Milieu eine sehr enge Betreuungsdichte voraus.

7. These

Viele der notwendigen Voraussetzungen für gesteuerte und kontrollierte Prozesse des sozialen Lernens sind erst im Ansatz oder vielleicht auch noch gar nicht sichtbar. Insofern kann man nicht vom Scheitern des Behandlungsvollzuges sprechen. Auch die grundsätzliche Kritik auf der Grundlage neoklassizistischer Positionen, die die nicht aufhebbare Asymmetrie in den Beziehungsstrukturen totaler Organisationen behaupten, scheint mir in ihrer Absolutheit nicht richtig. Ich kann mir vollzugliche Bedingungen vorstellen, die durchaus eine eigenständige partnerschaftliche Beziehung zwischen Bediensteten und Inhaftierten ermöglichen und die nicht mehr durch Mißtrauen und Egoismus geprägt sind.

Die *abolitionistische* Argumentation basiert im wesentlichen auf bestimmten, m.E. hypostasierten Werthaltungen, die sich aus den freiheitlichen Grundsätzen unserer Gesellschaftsverfassung ableiten. Sie werden gestützt durch statistische Daten über den „Erfolg“ von Vollzug, ohne daß dabei allerdings die präselektiven Prozesse berücksichtigt werden. Auch beziehen sie sich auf organisationspsychologische und soziologische Erkenntnisse, die jedoch auf der Analyse traditioneller totaler Organisationen, in denen das Prinzip des sozialen Lernens noch nicht optimal umgesetzt wurde, beruhen. Die wissenschaftliche Diskussion ist in diesem Bereich m.E. im wesentlichen eine politische Diskussion über das Verhältnis von Staat und Gesellschaft.

8. These

Der Strafvollzug steht heute in der Spannung zwischen staatlichem Kontroll- und Repressionsinstrument und einer Einrichtung sozialer Fürsorge. Dabei ist in Teilbereichen das eine durch das andere bedingt.

Ein Strafvollzug, in dem sich das Gestaltungsprinzip des sozialen Lernens voll durchgesetzt hätte, müßte ausschließlich zu einer Institution der sozialen Fürsorge werden. Diese bedingt jedoch ein völlig anderes Sanktionssystem, z.B. ein Zurückdrängen des staatlichen Strafanspruchs zugunsten einer in ein pädagogisches Konzept eingepaßten Einbeziehung der Opferperspektiven in die Folgen der Straftat. Ich kann mir nicht vorstellen, daß eine solche Wandlung in unserer Gesellschaft möglich ist (zumindest nicht aus der heutigen Sicht).

Insofern kann es sich beim Durchsetzen des Prinzips des sozialen Lernens im Vollzug immer nur um ein relatives Erreichen und nicht um ein absolutes Durchsetzen handeln.

Die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug¹⁾

Heinz Müller-Dietz

I. Zur Vorgeschichte der Denkschrift

Wer versucht, die Denkschrift der Evangelischen Kirche (EKD) zu würdigen, muß dies vor dem Hintergrund der gegenwärtigen kriminal- und vollzugspolitischen Situation tun. Er muß sowohl die praktischen Erfahrungen reflektieren, die mit einem nun schon 15 Jahre alten Gesetz in den Vollzugsanstalten und -verwaltungen sowie in der Rechtsprechung gesammelt wurden. Er muß aber auch die Diskussion zur Kenntnis nehmen, die nach dem ersten Jahrzehnt der Geltung des StVollzG stattgefunden hat. Insoweit sind eine ganze Reihe von Daten zu verzeichnen, die für diese Erörterungen charakteristisch, wenn nicht gar repräsentativ sind.²⁾

Schon der Titel der Denkschrift knüpft nicht zufällig an eine Diskussion an, die früher und anderwärts geführt wurde. Vom 6. bis 7. April 1987 fand in der Evangelischen Akademie Hofgeismar eine Tagung unter diesem Titel statt, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Strafvollzugs im Zusammenhang mit dem zehnjährigen Bestehen des StVollzG befaßte.³⁾ Diese Veranstaltung, die in Zusammenarbeit mit der für die Denkschrift verantwortlichen Arbeitsgruppe „Kirche und Strafvollzug“ durchgeführt wurde, lieferte Materialien für deren weitere Tätigkeit. Thematisiert wurden nicht zuletzt jene Fragen, die im Rahmen der kriminal- und vollzugspolitischen Diskussion der 80er Jahre erneut an Zugkraft gewonnen hatten: die Rechtfertigung des Strafrechts, insbesondere der Freiheitsstrafe⁴⁾, die Bedeutung allgemeiner Strafzwecke für den Vollzug⁵⁾ und der Einfluß gesellschaftlicher Erwartungen auf dessen Ausgestaltung. Nicht zuletzt war die Tagung der Frage nach der praktischen Leistungsfähigkeit der Freiheitsstrafe im Rahmen gegenwärtiger kriminalpolitischer Ansätze gewidmet.⁶⁾

II. Zum Titel der Denkschrift: das Thema Versöhnung

Der Titel der Denkschrift bindet Kirchliches und Weltliches zusammen. Dabei lassen sich die beiden Begriffe „Versöhnung“ und „Tor“ nicht einfach jeweils den verschiedenen Sphären zuordnen. „Versöhnung“ ist gewiß ein kirchlich-theologischer Begriff – aber ebenso auch ein weltlicher. Wir kennen ja die Aussöhnung nach Streit und Kontroversen als Ergebnis alltags- und lebensweltlicher Prozesse und Erfahrungen. Der Begriff des Tores steht sowohl für die tiefere Symbolik der Möglichkeit, der Pforte, die zur Freiheit führt, als auch für die Wirklichkeit des Strafvollzuges, die eben das Anstaltstor verkörpert, das sich öffnen und schließen kann. Jedenfalls signalisiert das Tor die beiden Seiten der Medaille: den Verlust und Wiedergewinn der äußeren Freiheit.

Das Thema „Versöhnung“ geistert durch die kriminalpolitischen Dialoge und Diskurse⁷⁾, ja, es bestimmt streckenweise sogar die internationale politische Diskussion. Es mag sein, daß sich das urmenschliche Bedürfnis nach einem

friedlichen Zusammenleben im gegenseitigen Verständnis in Zeiten der Entspannung besonders elementar in Szene zu setzen, durchzusetzen weiß. Aus- oder Versöhnung steht denn auch auf dem Programm, wenn nicht der Staaten, so doch der Völker oder zumindest vieler Bürger. Zu kraß, zu hart wiegen die Formen und Ergebnisse der Konflikte, die in der Vergangenheit ausgetragen wurden; zu schwer lasten die Folgen teils systematischer, teils ungewollter Zerstörung von Menschlichkeit und Menschenwürde auf den Völkern, als daß man zu diesem Umgang miteinander noch zurückkehren möchte.

Freilich wirkt dieses Bild allzu harmonisch und geschönt, wie wir wissen. Der Sehnsucht nach einem friedlichen Miteinander, nach Aussöhnung stehen immer noch oder immer wieder im Zusammenleben der Völker und Staaten der Haß, die Ab- und Ausgrenzung, die Ver- und Mißachtung des anderen gegenüber.

Gilt dieses für die internationale Politik entworfene Bild nicht auch in gewisser Weise für die Kriminalpolitik? Auf der einen Seite nicht nur platonische Konzepte und Bemühungen, trennende Gräben zu überwinden, den straffälligen Bürger als Mitbürger zu begreifen und zu behandeln, aus der Erkenntnis heraus, daß Ausgrenzung und Stigmatisierung nur das Übel perpetuieren, statt ihm ein Ende zu bereiten, aus der Einsicht heraus, daß alles, was Menschenantlitz trägt, auch auf menschenwürdigen Umgang Anspruch hat⁸⁾ – auf der anderen Seite die eher unreflektierte und vielleicht auch ungewollte Kriminalpolitik der Ausgrenzung und Isolierung, auf der der redliche, ehrbare Bürger um der Symbolwirkung der Strafe willen zu bestehen scheint. Was die Gerechtigkeit verlangt, muß geschehen; und verlangt die Gerechtigkeit bei Straftaten nicht nach Strafe, die in kennzeichnender, stigmatisierender Übelszuführung besteht?

Da scheint kaum ein Raum für den „goldenen Mittelweg“, für Vermittlung, eher für unauflösbaren Antagonismus, obgleich doch jeder sich bei einigem Nachdenken sagen muß, wie oft wir selbst bei unserem Handeln und Entscheiden auf Nachsicht, Verständnis, gelegentlich auch Verzeihen unserer Mitmenschen angewiesen sind.

Das Fragezeichen im Titel der Denkschrift knüpft an die Alternative an, die man mit der Strafe verbindet. Man glaubt dem negativen Verständnis der Strafe ein positives entgegengesetzen zu können. Strafe, die herkömmlicherweise als Ausgrenzung, Stigmatisierung, Entsozialisierung verstanden wird, soll versöhnend, aussöhnend, konfliktbereinigend sein oder wirken. Scheint darin nicht die alte Utopie auf, aus dem malum der Strafe ein bonum werden, etwas Konstruktives anstelle des Destruktiven treten zu lassen? Es hat schon in der Vergangenheit keine geringen philosophischen und straftheoretischen Versuche gegeben, der Strafe ihren negatorischen Charakter zu nehmen und sie mit einem positiven Inhalt zu füllen.⁹⁾ Spuren jener Entwicklung ließen sich in den heutigen Erscheinungsformen der Leistungsstrafe¹⁰⁾, erst recht aber in den auf Befriedung und Aussöhnung gerichteten Bemühungen um Schadenswiedergutmachung¹¹⁾ und Täter-Opfer-Ausgleich¹²⁾ nachweisen.

Aber vielleicht ist es notwendig, zwischen dem, was man seit jeher als das Wesen der Kriminalstrafe kennzeichnet, das den Täter wegen seiner Tat treffende Übel, und dem zu

unterscheiden, was in der praktischen Ausgestaltung und Handhabung des Strafvollzugs als Chance und Möglichkeit enthalten ist.

III. Zum Inhalt der Denkschrift

Die Denkschrift setzt auf drei Ebenen an: der Ebene der Bestandsaufnahme, der Rechtfertigung und der Zukunftsprojektion. Dem entspricht ihre Dreiteilung in die Themenbereiche: „Ein Blick in den gegenwärtigen Strafvollzug“¹³⁾, „Wie man Strafe heute begründen kann“¹⁴⁾ und „Strafvollzug als Aufgabe“¹⁵⁾.

1. Die *Situationsbeschreibung und -analyse* entwirft ein ernüchterndes, illusionsloses Bild von der gegenwärtigen Lage des Strafvollzugs, genauer der in ihm lebenden und tätigen Menschen. Es versteht sich von selbst, daß sie die Straffälligenhilfe in ihren verschiedenen Erscheinungsformen einbezieht. Eine Fülle von Schwierigkeiten charakteristischer Art wird aufgelistet, mit denen alle jene konfrontiert sind, die mit Haft- oder Entlassungssituationen zu tun haben. Die Schwierigkeiten lassen sich in Frageform kleiden: Wie ist es möglich, im Gefangenen einen normalen Menschen zu sehen? Wie kann man als Gefangener ein normaler Mensch bleiben (was immer das heißen mag)? Wie kann man an die Angehörigen denken? Wie kann man als Bediensteter es allen recht machen – oder soll man es überhaupt? Wie kann man sich als Gefängnisseelsorger um Leib und Seele des Gefangenen kümmern? Wie kann man ehrenamtlich Hilfe leisten? Wie kann man als Haftentlassener wieder gesellschaftlich Anschluß finden? Wie läßt sich Straffälligenhilfe allein am bedürftigen Menschen ausrichten?

Die Fragen sprechen für sich selbst. Was sie alles an Problemen ein- und – nicht selten – an sinnvollen und humanen Lösungen ausschließen, legt die Denkschrift im einzelnen dar. Passagenweise hört sich die Darstellung wie die Suche nach dem Schlüssel an, den man bräuchte, um das Tor aufzuschließen. Ist er verlorengegangen, oder muß man ihn nur aufheben?

Die Denkschrift jedenfalls läßt uns mit den Fragen nicht allein; sie wartet auch mit Antworten auf – freilich im Bewußtsein, daß sie nicht so leicht zu geben sind, wie politische Selbstdarstellungen und wissenschaftliche Analysen zuweilen vermuten lassen; und sie läßt auch allenthalben erkennen, wie weit und steinig der Weg von allgemeinen, mehr oder minder leicht zu formulierenden Postulaten bis zu deren konkreter Verwirklichung „vor Ort“ ist.

Andererseits kann die Denkschrift, eben weil sie sich als *kirchliche* Stellungnahme weder normative Vorgaben noch kriminalpolitische Leitgedanken, wissenschaftliche Thesen oder gesellschaftliche Vorstellungen zu eigen machen muß, manches an- und aussprechen, was den Rahmen je partikularer sozialer Deutungssysteme oder Gestaltungsformen sprengt. Ein markantes Beispiel dafür bildet die Problematisierung des Verhältnisses von Sicherung und Resozialisierung, das bekanntlich den neuralgischen Punkt in Praxis und Gesellschaft ausmacht.¹⁶⁾

Vieles klingt freilich vertraut: etwa die Kritik an der mangelnden Ausschöpfung gesetzlicher Möglichkeiten, am

Versorgungscharakter des Vollzugs, an der Vielzahl, z.T. sinnwideriger Restriktionen, an den Tendenzen zur Formalisierung und Bürokratisierung – die der Humanisierung zuwiderlaufen.¹⁷⁾ Die Belastungen, die der Freiheitsentzug Angehörigen auferlegt, werden ebenso sorgsam registriert¹⁸⁾ wie die Nöte der Bediensteten, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, der mit Zielkonflikten und dem Mangel an eigenen Befugnissen leben und fertig werden muß.¹⁹⁾ Das Spannungsverhältnis, in dem sich der Gefängnisseelsorger zwischen Institution und Auftrag, zwischen Bediensteten und Insassen befindet, kommt zur Sprache.²⁰⁾ Die Schwierigkeiten und Konfliktsituationen ehrenamtlicher Helfer werden verdeutlicht²¹⁾, die organisatorischen, personellen und finanziellen Probleme der mit Partikularismen und kompetenziellen Beschränkungen ringenden Straffälligenhilfe geschildert.²²⁾ Die Lage des Haftentlassenen, dessen gesellschaftliches Tor sich oft genug schließt, wenn sein staatliches sich öffnet, wird veranschaulicht.²³⁾

Dem Leser wird vor Augen geführt, wie weit wir realiter von der Einlösung des Postulats entfernt sind:

„Wenn Strafe einen Sinn haben soll, muß sie das Tor zur Versöhnung sein.“²⁴⁾ Nur einem Zyniker wäre die kritische Anmerkung gestattet: Wenn schon Strafverbüßung vielfach keine echte, rechtverstandene Sühne oder Sühneleistung ist, dann kann es ja hinterher auch keine wahre Aussöhnung des Straffälligen mit der Gesellschaft geben. Doch hat die Denkschrift den Mut, dies auszusprechen: „Es ist ein Skandal, daß wir Strafe verhängen, Sühne verlangen, nach deren Ableistung aber dem Entlassenen oft die Integration verweigern.“²⁵⁾ Aber auch dann, wenn Strafverbüßung nicht mit Sühne gleichgesetzt werden kann, trifft die Kritik: zum Vergeltungsübel, das von Rechts wegen dem Verurteilten auferlegt worden ist, gehört nicht die seine Inhaftierung überdauernde soziale Desintegration und moralische Disqualifizierung.

Nicht nur, aber gerade auch dem Juristen muß – eingedenk alles dessen, was straftheoretisch zum Verhältnis von Schuld und Strafe gesagt und strafrechtspraktisch erfahren wurde²⁶⁾ – die Feststellung gestattet sein: So wenig die Kriminalstrafe ein Mittel sein kann, Sühne des Verurteilten und dessen Aussöhnung mit der Gesellschaft zu erzwingen, so sehr muß sie in ihrer realen Ausgestaltung auf die Erreichung dieser Ziele hin ausgerichtet sein. Die Denkschrift hebt hervor, daß es nicht allein um die familiäre, berufliche und wirtschaftliche Reintegration des Straffälligen gehen kann. „Wiedereingliederung bedeutet mehr, nämlich, daß der Haftentlassene ein ausgefülltes Leben führen kann, daß er sich als soziales Wesen begreift und als solches anerkannt wird.“²⁷⁾

2. Die zweite Ebene, welche die Denkschrift betritt, besteht in der Auseinandersetzung mit *Rechtfertigung und Zweck der Kriminalstrafe*. Es ist ein nicht minder heikles und problemträchtiges Feld, weil sich hier tradierte juristische Konzepte, sozialwissenschaftliche Ansätze, theologische Deutungen und gesellschaftliche Erwartungen begegnen, wenn nicht gar zusammenstoßen. Was über die Aufgabe des Strafrechts und die Zwecke der Strafe bisher gedacht und geschrieben wurde, läßt sich auf keinen Nenner bringen – weder auf einen einfachen noch auf einen einzigen. Noch schwerer wiegt aber die Erkenntnis, daß weder die Strafrechts- noch die Sozialwissenschaften mit überzeugenden Begründungen und Analysen aufwarten können²⁸⁾; ja, selbst

die bisherigen theologischen Zugänge zum Strafproblem können noch nicht einmal auf allgemeinen Konsens der Christen rechnen.²⁹⁾

Die Denkschrift setzt den überlieferten repressiven und modernisierten präventiven Konzepten ein konstruktives Strafverständnis entgegen, das vom Gedanken der persönlichen Verantwortlichkeit ausgehend auf „friedensstiftende(n) Konfliktlösung“, „Wiedergutmachung“ und „Versöhnung“ im umfassenden Sinne des Wortes zielt.³⁰⁾ Sie knüpft damit an theoretische Konstrukte und praktische Erfahrungen an, die schon seit einiger Zeit unter den Vorzeichen des Täter-Opfer-Ausgleichs³¹⁾ und der Schadenswiedergutmachung³²⁾ Strafrechtswissenschaft und praktische Strafrechtspflege beschäftigen. Das Plädoyer für ein neues christliches Verständnis von Strafe und Strafvollzug sucht den Ausweg aus den Befangenheiten und Einseitigkeiten überkommener Sehweisen – ohne damit freilich das strafrechtliche Legitimationsproblem lösen zu wollen und ein kriminalpolitisch probates Rezept offerieren zu können.³³⁾

Es ist zugleich die Perspektive des neuen Strafrechtsdenkens, das die gesellschaftliche Mitverantwortung für Täter und Opfer in den Blick rückt: „Weil die im Namen des Volkes verhängte Strafe dem Lebensschutz und der Gerechtigkeit dient, nicht aber Vergeltung üben soll oder Sühne erzwingen kann, muß sie an der *Wiedergutmachung*, dem *Täter-Opfer-Ausgleich* und der *Konfliktregelung* orientiert sein.“³⁴⁾ Für die Vollzugsgestaltung gilt – in Abkehr von aktuellen Tendenzen – danach: „Die Schwere der Schuld eines Straftäters darf allein in der Festlegung der Dauer der Strafe ihren Ausdruck finden, nicht aber in besonderen Erschwernissen des Vollzugs.“³⁵⁾ Das erinnert an das davon abweichende Votum in der Urlaubsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts.³⁶⁾ Wie groß die Denkschrift auch das Ziel sozialer Eingliederung Straffälliger schreibt – sie erteilt dem bloßen Effizienzdenken, das ja in der Tat sozialtherapeutische und andere Ansätze von Anbeginn belastet hat, eine entschiedene Absage: „Die meßbaren Erfolge des Strafvollzugs können nicht die alleinige Richtschnur sein für das, was wir tun.“³⁷⁾

3. Die dritte Ebene der Denkschrift machen *Darstellung und Analyse der Vollzungsaufgaben und -gestaltung*³⁸⁾ aus. Hier werden nochmals die verfassungsrechtlichen Ausgangspunkte und Leitgedanken – die die Resozialisierungsidee konstituieren, aber im Alltag der Vollzugsnöte und -probleme leicht unterzugehen drohen – in die Erinnerung zurückgerufen: Menschenwürde, Persönlichkeitsentfaltung, Sozialstaatsprinzip.³⁹⁾ Diesen Eckwerten gegenüber können weder das Gesetz selbst noch die Vollzugspraxis durchgängig bestehen.⁴⁰⁾ Die Defizite zeigen sich in alltäglichen Lebenssituationen und -bedingungen, also dort, wo gerade jene Grundsätze sich praktisch bewähren müßten: „Der tägliche Umgang zwischen Bediensteten und Gefangenen in der Strafanstalt ist das eigentliche Brot der Resozialisierung.“⁴¹⁾

Ein besonderes Wort widmet die Denkschrift dem *Gefängnisseelsorger*. Hier kann sie nicht nur an ihre eigene Analyse⁴²⁾, sondern auch an die einschlägigen Empfehlungen der EKD von 1979⁴³⁾ anknüpfen. Einmal mehr wird die spannungsgeladene, konfliktreiche Situation des Seelsorgers, der die divergierenden Erwartungen und Interessen der Insassen, Institution und Bediensteten auszuhalten hat, beschworen.

Erneut klingen die Belastungen an, die Straffällige ins Gefängnis mitbringen und dort erleben. Die Seelsorge kann und darf sich nicht mit allem identifizieren, was im Strafvollzug geschieht; sie kann und darf die Augen nicht vor dem verschließen, „was der Strafvollzug grundsätzlich verkörpert – und wie er praktisch durchgeführt wird“⁴⁴⁾. Aus ihrem christlichen Verständnis heraus bringt die Denkschrift es auf den Nenner: „Die Wirklichkeit des Gefängnisses widerspricht all dem, was uns das Evangelium zusagt und für unser Leben eröffnen will: Vertrauen, Bereitschaft zur Versöhnung und Liebe, gegenseitige Achtung und Hilfe, Freiheit der Kinder Gottes.“⁴⁵⁾

In die Zukunftsperspektiven des Strafvollzugs gehen bestimmte Erwartungen an die Straffälligenhilfe und die richterliche Sanktions- und Strafzumessungspraxis ein. Ehrenamtliche Vollzugshelfer begreift die Denkschrift als „Partner der Justiz“.⁴⁶⁾ Der Vollzugspraxis schreibt sie, was die Zusammenarbeit mit externen Kräften anlangt, ins Stammbuch: „Fortschritt ohne Wagnis gibt es nicht“.⁴⁷⁾ Besondere Hoffnungen setzt sie in die Tätigkeit der freien Straffälligenhilfe, deren Tätigkeit auf den Nenner der Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit und Beständigkeit gebracht wird.⁴⁸⁾

An die Strafjustiz richtet die Denkschrift die Aufforderung, mit weniger und kürzeren Freiheitsstrafen zu operieren⁴⁹⁾; dahinter stehen – einmal mehr – kriminologische Erfahrungen. Nicht zuletzt im Kontext der Rückfallproblematik wird an das Prinzip, das so leicht von den Lippen geht, aber so schwer in die Tat umzusetzen ist, erinnert: „Kein Gefangener darf abgeschrieben werden.“⁵⁰⁾ Ebenso macht die Denkschrift darauf aufmerksam, daß mit der Dauer des Vollzugs die Verantwortung für den Gefangenen wächst.⁵¹⁾ Die Paradoxie wird berufen, daß diejenigen Gefangenen, die mehr Hilfe und Unterstützung als andere bräuchten, im Vollzug oft benachteiligt würden: Straffällige mit ungünstiger Prognose, Sozialisationsdefiziten, krimineller Vorbelastung.⁵²⁾

Auch deshalb zielen die Empfehlungen darauf ab, die Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten für gefährdete Täter, die Lebensverhältnisse im geschlossenen Vollzug zu verbessern.⁵³⁾ Damit einher geht das Plädoyer für den Ausbau des Wohngruppenvollzugs, die allmähliche Ausdehnung der Vollzugslockerungen, für einen vollzungspädagogischen und therapeutischen Umgang mit Problemen und Fehlverhalten.⁵⁴⁾ Das weitet sich dann aus bis hin zu den bekannten Forderungen nach Verwirklichung eines leistungsgerechten Arbeitsentgelts und nach Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung.⁵⁵⁾

Das Vollzugskonzept der Denkschrift knüpft an bekannte, wiederholt schon formulierte Reformpostulate an. Danach muß der Zielkonflikt zwischen Sicherheit und Resozialisierung – vor allem durch Schaffung eines guten Anstaltsklimas – entschärft, muß – endlich! – der Mut aufgebracht werden, einer leicht aufgebrachten Öffentlichkeit, aber auch den Vollzugsverwaltungen selbst die Einsicht in die Unvermeidlichkeit zumut- und verantwortbarer Risiken zu vermitteln⁵⁶⁾, müssen die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für Teamarbeit und eigenverantwortliches Handeln der Bediensteten gewährleistet werden.⁵⁷⁾ Besondere Empfehlungen der Denkschrift gelten dem Umgang mit speziellen, in der Vollzugspraxis vielfach vernachlässigten Gruppen: den Frauen⁵⁸⁾, Ausländern⁵⁹⁾, jungen Gefangenen, Untersuchungsgefangenen⁶⁰⁾.

4. Am Ende der Empfehlungen steht „die konkrete Utopie eines modernen Vollzugssystems“⁶¹⁾, die hier nur stichwortartig skizziert sei: Vollzugsanstalten mit 300 Plätzen, wovon 100 für den offenen Bereich reserviert sind, aufgegliedert in Wohngruppen mit bis zu 12 Plätzen; Vollzugsanstalten, die mit genügend Werkstätten und Klassenräumen ausgestattet sind; Vollzug mit freier Arztwahl und externen Fachdiensten; Vollzug in sozialtherapeutischen Anstalten sowie Zentren für berufliche und schulische Bildung. Es gibt Vorschläge, wie dieses Vollzugssystem allmählich zu realisieren ist, freilich auch Hinweise darauf, daß auch eine solche schrittweise Entwicklung an zwei wesentliche Voraussetzungen gebunden ist: an eine erhebliche Senkung der Haftquote⁶²⁾ und an die Bereitschaft, die entsprechenden Mittel bereitzustellen⁶³⁾. Die Forderung lautet: „Die Vollzugsreform ist konsequent zu Ende zu führen.“⁶⁴⁾ Die Einsicht heißt, daß die Reform „nicht zum Null-Tarif zu haben ist“.⁶⁵⁾

5. Das Schlußwort der Denkschrift ist den Möglichkeiten und Wegen gewidmet, solchen Vorstellungen in der Öffentlichkeit und in der Politik Gehör zu verschaffen.⁶⁶⁾ Aber es bleibt nicht bei einer Analyse werbewirksamer Methoden und Multiplikatoren stehen. Vielmehr zielen die Überlegungen und Vorschläge darauf ab, den besonderen Auftrag und das spezifische Selbstverständnis einer *kirchlichen* Denkschrift zum Strafvollzug im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit fruchtbar zu machen. In diesem Sinne ist die Rede „von der Hebammenfunktion christlichen Denkens“.⁶⁷⁾ Christen und Kirchengemeinden wird angesonnen, in einer beispielgebenden Weise ihren „Beitrag zur Entwicklung einer neuen Konflikt-Kultur“ zu leisten⁶⁸⁾: Man kann es auch so formulieren: Nicht nur was im Hinblick auf die Vollzugsgestaltung und den Umgang mit Straffälligen gefordert oder vorgeschlagen wird, ist entscheidend, sondern auch *wie* und in welchem Geiste dies geschieht.

IV. Ortsbestimmungen der Denkschrift

1. Strafe als Negation oder Position⁶⁹⁾

In einem statisch gefaßten Modell läßt sich das Negative der Kriminalstrafe schwerlich ins Positive wenden. Erst das Verständnis des Strafens als dynamischer, prozeßhafter Vorgang ermöglicht es, die Dialektik von Freiheitsentzug und Freiheitstraining wenigstens zu entschärfen, freilich nicht aufzulösen. Es entspricht auch der realen lebensgeschichtlichen Entwicklung des Menschen, der – mag er nach Abschluß seiner Reifeentwicklung jedenfalls im Persönlichkeitskern noch so sehr festgelegt sein – im Laufe der einzelnen Lebensphasen immer wieder neue Erfahrungen mit sich selbst (und natürlich auch anderen) macht oder doch machen kann. Wird das Leben als Lernprozeß verstanden, dann können auch Fehler, schuldhaftes Versagen und Verfehlen dessen, was der eine dem anderen im sozialen Miteinander schuldet, Anstöße zu Änderungen der eigenen Haltung und Einstellung bedeuten. Die schlichte Erfahrung, daß aus Fehlern gelernt werden kann, läßt sich auch unter den widerständigen Bedingungen des Freiheitsentzugs nutzen.

Freilich eröffnen sich dem Gefangenen nur dann wirklich neue Chancen, wenn die dem Freiheitsentzug immanenten Barrieren und Hemmnisse, die an sozialem Lernen hindern, abgebaut werden. Es kann ja wohl nicht richtig sein, daß ausgerechnet Menschen mit vielfältigen kriminellen Vor-

belastungen und Entwicklungsdefiziten mit Lebensverhältnissen in der Strafanstalt konfrontiert werden, mit denen fertig zu werden selbst Persönlichkeiten mit gewachsener und stabiler moralischer Identität erhebliche Schwierigkeiten haben. Will man Straffälligen wirklich zu einem Leben in sozialer Verantwortung verhelfen, dann darf zur Entmutigung durch Vorgeschichte und negative Lebenserfahrungen nicht auch noch die Demotivierung durch tagtägliche Entmündigung treten, die der Erreichung des Vollzugsziels gerade entgegenwirkt.⁷⁰⁾ Lernprozesse pflegen für sich genommen zumeist schon schmerzhaft genug zu verlaufen. Unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs, der in sämtliche Lebensbereiche eindringt und nur mehr wenigen privaten Reservaten und persönlichen Freiheiten Raum gibt, geraten sie leicht zum Hürdenlauf, bei dem viele auf der Strecke bleiben.

Zu den ohnehin oft schon belastenden Sicherheitsvorkehrungen tritt der administrative Umgang mit den Insassen; der Umstand, daß eine Vielzahl von Personen auf begrenztem Raum versorgt, verwaltet und kontrolliert werden muß, entfaltet eine Eigendynamik, die den Straffälligen das Übel des Freiheitsentzugs nachhaltiger spüren läßt, als es der in Sorge um den Verlust an Repression lebende Bürger wahrzunehmen, vielleicht auch wahrzuhaben vermag. Dort aber, wo die weniger propagierte als praktizierte Liberalisierung des Vollzugs ohne dessen Qualifizierung stattgefunden hat, kann ebensowenig von einem sozialen Lernfeld im positiven Sinne die Rede sein; das Danaergeschenk, das man Gefangenen dadurch erweist, daß man sie subkulturellen Lebensbedingungen ausliefert, in denen sich nur physische Stärke und moralische Abgebrühtheit behaupten, besteht doch wohl nur in einer Verlängerung oder gar Verdoppelung dissozialisierender Lernerfahrungen. Die verbreitete Befürchtung, der Strafvollzug könne nicht abschreckend und darum hart genug sein, reproduziert im Grunde nur eine jahrhundertealte Alltagspsychologie, die weder von Kenntnis der Vollzugswirklichkeit getrübt ist noch etwas von analytischer Durchdringung der Faktoren wissen will, die menschliches Verhalten beeinflussen. Die Einsicht, daß hier komplexere Bedingungsstrukturen und -prozesse am Werk sind, die sich nicht einfach in ein Ursache-Wirkung-Schema pressen lassen, bildet zwar längst eine wissenschaftlich triviale Erkenntnis, vermag sich aber schon auf der Ebene gesellschaftlicher Information, noch weniger auf der der öffentlichen Bewußtseinsbildung durchzusetzen.

2. Zum Inhalt und zu den Aufgaben des Strafvollzugs

Im Alternativ-Kommentar Allgem. Teil finden sich zum Sanktionensystem und zum Strafvollzug zwei Sätze *Hassmers*, die weiteren Nachdenkens wert und bedürftig sind: Der eine lautet: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß empfindsameren Generationen die Freiheitsstrafe normativ nicht mehr akzeptabel sein wird.“⁷¹⁾ Der zweite Satz besagt: „Die Krise des Resozialisierungskonzepts bedeutet nicht dessen Ende.“⁷²⁾

Beide Sätze sind vor dem Hintergrund rechtskultureller Vorstellungen zu sehen, die einerseits die Geschichtlichkeit des Umgangs mit sozialschädlichem Verhalten als empirische, reale Erfahrung, andererseits seine Bindung an den Grundgedanken der Humanität als normative Größe begreifen.⁷³⁾ Die Freiheitsstrafe ist kein feststehendes, unabänderliches Datum im historisch-gesellschaftlichen Prozeß. Sie

ist es weder als Institution noch in ihrer je zeitgebundenen Ausprägung.⁷⁴⁾ Deshalb müssen auch alle Versuche scheitern, aus ihrem „Wesen“ oder ihrer „Natur“ inhaltliche Konsequenzen für ihre künftige Ausgestaltung abzuleiten.

Daß selbst der Gesetzgeber solche Gedankengänge nicht übernommen hat, zeigen die in § 3 StVollzG grundgelegten Gestaltungsprinzipien des Strafvollzugs. Denn sie sind mit einem Verständnis, das die Ein- und Abschließung des Gefangenen, seine sichere Unterbringung zur alleinigen und obersten Maxime des Vollzugs erhebt, unvereinbar. Überdies wäre ein Bild des Vollzugs, welches das Prinzip der Sicherung nach innen und außen verabsolutierte, jedenfalls als *allgemeines* Konzept geschichtlich unbeglaubigt. Bereits das 19. Jahrhundert kannte Übergangsformen und Lockerungstendenzen, die die Vorstellung vom geschlossenen Vollzug als dem Prototyp der Vollzugsgestaltung Lügen strafte.⁷⁵⁾ Erst recht ließen und lassen sich die auf Differenzierung zielenden Vollzugskonzepte⁷⁶⁾ mit einer ahistorischen Idee von der Freiheitsstrafe nicht in Einklang bringen.

Freilich bilden die einer solchen Idee gewiß zuwiderlaufenden Gestaltungsprinzipien keineswegs die einzige Aussage des Gesetzes. Vielmehr gewährt es an anderer Stelle dem Sicherungsgedanken breiten Raum.⁷⁷⁾ Doch bestätigt dies nur die schon öfter getroffene Feststellung, daß der Gesetzgeber verschiedentlich normative Kompromisse eingegangen ist. Ob man insoweit gar von Widersprüchen oder nur von unterschiedlichen Akzentsetzungen spricht, ist gewiß eine Frage der Interpretation und Bewertung des Gesetzestextes. Sozialwissenschaftler mögen in der normativen Verknüpfung mehrerer Zielsetzungen – wie sie ja im strafrechtswissenschaftlichen Bereich in Gestalt der sog. Vereinigungstheorie(n) so anschaulich thematisiert wird⁷⁸⁾ – ein Abbild divergierender gesellschaftlicher Interessen und Konfliktlösungen erblicken, das wir ja auch in anderen Bereichen des Soziallebens vorfinden.

Daß sich heterogene Interessen, deren Legitimität jedenfalls im Rahmen eines vernünftigen Diskurses nicht von vornherein bestritten werden kann, oft nur im Wege eines Kompromisses ausgleichen lassen, ist eine ebenso triviale wie allgemeine Erfahrung. Im Falle des Vollzugs freilich stößt man – eben wegen der Verschiedenheit der Personen und Sachlagen – mit generalisierenden Regelungen und Konzepten an seine Grenzen. Gerade diese Erfahrung hat den theoretischen – nicht überall praktischen – Siegeszug des Differenzierungsgedankens gefördert.

Und sie wird ja auch zur Rechtfertigung des Pluralismuskonzepts herangezogen⁷⁹⁾, das dem Strafvollzug verschiedene, selbst gegenläufige Aufgaben stellt. Liegt es nicht nahe, von der praktischen Erfahrung, daß eine differenzierende Behandlung der Gefangenen geboten ist, rückzuschließen auf eine plurale Zielsetzung des Strafvollzugs im ganzen? Doch ein solches Konzept geht, wie man inzwischen weiß (oder wenigstens wissen könnte) nicht auf – nicht nur weil die normative Entscheidung für eine Mehrheit von Vollzugsaufgaben das Problem der Festlegung von Prioritäten auf den Einzelfall verschiebt, sondern weil sich die Frage nach der Inhaltsbestimmung der Behandlung einfach nicht umgehen läßt. Worauf vernünftiger und humaner Umgang mit Straffälligen unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges

gerichtet sein soll und was ihn inhaltlich ausmacht, muß normativ geregelt und darf nicht einfach dem Selbstlauf der Praxis überlassen werden.⁸⁰⁾

Der Auseinandersetzung mit dem, was Resozialisierung, Behandlung und vergleichbar problematische Begriffe heute inhaltlich zu bedeuten haben, kann und darf man also nicht ausweichen. Der Abolitionismus mag zur Abschaffung des Strafvollzugs Rezepte liefern; zur Frage, wie er auszugestaltet ist, wenn und solange es ihn gibt, steuert er nur jene Kritik an den Strukturbedingungen zwangsweisen Freiheitsentzuges bei, die jedem Kenner des Vollzugs ohnehin geläufig sind. Da bedarf es also schon konzeptioneller Vorstellungen, wie die Denkschrift denn auch folgerichtig erkennt.⁸¹⁾

3. Zur Problematik gesellschaftlicher Einstellungen und Erwartungen

Die Frage ist freilich, ob sich die allenthalben konstatierte gesellschaftliche Einstellung zur Kriminalität und deren sog. Bewältigung im „Vergeltungsdenken“ – vielleicht auch in der „Sündenbockmentalität“ erschöpft (wie die Denkschrift nahezulegen scheint⁸²⁾). Die Frage ist auch, ob sich dahinter nicht noch sachlich anderes verbirgt. Dazu gibt es wenigstens zwei Deutungsmöglichkeiten (vermutlich noch weitere):

Eine wohlwollende Interpretation könnte hinter dem „Vergeltungsdenken“ allgemeine Gerechtigkeitserwartungen vermuten, die auf eine der Tat und der Schuld des Täters „angemessene“ Reaktion zielen. In gewisser Weise fußt das Konzept der positiven Generalprävention auf der Annahme, daß die Allgemeinheit eine dem Gewicht und der Schwere der Straftat entsprechende Ahndung erwartet.⁸³⁾ Das darf keineswegs mit Rachegefühlen oder Schuldzuweisungen im Sinne der Sündenbockfunktion verstanden werden.

Sind die Leute nicht auch sonst im Leben darauf bedacht, den Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen, den Unschuldigen von aller Schuld freizusprechen? Liegt ihnen nicht auch sonst daran, daß es recht, und d.h. gerecht, zugehe – in zivilrechtlichen Streitigkeiten, öffentlich-rechtlichen Auseinandersetzungen? Sind nicht Belohnung und Bestrafung seit altersher erprobte Reaktionen und Mechanismen der Verteilungs- oder Zuteilungsgerechtigkeit?

Eine kritische Deutung des „Vergeltungsdenkens“ muß demgegenüber darauf bestehen, daß eine negative Reaktion auf eine negative Tat noch keine positive Summe ergibt, daß die Aufaddierung zweier Übel, des Tat- und des Vergeltungsübel, eher eine menschlich und sozial destruktive, zerstörerische Tendenz enthält.⁸⁴⁾ Sind nicht häufig, wenn auch unbeabsichtigt, die Nebenfolgen und Begleitschäden einer Bestrafung – namentlich im Fall der unbedingten Freiheitsstrafe – verheerender als der menschliche und gesellschaftliche Nutzen, der daraus erwächst? Aber mehr noch: Geht es dem „Vergeltungsdenken“ wirklich nur darum, daß – wie Kant sagt – jedermann erfährt, was seine Taten wert sind (eine Forderung, die – wie man ja längst weiß oder wissen könnte – unter Menschen unerfüllbar ist, weil nicht zuletzt geschichtliche und politische Gegebenheiten und Zufälligkeiten darüber entscheiden, ob ein bestimmtes Verhalten mit Orden und Ämtern honoriert oder mit Kriminalstrafen geahndet wird)?

Aber sind da nicht noch ganz andere Ein- und Vorstellungen im Spiele, die etwa auf Ab- und Ausgrenzung gerichtet sind – eben weil man angesichts eigener, fremder und allgemeiner Schwierigkeiten und Defizite immer wieder jemanden braucht, dem man alle Schuld an der Misere und an den Problemen zuschieben kann?

Bedeutet es für den einzelnen nicht eine ungeheure Entlastung, daß er sich nicht mit Tat und Täter herumschlagen muß, daß es staatliche Instanzen gibt, die ihm die „Erledigung“ des Problems, nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit den Entstehungsbedingungen der Tat und vor allem der Persönlichkeit des Täters ersparen? Lassen sich auf diese Weise nicht ganz pragmatisch Probleme verschieben, indem man sie dem Staat zuweist – der dafür ja schließlich zuständig, ja auch personell und finanziell besser gerüstet ist?

Der tiefere Grund für jene Ausgrenzungsmentalität muß nicht allein, vielleicht nicht einmal so sehr in der vielbeschworenen Sündenbockfunktion liegen, die man gerne dem Straffälligen zuweisen möchte; sie könnte auch aus dem Umstand erwachsen, daß auf Aus- und Versöhnung gerichtetes Bemühen allemal die Beschäftigung, Auseinandersetzung mit dem anderen abverlangt, auch keineswegs immer Erfolg verspricht. Da ist es schon wesentlich leichter, die Wahrnehmung der Aufgabe, die sich mit der personalen Seite des Kriminalitätsproblems verbindet, dem Staat zu überlassen.

Der Gedanke ist ja schließlich so abwegig nicht: daß der Strafvollzug wenigstens auch dem Umstand seine Beständigkeit verdankt, daß Mauern und Gitter gewissermaßen die im Verurteilten sich manifestierende gesellschaftliche Problematik der Kriminalität wegschließen. Entheben sie nicht dadurch den einzelnen wie die Gesellschaft der Notwendigkeit, sich damit auseinanderzusetzen? Wir haben ja in der Wohlstandsgesellschaft hervorragend gelernt, wie sich Schwierigkeiten einerseits im Wege der Arbeitsteilung abschieben und damit verdrängen, andererseits mit Geld (vielleicht auch guten Worten) beheben lassen.

4. Zum theologischen und christlichen Umgang mit Strafe

Noch heikler dürfte sich unser gegenwärtiger Umgang mit dem Kriminalitätsproblem – jedenfalls was den Strafvollzug angeht – unter christlichem Vorzeichen ausnehmen. Freilich betritt man da als theologisch nur unzureichend vorgebildeter Jurist ein überaus schwieriges Terrain – und zwar nicht nur deshalb, weil der Hinweis auf die Grundsätze, die sich in der Bergpredigt zum menschlichen Zusammenleben finden, angesichts einer zwar christlich firmierenden, aber nach anderen Regeln lebenden Gesellschaft reichlich, ja unerlaubt naiv erscheinen mag. Das Problem liegt wie so oft im vorgelagerten theoretischen Bereich, nicht zuletzt auf hermeneutischer Ebene. Denn auch die Aussagen, die Theologen der Bibel zum Umgang mit Straffälligen entnehmen, lassen sich keineswegs auf einen einheitlichen Nenner bringen.⁸⁵⁾ Auf das Aussöhnungsmodell als biblisch begründetes Konzept – ob *Bianchischer*⁸⁶⁾ oder anderer Provenienz – würden sich auch heute wohl schwerlich alle theologischen Richtungen einigen können. So lange ist es schließlich nicht her, daß selbst die Todesstrafe von manchen theologisch gerechtfertigt wurde.

Diese Schwierigkeiten spiegeln sich auch in der Denkschrift wider.⁸⁷⁾ Um so mehr verdient anerkannt zu werden,

daß die Mitglieder der Arbeitsgruppe gemeinsame Grundvorstellungen zum gesellschaftlichen und staatlichen Umgang mit Straffälligen entwickelt haben⁸⁸⁾, mögen sie auch kein im einzeln ausgeformtes kriminal- und vollzugspolitisches Konzept vorgelegt haben⁸⁹⁾ (was ja auch nicht ihr Auftrag war).

Aus biblischer Perspektive läge es nahe, nicht nur die Kontingenz, sondern auch die Brüchigkeit, ja Fragwürdigkeit menschlicher Konfliktlösungen im rechtsphilosophischen und theologischen Verstande anzusprechen. So kann der Gerechtigkeitsanspruch staatlichen Strafens stets nur ein relativer sein. Absolutes ist unserer Verfügung entzogen. Das schafft freilich Ambivalenz: Strafen müssen, Strafen muß ernstgenommen werden. Gleichzeitig muß man sich aber bewußtmachen und -bleiben, daß es an der Vorläufigkeit menschlichen Handelns teilhat. Das erschwert und erleichtert den Umgang mit der Strafe und dem Straffälligen zugleich: Es belastet die Ausübung menschlicher Gerechtigkeit mit der Hypothek der Relativierung. Zugleich aber entlastet und befreit es vom Diktat der Endgültigkeit; die Zukunft bleibt offen.⁹⁰⁾ Das hebt auch die Denkschrift hervor.⁹¹⁾

V. Fragen an die Denkschrift

Die Denkschrift spricht eine Vielzahl von Themen und Problemen der Freiheitsstrafe und des Strafvollzugs an. Ob sie damit jeden anspricht – wie es ihrem Anspruch entspricht –, ist freilich eine andere Frage. Dabei geht es nicht nur um die Antworten, die sie in mehr oder minder ausführlicher Form gibt, sondern auch um die Fragen, die sie selbst aufwirft. Aus der Fülle denkbarer Aspekte seien nur zwei herausgegriffen, die in geradezu seismographischer Weise die Binnenstruktur unseres staatlichen und gesellschaftlichen Umgangs mit Kriminalität anzeigen. Sie wurden schon früher thematisiert, sollen jetzt aber wegen ihrer Bedeutung für den Strafvollzug einer weiteren Analyse unterzogen werden. Indikatoren in jenem Sinne bilden unser Verhältnis zur öffentlichen Sicherheit und zur sog. gesellschaftlichen Akzeptanz.

1. Zur Problematik der öffentlichen Sicherheit

Es wurde bereits angedeutet (IV.3.), daß emotionale Widerstände gegen Bemühungen, das Kriminalitätsproblem im gesellschaftlichen und kommunalen Raum „aufzuarbeiten“, auch damit zu tun haben können, daß solche Formen der „Konfliktregelung“ den einzelnen mehr oder minder unmittelbar mit Täter und Opfer konfrontieren würden. Möglicherweise würde ein derartiger Umgang mit Kriminalität aber auch gesellschaftliche Bedrohungsängste mobilisieren, die Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit beeinträchtigen. Denn wenn der Täter nicht mehr hinter Schloß und Riegel, auf „Nummer Sicher“ ist: stellt er dann nicht eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit dar? Ur haben ja derlei Befürchtungen schon im Hinblick auf Urlaub und Vollzugslockerungen recht nachdrücklich zur Kenntnis nehmen müssen; und sie haben wohl auch da und dort zu einer restriktiveren Lockerungspraxis beigetragen.⁹²⁾

Da hat denn auch der Hinweis auf zwei kriminologische Grunderfahrungen wenig auszurichten vermocht – wie es ja überhaupt um den Stand gesellschaftlicher Aufklärung in kriminalpolitischen Fragen nicht sonderlich gut bestellt scheint: die eine Erfahrung nämlich, daß das Sicherheitsproblem im Strafvollzug wenigstens teilweise selbstrepro-

duziert ist, weil ja Einsperren schlechthin Menschen gemeinhin nicht sanftmütiger stimmt und weil ja der Freiheitsdrang mit der Intensität der Sicherheitsvorkehrungen wächst; und die andere Erfahrung, daß der Prozentsatz der für einzelne oder die Gesellschaft wirklich gefährlichen inhaftierten Täter recht begrenzt ist (wenn und soweit man überhaupt erkennen kann, wer tatsächlich gefährlich ist⁹³⁾).

Dabei lasse ich eine weitere kriminologische Grunderfahrung – weil den Strafvollzug nicht selbst betreffend – außer Betracht: daß wir gar nicht wissen, welche und wie viele für einzelne wie die Allgemeinheit besonders gefährliche Täter, die Verbrechen im großen Stil begehen, frei herumlaufen, weil der Arm der Justiz sie nicht erreicht; die – noch über das generelle Problem des Dunkelfeldes hinausweisenden – Stichworte Makrokriminalität⁹⁴⁾, organisierte Kriminalität⁹⁵⁾ mögen genügen. Nebenbei bemerkt zeigt auch dieses Phänomen, wie ge- und zerbrechlich, wie fragmentarisch und zufällig die menschliche Vergeltungsgerechtigkeit ist. Die geschichtlichen Lehren, die uns insoweit die Zeit nach 1945 erteilt und die Zeit nach 1990 noch erteilen wird, runden jenes Bild nur ab.

Vielleicht hätte man grundsätzliche Überlegungen zum Problem der öffentlichen Sicherheit in der Denkschrift erwarten können. Denn kaum ein anderes Thema wird im Bewußtsein der Allgemeinheit stärker mit dem Strafvollzug in Zusammenhang gebracht. Längst ist aus sozialwissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, daß der Begriff der öffentlichen Sicherheit sowohl eine objektive als auch eine subjektive Komponente aufweist.⁹⁶⁾ Objektivieren läßt sie sich nur schwer; denn nur in den relativ wenigen Fällen, in denen die Gefährlichkeit eines Täters mit Gewißheit feststeht oder jedenfalls einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit besitzt, kann von einer objektiven Bedrohung der öffentlichen Sicherheit gesprochen werden. Aber selbst dann ist eine mehr oder minder subjektive Wertentscheidung über die Definition der Gefährlichkeit erforderlich; man kann den Pegel dessen, was man noch oder nicht mehr einer Gesellschaft zumuten kann, höher oder niedriger ansetzen. Darüber mag es unterschiedliche Auffassungen geben.

Erst recht spielen im übrigen – und das gilt wohl für die Mehrzahl der Entscheidungskriterien – subjektive Einflüsse für die Bestimmung der öffentlichen Sicherheit eine Rolle. Das gilt zunächst für die gesellschaftliche Wahrnehmung der Kriminalität und des Grades der von ihr ausgehenden Bedrohung schlechthin. Dafür kommt es keineswegs so sehr darauf an, wie sich die Kriminalitätsentwicklung objektiv darstellt, sondern wie sie von den Bürgern erlebt, erfahren und eingeschätzt wird. Auf einer zweiten Ebene läuft es wiederum auf die persönliche wie die allgemeine Entscheidung darüber hinaus, was man noch oder nicht mehr an Kriminalitätsrisiken und -gefahren für akzeptabel hält. Über diese Zusammenhänge zwischen subjektiver Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstruktur, gesellschaftlichen Kriminalitätsängsten und öffentlicher Sicherheit wird zwar wissenschaftlich zunehmend reflektiert⁹⁷⁾; in den Prozeß der gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung haben sie jedoch kaum Eingang gefunden.

2. Zum Topos der gesellschaftlichen Akzeptanz

Das gilt bis zu einem gewissen Grade gleichfalls für das Problem der gesellschaftlichen Akzeptanz strafrechtlicher

Sanktionen und vollzugsgestaltender Maßnahmen. Auch dieses Thema klingt in der Denkschrift an, wird aber dann nicht über die Feststellung hinaus weitergeführt, daß Recht und staatliches Handeln zwar gesellschaftlicher Anerkennung bedürften, daß dies aber nicht auf populistische Anpassung an demoskopisch abgefragte Mehrheitsmeinungen hinauslaufen dürfe.⁹⁸⁾ Freilich kann man den Verfassern der Denkschrift schwerlich verdenken, daß sie eine Problematik nicht weiter vertieft haben, die schon rechtstheoretisch nur unzureichend geklärt scheint. Daß die Zusammenhänge zwischen Einstellungen zum Recht, Rechtsgeltung und Akzeptanz ungleich komplexer sind, als es gängige Vereinfachungen wollen, sollten einschlägige sozialwissenschaftliche Untersuchungen gelehrt haben.⁹⁹⁾

Denn es geht ja nicht nur um die Frage, was die Mehrheit der Bürger von Strafrecht und Strafvollzug weiß und hält¹⁰⁰⁾, sondern auch darum, was aus solchen Kenntnissen und Einschätzungen für den tatsächlichen Umgang mit den Institutionen, ihren Angehörigen und den Gefangenen folgt. Denn selbst wenn sich repräsentative Aussagen für das Verhältnis von Einstellung und Verhalten treffen ließen, bliebe dann immer noch zu klären, welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen der Vollzug daraus zu ziehen hätte. Dabei können natürlich die Bindungen an Gesetz und Recht, denen der demokratische Verfassungsstaat seine Einrichtungen unterwirft, nicht außer Betracht bleiben.¹⁰¹⁾

Das Kriterium, an dem staatliches Handeln zu messen ist, ist das vom Verfassungs- und Gesetzgeber gesetzte Recht – und nicht etwa demoskopisch abgefragte gesellschaftliche Einstellungen. Freilich besteht auch juristisch zunehmend die Tendenz, sich zur Begründung strafrechtlicher Sanktionen und Strafvollzugsmaßnahmen auf die Zauberformel der sozialen Akzeptanz zurückzuziehen, obgleich keineswegs klar ist, was im einzelnen damit gemeint ist und welche rechtliche Relevanz diesem Topos zukommt.

Soll damit etwa – dem Beispiel des strafrechtlichen Begriffs „Verteidigung der Rechtsordnung“ entsprechend¹⁰²⁾ – einer Art „Unerträglichkeitsschwelle“ Ausdruck gegeben werden, jenseits derer die Öffentlichkeit staatliches Handeln nicht mehr hinnimmt? Oder soll damit nur die rechtssoziologische Einsicht artikuliert werden, daß Recht und seine Anwendung lediglich dann eine Chance auf faktische Anerkennung und Durchsetzung haben, wenn sie als innerlich verpflichtend und richtig erlebt werden?

Jedenfalls trägt ein rechtspopulistischer Ansatz verfassungsrechtlich nicht weit; er muß sich nämlich selber daraufhin befragen lassen, wie er es in einer parlamentarischen Demokratie mit der Verbindlichkeit auch und gerade solcher Gesetze hält, die unpopulär sind, die man als Normalbürger vielleicht gar nicht so ohne weiteres versteht oder nachvollziehen kann. Das so heikle und sensible Feld des Kriminalrechts verträgt wohl noch weniger als andere Rechtsbereiche einen manipulatorischen Umgang mit Gesetzen, der Auslegung und Anwendung jeweils nach Maßgabe der „neuesten Mode im Westen“ betreibt.

VI. Innovationen der Denkschrift

Das eigentlich Aufregende der Denkschrift liegt gewiß nicht in der ebenso eindringlichen wie überzeugenden Erin-

nerung an die Defizite, die Anspruch und praktische Umsetzung des im StVollzG angelegten Reformprogramms nach wie vor voneinander trennen. Es ist wohl auch nicht in den konzeptionellen Vorstellungen zur künftigen Entwicklung des Strafvollzugs zu sehen, obgleich sich in ihnen manches findet, was gegen den Strich verbreiteter Meinungen und offizieller Verlautbarungen geschrieben ist. Vielmehr sind es eher Art und Weise, in der der Weg von der Bestandsaufnahme des Strafvollzugs über die Rechtfertigung der Kriminalstrafe bis hin zur praktischen Verwirklichung kriminal- und vollzugspolitischer Grundsätze, die auf dem Gedanken kritischer Solidarität fußen, abgeschrieben wird.

Es ist zum einen der Geist begründeten, nach Gründen (und Argumenten) forschenden Fragens, zum anderen der der menschlichen Verantwortlichkeit, der aus der Denkschrift spricht. Einer ganzen Reihe von Aussagen würde ich den Status schlichter Einsichten und Wahrheiten zuerkennen – die sich freilich gegen Mauern aus Gleichgültigkeit, Vorurteilen und Ideologien durchsetzen müssen. Auch wo die Denkschrift längst Bekanntes sagt, schlägt sie einen erfreulich erfrischenden Ton an, etwa wenn es um die Beschreibung der Situation faktischer Entmündigung des Gefangenen, unverständlicher Restriktionen und Lebensbedingungen geht.¹⁰³⁾ Da scheut sie auch nicht davor zurück, mit engstirnigen Entscheidungen von Gerichten ins Gericht zu gehen.

Evolutionär wirkt die Denkschrift dort, wo sie in Frage stellt, was eines verbreiteten offiziellen und gesellschaftlichen Konsenses sicher sein kann: daß nach außen der Schutz der Allgemeinheit, nach innen die Gewährleistung der Ordnung und ungestörter Vollzugsabläufe oberstes Gebot sind. Sie stört das weitgehende Einverständnis darüber, daß nur im Rahmen der Sicherheit, des sicheren Gewahrsams des Gefangenen resozialisiert werden darf, weil die Verfasser erkannt haben, welche schwerwiegenden Folgen die gängige Praxis gerade für jene zunehmend im Vollzug vertretenen Tätergruppen haben muß, denen bisher schon die Chancen einer normalen Entwicklung vorenthalten wurden.¹⁰⁴⁾ Daß diesen Gefangenen besondere Hilfe und Zuwendung zuteil werden müssen, ist zwar eine Binsenweisheit, jedoch keineswegs eine populäre – wie ja überhaupt viele „gegen den Strich gebürstete“ Einsichten der Denkschrift nur auf Zustimmung einer intellektuellen Minderheit, noch nicht einmal der Vollzugspraktiker selbst rechnen dürften.

VII. Die praktische Umsetzung der Denkschrift

Das eigentliche Problem der Denkschrift bildet ihre praktische Umsetzung. Das erfordert, daß sie sich Gehör bei den Verantwortlichen, den Politikern, Vollzugsverwaltungen und Vollzugsbediensteten, aber auch in der Gesellschaft bei den Mitbürgern zu verschaffen vermag. Dessen waren und sind sich die Verfasser, wie nachzulesen, sehr wohl bewußt. Ganze Passagen gelten denn auch den praktischen Möglichkeiten, die Informationen und Empfehlungen sowohl den zuständigen Instanzen als auch einem breiteren Publikum nahezubringen, zu vermitteln.¹⁰⁵⁾ Daß man für reformatorische Absichten nicht nur einsteht, sondern auch werben muß, ist nicht erst seit der Reformation geläufig.

Diese Aspekte nehmen nicht ohne Grund relativ breiten Raum in der Denkschrift ein. Trifft doch die Legitimationskrise der Freiheitsstrafe¹⁰⁶⁾ oft genug mit gegenläufigen gesell-

schaftlichen Erwartungen zusammen, die – so scheint es jedenfalls manchen – auf den immergleichen Grundton der Vergeltung, Abschreckung und Sicherung, weniger der Resozialisierung gestimmt sind. Für die praktische Rechtspolitik, die es ohnehin schwer genug hat, die ungemein komplexen rechtlichen und sozialen Zusammenhänge in ihrer Differenziertheit und Widersprüchlichkeit einem meist desinteressierten Publikum zu vermitteln, liegt da die Versuchung recht nahe, auf wirkliche oder vermeintliche Vorstellungen der Öffentlichkeit von dem, was Kriminalstrafen leisten sollen, zu rekurrieren. Die Zauberformel von der „sozialen Akzeptanz“ wird dann leicht zum Maßstab dessen, was im Strafvollzug „geht“ oder „nicht geht“.

Das Problembewußtsein, das Strafrechts-, mehr aber noch Sozialwissenschaften im Hinblick auf die Freiheitsstrafe entwickelt haben, erreicht die Allgemeinheit nicht, sondern allenfalls interessierte und engagierte Mitbürger, die meist eine Minderheit bilden. Was sich in den Medien davon wiederfindet, ist nicht selten einer rationalen Diskussion abträglich, weil es Daten und Fakten verkürzt, verzerrt oder gar auf ihren Unterhaltungs- oder Skandalwert reduziert. Insofern dringt – wie wir zur Genüge aus medien- und kommunikationssoziologischen Studien wissen¹⁰⁷⁾ – lediglich eine Fülle hochselektierter und gefilterter Informationen aus dem Strafvollzug nach draußen. Längst ist nachdenklichen und reflektierenden Zeitgenossen der Zusammenhang zwischen medialer Praxis und Meinungsbildung geläufig und läßt sie darum auch vor vorschnellen Urteilen über Strafvollzugsentwicklungen zurückschrecken.

Eine beklemmende, freilich alltägliche Erfahrung besteht darin, daß die Überzeugungskraft der guten oder besseren Gründe allein nicht ausreicht. Viele leben ganz zufrieden und mit sich selbst im reinen im Gefängnis ihrer Vorurteile, weil sie es mit der Weite der Welt verwechseln. Unser Weltbild korrigieren wir nur ungern – und wenn, dann ist dies ein schmerzhafter Prozeß. Um so schlimmer für die Fakten, wenn sie der eingebildeten Wirklichkeit widersprechen. Am ehesten und meisten überzeugen uns unsere eigenen Gründe. Von der Diskursfähigkeit und -bereitschaft, die kommunikatives Handeln voraussetzt¹⁰⁸⁾, sind wir oft weit entfernt.

Aber hemmender noch als Ablehnung unbequemer Auffassungen, Widerstand gegenüber innovativen Tendenzen wirken Desinteresse und Gleichgültigkeit. Man will in seiner Ruhe, im Behagen am Gewohnten nicht gestört, nicht aufgestört werden. Kriminalität beeinträchtigt nicht nur das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit, es stört auch deren Ruhe und Behaglichkeit. Diese wiederherzustellen sind Polizei und Justiz, ist nicht zuletzt der Strafvollzug da. Dann kann sich der Bürger beruhigt schlafen legen. Er weiß nicht, daß, während er von der Sicherheit träumt, der Gefangene von der Freiheit träumt, und wenn er es weiß, ist es ihm vielleicht gerade recht.

Die Denkschrift macht deutlich, daß nicht nur der Straffällige oft einen langen und dornigen Weg vor sich hat, sondern daß dies auch für die Gesellschaft gilt.¹⁰⁹⁾ Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Eingliederungsprozeß muß geweckt und gefördert werden. Das setzt Aufklärung und Information voraus. Was § 4 Abs. 1 StVollzG zur Mitarbeit des Gefangenen sagt, gilt kaum minder für die Gesellschaft.

Freilich stehen wir auch insoweit vor gegensätzlichen Einschätzungen: der pessimistischen anthropologischen Beurteilung des Menschen und der optimistischen Einschätzung seiner sozialisationsgeschichtlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gefahr liegt nahe, daß man im einen Falle resigniert, im anderen die Realität verfehlt.

Die Aufbruchstimmung, die in den 60er und noch in den frühen 70er Jahren Verlautbarungen und Stellungnahmen zum Strafvollzug durchwehte, ist verfliegen. Es hat ernüchternde Erfahrungen sowohl in der Vollzugspraxis selbst als auch auf der wissenschaftlichen Ebene gegeben.¹¹⁰⁾ Noch ehe das StVollzG in Kraft getreten ist, haben sich – namentlich von Skandinavien und den USA her kommend – Skepsis und Zweifel in bezug auf die Tauglichkeit des Strafvollzugs als Ort und Mittel der Nach- oder Ersatzsozialisation festgesetzt, haben einerseits abolitionistische Bestrebungen, andererseits neoklassische Vergeltungs- und Abschreckungstendenzen zumindest theoretisch Fuß gefaßt. Auf die Praxis haben sich besonders einschneidend Sicherheits- und Überbelegungsprobleme ausgewirkt. Daß es Fortschritte auf den Gebieten der Vollzugslockerungen, der schulischen und beruflichen Ausbildung und auf so manchen anderen Gebieten, die die Modernisierung des Vollzugs im ganzen betreffen, gegeben hat, stellt kein Einsichtiger in Abrede. Doch ist die Enttäuschung über die Diskrepanz zwischen dem im StVollzG grundgelegten Anspruch und seiner praktischen Einlösung allenthalben gegenwärtig.

Es könnte skeptisch stimmen, daß schon einmal – vor über zwei Jahrzehnten – in Denkschriften, Stellungnahmen, auf Tagungen, mit großem Engagement der Versuch unternommen worden ist, eine durchgreifende Strafvollzugsreform in die Wege zu leiten oder zumindest nachhaltig zu fördern. Wer sich an jene Zeit zurückerinnert, weiß, wie viel – zuweilen freilich auch fehlgeleiteter – Idealismus damals am Werk gewesen ist, zudem noch begünstigt durch eine positive, gegenüber der Resozialisierung aufgeschlossene öffentliche Meinung.¹¹¹⁾

Indessen muß die Enttäuschung über den seitherigen Verlauf der Vollzugsentwicklung – die ja keineswegs alle Bereiche und Trends betrifft – nicht unbedingt in Skepsis hinsichtlich der Chancen eines neuen Anlaufs münden. In die künftige Ausgestaltung des Vollzugs können nämlich die Erfahrungen eingehen, die rechtlich wie praktisch mit der bisherigen Umsetzung des Reformprogramms gesammelt worden sind. Das gilt nicht nur für mehr oder minder elaborierte Bereiche wie den sozialtherapeutischen Vollzug, die schulische und berufliche Bildung, sondern auch „klassische“ Vollzugsstrukturen wie den geschlossenen Vollzug, den Stellenwert der Arbeit, die Möglichkeiten der Mitwirkung Gefangener und Bediensteter am Vollzugsablauf insgesamt.

Daß man in mancher Hinsicht hat Abstriche von einem umfassenden Behandlungskonzept vornehmen, vielleicht sogar von liebgewordenen Resozialisierungsvorstellungen hat Abschied nehmen müssen, hat ja an der grundlegenden Einsicht nichts zu ändern vermocht, wie sehr sich Vollzugsstrukturen und Umgang mit Gefangenen im Interesse einer realistischen und vernünftigen Entlassungsvorbereitung an den in § 3 formulierten Grundsätzen der Gegensteuerung, Angleichung und sozialen Integration zu orientieren haben. Ob

man dafür die Begriffe „Angebots-“ oder „Chancenvollzug“ verwendet, ist eher von sekundärer Bedeutung; daß die Begriffe die Sache decken müssen, ist richtig; wichtig aber ist, daß sich hinter dem Etikett ein Vollzug verbirgt, der schon von seiner inneren Struktur und den Lebensbedingungen her auf soziale Hilfe und soziales Training im umfassenden Sinne zugeschnitten ist.¹¹²⁾

Eine weitere, freilich schon in den Anfängen der Reformdiskussion artikulierte Einsicht ist durch die praktischen Erfahrungen besonders nachhaltig untermauert worden: daß Geduld, Beharrlichkeit und langer Atem nicht nur im Umgang mit schwierigen, lebensgeschichtlich vorbelasteten Menschen vonnöten sind, sondern daß sie gleichsam auch jene Tugenden darstellen, die die Verwirklichung eines Reformprogramms im ganzen abverlangt. Der Fortschritt – wenn und sofern er denn einer ist – ist eine Schnecke, hat Günter Grass einmal bemerkt¹¹³⁾; und er setzt letztlich viele kleine Schritte voraus.

Nichts gegen konzeptionelle Planungen großen Stils, die von der Sache her gefordert und realistisch sind. Doch muß keinem Anstaltsleiter, ja noch nicht einmal einem Vollzugsbediensteten gesagt werden, wie mühsam es oft genug ist, auch nur bescheidene Neuerungen vorzubereiten und umzusetzen. Vielfach sind bürokratische und finanzielle Hemmnisse, weniger rechtliche Schwierigkeiten zu überwinden; aber wohl die stärksten Hindernisse finden sich in den Köpfen selbst. Man kann es sich einfach nicht vorstellen, wie es verwirklicht werden, wie es funktionieren soll.

Wir pflegen Zukünftiges am Vergangenen, an unseren eigenen Erfahrungen zu messen – wie anders sonst? Doch die Wirklichkeit übersteigt unsere Erfahrungen; sie ist phantastischer, phantasiereicher als unser enger Horizont. Nach Beispielen muß man gar nicht erst suchen. Allein die politische Entwicklung der letzten Zeit belehrt die Klippschüler in Geschichte – im wahrsten Sinne des Wortes – eines Besseren. Die Kleingläubigen werden deshalb – wie man sieht – nicht alle; aber daß wir wegen der unbestreitbaren Schwierigkeiten alle kleingläubig werden sollen, steht weder in der Bibel noch im Grundgesetz. Wie die Denkschrift sagt: Der Strafvollzug ist uns aufgegeben.¹¹⁴⁾ Wir dürfen ihn – solange es ihn gibt – nicht aufgeben, nicht der Institution, sondern der Menschen wegen, die in ihm leben müssen und arbeiten.¹¹⁵⁾

Anmerkungen

1) Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug. Hrsg. vom Kirchenamt im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloher Verlags- haus Gerd Mohn, Gütersloh 1990. 133 S. DM 5,- (im folgenden Denkschrift genannt). Der Besprechungsaufsatz geht auf das Referat „Die gegenwärtige kriminalpolitische Situation des Strafvollzugs. Was vermag eine Denkschrift?“ zurück, das ich am 17. Nov. 1990 im Rahmen der Tagung „Strafe zwischen Vergeltung und Versöhnung. Zur Strafvollzugs-Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in der Evangelischen Akademie Hofgeismar gehalten habe.

2) Zusammenfassend Müller-Dietz, Grundfragen des heutigen Strafvollzugs, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1990, S. 305-311.

3) Strafe: Tor zur Versöhnung? Symposium über Gegenwart und Zukunft des Strafvollzugs. Hrsg. von Heinz Schöch in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Kirche und Strafvollzug“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hofgeismarer Protokolle 244), Hofgeismar 1987.

4) Gründel, Reuter, Warum und zu welchem Ende strafen wir? Kriminalität, Schuld und Strafe, in: Strafe (Fn. 3), S. 21-45, 46-64. Vgl. auch Rössner, Muß Freiheitsstrafe sein? – Verfassungsrechtliche und kriminologische

Überlegungen zur Rechtfertigung des Freiheitsentzugs als Kriminalstrafe –, in: *Sievering* (Hrsg.), *Behandlungsvollzug – Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Problem Strafhaft – Alternative Sanktionen*, Frankfurt a.M. 1987, S. 116-157.

5) *Schöch*, Vollzugsziele im Wandel, in: *Strafe* (Fn. 3), S. 9-20.
6) *Kerner*, Was kann die Freiheitsstrafe leisten? In: *Strafe* (Fn. 3), S. 140-163.

7) Vgl. z.B. *Molinski* (Hrsg.), *Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe*, Wien, Freiburg, Basel, Göttingen 1979; *Wiesnet*, *Die verratene Versöhnung. Zum Verhältnis von Christentum und Strafe*, Düsseldorf 1980; *Gründel*, *Schuld und Versöhnung*, Mainz 1985; *Sühne und Versöhnung*. Hrsg. von *Blank* und *Werbick*, Düsseldorf 1986; *Gordan* (Hrsg.), *Leid – Schuld – Versöhnung*, Graz/Wien/Köln 1990; *Köpcke-Duttler* (Hrsg.), *Schuld – Strafe – Versöhnung. Ein interdisziplinäres Gespräch*, Mainz 1990.

8) Vgl. nur *Bianchi*, Alternativen zur Strafjustiz. Biblische Gerechtigkeit. Freistätten. Täter-Opfer-Ausgleich, München/Mainz 1988, S. 88 ff., 129 ff.; *Herbert Koch*, *Jenseits der Strafe. Überlegungen zur Kriminalitätsbewältigung*, Tübingen 1988, S. 74 ff.

9) Dazu *Müller-Dietz*, *Strafbegriff und Strafrechtspflege*, Berlin 1968, S. 117 ff.

10) Z.B. *Pfohl*, *Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der britischen Community Service Order*, Berlin 1983; *Fuchs*, *Der Community Service als Alternative zur Freiheitsstrafe*, Pfaffenweiler 1985; *Schall*, *Die Sanktionsalternative der gemeinnützigen Arbeit als Surrogat der Geldstrafe*, NSTZ 1985, 104-111; *Kerner/Kästner* (Hrsg.), *Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege*, Bonn 1986; *Gerken/Henningsen*, *Arbeit als strafrechtliche Sanktion? Rechtliche und tatsächliche Aspekte gemeinnütziger Arbeit als strafrechtliche Sanktion*. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim.) 1989, S. 222-235.

11) Vgl. zuletzt *Eser/Kaiser/Madlener* (Hrsg.), *Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg*, Freiburg i.Br. 1990; *Hirsch*, *Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), S. 534-562.

12) *Marks/Rössner* (Hrsg.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens*, Bonn 1989.

13) Denkschrift (Fn. 1), S. 21 ff.
14) Denkschrift (Fn. 1), S. 55 ff.
15) Denkschrift (Fn. 1), S. 83 ff.
16) Z.B. Denkschrift (Fn. 1), S. 28, 79.
17) Denkschrift (Fn. 1), S. 27 ff.
18) Denkschrift (Fn. 1), S. 33 ff.
19) Denkschrift (Fn. 1), S. 36 ff.
20) Denkschrift (Fn. 1), S. 41 ff.
21) Denkschrift (Fn. 1), S. 39 f.
22) Denkschrift (Fn. 1), S. 49 ff.
23) Denkschrift (Fn. 1), S. 45 ff.
24) Denkschrift (Fn. 1), S. 20.
25) Denkschrift (Fn. 1), S. 80.

26) Das Thema will ungeachtet einer jahrtausendealten Diskussion kein Ende finden – und kann es wohl auch nicht.

27) Denkschrift (Fn. 1), S. 47.
28) Denkschrift (Fn. 1), S. 57 ff.
29) Denkschrift (Fn. 1), S. 66 ff.
30) Denkschrift (Fn. 1), S. 60.
31) Vgl. Fn. 12.
32) Vgl. Fn. 11.
33) Denkschrift (Fn. 1), S. 76.
34) Denkschrift (Fn. 1), S. 77.
35) Denkschrift (Fn. 1), S. 79.
36) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts = BVerfGE 64, 261.
37) Denkschrift (Fn. 1), S. 65.
38) Denkschrift (Fn. 1), S. 83 ff.
39) Denkschrift (Fn. 1), S. 85.
40) Denkschrift (Fn. 1), S. 87 f.
41) Denkschrift (Fn. 1), S. 89.
42) Denkschrift (Fn. 1), S. 41 ff.

43) Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1979. Vgl. auch Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur kirchlichen Arbeit mit Straffälligen, in: Denkschrift (Fn. 1), S. 129-133. Vgl. ferner zur Gefängnisseelsorge *E. Stubbe*, *Seelsorge im Strafvollzug. Historische, psychoanalytische und theologische Ansätze zu einer Theoriebildung*, Göttingen 1978; *Kirche für Gefangene. Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug*. Hrsg. von *G. Diestel, Rassow, Schäfer, E. Stubbe*, München 1980; *Rassow*, *Der Gefängnisseelsorger in der Sicht der Vollzugsbediensteten*, in: *Wege zum Menschen* 1984, S. 71-80; *Brandt*,

Die evangelische Strafgefangenen-seelsorge. Geschichte – Theorie – Praxis, Göttingen 1985; *Rollny*, *Pastoraler Dienst an straffälligen jungen Menschen*, Frankfurt a.M. 1986; *Seelsorger* eingeschlossen. Ein Lese- und Arbeitsbuch zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis. Hrsg. von *Rassow* u.a. Stuttgart 1987; *Freitag*, *Aspekte der Seelsorge im Strafvollzug*, ZfStrVo 1987, S. 334-338; *Koch*, *Ein Haus voller Sünder? Zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis*, ZfStrVo 1989, S. 99-102. Seit 1984 gibt *Rassow* im Lutherischen Verlagshaus, Hannover, in Verbindung mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten die Reihe „Praxis Gefängnisseelsorge“ heraus; bis 1989 sind folgende vier Bände erschienen: Bd. 1 Gottesdienst im Gefängnis, Bd. 2 Gefängnispredigten, Bd. 3 Gemeinde beiderseits der Mauern, Bd. 4 Nicht sitzenlassen.

44) Denkschrift (Fn. 1), S. 94.
45) Denkschrift (Fn. 1), S. 96.
46) Denkschrift (Fn. 1), S. 98.
47) Denkschrift (Fn. 1), S. 98.
48) Denkschrift (Fn. 1), S. 101 f.
49) Denkschrift (Fn. 1), S. 106.
50) Denkschrift (Fn. 1), S. 107.
51) Denkschrift (Fn. 1), S. 108.
52) Denkschrift (Fn. 1), S. 109.
53) Denkschrift (Fn. 1), S. 109.
54) Denkschrift (Fn. 1), S. 110 f.
55) Denkschrift (Fn. 1), S. 111.
56) Denkschrift (Fn. 1), S. 113.
57) Denkschrift (Fn. 1), S. 114.
58) Denkschrift (Fn. 1), S. 114 f.
59) Denkschrift (Fn. 1), S. 115.
60) Denkschrift (Fn. 1), S. 116.
61) Denkschrift (Fn. 1), S. 118-121.

62) *Walter/Geiter/Fischer*, *Halbstrafenaussetzung – Einsatzmöglichkeiten dieses Instituts zur Verringerung des Freiheitsentzugs – Betrachtungen aus der Perspektive späterer Legalbewährung* –, NSTZ 1990, 16-24, erblicken in diesem Institut wenigstens eine Möglichkeit zur Strafzeitverkürzung.

63) Diese Forderung nimmt sich auf Grund der Kosten, die derzeit allein schon infolge des Prozesses zur Wiederherstellung der deutschen Einheit die Bundesländer belasten, für viele in der Tat utopisch aus. Aber man übersieht leicht, daß die Frage, wofür jeweils welche Gelder aufgewendet werden, nicht nur ein Problem der insgesamt verfügbaren Mittel, sondern auch haushaltspolitischer Entscheidungen ist, wo man welche Prioritäten setzen will.

64) Denkschrift (Fn. 1), S. 109.
65) Denkschrift (Fn. 1), S. 121.
66) Denkschrift (Fn. 1), S. 122-128.
67) Denkschrift (Fn. 1), S. 122.
68) Denkschrift (Fn. 1), S. 126.

69) Zum folgenden auch *Müller-Dietz*, *Strafbegriff* (Fn. 9), S. 121 ff.

70) Vgl. Denkschrift (Fn. 1), S. 29, 113.

71) *Hassemer*, *Vorbemerkungen*, in: *Alternativ-Kommentar zum StGB* Bd. 1, Neuwied 1990, Rdnr. 420 vor § 1.

72) *Hassemer* (Fn. 71) Rdnr. 421 vor § 1.

73) Vgl. *Hassemer* (Fn. 71), Rdnr. 476 vor § 1.

74) *J.M. van Dijk*, *Strafsanktionen und Zivilisationsprozeß*, MSchrKrim, 1989, S. 437-450.

75) Vgl. nur *Loos*, *Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug*, Stuttgart 1970, S. 17 ff.; *Schattke*, *Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1979.

76) Z.B. *Paetow*, *Die Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug*, Stuttgart 1972.

77) Denkschrift (Fn. 1), S. 28, 87.

78) Vgl. etwa *Jescheck*, *Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil*, 4. Aufl. Berlin 1988, § 8 V.

79) Diese Problematik, die hier nicht erneut aufgenommen und vertieft werden soll (vgl. zuletzt etwa *Aloth*, *Aufgaben des Strafvollzugs*, ZfStrVo 1990, S. 329 ff.; *Ch. Mitsch*, *Tatschuld im Strafvollzug*, Frankfurt a.M. 1990), beansprucht inzwischen größere theoretische Bedeutung, als ihr wohl praktisch zukommt.

80) Auch der Vollzugsbediensteten selbst wegen. Vgl. Denkschrift (Fn. 1), S. 113.

81) Denkschrift (Fn. 1), S. 118 ff.

82) Denkschrift (Fn. 1), S. 55.

83) Dazu neuerdings *Moos*, *Positive Generalprävention und Vergeltung*, *Zipf*, *Die Integrationsprävention (positive Generalprävention)*, beide in: *Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. Festschrift für Pallin* zum 80. Geburtstag, Wien 1989, S. 283-318, 479-490; *Schumann*, *Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung*, Heidelberg 1989; *Dölling*, *Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?*

ZStW 1990, S. 1-20.

84) Zur Kritik bereits Müller-Dietz, Strafbegriff (Fn. 9), S. 118 f.

85) Zur theologischen Sicht der Kriminalstrafe etwa Molinski, Strafe in pastoralanthropologischer Sicht, in: Molinski (Fn. 7), S. 79-115; Wiesnet, Die verrätene Versöhnung (Fn. 7), S. 121 ff., 131 ff.; Lüderssen, Vergeltung und Sühne vor dem Forum der christlichen Ethik – kein Platz mehr für absolute Strafzwecke? (1980), in: ders., Kriminalpolitik auf verschlungenen Wegen, Frankfurt a.M. 1981, S. 13-23; Bondolfi, Straftheorien und Strafrechtsbegründungen: Schwierigkeiten einer ethischen Neubesinnung. Ztschr. f. Evang. Ethik (ZEE) 1983, S. 375-390; Gründel, Schuld – Strafe – Versöhnung aus theologischer Sicht, in: Köpcke-Duttler (Fn. 7), S. 93-116; ders., Schuld (Fn. 7); ders., Warum usw., in: Strafe (Fn. 4); Eid, Sühne als Schuldbewältigung. Eine moraltheologische Skizze, in: Sühne und Versöhnung (Fn. 7), S. 157-172; Reuter, Recht und Strafe. Ein Beitrag aus der Sicht der evangelischen Ethik, ZEE 1987, S. 372-391; Gordan, Leid (Fn. 7).

86) Bianchi (Fn. 8).

87) Denkschrift (Fn. 1), S. 66 ff.

88) Denkschrift (Fn. 1), S. 104 ff.

89) Wenn man ein solches Konzept nicht in der „konkrete(n) Utopie eines modernen Vollzugsystems“ (Denkschrift, Fn. 1, S. 118 ff.) erblicken will.

90) In diesem Sinne schon – aus philosophisch-kriminalpolitischer Sicht – Müller-Dietz, Der Wahrheitsbegriff im Strafverfahren, ZEE 1971, S. 257-272 (266 ff.).

91) Das Prozeßhafte des Geschehens (gesellschaftliche Integration, Versöhnung) wird allenthalben hervorgehoben. Z.B. Denkschrift (Fn. 1), S. 75.

92) Umfassend Böhm/Schäfer (Hrsg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl. Wiesbaden 1989. Zur prognostischen Problematik Frisch, Unsichere Prognose und Erprobungsstrategie – Am Beispiel der Urlaubsgewährung im Strafvollzug, Strafverteidiger (StV) 1988, S. 359-367; Grütznert, Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen? ZfStrVo 1990, 200-203.

93) Vgl. Hinz, Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt? Eine experimentelle Untersuchung zum Gebrauch der Eingangsinformation bei der Vorhersage eines sozial definierten Kriteriums durch klinische Urteiler, Frankfurt a.M. 1987.

94) Jäger, Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt a.M. 1989.

95) Z.B. Rebscher/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus der Sicht der Polizeipraxis, Wiesbaden 1988; Dörmann/K.-F. Koch/Risch/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr? Expertenbefragung zur Entwicklung der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europa, Wiesbaden 1990.

96) Kerner, Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Eine Untersuchung über die Beurteilung der Sicherheitslage und das Sicherheitsgefühl in der Bundesrepublik Deutschland, mit vergleichenden Betrachtungen zur Situation im Ausland, Wiesbaden 1980, S. 31 ff., 85 ff., 285 ff.; Ch. Ostermann, Öffentliche Sicherheit als objektives und subjektives Problem. Die Kriminalberichterstattung im Kölner Stadtanzeiger, Bonner Generalanzeiger, Solinger Tagblatt, Wermelskirchener Generalanzeiger, Frankfurt a.M. 1985, S. 28 f.

97) Vgl. z.B. Arzt, Der Ruf nach Recht und Ordnung. Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht in den USA und in Deutschland, Tübingen 1976; ders., Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht, Juristische Blätter 1978, S. 173-183; Murck, Die Angst vor Verbrechen und Einstellungen zu Problemen der öffentlichen Sicherheit, Kriminologisches Journal (KrimJ) 1978, S. 202-214; Kunz, Die Verbrechenfurcht als Gegenstand der Kriminologie und als Faktor der Kriminalpolitik, MSchrKrim. 1983, S. 162-174; Dölling, Kriminalitätseinschätzung und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung als Einflußfaktoren auf kriminalpolitische und kriminalstrategische Planung, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/1986, S. 38-57; Reuband, Die Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965-1987. Veränderungen unter dem Einfluß sich wandelnder Geschlechterrollen, Ztschr. f. Soziologie 1989, S. 470-476; ders., Veränderungen im moralischen Urteil und Sanktionsverlangen der Bundesbürger seit 1970. Eine empirische Bestandsaufnahme, KrimJ 1990, S. 284-297.

98) Denkschrift (Fn. 1), S. 18.

99) Vgl. etwa Haferkamp, Effekte des Wertewandels auf Kriminalität und Strafsanktionen, Ztschr. f. Soziologie 1987, S. 419-433; Keppinger, Zum Verhältnis von Rechtsbewußtsein und Medienberichterstattung, in: Freiheit – Recht – Moral, Hrsg. von Weigelt, Bonn 1988, S. 82-95.

100) Dazu G. Smaus, Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen 1985.

101) Zum folgenden Müller-Dietz, Rechtsempfinden und Strafvollzug, in: Modernes Strafvollzugsrecht und das „allgemeine Rechtsempfinden“. Hrsg. von Greive (Loccum Protokolle 4/1988), Rehberg-Loccum 1989, S. 39-76.

102) Zur Problematik Eisenberg, Kriminologie, 3. Aufl. Köln 1990, § 23 Rdnr. 12.

103) Denkschrift (Fn. 1), S. 22 ff.

104) Denkschrift (Fn. 1), S. 109 f.

105) Denkschrift (Fn. 1), S. 122-128.

106) Vgl. schon Jescheck, Die Krise der Kriminalpolitik, ZStW 1979, S. 1037-1064 (1051 ff.). Vgl. ferner Rössner (Fn. 4); Bock, Kriminologie und Spezialprävention. Ein skeptischer Lagebericht, ZStW 1990, 504-533; Feest, „Behandlungsvollzug“ – Kritik und vollzugspolitische Konsequenzen, Juristische Arbeitsblätter 1990, S. 223-226; Kreuzer, Der Behandlungs-Strafvollzug in kriminologischer Sicht, in: Geschichtliche Rechtswissenschaft, Freundesgabe für Söllner zum 60. Geburtstag, Gießen 1990, S. 285-298.

107) Vgl. z.B. Jubelius/Stein-Hilbers, Vermittlung von Informationen über Kriminalität in Massenmedien, Überlegungen zur Erklärung unterschiedlicher Bewußtseinsinhalte, MSchrKrim. 1977, S. 177-185; Abele/Stein-Hilbers, Alltagswissen, öffentliche Meinung über Kriminalität und soziale Kontrolle, Reuband, Die Polizeipressestelle als Vermittlungsinstanz zwischen Kriminalitätsgeschehen und Kriminalberichterstattung, beide in: KrimJ 1978, S. 161-173, 174-186; Kerner/Feltes, Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen, in: Kury (Hrsg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg i.Br. 1980, S. 73-112; Hans-Joachim Schneider, Das Geschäft mit dem Verbrechen. Massenmedien und Kriminalität, München 1980; B. Schwacke, Kriminalitätsdarstellung in der Presse, Frankfurt a.M. 1983; Guttmann, Medien, Macht und Makel. Journalismus und Kriminalität, in: Gewalt und Verbrechen: wieviel Realität können wir ertragen? (Der Monat NF 293), Weinheim 1984, S. 118-127; Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem, MSchrKrim. 1990, S. 163-176.

108) Dazu Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, zwei Bde., Frankfurt a.M. 1981.

109) Denkschrift (Fn. 1), S. 122 f.

110) Vgl. die Rückblicke bei Müller-Dietz, Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz, in: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier (Hrsg.), Bitburger Gespräche Jahrbuch 1986/2, München 1986, S. 27-52 (28-40); ders., Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Bilanz und Perspektiven –, in: Kriminalpolitisches Forum Berlin (Hrsg.), Fachtagung 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Eine Dokumentation, Bonn 1987, S. 17-51 (19-26).

111) Zu Einstellungen in der Bevölkerung zum Strafvollzug in den 60er und beginnenden 70er Jahren vgl. Müller-Dietz, Strafvollzug und Gesellschaft, Bad Homburg v.d.H. 1970, S. 48 ff.; ders., Massenmedien und Strafvollzugsreform, MSchrKrim. 1974, S. 165-181 (167 f.), in den 70er Jahren Schwind/Jany/Wohlgemuth, Eine Meinungsumfrage in Bochum zu Problemen des Strafvollzugs, Bochum 1975, Müller-Dietz, Der Rechtsbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen, in: Kury, (Fn. 107), S. 17-72 (27-32), in den 80er Jahren Schwind, Einführung in das Tagungsthema, in: Schwind/Steinheilper/Böhm (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? Heidelberg 1988, S. 17-27 (24 ff.).

112) Dazu Kunz, Soziales Lernen ohne Zwang. Ein Programm für den Strafvollzug der Zukunft, ZStW 1989, 75-102.

113) Grass, Aus dem Tagebuch einer Schnecke, Neuwied 1972.

114) Denkschrift (Fn. 1), S. 13 ff.

115) Es ist schwerlich ein Zufall, daß die Bestandsaufnahme der Institution in der Denkschrift durchweg von Menschen handelt (Fn. 1, S. 21-53).

Politik und Praxis des holländischen Vollzugswesens¹⁾

Max Kommer²⁾

Seit vielen Jahren gilt das holländische Vollzugswesen als ein Beispiel für viele Ausländer, die interessiert an Reformen des Vollzugswesens ihres Landes sind. Es stellt sich aber die Frage, ob dieser positive Eindruck nur eine von der offiziellen Politik (das, was hinter Schreibtischen entworfen, im Parlament diskutiert und in offiziellen Dokumenten verankert wird) erweckte Illusion ist, oder auch in der Praxis (der „aktuellen Politik“, das, was auf den Etagen der Gefängnisse jeden Tag wieder von individuellen Beamten in ihren Wechselbeziehungen mit Insassen neugestaltet wird) bestätigt wird.

In diesem Artikel möchte ich zeigen, daß zwischen der Praxis und der offiziellen Politik eine relativ große Übereinstimmung besteht, und zwar sowohl in dem Verhalten der Beamten als auch in der Struktur der Anstalten und dem Vollzugsregime. Ich werde damit anfangen, dem Leser ein Bild von dem, was hinter den holländischen Gefängnismauern vorgeht, zu geben (ein solches Bild ist meiner Meinung nach auch interessant, weil es ziemlich selten ist, vgl. *Ortner*, 1988, S. 97). Ich beziehe mich dafür auf meine Erfahrungen während einer teilnehmenden Beobachtung in drei Untersuchungsgefängnissen.³⁾ Diese teilnehmende Beobachtung war ein Teil der Datensammlung einer Forschung, deren Ziel es war, sich ein besseres Verständnis für den Charakter und die Probleme der Arbeit der Vollzugsbeamten zu verschaffen.

Nach dieser Beschreibung werde ich die offizielle Politik kurz erläutern. Zum Schluß werde ich die Wechselbeziehungen der beiden erörtern.

Der Alltag

Eines der Hauptkennzeichen des Vollzugs ist die Schichtarbeit. In Holland wird überwiegend in drei Schichten gearbeitet: von 7.00 bis 14.00 oder 16.00 Uhr, von 14.00 bis 22.00 Uhr und in der Nachtschicht von 22.00 bis 7.00 Uhr. Selbstverständlich gibt es auch Tagesdienste, Wochenenddienste, sehr frühe Dienste und extra lange Dienste.

Fangen wir mal am Morgen an. Unsere Kollegen haben uns gleich erklärt, daß Beginn um 7.00 Uhr bedeutet, daß wir um Punkt 7.00 Uhr auf der Etage erwartet werden. Das heißt, um 6.45 müssen wir am Eingang sein. Der Pförtner, einer der drei Kollegen des Nachtdienstes, läßt uns durch die Besucherschleuse hinein. Gemäß den Sicherheitsvorschriften müssen wir auch durch den Metallsucher gehen, durch den jeder, der in das Gebäude kommt, durchgehen soll. In unserer Anstalt nimmt man die Vorschriften aber nicht so genau, wenn es ums Personal geht.

Der Pförtner oder ein anderer Kollege im Gebäude gibt uns die Schlüssel, einen Zellentürenschlüssel und einige allgemeine Schlüssel. Dann haben wir etwas Zeit, um unsere Uniformen anzuziehen, eine Tasse Kaffee zu trinken und

uns mit unseren Kollegen zu unterhalten. Punkt 7 Uhr ist aber Schluß und wir sind auf der Etage.

Dort beginnt der Tag mit dem Wecken der Insassen. Entsprechend der in der Anstalt üblichen Weise öffnen wir die Zellentür, sagen nur „Guten Morgen“ und gehen weiter, oder wir warten, bis der Insasse aufgestanden ist, um sicher zu sein, daß er noch da ist. Die Hälfte der Insassen, die morgens arbeitet, bekommt jetzt die Möglichkeit, ihre Nachtgeschirre zu leeren und sich in Gemeinschaftswaschräumen zu waschen. Die Zahl der geöffneten Zellentüren hängt von der Art des Gebäudes sowie den lokalen Eigenheiten ab, das können sechs pro Etage oder etwa 20 pro Abteilung sein. Nach einer Viertelstunde wird jeder wieder eingeschlossen und die nächste Gruppe herausgelassen.

Inzwischen bringt ein Insasse, der Hausarbeiter, den Tee. Ein Bediensteter öffnet ihm die Türen. Zwar sind um diese Zeit die Türen gewöhnlich nicht abgeschlossen, doch wird nicht vom Hausarbeiter erwartet, daß er sie selbst öffnet. Um 7.30 Uhr werden alle Insassen eingeschlossen, und wieder ist Zeit für eine Kaffeepause für das Personal.

Um 8.00 Uhr kommt das Arbeitspersonal und eine Viertelstunde später geht die Hälfte der Insassen an die Arbeitsplätze, die andere Hälfte kann sich jetzt waschen. Für den Beamten fängt nach dem Waschen der Insassen die Hauptsache der Arbeit an: dann beginnen die sogenannten „Aktivitäten“. Ein Teil der Insassen wird zum Hofgang herausgelassen, ein anderer geht in die Bibliothek, zum Arzt, zum Sozialarbeiter oder zur Bewährungshilfe – das alles nach einem straffen Plan.

Auf der Etage

Während des Tages kann man verschiedene Aufgaben haben, zum Beispiel Aufsicht (beim Hofgang, in den Arbeitsbetrieben oder in den Besucherräumen) oder die Arbeit auf der Etage. Gehen wir auf die erste Etage. Hier scheint es das Wichtigste zu sein, daß die richtigen Insassen zur rechten Zeit aus ihren Zellen herausgelassen werden. Wer zu welchem Zeitpunkt herausgelassen wird, das richtet sich nach dem Programm, den Aufrufen der Sozialarbeiter und den Anliegen der Insassen. Alle Zellen sind mit einer Klingel ausgestattet (einer Lampe neben der Tür), die die Insassen benutzen können, um ihre Anliegen vorzutragen. In den verschiedenen Anstalten reagiert man unterschiedlich auf das Klingelzeichen: entweder geht das Aufsichtspersonal gleich zur Zelle oder es wartet erst eine Weile. Wofür es sich entscheidet, das hängt ab von den üblichen Umgangsformen in der Anstalt („Wenn Du gleich gehst, klingeln die Leute unentwegt“), und auch von dem Programm. In der einen Anstalt hat man Toilettenpause (alle Insassen werden gleichzeitig aus ihrer Zelle gelassen), in anderen Anstalten ist das nicht so gleichförmig geregelt. Die Insassen können dort selbst bestimmen, wann sie zum WC beziehungsweise eine Weile aus der Zelle gehen wollen.

Beim Öffnen der Zellentüren wird verschieden reagiert. In der Anstalt, in der das Personal gleich zur Tür geht, sagt man meistens „nein“ oder „später“, wenn ein Insasse etwas (meistens: heraus) will. In der anderen, in der man die Insassen erst eine Weile warten läßt, ist es normal, die Insassen

aus jedem guten Grund herauszulassen, zum Beispiel zum Toilettenbesuch, um Wasser zu holen oder um etwas zu plaudern. Das wichtigste Kriterium ist hier, daß nur sechs Insassen zugleich auf der Etage sind.

Um einen Eindruck von den Problemen zu geben, mit denen man beim Öffnen der Türe konfrontiert werden kann, ist es vielleicht gut, diesen Punkt zu erörtern. Gehen wir zum Beispiel in eine der Anstalten, in der die Bediensteten entscheiden, ob die Gefangenen extra telefonieren dürfen. Wir werden von einem ausländischen Insassen, der nur einige Wörter Englisch spricht, gerufen. Er sagt, er habe im Radio gehört, daß in dem Ort, in dem seine Familie lebt, ein Erdbeben gewesen ist, und er macht sich große Sorgen.

Gestern hat er schon einen Kollegen gefragt, ob er seinen Bruder anrufen könne; der Kollege hat ihm gesagt, er solle heute morgen noch einmal nachfragen. Selbstverständlich ist unsere erste Reaktion, in das Büro zu gehen (das heißt, eine Zelle, die auf der Etage als Büro benutzt wird). Dort sehen wir nach, ob der Kollege etwas notiert hat. Haben wir Glück, finden wir eine Notiz über die gemachten Absprachen. Leider steht da nur: „Der Gefangene X hat um Zustimmung gebeten, seinen Bruder in Nepal anzurufen.“ Das nützt uns nicht viel. Es ist klar, daß der Kollege wenig Lust hatte, die Verantwortung für ein solches Gespräch zu übernehmen. Wir können ihm das nicht übelnehmen. Es gibt abends stets eine Menge Leute, die ihre regulären wöchentlichen Telefongespräche führen wollen. Außerdem hatte er wenig Möglichkeiten; denn ein Insasse, der ein Telefongespräch mit dem Ausland führen will, muß eine schriftliche Bestätigung von der Verwaltung haben, woraus hervorgeht, daß sein Konto dafür ausreichend gedeckt ist. (Die Insassen bezahlen ihre Telefongespräche selbst.) Hätte der Kollege den Gefangenen telefonieren lassen, könnte er die Kosten nicht verantworten. Hätte er ihn das andere Telefon (ohne Zählwerk) benutzen lassen, hätte er einen Präzedenzfall geschaffen. Es wäre danach für ihn oder andere Kollegen sehr schwer, diesem Insassen (und wahrscheinlich sehr schnell auch anderen Insassen) ein solches Telefongespräch zu verweigern.

Wir haben also ein Problem. Natürlich können wir das Anliegen des Insassen „vergessen“. Aber, auch wenn der Gefangene uns nicht daran erinnert, sein Anliegen bleibt bestehen. Wahrscheinlich ist, daß er sich an einen anderen Kollegen wendet. Dieser wird wissen wollen, warum wir nichts getan haben. Wir rufen also die Verwaltung an und erkundigen uns nach dem Kontostand des Gefangenen. Weil ungenügend Geld auf dem Konto ist, gehen wir zu dem Gefangenen in die Zelle und sagen ihm, daß es nicht gestattet ist, seine Familie anzurufen. Scheinbar versteht er es nicht ganz, aber natürlich ist er jetzt noch mehr erregt. Wir sagen ihm, daß wir leider nichts tun können und schließen die Zelle wieder.

Eine Viertelstunde später kommt unsere Kollegin von der Aufsicht im Hof wieder auf die Etage und wir beschreiben ihr die Lage. Sie hat auch von dem Erdbeben im Radio gehört und versteht, daß der Gefangene sich Sorgen macht. Sie geht zu seiner Zelle und sieht, daß er seine Betttücher zerrissen hat. Er droht damit, sich zu erhängen – was nicht so einfach ist, weil es in den Zellen nichts gibt, woran man sich

erhängen kann. Es ist aber klar, daß etwas geschehen muß. Theoretisch gibt es drei Alternativen (abgesehen vom Übertreten der Regeln für das Benützen der Telefone):

- 1) Die Sache dem Oberwachtmeister vorlegen; der wird wahrscheinlich sagen, daß er auch nichts entscheiden kann und daß es außerdem unsere Aufgabe ist, solche Probleme zu lösen.
- 2) Direkt zum Anstaltsleiter gehen (der entscheiden kann, aber auch sagen wird, es sei unsere Aufgabe, solche kleinen Probleme zu lösen).
- 3) Einen Sozialarbeiter fragen, ob er etwas tun könne (das wäre aber eine Art von Niederlage, da erst seit sechs Monaten die Verantwortung für extra Telefongespräche von den Sozialarbeitern an die Aufsichtsbeamten übertragen worden ist).

In dem beschriebenen Fall entschloß sich der Aufsichtsbeamte, zu der Sozialarbeiterin zu gehen, und sie rief die Botschaft an, um dort etwas in Erfahrung zu bringen. Wenige Tage später hatte der Gefangene einen anderen Gefangenen überredet, ihn einen Teil seiner Telefonzeit benutzen zu lassen, um seinen Bruder anzurufen, was übrigens strengstens untersagt ist.

Gehen wir weiter im Tagesablauf. Unsere Aufgabe besteht also darin, die Gefangenen rechtzeitig aus ihren Zellen zu lassen und sie rechtzeitig wieder einzusperrern. Hierin besteht ein nächster interessanter Aspekt der Vollzugsarbeit. Das holländische Vollzugssystem kennt keine „öffentliche“ Gewalt – im Sinne der Anwendung von unmittelbarer Gewalt oder Drohungen –, wenigstens wenn man von der strukturellen Gewalt der Gitter, Türen und Schlösser und der Organisation der Aufsichtsbeamten absieht. Das macht das Einsperren zu einem subtilen Vorgang. Natürlich gibt es Gefangene, die nach dem Toilettengang und einer kleinen Plauderei mit einem anderen Gefangenen (oder den Aufsichtsbeamten) selbst wieder in die Zelle zurück wollen. Es gibt aber auch Gefangene, die es sich zu einem Sport machen, soviel als möglich außerhalb der Zelle zu sein. Diese Leute haben immer noch irgendwelche Fragen oder etwas zu sagen, entweder zu einem Aufsichtsbeamten oder einem Sozialarbeiter oder zu einem Mitgefangenen, der gerade auf dem Flur ist. Weil es in unserer Anstalt, wie in vielen anderen, Gewohnheit ist, die Gefangenen 10 bis 15 Minuten ohne sehr viel Aufsicht aus ihrer Zelle zu lassen, werden wir oft mit Gefangenen konfrontiert, die die Etage verlassen haben (was nicht gestattet ist), oder in dem Moment, wo sie wieder eingeschlossen werden sollen, auf der anderen Seite der Etage sind. Es ist dann nicht produktiv, Ärger zu zeigen oder zu deutlich zu zeigen, daß wir den Insassen wieder einschließen wollen. Damit würden wir nur die Aufmerksamkeit der anderen Gefangenen auf uns ziehen und im schlimmsten Fall den immer vorhandenen Gegensatz zwischen Gefangenen und Aufsichtspersonal verschärfen. Der Trick ist, scheinbar unabsichtlich in die Richtung des Insassen, den wir einschließen wollen, zu gehen und, sobald wir in Hörweite sind, beiläufig zu sagen, daß es Zeit ist, seine Zelle aufzusuchen. Selbst wenn er nicht sofort geht, werden die anderen Gefangenen keinen Grund haben, sich gegen uns zu kehren, besonders dann nicht, wenn wir darauf hingewiesen haben,

daß wir andere Gefangene sonst nicht aus ihren Zellen lassen können. Meistens werden die Aufsichtsbeamten dieses Spiel gewinnen, wenn es auch lange dauern kann.

Doch bisweilen bekommen die Gefangenen Hilfe von unerwarteter Seite. Ich erinnere mich noch lebhaft, worüber ich mich sehr erregte: Ich war bereits 15 Minuten damit beschäftigt, einem Gefangenen zu sagen, daß er nicht ins Parterre gehen dürfe, um an einem Fußballspiel teilzunehmen, sondern daß er in seine Zelle zurückkehren solle. Als ich fast erfolgreich war, erschien der Sportlehrer und sagte, daß der Gefangene herunterkommen solle.

Die Ablehnung von Gewalt oder Zwang heißt natürlich nicht, daß die Vollzugsbeamten keine Zwangsmittel haben. Das wichtigste Mittel ist die Meldung beim Anstaltsleiter, dem man implizit eine Disziplinarmaßnahme vorschlägt. Dieser formelle Weg wird nicht oft benutzt und wahrscheinlich am wenigsten, wenn die Gefangenen nicht das machen, was der Beamte sagt. Ein Grund dafür ist, daß die Beamten nicht gerne aufschreiben, wenn es ihnen nicht gelingt, daß die Gefangenen gehorchen. Außerdem sind viele Beamte der Ansicht, daß die Anstaltsleiter ungern bereit sind, Disziplinarmaßnahmen (meistens Arrest von zwei bis vier Tagen) zu verhängen.

Kehren wir wieder zum Alltag zurück. Um 11.45 Uhr gehen die Vormittagstätigkeiten zu Ende und die Insassen, die in den Betrieben gearbeitet haben, kommen wieder auf die Etage. Sie können sich dann ein bißchen waschen, aber Punkt 12 Uhr sind alle, außer den Hausarbeitern, in den Zellen. Deren Aufgabe ist jetzt die Essenausgabe. Je nach Küchenausstattung kommt das Essen entweder in großen Gefäßen, aus denen es auf die Teller verteilt wird, oder auf Servierplatten mit je einer Mahlzeit (in mehreren Anstalten können die Insassen aus einem Wochenmenüplan wählen). Die Ausgabe dauert etwa 20 Minuten und dann gehen die Hausarbeiter auch in ihre Zellen. Jetzt ist es Zeit für eine Mittagspause. Offiziell gibt es, seit dem Rückgang der Anzahl der Vollzugsbediensteten in der ersten Hälfte des Jahrzehnts, in der Tagesordnung keine Mittagspause mehr, aber alle Insassen wissen genau, daß sie zwischen 12.30 und 13.00 Uhr nicht klingeln sollen. Natürlich bleiben zwei oder drei Beamte auf den Etagen, während die anderen in einer mehr oder weniger improvisierten Kantine essen. Da treffen sich, je nach Anstaltsleben, auch die anderen Mitarbeiter, und da ist wieder ein bißchen Zeit, um sich zu unterhalten.

Nach dem Mittagessen wird das Geschirr von den Hausarbeitern abgeholt und gespült. Danach fangen die Nachmittagstätigkeiten an. Im großen und ganzen ist das eine Wiederholung der Vormittagstätigkeiten, nur gehen jetzt die anderen Insassen in die Werkstätten, während diejenigen, die am Vormittag gearbeitet haben, jetzt an anderen Aktivitäten teilnehmen können.

Die Abteilungsversammlung

Seit zehn, fünfzehn Jahren hat das holländische Vollzugswesen eine Organisationsstruktur, in deren Rahmen die Beamten, die auf einer Etage arbeiten, zusammen ein sogenanntes „Team“ (Arbeitsgruppe) bilden. Diese Arbeitsgruppen

haben eine gewisse Selbständigkeit und ihre eigene Verantwortung für alles, was auf der Etage vorgeht. In vielen Anstalten wird der Nachmittag u.a. für die zweiwöchigen Versammlungen der Abteilungen benutzt. Während dieser Versammlungen wird unter dem Vorsitz eines Oberwachtmeisters das Geschehen in der ganzen Anstalt und insbesondere auf der Etage besprochen.

Schauen wir uns mal so eine Versammlung an. Zuerst gibt es wie immer einige Minuten Unklarheit über die Frage, ob alle da sind oder ob noch einige fehlen (es ist nicht ungewöhnlich, daß Beamte, deren Tagesordnung eine Abteilungsversammlung vorsieht, doch auf der Etage eingesetzt sind, z.B. wenn es viele Kranke gibt). Der Vorsitzende fragt, ob jemand die Protokolle der letzten Versammlung gemacht hat. Etwas später erinnert er sich, daß die letzte Versammlung ausgefallen ist, weil nur drei der zwölf Mitglieder von der Abteilung da waren. Zum Glück haben einige Anwesende die Protokolle der vorangehenden Versammlung mitgebracht. Es zeigt sich, daß damals einige Fragen gestellt wurden, die der Oberwachtmeister nicht gleich beantworten konnte. Darum versprach er, diese Fragen mit der Anstaltsleitung zu besprechen. Jetzt kann er die Antworten geben, aber leider ist die Hälfte der Fragen und Antworten nicht mehr relevant. Andere Antworten rufen neue Fragen hervor. Nach einigem Hin- und Hergerede werden die Protokolle genehmigt, und nun kann der Oberwachtmeister einige Mitteilungen bekanntmachen. Es gibt ein neues Rundschreiben des Justizministeriums: Gefangene, die sich am Morgen krank melden, müssen den ganzen Tag in ihrer Zelle bleiben, nehmen also nicht an den Aktivitäten teil (vor allem nicht an der gemeinschaftlichen Erholung am Abend). Zweitens gibt es einen Plan der Anstaltsleitung, einige Schlösser zu ersetzen und nicht mehr allen Beamten die Schlüssel dafür zu geben. Dadurch soll die Sicherheit erhöht werden. Das führt zu Tumult: die meisten Kollegen finden das sehr unerwünscht, sie fürchten, daß sie viel zu lange warten müssen, wenn etwas in der Abteilung passiert. Sie denken, daß der Kollege von der Zentralstelle die Tür nicht schnell genug öffnen kann. Der Oberwachtmeister meint, daß sie überängstlich sind, aber er wird die Beschwerden übermitteln.

Es gibt keine weiteren Mitteilungen, also gehen wir zum nächsten Punkt der Tagesordnung über, der Besprechung von einigen Insassen zur Vorbereitung der zweiwöchigen Vollzugsplanungskonferenz. Vier Fälle stehen auf dem Programm: zwei Insassen, die in absehbarer Zeit in ein anderes Gefängnis kommen, einer, dessen Persönlichkeit deutlich gestört ist, und ein Neuling. Über den gestörten Insassen wird zuerst diskutiert. Einer der Anwesenden, dem es gelungen ist, ein wenig Kontakt herzustellen, schildert die Lage. Der Mann ist vor vier Wochen hereingekommen. Am Anfang gab es keine Probleme, aber später wurde deutlich, daß er nicht normal war – er sprach sehr wenig, blieb am liebsten in der Zelle und wollte sich nicht waschen. Bemühungen, ihn zu sozialisieren, blieben erfolglos und eine Nachfrage ergab, daß er schon oft in psychiatrischen Anstalten war. Jetzt geht es etwas besser: er hat sogar Interesse für einfache Zellenarbeit, aber er weigert sich noch immer, sich zu waschen. Weil er nicht gemeinschaftstauglich ist, wäre es am besten, ihn auf jene Etage im Erdgeschoß zu verlegen, wo es weniger Zellen gibt und die Kollegen mehr Zeit haben, sich um ihn zu kümmern. Die anderen Anwesenden stimmen

zu, und der Oberwachtmeister wird die Sache mit der Abteilung im Erdgeschoß und der Anstaltsleitung besprechen.

Dann ist der Neuling an der Reihe. Der Oberwachtmeister informiert die Anwesenden, daß der Mann mit Vorsicht behandelt werden soll – er hat während einer vorhergehenden Haft versucht, eine Sozialarbeiterin als Geisel zu nehmen. Außerdem hat er einen Strafregisterauszug mit mehreren Gewalttätigkeiten. Das Gespräch über den ersten zu verlegenden Gefangenen dauert nicht lange: alle Anwesenden stimmen dem Bericht eines Kollegen zu. Er ist tauglich für eine offene Anstalt. Das Gespräch über den anderen führt zu einer lebhaften Diskussion. In dem Bericht heißt es, daß er sehr widerspenstig und sehr vorlaut sei. Die meisten der Anwesenden finden noch gröbere Worte. Sie meinen, er soll so schnell wie möglich in eine Anstalt verlegt werden, wo es nur eine beschränkte Gemeinschaft gibt. Ein junger Kollege ärgert sich über den Verlauf der Besprechung. Er meint, daß man so nicht von einem Menschen reden soll. Er ist der Ansicht, daß der Gefangene deshalb so auftritt, weil er meint, daß dies der einzige Weg sei, um von seinen Mitgefangenen akzeptiert zu werden. Einige der anderen Kollegen machen den jungen Kollegen lächerlich: der Kollege ist noch unerfahren und außerdem ist der Gefangene auch noch des Heroinschmuggels verdächtig. Die Mehrheit der Mitarbeiter der Abteilung ist einverstanden mit dem Vorschlag, den Gefangenen in eine Anstalt mit strengem Regime zu verlegen, und dies soll der Vollzugsplanungskonferenz empfohlen werden.

Keiner der Anwesenden hat noch das Bedürfnis, über weitere Insassen zu sprechen, und es gibt auch sonst nichts, was die Etage insbesondere angeht. Es gibt aber noch einen allgemeinen Punkt: Vor zwei Wochen hat ein Insasse eine Klage eingereicht, weil zwei Beamte auf einer anderen Etage während einer Zelleninspektion sein Radio beschädigt haben sollen. Der Anstaltsleiter hat die Klage schon abgelehnt (weil zwei Gramm Heroin in dem Batteriebehälter gefunden wurden), aber jetzt hat der Gefangene die Beschwerdekommission angeschrieben. Es wird erwartet, daß die beiden Kollegen erscheinen sollen, aber der Oberwachtmeister meint, daß die Beschwerdekommission zugunsten der Anstalt entscheiden wird. Doch meinen mehrere Anwesende, dies zeige wieder, daß das Klagerecht zum Schaden der Aufsichtsbeamten wirkt.

Im Anschluß meldet der Oberwachtmeister, daß der Anstaltsleiter beim Besuch der Zelle des klagenden Insassen bemerkt hat, daß er und mehrere andere Insassen Gegenstände auf ihren Zellen haben, die dort nicht gestattet sind. Er will jetzt, daß jede Woche pro Etage drei Zellen inspiziert werden, wie es auch vor der Reduzierung der Angestelltenzahl geschah. Viele protestieren: es fehlt die Zeit und die Insassen dürfen heutzutage so viele Sachen in der Zelle haben ... Der Oberwachtmeister stimmt ein, aber er meint, daß der Anstaltsleiter auch recht hat: es ist wichtig, den Insassen zu zeigen, daß nicht alles gestattet ist.

Punkt 16.00 Uhr ist die Versammlung abrupt zu Ende, denn mehrere Anwesende müssen Kollegen auf den Etagen ablösen und die anderen wollen nach Hause gehen.

Abend, Wochenende und Nacht

Weil ich nur einen normalen Arbeitstag beschreiben wollte, sollte dies das Ende der Geschichte sein. Es gibt aber noch einige Aspekte des Spät- und Nachtdienstes, die nennenswert sind, hauptsächlich, weil abends und nachts nur die Aufsichtsbeamten und die Gefangenen da sind. Folglich gibt es mehr Kontakte mit den Gefangenen, und außerdem ist die Atmosphäre ein wenig anders – ein bißchen entspannter, es gibt mehr Zeit zum Plaudern. Das gilt auch für das Wochenende (aber nicht für den Vormittag, wenn – nach Meinung der Beamten – die meisten Anstalten sehr schwach besetzt sind), aber dann ist die Atmosphäre eher monoton oder langweilig.

Nach dem Abendessen, ab 18.00 Uhr, gibt es für die Beamten im großen und ganzen zwei Arten von Posten: entweder auf der Etage oder in einem der Freizeiträume. In den Freizeiträumen sind meistens zwei oder drei Beamte, deren Aufgabe es ist, eine Gruppe von 10 bis 25 Insassen zu überwachen. In den Freizeiträumen kann man fernsehen, aber die meisten Insassen, die wirklich zuschauen wollen, bleiben in ihrer Zelle (wo viele auch ein Gerät haben). Die meisten kommen zum Freizeitraum, um etwas zu plaudern, oder Schach, Tischtennis oder Billard zu spielen. Die Überwachung ist keine schwere Aufgabe, obwohl es natürlich immer möglich ist, daß Konflikte zwischen den Insassen entstehen, oder daß sie versuchen, die Geduld der Beamten auf die Probe zu stellen. Meistens aber kann man selbst ein Spiel mitmachen.

Wenn man auf der Etage bleibt, ist die Arbeit nicht viel anders als die zuvor beschriebene (nämlich Reagieren auf das Klingeln). Dazu kommen die wöchentlichen Telefongespräche, auch gibt es mehr Zeit für längere Gespräche mit den Insassen. Viele legen großen Wert auf diese Gespräche, in denen auch persönliche Dinge besprochen werden. Das ist auch die Zeit für die Aufnahmegespräche. In diesen Gesprächen sagt man den Neulingen, was von ihnen erwartet wird, erfragt einige Personaldaten und hört ihnen zu. Im allgemeinen versucht man, es ihnen ein bißchen bequem zu machen. Die Auskünfte der Insassen werden in die Kartei der Etage eingetragen. In diese Kartei oder in das „Logbuch“ werden auch alle Zwischenfälle, Bemerkungen, weitere Informationen usw. eingetragen. Kartei und „Logbuch“ stehen allen Beamten zur Verfügung und bilden ein wichtiges Kommunikationsmittel zwischen ihnen, weil sie einander oft mehrere Tage nicht sprechen.

Rund 21.30 Uhr geht der Abend zu Ende. Die Insassen können nochmals zum WC, aber dann ist Schluß und alle werden eingesperrt. Die drei Beamten der Nachtschicht sind auch schon da und übernehmen die Verantwortung, nachdem sie kontrolliert haben, ob alle Insassen da sind, und daß alle Zellen geschlossen sind. Für sie fängt jetzt eine lange (und meistens langweilige) Wache an. Nur die ersten zwei oder drei Stunden gibt es noch etwas zu tun: Kontrolle des direkten Fernsprechanchlusses mit dem Polizeibüro, der erste (ausgedehnte) Rundgang, löschen der Zellenlichter der Insassen, die das wünschen; den Insassen, deren Radio oder Fernsehgerät zu laut spielt, sagen, daß sie etwas leiser stellen sollen usw. Nach zwölf, wenn alle Zellenlichter aus sind, gibt es normalerweise nur noch die Runden, dreimal pro Stunde. Nur wenn ein Insasse krank ist oder Radau

macht, hat man ein Problem: die Beamten des Nachtdienstes dürfen die Zellentüren nicht ohne die Genehmigung des Anstaltsleiters öffnen.

Ab 6.30 Uhr kommen schon die ersten Kollegen des Frühdienstes und um 7 Uhr fängt wieder ein neuer Tag an.

Offizielle Politik

Nach dieser Beschreibung des Alltags ist es Zeit, der offiziellen Vollzugspolitik noch ein paar Sätze zu widmen und den Zusammenhang zwischen dieser und der aktuellen Politik herzustellen.

In der holländischen Vollzugspolitik hat die Resozialisierung die vorrangige Bedeutung, die sie in den sechziger und siebziger Jahren hatte, verloren. In dem Plan „Aufgabe und Zukunft des Holländischen Vollzugswesens“ aus dem Jahre 1982 wird Resozialisierung nicht mehr als ein ohne weiteres erreichbares Ziel beschrieben. Statt dessen wird es als Aufgabe des Vollzugsdienstes angesehen, möglichst viele günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Insassen zu bieten.⁴⁾ In dem Plan sind drei Aufgaben (zu erfüllen im Rahmen einer sicheren Unterbringung) des Vollzugsdienstes beschrieben:

- Förderung eines humanen Strafvollzugs;
- Vorbeugung oder Minimalisierung der schädlichen Folgen der Haft;
- Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft durch das Schaffen von Möglichkeiten und Chancen für die Insassen, so daß sie selbst an ihrer persönlichen Entwicklung arbeiten und eventuelle psycho-soziale Probleme lösen können.

Weil die Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft keine Hauptaufgabe der Untersuchungsgefängnisse ist, können die drei Hauptziele eines holländischen Untersuchungsgefängnisses am besten so beschrieben werden:

- das Garantieren einer sicheren Unterbringung (das heißt: die Vorbeugung von Flucht);
- das Fördern eines korrekten Verlaufs (das heißt: Gefangene aufnehmen und zum richtigen Zeitpunkt wieder entlassen);
- das Bieten eines humanen Vollzugs und die Minimierung der schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges;

Im allgemeinen wird das dritte Ziel als das wichtigste angesehen, jedenfalls für den Alltag der Beamten. In den meisten Anstalten meint man, daß die Sicherheit auf drei Arten erreicht werden kann: durch das Gebäude, durch feste Abläufe und durch ein Klima von gegenseitigem Vertrauen (man nennt dies auch wohl die psychologische Sicherheit). Das Fördern eines korrekten Verlaufs ist nämlich eine Sache von (verwaltungstechnischen) Prozeduren – die Abteilungsbeamten haben damit sehr wenig zu tun.

Der humane Charakter des Vollzuges und die Minimierung der schädlichen Folgen finden ihre Auswirkung in den verschiedenen Aspekten des Regimes. Erstens sollen sich die Beamten human verhalten⁵⁾: der Gefangene wird als

Mensch gesehen, der aus irgendeinem Grund aus der Gesellschaft abgesondert ist. Innerhalb des Gefängnisses ist er aber ein Mitglied der Gemeinschaft, und das heißt, daß die Gefangenen auch immer mehr Verantwortung für die Gemeinschaft bekommen.

Ein zweiter Aspekt dieses humanen Verhaltens ist, daß die Beamten viel mehr mit den Gefangenen reden sollen als vor zwanzig oder dreißig Jahren, und daß sie den Gefangenen helfen sollen, ihre Lage zu akzeptieren (und nicht, wie früher, die Gefangenen dazu zwingen).

Drittens wird von der Zielsetzung des humanen Charakters und der Minimierung der schädlichen Folgen des Strafvollzugs die allgemeine Regel abgeleitet, daß der Gefangene nicht mehr Freiheitsverlust erfahren soll, als unbedingt notwendig ist für das Erreichen der ersten zwei Ziele. Selbstverständlich ist diese Regel nicht absolut: als Anfang der achtziger Jahre umfangreiche Sparmaßnahmen durchgeführt wurden, hat das Justizministerium beschlossen, daß die Gefangenen bedeutend länger in ihren Zellen verbleiben müssen als vorher. Aber noch ist es auf Grund dieser Regel normal, daß die Insassen einen großen Teil des Tages außerhalb ihrer Zelle verbringen und daß sie ziemlich frei sind, sich miteinander und mit der Außenwelt zu unterhalten. Außerdem dürfen sie Radio- und Fernsehgeräte in ihrer Zelle haben und können sich zusammenschließen – nicht nur in einer Insassenvertretung, sondern auch in einem „Bund von Gesetzesbrechern“. Die Regel minimaler Freiheitsentziehung ist so allgemein akzeptiert, daß die Insassen sich mit Erfolg darauf berufen können, wenn sie eine Entscheidung des Anstaltsleiters anfechten.

Eine letzte Folge des Prinzips der Minimierung von Vollzugsschäden kann man auch als einen Rest des Rehabilitationsideales ansehen: in den meisten Anstalten gibt es ein Programm, das eine Auswahl von verschiedenen Aktivitäten – an denen die Insassen teilnehmen können – bietet. Das reicht von Arbeit über Sport und Basteln bis zum allgemeinen Unterricht oder zur Fachausbildung. Weil die Arbeit im Rahmen des Aktivitätenprogramms nicht primär eine wirtschaftliche Tätigkeit ist, sondern ein Mittel zur Selbstbildung, arbeiten die Gefangenen jeweils im Wechsel vormittags bzw. nachmittags. Die andere Hälfte⁶⁾ der Tage bleibt teils anderen Aktivitäten vorbehalten, wird aber auch genutzt für den Besuch, die Gespräche mit Anwälten, Sozialarbeitern usw.

Daß die Insassen zuerst als Menschen gesehen werden, findet seinen Ausdruck auch in der organisatorischen Struktur des holländischen Vollzugsystems. In den siebziger Jahren wurde die hierarchische Struktur der Anstalten durch eine Struktur nach dem „Linking Pin“-Prinzip (*Likert*, 1961) ersetzt. Einer der Gründe dafür war, daß die Beamten des Vollzugsdienstes den Insassen nicht als Menschen entgegen treten können, wenn sie selbst nicht in gewissem Umfang über Handlungs- und Entscheidungsfreiheit verfügen. Es muß aber bemerkt werden, daß es in den meisten Anstalten mehr als zehn Jahre gedauert hat, um die wichtigsten Ausgangspunkte des „Linking Pin“-Prinzips einzuführen (nämlich das Zusammenarbeiten der Beamten in Abteilungen, die über ihr Funktionieren nicht nur nachdenken, sondern auch entscheiden können).

Alltag und offizielle Politik

Aus der obigen Beschreibung sind einige Schlußfolgerungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Alltag und der offiziellen Vollzugspolitik zu ziehen:

1) Verschiedene Autoren (z.B. *Cressey*, 1969; *Wiertz*, 1982) haben bemerkt, daß die Arbeit der Vollzugsbeamten zwei entgegengesetzte Komponenten hat: Bewachung und Versorgung. In der Beschreibung des Alltages sieht man beide Elemente. Die Bewachungselemente sind in der Arbeit der Pförtner, während der Nachtschicht und auch bei der Aufsicht während der Aktivitäten gut sichtbar. Hier werden auch Hilfsmittel wie Funksprechgerät und Warnanlagen benutzt. Die Versorgungselemente werden während der Arbeit auf der Etage deutlich: Essenausgabe, Gespräche, Aufschließen. Aber auch diese Arbeit hat Bewachungskomponenten: Einschließen, Zelleninspektion. Bewachung ist sogar ein Element der Gespräche zwischen Beamten und Insassen: auf der einen Seite bilden die Gespräche einen Beitrag zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den beiden (und dienen damit der psychologischen Sicherheit), auf der anderen Seite sind sie eine wertvolle Informationsquelle. Viele Beamte sagten mir, daß sie keinen Konflikt zwischen Bewachung und Versorgung sähen: die beiden seien zwei Seiten einer einzigen Sache. Wenn es notwendig ist, einen Unterschied zu machen, dann ist es sehr wichtig, sich selber und den Insassen diesen Unterschied klar zu machen.

2) Bewachung und Versorgung sind nicht das erste, woran man denkt, wenn man den Alltag betrachtet. Vielmehr scheint es, als ob die Beamten sich bemühen, alles zur rechten Zeit auszuführen und dabei möglichst wenig Probleme zu verursachen. Das Tagesprogramm der Insassen und der Dienstplan der Beamten zeigen genau, wo jeder Mann zum entsprechenden Zeitpunkt sein und was er dort machen soll.

3) Nicht nur was geschehen muß, auch wie es geschehen muß, scheint genau reguliert zu sein. Es gibt sehr detaillierte Dienstvorschriften, die scheinbar wenig Platz für eigene Entscheidungen lassen. Doch wenn man ein bißchen genauer hinsieht, ist die Arbeit bedeutend weniger strukturiert. Jeder Kontakt mit einem Insassen ist neu und soll aus dem Nichts aufgebaut werden, wie deutlich die Dienstvorschriften die Rolle der Beamten auch fixieren. Im allgemeinen sind vielleicht die Dienstvorschriften für die Beamten weniger ein Leitfaden, als ihre eigene allgemeine Interpretation der Strafvollzugspolitik. Selbstverständlich ist das nur möglich, weil die offizielle Politik die Insassen immer mehr als Menschen statt als Sachen sieht und behandelt.

Ein zweiter Gesichtspunkt ist wahrscheinlich noch wichtiger: der Aufsichtsbeamte soll ein guter Kollege sein. Das ist wichtiger, als ein guter Vollzugsbeamter zu sein, denn diesbezüglich gibt es sehr unterschiedliche Auffassungen. Er ist ein guter Kollege, wenn er seine Kollegen nicht kritisiert, wenn er dabei ist, wenn es Schwierigkeiten gibt (wenn Gewalt notwendig ist), wenn er selbst keine Schwierigkeiten macht und wenn er bei Konflikten sich gegenüber seinen Kollegen in bezug auf die anderen Dienste solidarisch verhält.

Die Norm, ein guter Kollege zu sein, führt dazu, daß die Meinungen der Beamten hinsichtlich der Erledigung der Arbeit nicht stark voneinander abweichen. Dennoch gibt es natürlich Meinungsunterschiede und sogar Konflikte. Einer der heftigsten Konflikte entsteht durch den Unterschied zwischen Beamten, die sich ganz genau an die Regeln halten (ungeachtet der Frage, ob sie Angst vor Verantwortung haben oder das striktere Regime bevorzugen) und denjenigen, die die Regeln frei interpretieren (und auch hier ist es nicht wesentlich, ob sie das tun, weil sie sich stark und sicher fühlen, oder weil sie Angst haben, „Nein“ zu sagen). Weil das genaue Einhalten der Regeln häufiger zu Verweigerungen führt als das freie Interpretieren, haben die „Scharfmacher“ – nicht überraschend – mehr Konflikte mit Insassen als die „selbständigeren“ Beamten. Dies führt dann wieder zu Konflikten zwischen den beiden Gruppen: weil die „Selbständigeren“ wenig Probleme haben (mit kleinen Unterschieden zwischen Kollegen), meinen die „Scharfmacher“, daß sie diejenigen sind, die das großzügige Verhalten ihrer Kollegen ermöglichen. Mehrmals haben Beamte, die sich selbst als Scharfmacher sahen, mir gesagt, daß es nur ihr Verdienst war, daß die Anstalt keine ernsthaften Schwierigkeiten hat, und daß sie das Rückgrat des Vollzugswesens sind.

Weil öffentliche Kritik zwischen Kollegen nicht erwünscht ist, werden diese Differenzen nicht in den Versammlungen der Teams diskutiert. Sie sind aber ein vielerörtertes Thema besonders zwischen Kollegen, die sich gleichgesinnt wissen, aber auch – in der Form zuweilen sehr boshafter Seitenhiebe – zwischen Kollegen entgegengesetzter Meinung.

Es ist wahrscheinlich, daß diese verschiedenen Verhaltensweisen sowie die daraus resultierenden Konflikte substantielle Probleme für die Beamten bilden. Andererseits kann man diese Differenzen auch als Auswirkung des relativ „autonomen“ Selbstbildes der holländischen Vollzugsbeamten sehen. Sie meinen, der Vollzugsdienst sei eine Organisation, deren Ziele auf verschiedenen Wegen erreicht werden können. Meiner Ansicht nach ist diese Autonomie nicht nur eine Konsequenz eines humanen Regimes, sondern auch eine notwendige Voraussetzung dafür. Man soll die andauernde Spannung zwischen den beiden Extremen nicht als eine Schwäche, sondern als eine der wichtigsten Kraftquellen des holländischen Vollzugsdienstes sehen. Sie ist nicht nur unentbehrlich für das Erreichen der offiziellen Ziele, sondern wirkt auch Tendenzen in der Richtung einer, der heutigen „no-nonsense“-Ideologie entsprechenden Verhärtung des Vollzugs entgegen.

Anmerkungen

1) Bearbeitung eines Vortrages, gehalten am 15. Januar 1989 auf dem „European Seminar on Prisons Accountability“ in Bath (UK).

2) Der Autor verdankt Tine Abbinga viel für ihre Hilfe beim Übersetzen des ursprünglich englischen Textes.

3) Deshalb soll man sich bei dieser Beschreibung auch keine konkrete Anstalt vorstellen, sondern eine durchschnittliche niederländische Anstalt – 70 bis 80 Jahre alt, drei Etagen mit Einzelzellen, 100 bis 150 Insassen und 60 bis 80 Aufsichtsbeamte.

4) Man könnte auch sagen, daß der Plan den Übergang von einem medizinischen Modell zu einem „Selbsthilfe“-Modell markiert.

5) Und die meisten machen das auch. Das ist nicht nur meine Meinung, auch *Tony Vinson*, ehemaliger Leiter des Vollzugs in New South Wales (Australien), betont dies in seinem Bericht über eine Reihe von Besuchen in holländischen Anstalten (vgl. *Vinson*, 1985).

6) In dem Plan „Aufgabe und Zukunft usw.“ werden drei „Sektoren“

unterschieden: Arbeit, Entwicklung und „Freizeit“. Die Einordnung des sozialen Trainings und der Bildung in den Entwicklungssektor (und nicht mehr in die Freizeit) betont die gleiche Position der Arbeit und der übrigen Aktivitäten.

Literatur

Cressey, D.R. Contradictory Directives in Complex Organisations; the Case of the Prisons. In: L. Hazelrigg (ed.), *Prison within Society*, Garden City, 1969, Doubleday

Likert, R. *New Patterns of Management*. New York, 1961, McGraw-Hill

Ortner, H. *Gefängnis; Eine Einführung in seine Innenwelt*. Weinheim und Basel, 1988, Beltz Verlag

Taak en Toekomst van het Nederlandse gevangeniswezen (Aufgabe und Zukunft des holländischen Vollzugswesens) 's-Gravenhage, 1982, TK-17539, nrs. 1-2

Vinson, T. *Impressions of the Dutch Prison System*. 's-Gravenhage, 1985, Ministerie van Justitie/WODC

Wiertz, A. *Strafen – Bessern – Heilen? Möglichkeiten und Grenzen des Strafvollzugs*. München, 1982, Beck

Anmerkungen zum Workshop über die Abschaffung der Todesstrafe im tschechoslowakischen Rechtssystem

Helena Váľková

Am 3. April 1990 fand am Institut für Staat und Recht der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften der erste von der erst kürzlich ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe für die Reformierung des tschechoslowakischen Strafrechts organisierte Workshop statt.

Thema des Workshops war „Die Todesstrafe nicht nur als Problem des Rechts, sondern auch der Philosophie und Moral“. Teilnehmer waren führende Strafrechtsexperten aus Lehre, Forschung und Praxis, sowie Kriminologen, Psychologen und Soziologen. Anwesend waren auch Vertreter verschiedener unabhängiger Initiativen und der Medien.

Ziel der Organisatoren war es, den Fachleuten aus unterschiedlichen Berufen und Fachrichtungen zu ermöglichen, in einer offenen Diskussion Ansichten über positive und negative Seiten ihrer Standpunkte zum Thema auszutauschen. Dieses Ziel wurde trotz der Tatsache erreicht, daß am Ende des Workshops keine einheitliche Stellungnahme formuliert werden konnte, da die Ansichten über die beste Lösung des diskutierten Problems auseinandergingen.

Die Argumente pro und contra, welche die Teilnehmer vorbrachten, um ihre Ansichten zu untermauern, waren so gut begründet, daß eine Hervorhebung nur einiger die Meinung der einen auf Kosten der anderen in ungerechtfertigter Weise betonen würde.

Ein praktisches Ergebnis des Workshops war die Verteilung einer Sammlung schriftlicher Beiträge unter allen Teilnehmern, sowie unter den Abgeordneten der Bundesversammlung, des Tschechischen und des Slowakischen Nationalrats, die sich vor einer Debatte über die Revision des Strafrechts unter anderem auch mit dem Problem der Todesstrafe auseinanderzusetzen hatten.

Diese generelle Information will und kann auch gar nicht alle wesentlichen Gedanken, Vorschläge und Standpunkte, die während des Workshops hervorgebracht wurden, erschöpfend darstellen. Ihr Ziel ist daher, den Leser zumindest mit den wichtigsten Trends in der Diskussion und mit den von der Wissenschaft in Zusammenhang mit dem Problem der Todesstrafe gebrauchten Argumenten bekannt zu machen. Auf welche Seite der Leser sich stellen wird, wird zweifellos nicht nur davon abhängen, welche Argumente er für die vernünftigeren hält, sondern auch von seiner moralischen Einstellung und gefühlsmäßigen Neigung.

Im Rahmen einer Diskussion über *kriminologische, sowie die Rechtmäßigkeit und den Strafvollzug betreffende Aspekte* der Todesstrafe sprachen die Teilnehmer vor allem folgende Punkte an:

- Formelle (strafrechtliche) Zulässigkeit eines Todesurteils, einschließlich der Notwendigkeit einer klaren Beschränkung auf eine ganz spezifische Gruppe von schwersten Verbrechen (Mord, Terrorismus, Völkermord);
- Aufzeichnungen über die Häufigkeit und Eigenart der Verbrechen (Morde), für die das Todesurteil in der Praxis angewandt wird;
- Geisteszustand der zum Tode Verurteilten und die Methoden zur Feststellung und Beurteilung;
- Tatsächliche Alternativen zur Todesstrafe, einschließlich der Behandlungsmethoden von Strafgefangenen im Rahmen einer Langzeit- oder lebenslänglichen Haftstrafe;
- Vergleichende Auswertung ausländischer Kodifikationen, deren Erfahrung mit und Ergebnisse von alternativen, die Todesstrafe ersetzenden Lösungen;
- Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Untersuchung der Todesstrafe in größerem Zusammenhang (z.B. statistische Aufzeichnung und Beurteilung von Langzeit- und lebenslänglicher Haft, Zahl der sogenannten „legalen Totschläge“ in Zusammenhang mit dem gerechtfertigten Gebrauch einer Waffe bei der Festnahme, laufende Meinungsumfragen, begleitende katamnestiche Forschung an entlassenen Häftlingen – Täter besonders schwerer Delikte, etc.).

Interessante Vorschläge wurden insbesondere in Hinsicht auf die *Neu-Kodifizierung* der Todesstrafe gemacht, wie z.B. die Todesstrafe für diejenigen abzuschaffen, die das Verbrechen in Freiheit begangen haben, und nur für diejenigen beizubehalten, die ein solches Verbrechen in lebenslänglicher Haft begingen, zu welcher die Verurteilung wegen eines bereits schwerwiegenden Verbrechens, d.h. einem anderen das Leben genommen zu haben, geführt hat.

Nicht weniger interessant und offensichtlich in der Praxis eher durchführbar war der Vorschlag zu einem *gesetzgeberischen Experiment*, welches darin bestehen würde, die Todesstrafe für einen Zeitraum von fünf Jahren vorübergehend auszusetzen. Dieses Experiment würde dann die notwendigen Angaben liefern für eine anschließende endgültige Entscheidung, ob die Todesstrafe ganz abzuschaffen sei, oder ob ihre Anwendung wiederaufgenommen werden sollte. Interessant war auch die Diskussion, wie am besten mit besonders gefährlichen Tätern solcher Verbrechen umzugehen sei, für deren Begehung eine außergewöhnliche Strafe, sei es in Form einer Langzeit- oder einer lebenslänglichen Haftstrafe, verhängt werden kann.

Besonders hervorgehoben wurde insbesondere eine gleichbleibende Anwendung humanistischer Prinzipien im tschechoslowakischen Strafvollzug, sowie die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Behandlungsmethoden und einer verbesserten differenzierten Behandlung innerhalb des Vollzugsystems auf der Grundlage einer kompetenten Beurteilung der Täterpersönlichkeit aufgrund hochqualifizierter Gutachten entsprechender Sachverständiger. Die jeweiligen Gutachten sollten von einem Team von Fachleuten aus dem Vollzug ausgearbeitet werden, und zwar nicht nur jeweils vor einer Entscheidung über die Verhängung der Strafe, sondern ebenso vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Strafe auf Bewährung, oder auch vor der regulären Beendigung der Haftzeit. Auch die sich der

Haft anschließende Nachbetreuung sollte sowohl inhaltlich als auch institutionell geändert werden, so daß sie den künftig höheren Anforderungen Genüge leisten kann. Folglich sollte eine mögliche Abschaffung der Kriminalstrafe das Interesse der Wissenschaft nicht beenden, sondern, im Gegenteil, verstärken.

Auch die Beurteilung des Problems der *öffentlichen Meinung* zur Todesstrafe und ihrer Bedeutung für die Zusammenstellung einer gesetzlichen Neuregelung stand im Interesse der Diskussionsteilnehmer. In Hinsicht darauf waren sich die Teilnehmer am Workshop darüber einig, daß zwar der Stand der öffentlichen Meinung bekannt sein sollte, aber nicht unbedingt vorbehaltlos im Entscheidungsfindungsprozeß berücksichtigt werden sollte, da die öffentliche Meinung oft von unzähligen irrationalen Faktoren beeinflusst wird.

Allerdings wäre es erstrebenswert, die Öffentlichkeit jederzeit mit ausreichender objektiver Information zu versorgen, um ihr zu ermöglichen, ihre Meinung zu korrigieren und rechtzeitig auf die bevorstehenden Gesetzesänderungen vorbereitet zu sein. Die Nichtbeachtung dieses Zeitfaktors könnte nachteilige Auswirkungen haben in Form einer geringeren Autorität des Gesetzes und seiner verminderten Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

Der Workshop befaßte sich auch mit Problemen politischer Natur, genauer gesagt, mit der *Beziehung zwischen Demokratie und Todesstrafe*. In diesem Bereich wurden folgende zwei gegensätzliche Meinungen vertreten. Die eine verneinte eine solche Beziehung überhaupt und sah sich bestätigt durch die Tatsache, daß diejenigen Staaten, die gegenwärtig politisch, wirtschaftlich und geistig im Mittelpunkt stehen, die Todesstrafe anerkennen und in ihrem Rechtssystem anwenden. Als Beispiele wurden genannt die USA, die Sowjetunion, China, Japan, Indien und die arabische Welt. Nach dieser Ansicht hat jede Gesellschaft das Recht, über das Leben einzelner ihrer Mitglieder zu verfügen, wenn dies erforderlich ist, um die Gesellschaft als Ganzes zu schützen.

Insoweit ist das Bedürfnis nach Abwehr eines Schadens für die Gesellschaft vorrangig gegenüber den Anforderungen, die die Existenz der Todesstrafe mit sich bringen. Die Gegenmeinung brachte die Tatsache zum Ausdruck, daß es gerade die nicht-demokratischen Staaten sind, die zu ihrer Aufrechterhaltung starke Repressionsmechanismen und schwerste Strafmaßnahmen brauchen. Als Beispiele wurden die Länder mit der höchsten Zahl von Hinrichtungen in den vergangenen Jahren aufgeführt: Iran, Südafrika, China, Nigeria, Somalia, Saudi-Arabien, Pakistan, etc. In der totalitären Konzeption von einer Beziehung zwischen Staat und Recht, in der das Gesetz zum bloßen Werkzeug einer Kontrolle über die Gesellschaft herabgewürdigt wird, ist es der Staat, der das Recht, über Leben und Tod seiner Bürger im sogenannten „höheren Interesse“ zu entscheiden, schließlich usurpiert.

Das bringt uns zum letzten, wahrscheinlich aber entscheidenden Problemkreis, dem *ethischen Aspekt* der Todesstrafe. Trotz bisweilen bemerkenswert unterschiedlicher Standpunkte in dieser Frage, war sich die Mehrheit der Workshop-

Teilnehmer einig in ihrer Anerkennung der Bedeutung des ethischen Hintergrunds des diskutierten Problems. Es wurde beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Todesstrafe erst in zweiter Linie ein juristisches, philosophisches oder soziologisches Problem ist. Vor allem aber bleibt sie eine moralische Anschauungsform, ein Ausdruck der moralischen Haltung gegenüber dem Wert des menschlichen Lebens überhaupt. Das Problem ist nicht, ob die Todesstrafe moralisch oder unmoralisch ist. Die grundlegende Frage ist, ob die Gesellschaft moralisch oder unmoralisch ist. Dies ist eng verknüpft mit der Frage, inwieweit die menschliche Gesellschaft ein Teil der Natur geblieben ist (d.h. ihre Probleme durch die absolute Eliminierung des störenden Elements löst und damit eine gewisse Grenze überschreitet) oder inwieweit sie sich von der Natur gelöst hat (d.h. fähig ist, ihre Probleme durch Vernunft, Gerechtigkeit und Moral zu lösen, die der Natur unbekannt sind).

Nach der Ansicht einiger Leute entsprechen die Verhältnisse in der Tschechoslowakei gegenwärtig nicht dem moralischen Niveau, das eine Abschaffung der Todesstrafe im Einverständnis aller Mitbürger ermöglichen würde. Andererseits jedoch würde vor dem Hintergrund unserer Bemühungen, ein System einzuführen, das auf einer Garantie individueller existenzeller Rechte und Freiheiten basiert, die prinzipielle Ablehnung der Todesstrafe die unbedingte Anerkennung des menschlichen Lebens als höchstes Gut symbolisieren. Die konsequente Verwirklichung dieser Grundvoraussetzung bedeutet in der Praxis, daß die Gesellschaft durch ihr Rechtssystem dieses Gut selbst dem Mitglied nicht abspricht, das einem anderen das Leben genommen hat. In diesem Zusammenhang ist es unmöglich, nicht zu bemerken, daß die Zahl der Vorkämpfer einer Abschaffungsbewegung weltweit gegenwärtig hauptsächlich die westeuropäischen Länder umfaßt, die in ihrer humanistischen Tradition die Vergeltung vorziehen.

Deshalb sollte die Rückkehr der Tschechoslowakei zu den Grundwerten des intellektuellen, kulturellen und politischen Lebens der europäischen Gesellschaft auch die Bemühung miteinschließen, die Abschaffung der Todesstrafe zu erreichen. Der niedrige Informationsstand in der tschechoslowakischen Öffentlichkeit über das Problem der Todesstrafe, zusammen mit einem beachtlichen moralischen Defizit könnten diese Bemühungen für einige Zeit verzögern. Aber das kann an sich kein unüberwindbares Hindernis darstellen, zumal wenn diese Ignoranz-Barrieren durch eine verstärkte Aktivität seitens der Fachleute überwunden werden können.

.....

Am 2. Mai 1990 wurde die Todesstrafe in der Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an abgeschafft.

Aktuelle Informationen

Bericht der Gemeinsamen baden-württembergischen Arbeitsgruppe „Organisierte Kriminalität“

Die von Justizminister Dr. Heinz Eyrich und Innenminister Dietmar Schlee eingesetzte Gemeinsame Arbeitsgruppe „Strafverfolgung bei organisierter Kriminalität“ hat ihre Beratungen abgeschlossen und einen umfangreichen Bericht mit Thesen und Vorschlägen vorgelegt.

Eyrich und Schlee hatten die Arbeitsgruppe beauftragt, die rechtlichen Probleme bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität einer Bestandsaufnahme zu unterziehen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Ferner hatte die Arbeitsgruppe zu prüfen, durch welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz die Strafverfolgung in diesem Bereich noch weiter intensiviert werden kann.

Bei der Vorstellung des Berichts betonten Justizminister Eyrich und Innenminister Schlee, der Bericht sei ein weiterer wichtiger Beitrag Baden-Württembergs auf dem Weg zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Eyrich und Schlee erhoffen sich von den Vorschlägen und Anregungen weitere Impulse zur Intensivierung der Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich der organisierten Kriminalität.

Nach den Ausführungen der Minister hat die Arbeitsgruppe u.a. folgende Vorschläge gemacht:

Eine zentrale Forderung der Arbeitsgruppe ist, daß Polizei und Staatsanwaltschaft frühzeitig zusammenarbeiten müssen, um das beiderseitige Vorgehen schon im Vorfeld konkreter Ermittlungsverfahren effektiv aufeinander abstimmen zu können.

Zur Förderung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ist nach der Vorstellung der Arbeitsgruppe erforderlich:

- die Einrichtung von Spezialabteilungen, Spezialdezernaten oder zumindest Ansprechpartner für Ermittlungsverfahren wegen organisierter Kriminalität bei den Staatsanwaltschaften und
- die Unterstützung der zuständigen Beamten durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen von Justiz und Polizei.

Ferner habe sich gezeigt, so die Arbeitsgruppe, daß die herkömmlichen Ermittlungs- und Aufklärungsmöglichkeiten im Hinblick auf die besonderen Strukturen der organisierten Kriminalität und die fortschreitende Professionalisierung der Straftäter in diesem Bereich nicht ausreichen. Die Experten haben daher angeregt, die bereits heute eingeräumten gesetzlichen Möglichkeiten besser auszuschöpfen und die begrenzten Ressourcen bei Justiz und Polizei mehr auf die Strafverfolgung der organisierten Kriminalität zu konzentrieren und die Verfolgung anderer weniger schwerwiegender Straftaten zeitlich zurückzustellen. Langfristige gesetzliche Änderungen hält die Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht für wünschenswert.

In einer weiteren These wird der Geheimhaltung von Ermittlungsmaßnahmen und -ergebnissen wesentliche Bedeutung zugemessen. Die Arbeitsgruppe schlägt insoweit Maßnahmen zur besonderen Absicherung vor.

Über die bisherigen Regelungen zur Verfolgung internationaler Rechtsbrecher hinaus halten die Experten weitere bilaterale und multilaterale Abkommen für erforderlich, die eine zügige und unmittelbare Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen insbesondere innerhalb Europas gewährleisten.

Weiter wird eine Intensivierung des Informationsaustausches zwischen Staatsanwalt, Polizei und Strafvollzug bei inhaftierten Verdächtigen und Verurteilten der organisierten Kriminalität für erforderlich gehalten.

Besonderen Wert legt der Bericht auf eine Verbesserung der Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung im Bereich der organisierten Kriminalität. Da Triebfeder für die organisierte Kriminalität das Gewinnstreben sei, habe eine wirksame Bekämpfung bei der

Abschöpfung dieser Gewinne anzusetzen. Die Arbeitsgruppe hatte deshalb gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen, die bereits Eingang in die im Januar 1990 vom Ministerrat beschlossene Bundesratsinitiative eines „ersten Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ gefunden haben.

Ebenfalls umgesetzt in die Bundesratsinitiative sind die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Zeugenschutzes in Strafverfahren wegen organisierter Kriminalität.

Eyrich und Schlee abschließend: „Die organisierte Kriminalität ist eine Herausforderung für Polizei und Justiz geworden. Die Landesregierung wird alle rechtsstaatlich möglichen Maßnahmen voll ausschöpfen, um sowohl präventiv als auch repressiv einem weiteren Eindringen der organisierten Kriminalität wirksam entgegenzutreten zu können.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 2. März 1990)

Modell zur schnelleren, erzieherischen Reaktion auf jugendliche Kleinkriminalität in Fulda

Der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, hat am 1. März 1990 in Wiesbaden mitgeteilt, daß derzeit im Bezirk der Staatsanwaltschaft Fulda ein Modell zur schnelleren, erzieherischen Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten im Bereich der Kleinkriminalität erprobt werde. Das Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1953 biete nach den Worten von Hessens Justizminister die Rechtsgrundlage dafür, daß geringfügige Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender nicht in jedem Fall zu einer formellen Anklage und damit zu einem Strafverfahren vor dem Jugendrichter führen müßten, sondern statt dessen durch erzieherische Maßnahmen des Jugendstaatsanwalts geahndet oder auch nach Erbringung freiwilliger Leistungen des Jugendlichen eingestellt werden könnten. In der Wissenschaft habe sich dafür der Begriff der „Diversion“ eingebürgert, der aus dem amerikanischen Rechtskreis stamme, wo bereits seit 1965 sehr gute Erfahrungen mit dieser Art der Behandlung von Jugendkriminalität gemacht worden seien, betonte Justizminister Koch.

Nachdem sich die Konferenz der Jugend- und Justizminister im Jahre 1988 für einen weiteren Ausbau des beschleunigten Erziehungsverfahrens ausgesprochen hätten und die derzeit dem Deutschen Bundestag vorliegende Novelle zum Jugendgerichtsgesetz ebenfalls dieses Anliegen verfolge, habe man – so Justizminister Koch – durch eine Arbeitsgruppe im Hessischen Ministerium der Justiz ein Konzept erstellt, das den Zweck verfolge, die beschleunigte Verfahrenserledigung bei diesen Jugendstrafverfahren einheitlich auszuformen. Der gemeinsam von den Hessischen Ministerien für Justiz, Inneres und Soziales herausgegebene Erlaß zur Erprobung der „Diversion im Jugendstrafverfahren bei den Staatsanwaltschaften in Hessen“ sehe vor, daß grundsätzlich nur jugendtypische Straftaten ohne erheblichen Schuldgehalt und ohne bedeutsame Auswirkungen in Betracht kommen würden. Gedacht sei zum Beispiel nach den Worten von Hessens Justizminister an leichte Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte sowie an Beförderungserschleichungen, geringfügige Beleidigungen und Hausfriedensbruchsdelikte. Ferner müßten die Beschuldigten geständig und prinzipiell erstmalig strafrechtlich in Erscheinung getreten sein.

Justizminister Koch wies darauf hin, daß in derartigen Fällen der Jugendstaatsanwalt nach Durchführung beschleunigter polizeilicher Ermittlungen sowie der Unterrichtung des Jugendamtes entscheide, in welcher Form erzieherisch sinnvoll auf das vom Jugendlichen begangene Unrecht zu reagieren sei. Dazu biete sich vor allem an, daß der Jugendstaatsanwalt mit dem jungen Beschuldigten ein Ermahnungsgespräch führe. In geeigneten Fällen könne der Jugendstaatsanwalt anregen, daß der Jugendliche freiwillig zum Beispiel eine gemeinnützige Leistung erbringe, an einem Verkehrsunterricht teilnehme oder sich einer ähnlichen erzieherischen Maßnahme unterwerfe.

Wie Hessens Justizminister mitteilte, soll nach einer Erprobung von sechs Monaten und einer abschließenden Erörterung

mit der Praxis das Konzept allen Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und Jugendämtern in Hessen zur Durchführung empfohlen werden. Die auf örtlicher Ebene bereits gut arbeitenden Diversionsmodelle könnten selbstverständlich weitergeführt werden.

Justizminister Koch abschließend: „Erziehung statt Strafe bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist dort besonders in den Vordergrund zu stellen, wo Rechtsgüterschutz auch ohne Strafe erreicht werden kann.“

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 1. März 1990)

10 Jahre Arbeitskreis Sport und Justizvollzug in Hessen

Als eine beispielhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Sportorganisation und Justizvollzug würdigte der Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz, Volker Bouffier, im Rahmen einer Festveranstaltung am 2. März 1990 in der Sporthalle der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden das 10jährige Bestehen des aus Mitarbeitern des Landessportbundes Hessen und des hessischen Justizvollzugs paritätisch zusammengesetzten Arbeitskreises „Sport und Justizvollzug in Hessen“.

In seiner Festansprache in Anwesenheit des Präsidenten des Landessportbundes Hessen, Hans-Helmut Kämmerer, einer großen Anzahl von Vertretern hessischer und bundesdeutscher Sportverbände und -organisationen sowie vielen Gästen und Mitarbeitern aus dem Bereich des Justizvollzugs wies Staatssekretär Bouffier auf den besonderen Wert des Gefangenenports innerhalb der Justizvollzugsanstalten hin.

So diene der Sport im Vollzug nicht nur dem notwendigen Bewegungsausgleich und der Erhaltung der Gesundheit, er habe auch eine erzieherische Bedeutung für das Freizeitverhalten insbesondere jugendlicher Gefangener und somit auch für ihre Resozialisierung. Dabei seien insbesondere Mannschaftssportarten geeignet, das Erlernen sozialer Regeln und sozialen Verhaltens zu fördern. Durch regelmäßig veranstaltete Vergleichskämpfe mit Sportvereinen und Sportgruppen innerhalb und außerhalb der Anstalten werde außerdem das Leben im Vollzug gemäß dem gesetzlichen Auftrag den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen, betonte Staatssekretär Bouffier.

In diesem Zusammenhang komme dem Arbeitskreis „Sport und Justizvollzug in Hessen“ eine große Bedeutung zu. Der 1979 gegründete Arbeitskreis habe seit dieser Zeit den Gefangenen-sport in allen hessischen Anstalten kontinuierlich entwickelt und fachlich begleitet sowie in jüngster Zeit vor allem beim Sportstättenbau neue Ideen eingebracht.

Staatssekretär Bouffier wies darauf hin, daß in den letzten Jahren in fast allen großen Justizvollzugsanstalten Sporthallen, Sportplätze oder Kleinspielfelder gebaut und eingerichtet werden konnten. Des weiteren habe die Hessische Landesregierung den Gefangenen-sport nachhaltig aus Lotto- und Totomitteln unterstützt. Darüber hinaus stünden zwischenzeitlich jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 110.000 DM zur Förderung des Gefangenen-sports zur Verfügung.

In seiner Ansprache ging Staatssekretär Bouffier auch auf die mit dem Gefangenen-sport befaßten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter ein. So hätten seit 1973 über 30 Vollzugsbedienstete eine Sportübungsleiterausbildung in der Sportschule des Landessportbundes Hessen in Frankfurt durchlaufen. Darüber hinaus seien insgesamt sechs Sportlehrer in den hessischen Justizvollzugsanstalten tätig.

Staatssekretär Bouffier dankte dem Präsidenten des Landessportbundes Hessen und seinen Mitarbeitern sowie den hessischen Sportverbänden und -vereinen für die langjährige fachliche Zusammenarbeit. Den Mitarbeitern im hessischen Justizvollzug sagte er Dank für ihren engagierten Einsatz und ihre qualifizierte Arbeit.

Staatssekretär Bouffier abschließend: „Nur mit einer von engagierten Menschen innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalten gemeinsam getragenen Arbeit ist es möglich, den Auftrag des Gesetzgebers zu erfüllen, nämlich im Strafvollzug die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. März 1990)

14. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe 1991

Die Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH) veranstaltet vom 15.-18. September 1991 in Saarbrücken die 14. Bundestagung für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Der Tradition folgend wird der Kongreß Themen behandeln, die das Tagesgeschehen im Arbeitsfeld bestimmen und sich Fragen widmen, die aktuell oder prinzipiell Gegenstand der kriminalpolitischen Diskussion sind.

Nach den bisherigen Planungen (Stand: Oktober 1990) wird es die folgenden drei Schwerpunkte geben:

- I. Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz
- II. Strafrecht im Kontext von Wertewandel und Normsetzung
- III. Kriminalpolitik im europäischen Entwicklungsprozeß

Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V.

32. Bundesarbeitstagung
20.-23. Mai 1990 in Hamburg-Bergedorf

Die 32. Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug wurde am Montag, dem 21.5.1990, vom 1. Vorsitzenden, Herrn Studiendirektor Herbert Hilkenbach, eröffnet.

Zu der Tagung mit dem Thema „Soziales Lernen als Prinzip für die Gestaltung des Strafvollzugs?“ konnte er 120 Lehrerinnen und Lehrer aus dem gesamten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin begrüßen, die zum großen Teil am Vortag bereits an der Mitgliederversammlung teilgenommen hatten.

Nach seinen Eröffnungsworten konnte Studiendirektor Hilkenbach neben dem Ehrenvorsitzenden, Rektor i.A. A. Besenfelder, weitere Ehrengäste begrüßen. Es waren dies:

- Herr Linne, stellvertretender Leiter des Bezirksamtes Hamburg-Bergedorf,
- Herr Ltd. Regierungsdirektor Plate vom Strafvollzugsamt der Freien und Hansestadt Hamburg,
- Herr Staatsanwalt Göbel vom Justizministerium in Wien, nebst den Herren Bober und Kreuzinger.

Von den Ehrengästen sprachen die Herren Linne, Plate und Göbel Grußworte. Des weiteren begrüßte Herr Wiss.Dir. Manfred Hoffmann, Strafvollzugsamt Hamburg als einer der Hauptorganisatoren der Veranstaltung die Teilnehmer und gab einige Informationen zum weiteren Verlauf der Tagung.

Am ersten Tag standen zwei Referate im Mittelpunkt der Veranstaltung:

Die Herren Wiss.Dir.Dr. Gerhard Rehn, Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme, und Dr. Karlheinz Ohle, Leiter der Jugendanstalt Hahnöhöfersand, beschäftigten sich in ihren Beiträgen mit dem Tagungsthema. Beide Referenten setzten sich zunächst mit dem Sozialen Lernen begrifflich und inhaltlich auf unterschiedliche Art und Weise auseinander. Sie zeigten Möglichkeiten, Chancen, aber auch Hemmnisse und Verhinderungssproblematiken auf. Nach ihren grundsätzlichen Ausführungen stellten die beiden Referenten jeweils ihre Anstalten vor und gingen dann auf die Umsetzung von Sozialem Lernen in der Praxis dort ein. Beide Referate werden in dieser Ausgabe veröffentlicht.

Mit einer Aussprache zu den Referaten wurde dieser erste Tagungsteil abgeschlossen.

Nach den Referaten wurden mehrere Arbeitsgruppen zum Tagungsthema gebildet, welche sich bis in den späten Nachmittag mit den unterschiedlichsten Aspekten des Sozialen Lernens im Strafvollzug detailliert beschäftigten.

Am zweiten Tag, Dienstag, dem 22.5.1990, wurde zunächst in den Arbeitsgruppen den ganzen Vormittag weitergearbeitet. Nach der Mittagspause fuhren die Tagungsteilnehmer zum Hamburger Rathaus, wo sie vom Präses der Justizbehörde, Herrn Senator Curilla, empfangen wurden. In seiner Begrüßungsansprache hob Senator Curilla zunächst die Arbeit der Lehrer im Strafvollzug und deren Beitrag zur Erreichung des Vollzugszieles besonders hervor. Nach dem Empfang hatten die Tagungsteilnehmer Gelegenheit, das Hamburger Rathaus zu besichtigen.

Am letzten Tag der Bundesarbeitstagung (Mittwoch, dem 23.5.1990) wurden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen im Plenum vorgestellt und anschließend darüber diskutiert.

Eine Abschlußbesprechung beendete um die Mittagszeit die Arbeitstagung.

Manuel Pendon

Europarat nimmt sich der Weiterbildung im Strafvollzug an

A) *Empfehlung des Ministerrats zur Weiterbildung im Strafvollzug*

Der Ministerrat des Europarats hat im Oktober 1989 die folgende Empfehlung zur Bildung im Strafvollzug beschlossen:

Europarat
Ministerrat

Empfehlung Nr. R (89) 12

des Ministerrats an die Mitgliedstaaten
über die Weiterbildung im Strafvollzug

(Angenommen vom Ministerrat am 13. Oktober 1989
bei der 429. Tagung der Ministerbeauftragten)

Der Ministerrat, nach Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarats,

in der Erwägung, daß das Recht auf Bildung ein Grundrecht ist;
in Anbetracht der Bedeutung der Bildung für die Entwicklung des einzelnen und der Gesellschaft;

in der besonderen Erkenntnis, daß ein Großteil der Gefangenen auf dem Bildungsweg wenig erfolgreich gewesen ist und deshalb jetzt einen vielfältigen Bildungsbedarf hat;

in der Erwägung, daß die Weiterbildung im Strafvollzug dazu beiträgt, den Strafvollzug menschlicher zu gestalten und die Haftbedingungen zu verbessern;

in der Erwägung, daß Weiterbildung im Strafvollzug ein wichtiges Mittel ist, um die Rückkehr des Gefangenen in die Gesellschaft zu erleichtern;

in der Erkenntnis, daß es bei der praktischen Umsetzung bestimmter Rechte oder Maßnahmen gemäß den folgenden Empfehlungen gerechtfertigt sein kann, zwischen Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen zu unterscheiden;

in Anbetracht der Empfehlung Nr. R (87) 3 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der Empfehlung Nr. R (81) 17 über die Erwachsenenbildungspolitik,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, politische Maßnahmen zu treffen, die Folgendem Rechnung tragen:

1. Alle Gefangenen haben Zugang zur Weiterbildung, die Allgemeinbildung, berufliche Bildung, kreative und kulturelle Aktivitäten, Sport, Sozialerziehung und die Möglichkeit, eine Bücherei zu benutzen, umfassen sollte.
2. Die Weiterbildung für Gefangene sollte der für entsprechende Altersgruppen außerhalb der Anstalt vorgesehene Weiterbildung vergleichbar und das Lernangebot für Gefangene so breit wie möglich sein.
3. Die Weiterbildung im Strafvollzug sollte die Weiterentwicklung des gesamten Menschen unter Berücksichtigung seiner so-

zialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebensumstände zum Ziel haben.

4. Alle an der Strafvollzugsverwaltung und der Anstaltsleitung Beteiligten sollten die Weiterbildung möglichst weitgehend erleichtern und unterstützen.
5. Weiterbildung sollte im Strafvollzug keinen geringeren Stellenwert haben als Arbeit, und die Gefangenen sollten durch ihre Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen keine finanziellen Nachteile haben.
6. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um den Gefangenen zu ermutigen, in allen Bereichen der Weiterbildung aktiv teilzunehmen.
7. Es sollten Fortbildungsprogramme vorgesehen werden, um sicherzustellen, daß das in der Anstalt tätige Lehrpersonal geeignete Methoden der Erwachsenenbildung anwendet.
8. Besondere Aufmerksamkeit sollte Gefangenen mit besonderen Schwierigkeiten, speziell denjenigen mit Lese- und Rechtschreibproblemen zukommen.
9. Die berufliche Bildung sollte die umfassendere Entwicklung des einzelnen zum Ziel haben und Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen.
10. Gefangene sollten mindestens einmal wöchentlich unmittelbaren Zugang zu einer gutbestückten Bücherei haben.
11. Sport für Gefangene sollte stärker betont und gefördert werden.
12. Kreativen und kulturellen Tätigkeiten sollte eine bedeutende Rolle beigemessen werden, weil diese Tätigkeiten den Gefangenen besondere Möglichkeiten der Selbstentfaltung und des eigenen Ausdrucks bieten können.
13. Die Sozialerziehung sollte praktische Elemente enthalten, die den Gefangenen befähigen, mit dem täglichen Leben im Strafvollzug zurechtzukommen, um so seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.
14. Gefangenen sollte nach Möglichkeit die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt gestattet werden.
15. Muß die Weiterbildung innerhalb der Anstalt erfolgen, so sollte die Außenwelt möglichst umfassend miteingebunden werden.
16. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, damit die Gefangenen nach der Entlassung ihre Weiterbildung fortsetzen können.
17. Gelder, Ausstattung und Lehrkräfte, die für eine angemessene Weiterbildung der Gefangenen nötig sind, sollten bereitgestellt werden.

Die Verabschiedung dieser Empfehlung ist ein Beweis für die europaweiten Bemühungen, trotz unterschiedlichster Systeme in den Bereichen Kultur, Bildung und Strafvollzug langfristig eine Angleichung auf diesem Gebiet in Europa zu erreichen. Erfreulich ist weiterhin die Tatsache, daß der Inhalt der Empfehlung den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes entspricht.

B) Internationale Zusammenarbeit angeregt

Die vorbezeichnete Empfehlung wurde von einem Unterausschuß des Europarats erarbeitet, dem Sachverständige aus mehreren Mitgliedsländern angehörten. Leider war die Bundesrepublik Deutschland in diesem Gremium nicht vertreten. Dieser Unterausschuß hat in seinem Abschlußbericht vom 28.7.1989 (Final Activity Report on Education in Prison, Select Committee of Experts on Education in Prison, Strasbourg, ACDPC 9ADI 89) neben einer ausführlichen Begründung der Empfehlung auch die zwingende Notwendigkeit einer europaweiten Zusammenarbeit von Lehrern und Erziehern der einzelnen nationalen Strafvollzugssysteme hervorgehoben. Namentlich wird die Bildung einer Europäischen Vereinigung für Bildung im Strafvollzug (European Prison Education Association EPEA) konkret vorgeschlagen. Als nachahmenswertes Beispiel wird die in den USA bestehende Correctional Education Association (CEA) aufgeführt. Des Weiteren wird auch die Herausgabe einer internationalen Zeitschrift

für Bildung im Strafvollzug in Erwägung gezogen. Über dieses Vorhaben wird in dieser Zeitschrift in der nächsten Zeit berichtet werden.

Manuel Pendon

Justizminister Dr. Arno Walter: Sinnwidrige Freiheitsentziehungen gegenüber Jugendlichen beseitigen!

Sinnwidrige Freiheitsentziehungen von Jugendlichen sollen nach Auffassung von Justizminister Dr. Arno Walter unverzüglich abgeschafft werden. Mit diesem Ziel wird das Saarland morgen im Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes beantragen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht – entgegen der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens – weiterhin den Kurzarrest für Jugendliche vor. Justizminister Dr. Arno Walter dazu heute: „Die Abschaffung des Kurzarrestes für Jugendliche ist jetzt überfällig.“

Der Kurzarrest ist neben Freizeitarrest und Dauerarrest (bis zu vier Wochen) eine der drei möglichen Formen des Jugendarrestes und sieht als sogenanntes „Zuchtmittel“ bei leichten Vergehen eine Inhaftierung von Jugendlichen bis zu sechs Tagen vor. Namhafte Wissenschaftler und Praktiker – so der Deutsche Jugendgerichtstag und die Arrestvollzugsleiter der Bundesrepublik – fordern seit Jahren die ersatzlose Streichung des Kurzarrestes.

Walter: „Es ist in Wissenschaft und Praxis anerkannt, daß mit dem Kurzarrest schon wegen der kurzen Zeit keinerlei Aufarbeitung von Problemen oder erzieherische Beeinflussung der Jugendlichen möglich ist. Bloßes Wegsperrn von Jugendlichen hilft aber niemandem und kann häufig eher schädlich sein. Stationäre Sanktionsformen, das heißt Einsperren von Jugendlichen, sollten deshalb nur dort vorgesehen werden, wo eine erzieherische Beeinflussung nicht nur nötig, sondern vor allem überhaupt möglich ist. Der Kurzarrest für Jugendliche muß deshalb endlich ersatzlos wegfallen.“

Justizminister Dr. Walter forderte zugleich einen weiteren Ausbau der ambulanten Sanktionsmöglichkeiten für Jugendliche, damit dann auf den Jugendarrest in allen seinen Formen bald verzichtet werden kann.

(Pressemitteilung des Ministers der Justiz des Saarlandes vom 5. Juli 1990)

Justizminister Koch: „Erfolgreiche Arbeit der offenen Strafvollzugseinrichtungen in Hessen!“

Der Hessische Justizminister Karl-Heinz Koch hat heute in Wiesbaden die Bilanz des offenen Strafvollzugs für das Jahr 1989 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Nach seinen Worten standen im letzten Jahr 821 Haftplätze im offenen Strafvollzug in Hessen zur Verfügung. In diesem Zeitraum hätten sich insgesamt 1761 Gefangene bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von 587 im offenen Strafvollzug befunden, führte Hessens Justizminister weiter aus. Diese Zahlen belegten, daß alle für diese Vollzugsform geeigneten Gefangenen auch tatsächlich im offenen Vollzug untergebracht werden konnten und somit Unterbringungsplätze in ausreichendem Umfang vorhanden seien. Lediglich in Mittel- und Osthessen bestehe nach den Worten von Hessens Justizminister im Interesse einer weiteren Regionalisierung der Vollzugseinrichtungen und der damit verbundenen Möglichkeit einer heimatnahen Unterbringung der Gefangenen noch Bedarf, der nach Verwirklichung der entsprechenden Bauvorhaben in Gießen und Fulda gedeckt sein werde. Justizminister Koch wörtlich: „Der Auftrag des Strafvollzugsgesetzes ist in Hessen damit erfüllt!“

Der Hessische Justizminister führte weiter aus, daß etwa 18 % der Gefangenen aus offenen Vollzugseinrichtungen im Laufe des

letzten Jahres in geschlossene Anstalten verlegt werden mußten, weil sie für eine weitere Unterbringung im offenen Vollzug nicht geeignet gewesen seien. Hier werde die sorgfältige und verantwortungsbewußte Arbeit der Vollzugsbediensteten deutlich.

Des weiteren wies Justizminister Koch darauf hin, daß die „Freigänger“, also Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt ihrer Arbeit nachgingen, im letzten Jahr über 6 Mio. DM von ihren Arbeitgebern an Lohnzahlungen und Ausbildungsbeihilfen erhalten hätten. Zum überwiegenden Teil seien diese Gelder für die Zahlung von Unterhaltsleistungen und Familienunterstützungen (rd. 1,5 Mio. DM), Schuldentilgungen (ca. 500.000 DM), Haftkostenbeiträgen und die Zahlung von Gerichtskosten verwendet worden. Erwähnenswert sei auch, daß in einer ganzen Reihe von Fällen weiblichen Strafgefangenen die Betreuung ihrer Familie im Wege des Freigangs habe ermöglicht werden können. Damit habe man, so Justizminister Koch, die Heimunterbringung von Kindern entbehrlich machen können. Schließlich habe sich auch die seit einigen Jahren praktizierte unmittelbare Einweisung von verurteilten Personen in den offenen Strafvollzug bewährt. 320 rechtskräftig verurteilte Personen hätten sich im Jahr 1989 unmittelbar zum Strafantritt im offenen Vollzug gestellt. In diesen Fällen werde nach den Worten des Hessischen Justizministers nicht nur die erheblich kostenaufwendigere Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt, sondern auch in der Regel der Verlust des Arbeitsplatzes vermieden.

Abschließend dankte der Hessische Justizminister Karl-Heinz Koch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der offenen Vollzugseinrichtungen und den in diesem Bereich tätigen ehrenamtlichen Kräften für ihre wichtige und verantwortungsvolle Arbeit, die sie sowohl im Hinblick auf die Wiedereingliederung der ihnen anvertrauten Gefangenen als auch im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung mit großem Engagement leisteten.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 13. Juli 1990)

Ausgebildete Häftlinge gefragt

Mit „durchweg guten und zum Teil herausragenden Ergebnissen“ haben 1009 Häftlinge aus den nordrhein-westfälischen Gefängnissen vor den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern des Landes ihre Abschlußprüfungen in so unterschiedlichen Berufen wie Universalfräser, Datenverarbeitungskaufmann, Landwirt, Dachdecker oder Energiegeräteelektroniker bestanden. 716 Gefangene fielen bei den Prüfungen durch.

Der Düsseldorfer Justizminister Rolf Krumsiek nahm diese Zahlen am Mittwoch vor der Presse zum Anlaß für ein lautes Lob an die Mitarbeiter in den Haftanstalten, die die Ausbildungsgänge für die Gefangenen „hervorragend an die aktuelle Nachfrage in Handwerk und Industrie angepaßt“ hätten. In den nordrhein-westfälischen Haftanstalten können die Gefangenen derzeit über 100 Berufe lernen. Nach ihrer Entlassung hätten die Gefangenen in der Regel keine Schwierigkeiten, in dem hinter Gefängnismauern erlernten Beruf einen Arbeitsplatz zu finden, versicherte Krumsiek. Immer häufiger komme es sogar vor, daß Unternehmer bei der Justizverwaltung anfragten, ob aus den Haftanstalten nicht bald dort ausgebildete Handwerker entlassen würden, wußte der Justizminister zu berichten.

Ende Mai saßen genau 14 447 Frauen und Männer als Straf- oder Untersuchungsgefangene in den Haftanstalten zwischen Rhein und Weser. Das bedeutete eine „Auslastungsquote“ der Gefängnisse von 84,2 Prozent. Wie wichtig die Berufsausbildung hinter Gittern ist, belegen nach Krumsieks Auffassung zwei Zahlen: 60 Prozent der Erwachsenen und über 90 Prozent der jungen Gefangenen haben gar keine oder keine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie ihre Strafe antreten.

(„Über 1000 Gefangene an Rhein und Ruhr legten Prüfungen ab“ von Reinhard Voss, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.6.1990)

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit in Baden-Württemberg – Erfahrungsbericht 1989 –

Rechtskräftig verurteilte Bürger, die eine Geldstrafe nicht bezahlen können, müssen statt dessen nach dem Gesetz eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Da die Nichtbezahlung der Geldstrafe häufig nicht in einer Zahlungsunwilligkeit, sondern in Arbeitslosigkeit oder in sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Problemen der Betroffenen ihre Ursache hat, bietet die Justiz in Baden-Württemberg seit 1983 die Möglichkeit an, die Vollstreckung solcher Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden.

Im Jahre 1989 konnte durch freiwillige gemeinnützige Arbeit die Vollstreckung von über 21.000 Tagen drohender Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden.

Von den über 15.000 Verurteilten, die auf die Möglichkeit der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit hingewiesen worden sind, haben 2.000 einen Antrag auf Gestattung gemeinnütziger Arbeit gestellt. Ca. 55 % der Antragsteller sind positiv beschieden, 20 % sind abgelehnt worden. Das restliche Viertel der Antragsteller hat die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Bezahlung der in erster Linie geschuldeten Geldstrafe doch noch abgewendet.

Nach wie vor hoch mit 39 % ist der Prozentsatz der Fälle, in denen die Gestattung der freien Arbeit hat widerrufen werden müssen. Dies beruht darauf, daß Anträge auf Ableistung gemeinnütziger Arbeit zum Teil bedauerlicherweise nur zum Zwecke der Verfahrensverzögerung gestellt werden. Manche der Verurteilten sind für eine gemeinnützige Arbeit nur schwer vermittelbar oder besitzen den für eine freie Arbeit erforderlichen Durchhaltewillen nicht.

Im System der freien Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe leistet die Gerichtshilfe einen nicht hinweg zu denkenden Beitrag. Es hat sich über Jahre hinweg gezeigt, daß die Verurteilten in vielen Fällen nicht ohne Unterstützung bei der Suche und Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze auskommen. Eine bedeutsame Aufgabe kommt der Gerichtshilfe auch bei der nachträglichen Bewilligung von Ratenzahlungen auf die in erster Linie geschuldete Geldstrafe zu.

Als gemeinnützige Arbeit kommen vor allem unentgeltliche Beschäftigungen bei Gemeindeverwaltungen, Krankenhäusern, Sportvereinen, Forstämtern, Altenheimen, Behindertenwerkstätten, Rettungsdiensten, Straßenbauämtern und ähnlichem in Betracht.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 6. Aug. 1990)

Nachschulungskurse für verkehrsauffällige junge Straftäter in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg

Einen Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit und zur Resozialisierung von Straftätern wollen das Justizministerium Baden-Württemberg und die Justizvollzugsanstalt Ravensburg leisten: In Zusammenarbeit mit dem Technischen Überwachungs-Verein Südwestdeutschland e.V. und mit finanzieller Unterstützung der Straffälligenhilfe wurde ein neues Kursmodell entwickelt, das – erstmals in der Bundesrepublik – bereits während der Haftzeit Verkehrserziehung an jungen Straftätern leisten soll.

Nachschulungsmaßnahmen zur Rehabilitation wurden bislang nur mit Verkehrsstraftätern im klassischen Sinne, insbesondere mit Trunkenheitstätern durchgeführt. Die Zielgruppe des neuen Modells sind junge Straftäter im Alter von 20-25 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg, denen die Fahrerlaubnis in Verbindung mit einer Straftat, die keine klassische „Verkehrstat“ war, entzogen wurde.

Mit dem Nachschulungskurs soll zweierlei erreicht werden: Verkehrserziehung und Resozialisierung. Den jungen Straftätern

soll ihr Fehlverhalten und die Auswirkung auf die Verkehrssicherheit vor Augen gehalten und Normenverständnis und Verantwortungsbewußtsein vermittelt werden. Ihnen soll damit geholfen werden, nach ihrer Entlassung ein Leben ohne Straftaten und ohne Gefährdung der Öffentlichkeit zu führen.

Der Kurs umfaßt acht zweieinhalbstündige Sitzungen über einen Zeitraum von vier Wochen. Die Zahl der etwa 20-25jährigen Teilnehmer soll 8 bis 12 Gefangene betragen. Durchgeführt werden die Kurse in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg von Kursleiterinnen und Kursleitern des TÜV Südwest. Im Anschluß daran sollen die Teilnehmer von einem Sozialarbeiter in zusätzlichen Gruppensitzungen nachbetreut werden. Nach erfolgreicher Teilnahme bekommen die Gefangenen eine Bescheinigung, ausgestellt vom Technischen Überwachungsverein Südwest e.V., die sie beim Antrag auf Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis vorlegen können. Allerdings kann die erfolgreiche Teilnahme am Kurs eine eventuelle medizinisch-psychologische Untersuchung nicht ersetzen.

Der erste Nachschulungskurs für verkehrsauffällige Straftäter (RANVEST) wurde im April/Mai 1990 in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg mit neun Gefangenen durchgeführt. Auch wenn noch keine endgültigen Aussagen über die Effektivität des Kurses gemacht werden können, wurden die Veranstalter doch ermutigt, weitere Kurseinheiten anzubieten.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 14. Aug. 1990)

UN-Übereinkommen gegen Folter

Das UN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sieht Maßnahmen vor, die dazu dienen sollen, der Beachtung des in Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankerten Folterverbots Nachdruck zu verleihen. Nach dieser Bestimmung darf niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unter Strafe unterworfen werden. Wie dieses Verbot durchzusetzen ist, regelt der Pakt jedoch nicht näher und ist daher dem Ermessen der Paktstaaten überlassen. Eine ausdrückliche Verpflichtung, die durch die Bestimmung verbotenen Handlungen unter Strafe zu stellen, sieht der Pakt nicht vor. Ziel des UN-Übereinkommens ist es, die Staaten anzuhalten, zur Sicherung der Beachtung des Folterverbots einheitliche Maßnahmen, namentlich auf strafrechtlichem Gebiet zu ergreifen. Vor allem soll derjenige, der verdächtig ist, gefoltert zu haben, überall auf der Welt strafrechtlich verfolgt werden können. Die Kernvorschrift des Übereinkommens (Artikel 5) verpflichtet deshalb die Vertragsstaaten, den mutmaßlichen Folterer entweder vor eigenen Gerichten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen oder ihn auszuliefern. Die Bundesregierung hatte das Übereinkommen am 13.10.1986 unterzeichnet. Es ist am 26.6.1987 völkerrechtlich in Kraft getreten. Im Juli 1990 war es in über 40 Staaten in Kraft. Innerstaatlich hat das Übereinkommen in der Bundesrepublik Deutschland durch Bundesgesetz vom 6.4.1990 (BGBl. II S. 246) Geltung erlangt.

Aus- und Fortbildungsprogramm 1991 im baden-württembergischen Strafvollzug

Das Aus- und Fortbildungsprogramm 1991 im baden-württembergischen Strafvollzug sieht 43 zentrale Veranstaltungen für über 900 Teilnehmer aus dem baden-württembergischen Strafvollzug vor.

Durchgeführt werden die Lehrgänge als Tagungen für die Mitarbeiter aller Laufbahnen und Dienste im Strafvollzug. Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, Verwaltungsdienstes werden ebenso fortgebildet wie Ärzte, Anstaltsgeistliche, Lehrer, Psychologen und Sozialarbeiter.

Justizminister Dr. Eyrych wies bei der Vorstellung des Programms darauf hin, das vorliegende Fortbildungsprogramm könne zwar die Schwierigkeiten des täglichen Dienstes im Straf-

vollzug nicht abnehmen, sein Angebot enthalte aber Hilfestellungen, die die Arbeit erleichtern und verbessern könnten. Eyrych nannte als Beispiel die vorgesehenen Kurse für Mitarbeiter des allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes zur Konfliktbewältigung in Krisensituationen.

Im Ausbildungsprogramm 1991 sind insgesamt fünf Einführungslehrgänge geplant. Daran teilnehmen werden etwa 130 Anwärter und Angestellte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes. Die gegenüber dem Vorjahr noch einmal erheblich erhöhte Zahl der Teilnehmer resultiert aus der unverändert hohen Zahl der Neueinstellungen im baden-württembergischen Strafvollzug. Etwa 120 Anwärter und Angestellte werden 1991 zum Abschluß ihrer Ausbildung an acht Abschlußlehrgängen teilnehmen.

Ergänzt werden diese Veranstaltung durch anstaltsinterne Tagungen.

Die Themen der im Aus- und Fortbildungsprogramm angesprochenen Veranstaltungen sind entsprechend den vielfältigen Vollzugsaufgaben breit gefächert: Fragen der Sicherheit und der Resozialisierung werden ebenso behandelt wie die Aspekte der Menschenführung und der Arbeitsorganisation in den Vollzugsanstalten. Auch Kurse in der elektronischen Datenverarbeitung bilden einen Schwerpunkt.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 4. Jan. 1991)

Zur Personalsituation im hessischen Justizvollzug

Der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz, Volker Bouffier, hat am 5. Oktober 1990 auf dem Vertretertag des Landesverbandes der Justizvollzugsbediensteten Hessen in Butzbach im Auftrag des Bundespräsidenten dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Justizvollzugsbediensteten Hessen, Oberamtsrat Heinz-Dieter Hessler, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgeteilt.

In seiner Laudatio wies Staatssekretär Bouffier darauf hin, daß sich Heinz-Dieter Hessler, durch sein vorbildliches berufliches und ehrenamtliches Engagement um den Strafvollzug und seine Bediensteten verdient gemacht habe. Sein positives Wirken im Bereich des Strafvollzugs reiche – so Staatssekretär Bouffier – weit über die Grenzen des Landes Hessen hinaus. Staatssekretär Bouffier wörtlich: „Oberamtsrat Heinz-Dieter Hessler ist in ganz außergewöhnlicher Weise für das Allgemeinwohl tätig geworden und seine unbestreitbaren Verdienste finden in der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland durch den Bundespräsidenten eine angemessene Würdigung.“

In seiner Ansprache hob Staatssekretär Bouffier hervor, daß in der laufenden Legislaturperiode eine entscheidende Besserstellung der hessischen Justizvollzugsbediensteten erreicht worden sei.

So habe die Landesregierung nach den Worten von Staatssekretär Bouffier kurz nach ihrer Amtsübernahme im Frühsommer 1987 die leidige Stellenbesetzungssperre ersatzlos abgeschafft. Für die Bediensteten im Vollzug sei eine eigene personalvertretungsrechtliche Stufenvertretung in der Form des „Hauptpersonalrats Justizvollzug“ geschaffen worden.

Besonders erfreulich sei, so Staatssekretär Bouffier, daß man den Dienstkleidungszuschuß für die uniformierten Vollzugsbediensteten, der 1987 noch 384,- DM jährlich betragen habe, mittlerweile auf 520,- DM anheben konnte. Staatssekretär Bouffier: „Ein absoluter Spitzenwert in der Bundesrepublik Deutschland“.

Zum Abbau der Mehrarbeits-„Alllast“ wurde 1989, so Staatssekretär Bouffier, ein Betrag von 500.000 DM im Haushalt des Landes bereitgestellt.

Ein besonderes Anliegen der Hessischen Landesregierung sei die Intensivierung der Ausbildung und Fortbildung der hessischen

Vollzugsbediensteten gewesen. Die Eröffnung des modernen Vollzugsseminars in Wiesbaden im Herbst 1987 stelle insoweit einen Meilenstein auf diesem Wege dar, betonte Staatssekretär Volker Bouffier.

Außerdem habe man die neuen Vollzugseinrichtungen in der zentralen Frauenvollzugsanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim, im Erweiterungsbau der Sozialtherapeutischen Anstalt in Kassel sowie in der Jugendstrafanstalt Wiesbaden mit dem erforderlichen Personal ausstatten können.

Staatssekretär Bouffier wies jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es in erster Linie nicht um die Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Stellen, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst gehe, sondern die Besetzung der vorhandenen bzw. freien Planstellen mit qualifizierten Bewerbern das drängendste Problem darstelle. Deshalb seien die Werbemaßnahmen im Bereich des hessischen Vollzugs in den letzten Jahren von rund 50.000,- DM 1987 auf rund 165.000,- DM im letzten Jahr aufgestockt worden.

Der entscheidende Durchbruch für die Justizvollzugsbediensteten ist nach den Worten von Staatssekretär Bouffier mit dem Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften erreicht worden. Das Bundesgesetz sei mit nachhaltiger Unterstützung durch das Land Hessen im Mai dieses Jahres verabschiedet worden.

Wesentlicher Inhalt seien eine verbesserte Ämtereinstufung für den allgemeinen Justizvollzugsdienst, günstigere Stellenobergrenzen für diesen Bereich, die Anhebung der sogenannten „Gitterzulage“ für alle im Vollzugsdienst Tätigen von 90,- DM auf 150,- DM, Strukturverbesserungen für die beamteten Mitarbeiter im Krankenpflegebereich sowie die Erhöhung der Erschwerniszulage für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Krankenpflegedienst.

Staatssekretär Bouffier wörtlich: „Für Hessen bedeuten diese Gesetzesänderungen, daß wir in den nächsten Monaten nahezu jeden zweiten Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst befördern können!“

Abschließend ging Staatssekretär Bouffier auf die Hilfsmaßnahmen des Landes Hessen für den Justizvollzug in Thüringen ein und betonte, daß die aktive Mitwirkung bei dem Aufbau eines rechtsstaatlichen, humanen und an den Leitsätzen unseres Strafvollzugsgesetzes ausgerichteten Vollzugs in den Ländern der ehemaligen DDR unerlässlich sei. Staatssekretär Bouffier wörtlich: „Hessen wird wie bisher hierbei Hilfestellung leisten.“

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 5. Oktober 1990)

Beiträge zum Strafvollzug

- H. Geissbühler: Gemeinsame Grundausbildung für das Straf- und Maßnahmenvollzugspersonal, in: *Der Strafvollzug in der Schweiz*, H.1/1990, S. 11-15
- Ute Schwarz und G. Torrebruno: Die Liberalisierung des Strafvollzuges in Italien durch die Reform von 1986, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 73 (1990), S. 184-188
- Karl Peter Rotthaus: Die Rechtsberatung der Gefangenen im Justizvollzug, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 10 (1990), S. 164-170
- Wolfgang Lesting: Die Abgabe von Einwegspritzen im Strafvollzug zur Aids-Prävention – strafbar oder notwendig? In: *Strafverteidiger* 10 (1990), S. 225-230
- Heinz Müller-Dietz: Grundfragen des heutigen Strafvollzugs, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 10 (1990), S. 305-311
- Volker Schmidt: Der Strafvollzug – im Dilemma? – Aufgezeigt am Beispiel eines rückfälligen Sexualstraftäters – mit zahlreichen kriminalistisch-kriminologischen Problemen und opferbezogenen Aspekten –, in: *der kriminalist* 22 (1990), S. 258-264

Strafverbüßung im Heimatland*

Das Bundeskabinett hat am 30. Mai 1990 dem vom Bundesminister der Justiz Hans A. Engelhard vorgelegten Gesetzentwurf

zur Vorbereitung der Ratifikation des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen sowie dem Ausführungsgesetz zu diesem Übereinkommen zugestimmt.

Das Übereinkommen, dem bisher 14 Staaten des Europarates sowie Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika beigetreten sind, schafft die Voraussetzungen dafür, daß Personen, die in einem Mitgliedsstaat des Übereinkommens zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, ihre Strafe in ihrem Heimatstaat verbüßen können, sofern dies der verurteilende Staat im Einzelfall für angezeigt hält und die betroffene Person ihrer Überstellung zustimmt.

Die Eröffnung der Möglichkeit der Strafverbüßung im Heimatstaat trägt dem Umstand Rechnung, daß Kommunikations-schwierigkeiten wegen der Sprachbarrieren, Entfremdung von der heimatlichen Kultur und deren Bräuchen sowie fehlende Kontakte zu Familienangehörigen sich schädlich auf die Wiedereingliederung ausländischer Verurteilter auswirken können.

* Strafverbüßung soll Deutschen und Ausländern künftig im Heimatland möglich sein, in: *rechtl. Informationen des Bundesministers der Justiz* Nr. 4/1990, S. 52.

Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Lande Bremen

Unter diesem Titel hat der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen 1990 eine 110 Seiten umfassende Dokumentation einer Tagung herausgegeben, die am 7. Mai 1990 im Rathaus in Bremen durchgeführt wurde. Die Dokumentation gibt die Referate und Statements sowie die Podiumsdiskussion wieder. Außerdem sind weitere Diskussionsbeiträge zum Thema sowie die Adressen der Opferhilfevereinigungen, Notruf-einrichtungen und Anlauf- und Beratungsstellen in Bremen und Bremerhaven abgedruckt. Für die Dokumentation zeichnet Dr. Jürgen Hartwig verantwortlich. Sie wird mit einem Vorwort von Senator Volker Krönig eingeleitet.

Die einzelnen Beiträge behandeln nicht nur praktische Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Lande Bremen (und anderwärts, in der Bundesrepublik und in den Niederlanden), sondern befassen sich auch grundsätzlich mit dem Verhältnis dieser Formen der Konfliktregelung zum gegenwärtigen und künftigen Strafrecht. Unterschiedliche Positionen werden an dem mitabgedruckten Streitgespräch zwischen Wolfgang Naucke und Dieter Rössner deutlich, das Monika Frommel moderiert hat. Es zeigt, daß zwar eine klare Akzeptanz jener Formen der Konfliktregelung in der Strafrechtswissenschaft besteht, daß aber ihre Einordnung in straftheoretischer Hinsicht nach wie vor keineswegs in gleicher Weise gesehen wird.

Die Dokumentation weist dementsprechend einerseits einen starken Praxisbezug auf – der durch statistische Daten noch untermauert wird –, verliert aber auch andererseits die theoretischen Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Opferhilfe – die aber keineswegs in einen Gegensatz zur Straffälligenhilfe gerückt wird – aus den Augen. Die bibliographischen Angaben lauten:

Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Lande Bremen*. Bremen, Steintor Verlagsgesellschaft 1990. 110 S.

Die Bestellung ist an die Steintor Bremen Verlagsgesellschaft mbH, Vor dem Steintor 46, 2800 Bremen 1, zu richten.

Einweihung der Jugendstrafanstalt Neuburg/Herrenwörth

Die bayerische Justizministerin Dr. Mathilde Berghofer-Weichner hat am 10. Mai 1990 die neu errichtete Jugendstrafanstalt Neuburg/Herrenwörth ihrer Bestimmung übergeben und symbolisch den Generalschlüssel der Anstalt dem Leiter, Herrn Lt. Regierungsdirektor Gerhard Lindinger, übergeben.

In der JVA für 220 Häftlinge zwischen 15 und 21 Jahren wird dem Strafgefangenen „vor dem endgültigen Abgleiten in die kriminelle Karriere eine letzte Chance“ gegeben, so die Ministerin. Hinter der 5,5 m hohen und etwa 1000 m langen Gefängnismauer aus Beton verbirgt sich eine zehn Hektar große „Kleinstadt“. Hier findet der humane Strafvollzug gute Voraussetzungen. Experten sprechen vom „behandlungs- und erziehungsorientierten Jugendstrafvollzug“.

Bei der Einweihung mit 200 geladenen Gästen wurde das Projekt vorgestellt. Der ev. Pfarrer sprach bei der kirchlichen Segnung vom „hellen, freundlichen Raum“, in dem Freiheit erlernt werden könne, der kath. Amtsbruder von der „Kultur der Barmherzigkeit“, die vor Ort stückweise zu verwirklichen wäre. JVA-Leiter Gerhard Lindinger erklärte beim Rundgang die Anstalt des Jugendstrafvollzugs „für den Bereich mittlerer Kriminalität“.

Rund um den mit Büschen und Bäumen bepflanzten „Freizeithof“ inklusive Wege, Sitzgruppen und Sportanlagen sind vier Wohnhäuser, Hospital, Schule, Arbeitshallen, Küche, Technik-Zentrum und Zugangsabteilung samt Freigängerhaus plus Pforte wabenartig angeordnet. Ein ringförmiger überdachter Hofgang verbindet Wohn-, Arbeits- und Schul- sowie Freizeitbereich. Zu jedem der vier Unterkunftsgelände mit je vier Wohngruppen gehört ein schöner Garten.

Jeder der Häftlinge hat einen eigenen Schlüssel für seine Zelle. So wird Anonymität, Individualität gewährleistet. Gemeinschaft erlebt der Häftling in seiner Kleingruppe mit elf, zwölf Gefangenen. „Feste Betreuungsbeamte“, so die Ministerin, kümmern sich um die jungen Leute, die im Durchschnitt neun Monate bleiben. 120 Bedienstete gehören zum JVA-Stamppersonal, darunter zwölf Meister, vier Sozialarbeiter, drei Lehrer und ein Psychologe. Zwei Anstaltsgeistliche kommen demnächst hinzu.

Laut Erziehungsplan, der für jeden Gefangenen erstellt wird, soll soziales Verhalten in zwei „Trainingsbereichen“ geübt werden: Im Arbeits- und Schul- sowie Freizeitbereich. Arbeiten läßt sich in drei großen Werkstätten für externe Unternehmerbetriebe oder in den JVA-Arbeitsbetrieben, als da sind Schlosserei, Schreinerei, Maler- und Maurerwerkstatt, Elektrobereich, Anstaltsküche.

Häftlinge loben die neue JVA sehr

Förderkurse für Lernschwache werden offeriert, im Angebot auch Berufsschulunterricht. Wer will, kann fehlende schulische und berufliche Ausbildung nachholen. Der einfache bzw. qualifizierte Hauptschulabschluß wird vermittelt. Sport läßt sich treiben in der Sporthalle, im Bodybuilding-Studio oder auf dem Fußballplatz mit der 400 m-Bahn. Auf ein Schwimmbad wurde verzichtet, „um des Guten nicht zu viel zu tun“, so ein JVA-Bediensteter. „Bisher haben wir nur Lob gehört“, erzählte der Mann und sprach von den 20 Häftlingen, die seit März '90 „eingefahren“ sind. Tatsächlich ist das größte Bauvorhaben des bayerischen Strafvollzugs seit über 80 Jahren ganz auf die Bedürfnisse des Jugendstrafvollzugs zugeschnitten, so die Ministerin.

Die Jugendlichen würden mit all ihren Schwächen, aber auch mit all ihrer Würde und all ihren Möglichkeiten akzeptiert. Sie sollten „Behandlung und Erziehung“ als Angebot betrachten. Helfen müßten sie sich schon selbst.

(Aus: Der Strafvollzugsbeamte, 36. Jg. 1990, Nr. 4, S. 4 f.: Diese Anstalt sucht ihresgleichen in der Bundesrepublik, wenn nicht in Europa. Justizministerin Dr. Mathilde Berghofer-Weichner weiht neue Jugendstrafanstalt Neuburg/Herrenwörth ein)

Strafvollzug im Saarland heute

Diesen Titel trägt ein im August 1990 von der Pressestelle des Ministeriums der Justiz des Saarlandes, Zähringerstr. 12, 6600 Saarbrücken, herausgegebener Bericht. Er zieht, wie der Untertitel ausweist, eine Zwischenbilanz der Entwicklung, die der saarländische Strafvollzug seit 1985 erlebt hat. Der 84seitige Bericht, der zwischenzeitlich auch dem Landtag des Saarlandes vorgelegt wurde, wird durch ein Vorwort des Ministers der Justiz Dr. Arno Walter eingeleitet, in dem auf die Regierungserklärung

vom 24.4.1985 hingewiesen wird. In ihr wurde ein stärkerer Ausbau des offenen Vollzugs angekündigt. Dieses Thema nimmt denn auch im Bericht einen breiten Raum ein.

Freilich beschränkt er sich nicht auf die Darstellung des offenen Vollzugs, seiner konzeptionellen Entwicklung und praktischen Umsetzung. Vielmehr gibt der Bericht einen umfassenden Überblick über alle Bereiche des saarländischen Strafvollzugs. Die Übersicht ist eingebettet in grundsätzliche verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Vorstellungen zur Zielsetzung und zu den Aufgaben des Strafvollzugs. In deren Mittelpunkt steht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtgeltung und zur Resozialisierung im Vollzug. Die Freiheitsstrafe wird als „ultima ratio“, als Sanktionsmittel begriffen, auf das nur zurückgegriffen werden darf, wenn keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen. Deshalb hebt der Bericht „Maßnahmen zur Vermeidung überflüssiger Haft“ – namentlich im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit – besonders hervor.

Die weiteren fünf Kapitel des in insgesamt sechs Kapitel gegliederten Berichts warten – nach einem Überblick über die saarländische Vollzugssituation – mit Detailinformationen zu den einzelnen Lebens- und Tätigkeitsbereichen des Vollzugs auf. Vorgestellt werden die saarländischen Justizvollzugsanstalten, ihre Organisation bis 1985, die dann erfolgte Neuordnung und die Belegung der Einrichtungen (nicht zuletzt in Form einer statistischen Übersicht). Es folgen Informationen zur inneren Struktur der Anstalten und zu der seit 1985 im Gange befindlichen Strukturreform. Ein eigenes, recht umfangreiches Kapitel ist der Darstellung der Situation der Gefangenen gewidmet. Das reicht von Hinweisen auf die Rechtsstellung und räumliche Unterbringung bis zur Beschreibung der Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen. Letztere stehen im Mittelpunkt des Berichts. Die einzelnen Themen lauten in etwa: offener Vollzug, Wohngruppenvollzug, Kontakte zur Außenwelt (ehrenamtliche Vollzugshelfer und Vollzugshelferinnen, Elternabende und Eheseminare, Veranstaltungen auswärtiger Gruppen), Betreuung in besonderen Situationen (Abbau isolierender Maßnahmen, Suizidvorbeugung, Krisenintervention, Tätowierungen, AIDS-Vorsorge, ärztliche Betreuung), Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung, Soziales Training, Freizeit, Sport und Kultur, Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung (Gefangenenmitverantwortung, Gefangenenzeitungen), sonstige Maßnahmen (z.B. Tragen privater Kleidung, Zusatzeinkauf, Verbesserung der Verpflegung), Entlassungsvorbereitung und -hilfe.

Einen weiteren Schwerpunkt setzt der Bericht mit der Darstellung der Situation der Vollzugsbediensteten und der auf diesem Gebiet angestrebten Verbesserungen. Nach der Umschreibung der Aufgaben der Mitarbeiter – auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes – folgen Informationen über die Schaffung neuer Stellen, die Tätigkeit weiblicher Bediensteter im Männervollzug, die Ausbildung und die Fortbildung sowie die Verbesserung der Einkommenssituation und der Arbeitsbedingungen.

Der Bericht schließt mit einem Ausblick auf die künftige Entwicklung des saarländischen Strafvollzugs. Voraussagen hinsichtlich der Gefangenzahlen werden – auf Grund verschiedener Unwägbarkeiten – mit Zurückhaltung behandelt. Immerhin wird mit einem stärkeren Rückgang der Zahlen im Bereich des Jugendvollzugs gerechnet. Der Bericht erblickt zum Schluß „eine wesentliche Aufgabe“ darin, „allen Bestrebungen zur Änderung von Grundgedanken des Strafvollzugsgesetzes mit Nachdruck und Überzeugungskraft entgegenzutreten“.

„Diversions“ im deutschen Jugendstrafrecht

Diesen Titel trägt eine 1989 erschienene Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz. Sie faßt Empfehlungen und Thesen zur Vermeidung förmlicher Erledigung von Jugendstrafsachen durch Anwendung informeller Reaktionsformen und ambulante Maßnahmen zusammen. Außerdem gibt sie einen Überblick über die einschlägige deutschsprachige Literatur seit 1980. Im einzelnen ist der 135 Seiten umfassende Band wie folgt gegliedert:

- I. Einführung
- II. Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission ‚Diversions‘ der Jugend- und Justizministerkonferenzen
 1. Texte der Empfehlungen
 2. Beschlüsse der Jugend- und Justizministerkonferenzen zur Einsetzung einer Ad-hoc-Kommission ‚Diversions‘ und zur zustimmenden Kenntnisnahme der Empfehlungen
 3. Erläuterungen zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission ‚Diversions‘ von Ministerialdirigent Rainer Robra, Hannover
- III. Thesen der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)
 1. Text der Thesen
 2. Erläuterungen der Thesen von Professor Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz
- IV. Auswahlbibliographie des deutschsprachigen Schrifttums seit 1980 zu Diversions und ambulanten Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht von Professor Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten wie folgt: ‚Diversions‘ im deutschen Jugendstrafrecht – Informelle Erledigungen und ambulante Maßnahmen – Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission ‚Diversions‘ der Jugend- und Justizministerkonferenzen und Thesen der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) sowie Auswahlbibliographie zu Diversions und ambulanten Maßnahmen. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz (recht). Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Bonn 1989.

Gefängnisseelsorge heute

Unter diesem Titel steht die Dokumentation der Jahrestagung 1987 der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West). Diese 111 Seiten umfassende Veröffentlichung, die von Manfred Lösch und Peter Rassow herausgegeben wurde, liegt seit November 1989 vor. Die Broschüre enthält namentlich folgende Beiträge:

- Vorwort der Herausgeber
- Andacht zum Gedenken an die Opfer der Unmenschlichkeit und ihrer Seelsorger in der Gedenkstätte Plötzensee
- 60 Jahre Konferenz – Gefängnisseelsorge. Grußworte (von Pfarrer Otto Seesemann, Staatssekretär Alexander von Stahl, Bischof Dr. Hans-Gernot Jung, Pfarrer Pekka Viirre)
- Joachim Track: „... gesandt, zu predigen den Gefangenen, daß sie los sein sollen“ – Gefängnisseelsorge heute
- Hermann Bianchi: Konfliktlösung statt Strafe. Man muß den Konflikt da suchen, wo er liegt: zwischen Kläger und Angeklagtem
- Die Rolle der Kirche im Strafvollzug – 10 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes. Podiumsdiskussion
- Johannes Müller: 20 Jahre Frust und Freude mit den Deklassierten hinter Gittern. Erinnerungen
- Manfred Karnetzki: Andacht
- Angelika Obert: Grenzgänger zwischen drinnen und draußen. Eindrücke von einem Treffen der Gefängnisseelsorger

Die Broschüre (die über den Buchhandel nicht erhältlich ist) ist gegen Unkostenersatzung (DM 15,- zuzüglich Porto) von der Geschäftsstelle der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West), Herrenhäuser Str. 12, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, zu beziehen.

Verändertes Gesicht des organisierten Verbrechens

Ein verändertes Operationsgebaren der Drogenschmuggel-syndikate hat offizielle staatliche Institutionen derart geschwächt,

daß die Finanzmittel für Drogenmißbrauchskontrolle nicht mehr wirksam eingesetzt werden können. Dies sagte der Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (UNFDAC), Guiseppe de Gennaro, während der kürzlich zu Ende gegangenen Tagung der UNO-Suchtstoffkommission in Wien. Im folgenden einige seiner Gedanken zum Thema:

Wir sind Zeugen einer äußerst besorgniserregenden Entwicklung: das organisierte Verbrechen ändert seine Taktik. In einigen Ländern hat ein dramatischer, noch nie dagewesener Wandel des Verhaltens von Drogenschmugglern stattgefunden. Bisher haben die Drogenoperateure immer nach einem *modus vivendi* mit den offiziellen Behörden und Institutionen gesucht. Nur in außergewöhnlichen Fällen haben solche Organisationen die Vertreter öffentlicher Institutionen direkt angegriffen. In einer Vielzahl von Fällen wurden Verbrecher von Angehörigen aus ihren eigenen Reihen umgebracht, wenn sie gegen die Regel des Verbots der Provokation von Vertretern öffentlicher Behörden verstoßen hatten. Damit sollte nicht nur der Regelverstoß geahndet, sondern auch den Behörden signalisiert werden, daß der ungeschriebene „Nichtangriffspakt“ mit der Staatsgewalt weiter gilt.

Die in letzter Zeit überall zu beobachtende Mißachtung dieser Regel ist Zeichen eines Bruchs traditioneller Verhaltensweisen der Mafia, die bisher immer versucht hat, ihre Geschäfte dem institutionellen Rahmen des Landes, in dem sie operierte, anzupassen und die Komplizenschaft der Behörden auf friedliche Weise durch Korruption und anderen Formen der Unterwanderung zu erreichen. Besonders dort, wo das illegale Drogengeld zu enormen sozialen und wirtschaftlichen Verwerfungen geführt, und alle Traditionen, einschließlich der kriminellen, umgeworfen hat, ist dies nicht mehr der Fall.

In jüngster Zeit sind wir Zeuge von vielen ungeheuren, arroganten und offenen Angriffen gegen die Vertreter öffentlicher Institutionen geworden. Wir kommen nicht umhin festzustellen, daß einige historische Ausgleichsmechanismen verschwunden sind. Diese neue Realität hat wesentliche Auswirkungen für die internationale Hilfe. Unter den jetzt vorherrschenden Bedingungen und angesichts der ernsthaften Schwächung öffentlicher Institutionen kann nicht mehr garantiert werden, daß die für Drogenmißbrauchskontrolle zur Verfügung gestellten Geldmittel wirksam angewendet werden. UNFDAC befaßt sich eingehend mit dieser Frage und versucht, im Rahmen einer Überprüfung seiner Arbeit geeignete Lösungswege zu testen. Die Voraussetzung für erfolgreiche Gegenmaßnahmen ist aber stärkere und sichtbare politische Unterstützung unserer Programme. Nur so können die nationalen Institutionen in die Lage versetzt werden, die erhaltene Hilfe wirksam umzusetzen.

Quelle: UNO-Woche/Informationsdienst der Vereinten Nationen 5, No. 718 (1989), S. 2.

(Nachdruck aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 6. Jg. 1989, Dez., Nr. 14, S. 4 P.)

Justizminister Koch: Weiterentwicklung des Untersuchungshaftvollzuges ist dringlich!

Der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, hat am 12. Juni 1990 vor der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und des Generalbundesanwalts ausgeführt, daß die Weiterentwicklung des Untersuchungshaftvollzuges dringlich sei. Dies gelte sowohl unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Ausfüllung als auch unter dem Aspekt innovativen praktischen Handelns.

Hessens Justizminister betonte, daß schon aus formalen Gründen – nämlich der unzureichenden gesetzlichen Regelung der staatlichen Eingriffsbefugnisse in § 119 der Strafprozeßordnung – die Reformbedürftigkeit des Untersuchungshaftvollzuges derzeit unbestritten, bedauerlicherweise bislang jedoch nicht entscheidend vorangekommen sei.

Vor diesem Hintergrund vertrete die Hessische Landesregierung, so Staatsminister Koch, die Auffassung, daß nunmehr die

Praxis zu innovativem Handeln verpflichtet sei mit dem Ziel, den Standard des Untersuchungshaftvollzuges wirksam zu verbessern. Hessens Justizminister führte aus, daß nach Abschluß der im Neubau befindlichen großen Untersuchungshaftanstalt für Männer und Frauen in Weiterstadt bei Darmstadt Hessen eine Justizvollzugsanstalt besitzen werde, die vollständig den Ansprüchen des in der Vorbereitung stehenden Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechen und damit auch bundesweit neue Maßstäbe setzen werde. Die bauliche Ausgestaltung der Anstalt mit ihren räumlich völlig voneinander getrennten einzelnen Unterkunfthäusern werde eine vielfältige Differenzierung bei der Unterbringung der Gefangenen ermöglichen.

Justizminister Koch abschließend: „Moderne Verfassungen lassen Eingriffe in die Freiheit des Bürgers nur unter besonders strengen Voraussetzungen zu. Diese Eingriffe sind dann besonders problematisch, wenn ein Tatverdächtiger, dessen Schuld noch nicht nachgewiesen ist, seine Freiheit im Interesse wirksamer Verbrechensbekämpfung verlieren soll. Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft muß auf diese Situation Rücksicht nehmen!“

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 12. Juni 1990)

Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in Baden-Württemberg

In den Vollzugsanstalten des Landes stehen für die Gefangenen ca. 570 Ausbildungsplätze zur Verfügung, die allen interessierten Gefangenen vielfältige berufliche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten eröffnen.

Das handwerklich und industriell ausgerichtete Berufsbildungsangebot umfaßt rund 40 verschiedene Ausbildungsberufe, wobei die Metall-, Holz- und Elektrobereiche dominieren. Daneben werden auch wieder verstärkt die traditionellen Handwerksberufe wie Bäcker, Fleischer und Gärtner angeboten, nachdem diese in jüngster Zeit auf dem Arbeitsmarkt zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Insgesamt haben im vergangenen Jahr 947 Gefangene an einer beruflichen Ausbildung teilgenommen, und zwar 644 Teilnehmer an einer Vollausbildung und 303 Teilnehmer an einer Kurzausbildung. 113 Gefangene schlossen mit der Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung ab, 185 erreichten Teilqualifikationen, 1 Gefangener konnte die Meisterprüfung ablegen.

Diese Zahlen gab der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrych in einer Mitteilung seines Hauses bekannt.

Wie Justizminister Eyrych weiter ausführte, lagen die Schwerpunkte der Ausbildung wie bisher im gewerblich-technischen Bereich. Dort bestehen nach den Ausführungen des Justizministers die besten Chancen für die Gefangenen, als Facharbeiter im gelernten Beruf unterzukommen. Ziel der Ausbildung sei es, so Eyrych weiter, allen interessierten und geeigneten Gefangenen entsprechend ihren Fähigkeiten eine Vollausbildung zu ermöglichen, die möglichst noch während ihrer Inhaftierung abgeschlossen werden könne.

Daneben werden nach den Worten Eyrychs in den verschiedensten Ausbildungsbereichen Kurzlehrgänge und Berufsbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Berufsausbildung erst ermöglichen oder eine Fortbildung bzw. Spezialisierung in Teilbereichen gewährleisten sollen. Hierzu zählen Förderkurse in den Bereichen Holz, Farbe, Bauhandwerk und vor allem verschiedene Schweißkurse, Pneumatik/Hydraulik-Lehrgänge sowie EDV-Kurse und die Fortbildung an computergesteuerten Maschinen.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 30. Mai 1990)

Lockerung im Strafvollzug

Vollzugslockerungen waren das Thema einer Kleinen Anfrage der Abg. Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN im Bundestag

(BT-Drucksache 11/7477) an die Bundesregierung. Deren Antwort vom 27.7.1990 (BT-Drucksache 11/7621) sowie die Kleine Anfrage sind im folgenden wiedergegeben:

Lockerungen der Haft und Urlaub aus der Haft sollen nach dem Strafvollzugsgesetz der Behandlung und Resozialisierung des Strafgefangenen dienen. Die Anordnung derartiger Lockerungen trifft der Anstaltsleiter unter Beteiligung der Vollzugskonferenz (§ 159 Strafvollzugsgesetz). Lediglich für Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestimmen die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, daß zusätzlich die Aufsichtsbehörde zu stimmen muß.

Dennoch haben einzelne Bundesländer durch untergesetzliche Regelungen angeordnet, daß Gefangene, die wegen schwerer Straftaten einsitzen, nur unter Beteiligung der zuständigen Staatsanwaltschaft, d.h. nach einem umfangreichen Informationsaustausch in den Genuß von Lockerungen kommen können. Zusätzlich soll im Anschluß bei dieser Tätergruppe dann noch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

Zutreffend weist das Ministerium in Nordrhein-Westfalen auf den großen „zu erwartenden Zeitaufwand des Beteiligungsverfahrens“ hin.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Bundesländern derartige Sonderregelungen bei Vollzugslockerungen für Gefangene, die wegen besonderer Straftaten verurteilt wurden, bestehen?

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz sehen nicht nur bei Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen, sondern auch bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74 a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist, vor der Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub die Beteiligung der Vollstreckungsbehörde und ein Zustimmungsbedürfnis der Aufsichtsbehörde vor (Nr. 5 Abs. 2 VV zu § 11 StVollzG; Nr. 3 Abs. 2 VV zu § 13 StVollzG).

Darüber hinaus ist nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungsbehörde vor der Gewährung von Vollzugslockerungen oder Hafturlaub für Gefangene, die wegen bestimmter Straftaten zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, in den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vorgesehen.

Diese Regelungen knüpfen vornehmlich an Nr. 4 Abs. 4 zu § 13 StVollzG der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz an, nach der bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handelns mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handelns mit diesen Stoffen gekommen sind, die Frage, ob eine Beurlaubung zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung bedarf.

Im einzelnen haben die Landesjustizverwaltungen folgende Regelung erlassen:

Hessen: Die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 13 StVollzG (Urlaub aus der Haft) bestimmen, daß an der Prüfung nach VV Nr. 4 Abs. 4 die zuständige Strafvollstreckungsbehörde in der Weise zu beteiligen ist, daß diese um Abgabe einer die Vollzugsbehörde nicht bindende Stellungnahme ersucht wird.

Diese Vorschrift gilt entsprechend bei der Gewährung von Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß gemäß § 35 StVollzG und der Erteilung von Ausgang oder Urlaub zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin gemäß § 36 StVollzG.

Eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen ist nicht vorgesehen.

Schleswig-Holstein: Die Ausführungsbestimmungen zu § 13 StVollzG sehen u.a. vor, daß bei gefährlichen Gefangenen im Sinne

der Nummer 4 Abs. 4 VV zu § 13 StVollzG vor erstmaliger Bewilligung von Urlaub der Vollstreckungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Der Aufsichtsbehörde ist in Fällen vorheriger Beteiligung der Vollstreckungsbehörde zu berichten, wenn der Freiheitsentzug bis zum festgesetzten Entlassungszeitpunkt noch länger als 18 Monate dauert und die Vollstreckungsbehörde Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme geäußert hat. Die Berichtspflicht entfällt, wenn der Urlaubsantritt erst während der beiden letzten Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erfolgen soll.

Hinsichtlich der Lockerungen des Vollzuges ist in den Ausführungsbestimmungen zu § 11 StVollzG bei der Bewilligung von Ausgang und Freigang eine sinngemäße Anwendung der vorzitierten Bestimmungen mit der Maßgabe vorgesehen, daß die Berichtspflicht entfällt, wenn der Gefangene bereits im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Urlaub erhält.

Nordrhein-Westfalen: Abschnitt III Nr. 4 der RV vom 14. Februar 1990 sieht vor, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt bei Gefangenen im geschlossenen Vollzug, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen eines Tötungsdelikts nach den §§ 211, 212, 216 StGB oder eines sonst in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht (§ 74 Abs. 2 GVG) fallenden Delikts, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 175 bis 179, 181 StGB, wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen vollzogen wurde oder zu vollziehen ist und deren Strafrest mehr als neun Monate beträgt, vor der ersten Gewährung von Urlaub und Ausgang, der ersten Zulassung zum Freigang, der Verlegung in den offenen Vollzug im Rahmen der Progression und vor der erneuten Gewährung von Urlaub nach Urlaubsmißbrauch oder Mißbrauch vollzuglicher Lockerungen die für die laufende Vollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung dort vorliegender Erkenntnisse bittet. Nach Auswertung der übermittelten Erkenntnisse hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Zustimmung des Präsidenten des Justizvollzugsamtes zu der beabsichtigten Maßnahme einzuholen.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Jugendstrafgefangene, Gefangene in sozialtherapeutischen Anstalten sowie bei Gewährung von Urlaub und Ausgang nach § 15 Abs. 3, §§ 35 und 36 StVollzG. Die Landesjustizverwaltung hat weiterhin mitgeteilt, daß diese am 1. März 1990 in Kraft getretene Rundverfügung zunächst bis zum 31. Oktober 1990 gilt und über eine Verlängerung der Geltungsdauer aufgrund von noch zu erstellenden Erfahrungsberichten der Generalstaatsanwälte und der Präsidenten der Justizvollzugsämter entschieden werden wird.

Über die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften hinausgehende Zustimmungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde vor der Gewährung von Vollzuglockerungen für Gefangene, die wegen der Begehung von Taten vergleichbarer Deliktgruppen zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, haben auch die Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen erlassen.

Die entsprechenden Rundverfügungen, die in Niedersachsen eine Beteiligung der Polizeibehörde vorsehen, enthalten jedoch nicht ein vorheriges Beteiligungserfordernis der Staatsanwaltschaft.

2. Hält die Bundesregierung derartige Regelungen für rechtmäßig?

Nach § 151 StVollzG führen die Landesjustizverwaltungen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Dies hat zur Folge, daß die Landesjustizverwaltungen durch Verwaltungsvorschriften im Interesse einer gleichmäßigen Vollzugspraxis mit innersdienstlicher Bindungswirkung Richtlinien und Entscheidungshilfen erlassen oder in besonderen Fällen auch Einzelfallentscheidungen von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig machen können. Die Zuständigkeit des Anstaltsleiters für die Einzelfallentscheidung wird hierdurch nicht berührt.

3. § 15 Strafvollzugsgesetz sieht vor, daß der Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung gelockert werden soll.

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß das vorgenannte zeitaufwendige Beteiligungsverfahren in vielen Fällen dazu führen wird, daß der Zeitpunkt, an dem der Gefangene an sich nach Verbüßung von Zweidritteln seiner Strafe entlassen werden könnte, erheblich hinausgezögert wird?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß das in Frage stehende Beteiligungsverfahren in vielen Fällen zu erheblichen Verzögerungen führt.

Aus dem Kreis der Landesjustizverwaltungen ist mitgeteilt worden, daß das Beteiligungsverfahren nicht zu Verzögerungen der in der Anfrage angesprochenen Art geführt habe. In diesem Zusammenhang ist auf die geringe Anzahl der durch die Regelung erfaßten Gefangenen und darauf hingewiesen worden, daß das Beteiligungsverfahren vornehmlich für Erstentscheidungen vorgesehen sei, die in der Regel erheblich vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt getroffen würden.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß derartige Regelungen eine zusätzliche Stigmatisierung des rechtskräftig Verurteilten als „gefährlicher Gewaltverbrecher“ fördert und dazu beiträgt, daß er/sie ein entsprechendes Selbstbildnis entwickelt?

Hinlänglich empirisch gesicherte Informationen, die eine Beurteilung der Frage zuließen, ob derartige Regelungen dazu beitragen können, bei Gefangenen die Entwicklung eines negativen Selbstbildnisses zu fördern, liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Hält die Bundesregierung demgegenüber die gesetzlichen Regelungen zur vorzeitigen Entlassung (§§ 57, 57 a StGB) mit ihren detaillierten Voraussetzungen und der Stellungnahme der Anstaltsleitungen nicht für ausreichend, um größtmögliche Sicherheit vor neuen Straftaten zu erreichen, und wenn nein,

- a) beabsichtigt sie, diese Vorschriften des StGB zu ändern,
- b) aufgrund welcher Überlegungen verspricht sie sich von obengenannten oder ähnlichen untergesetzlichen Regelungen einen Sicherheitsgewinn?

Die das Verfahren bei der Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger bzw. lebenslanger Freiheitsstrafe gemäß §§ 57, 57 a StGB regelnde Vorschrift des § 454 StPO bestimmt ausdrücklich, daß die nach § 462 a StPO zuständige Strafvollstreckungskammer vor der gerichtlichen Entscheidung neben der Vollzugsanstalt auch die Staatsanwaltschaft zu hören hat.

Den hier in Frage stehenden untergesetzlichen landesrechtlichen Regelungen liegen daher hinsichtlich der Beteiligung der Staatsanwaltschaft keine von diesen gesetzlichen Regelungen abweichenden Gesichtspunkte zugrunde.

Für eine Änderung der §§ 57, 57 a StGB sieht die Bundesregierung keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Arbeiterwohlfahrt fordert umgehende Reform der Untersuchungshaft

Unter dieser Überschrift hat die Arbeiterwohlfahrt im Juni 1990 zur gegenwärtigen Situation der Untersuchungshaft und Rechtslage auf diesem Gebiet Stellung genommen. Die Stellungnahme befaßt sich vor allem mit der jetzigen Praxis der Verhängung und Vollstreckung der Untersuchungshaft. In diesem Rahmen werden sowohl die Anordnungsvoraussetzungen als auch der Vollzug der Untersuchungshaft – der namentlich im Verhältnis zur Straftat als defizitär angesehen wird – kritisch gewürdigt. Ein eigener Abschnitt der Stellungnahme ist der Situation jugendlicher und Heranwachsender in Untersuchungshaft gewidmet. Die Stellungnahme ist in „Theorie und Praxis der sozialen Arbeit Nr. 9, 41. Jg. (1990), S. 348-351, abgedruckt.

Beiträge zur Straffälligenhilfe

Heft 10-11 / 1990 (39. Jg.) der Zeitschrift „Soziale Arbeit“ enthält eine Reihe von Beiträgen zur Straffälligen- und Bewährungshilfe

(in letzterem Zusammenhang etwa zu bekannten BRÜCKE-Projekten), u.a.:

- Burkhard Schäfer: Mauern öffnen – Brücken bauen. Wohnen-Arbeiten-Qualifizieren-soziale Arbeit: Freie Straffälligen- und Jugendhilfe in Berlin (S. 365-369)
- Jürgen Sobottka: Sprungbrett. Ein Projekt zur beruflichen Integration von Haftentlassenen (S. 370-376)
- Rosemarie Dorsch-Jäger: Frauen und Straffälligkeit. Erfahrungen aus dem „Wohnprojekt für haftentlassene und obdachlose Frauen“ der Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V. (S. 384-387)
- Johanne Reuter: Wohnprojekt Bewährungshilfe e.V. Entwicklung und heutige Situation (S. 388-389)
- Winfried Dankowski/Annette Plobner: Straffälligenhilfe bei Freien Trägern. Die Zentrale Beratungsstelle Berlin (S. 402-406)
- Gerhard Cyrus: Straffälligenhilfe in der DDR (S. 406-412)

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: Fortbildung 1991

In einer 24seitigen Broschüre gibt das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) – Fortbildung –, Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a. M. 50, einen Überblick über die Publikationen des Instituts. Das Veranstaltungsprogramm umfaßt Kurse und Tagungen aus den verschiedensten Tätigkeits- und Aufgabenbereichen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Vorgesehen sind u.a. Veranstaltungen zu folgenden Themenkomplexen:

- Aufgabenbezogene Qualifizierung von Jugendgerichtshelfern L 20/91 (7.-11.1.1991) und L 29/91 (3.-7.6.1991)
- Prävention im Bereich der Drogen- und Suchtmittelabhängigkeit L 23/91 (4.-6.3.1991)
- Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug V L 27/91 (15.-17.4.1991, Vechta, St. Antoniusheim)
- Erlebnispädagogik als Alltagspädagogik in der Jugendhilfe L 33/91 (Termin ist beim ISS – siehe obige Adresse – zu erfragen).

Fortbildungsveranstaltungen für Redakteure von Gefangenenzeitungen aus NRW

Zum zweiten Mal hat inzwischen eine Fortbildungstagung in Nordrhein-Westfalen stattgefunden, an der Redakteure von Gefangenenzeitungen verschiedener Haftanstalten teilnehmen konnten.

Die erste Tagung wurde 1989 als „Pilotprojekt“ in der JVA Werl durchgeführt. Initiator der Tagungen ist die „Dokumentationsstelle Gefangenenerliteratur“ (Universität Münster), die diese Treffen als Konsequenz ihrer bisherigen Arbeit konzipiert.

Etwa 40 Zeitungen werden in den westlichen Bundesländern von Gefangenen erstellt. Abgesehen von einigen Ausnahmen müssen die meisten Redaktionen improvisieren, verfügen über wenig Geld und haben meist noch nie zuvor bei Zeitungen mitgearbeitet. Der Kontakt zwischen den verschiedenen Redaktionen ist oft gar nicht vorhanden, dabei könnten sich die Redaktionen gerade untereinander mit Ratschlägen und Hilfestellung zur Seite stehen.

So war im vergangenen Jahr in Werl der Schwerpunkt auf einen ersten Austausch untereinander gelegt worden. Vorträge und Arbeitseinheiten wurden von Prof. Dr. Helmut Koch und Uta Klein („Dokumentationsstelle“) zur historischen Entwicklung der Gefangenenerliteratur, zu den heutigen Arbeitsbedingungen und zum Adressatenkreis durchgeführt, Prof. Dr. Johannes Feest referierte zu Fragen der Herausgabe und Zensur. Ralf Sonntag vom „Kuckucksei“ aus Schwerte stellte die Öffentlichkeitsarbeit seiner Zeitung vor.

Der gegenseitige Austausch fand ein sehr positives Echo. Von den Inhaftierten wurden zukünftige Treffen in Abständen von etwa

einem Jahr als sinnvoll und wünschenswert erachtet. Für eine Folgetagung war die Notwendigkeit nach einer „handfesten“ journalistischen Schulung deutlich geworden, um die Zeitungen inhaltlich und auch gestalterisch attraktiv zu gestalten und den gewünschten Leserkreis erreichen zu können.

Unter diesem Motto lief nun die zweite Tagung, die im Oktober dieses Jahres in der JVA Bielefeld stattfand. Sie wurde wie die erste vom Vollzugsamt Westfalen-Lippe gefördert und organisatorisch betreut. Erfreulich war vor allem, daß diesmal auch Jugendlichen und Frauen die Teilnahme ermöglicht wurde. So konnten fünf Redakteurinnen der „Telos“ aus Bielefeld und zwei Redakteure des „Podium“ aus dem Jugendvollzugs Iserlohn mitarbeiten. Insgesamt waren neun Redaktionen mit über 20 Inhaftierten und mehreren Betreuern vertreten.

In den drei Tagen wurden von Referenten aus dem Institut für Publizistik der Universität Dortmund Grundkenntnisse des „Blattmachens“ vermittelt: Wie sieht eine Recherche aus, wie werden Bericht und Kommentar geschrieben, wie Interviews geführt? Neben theoretischen Einführungen wurde vor allem geübt, in Kleingruppen und Einzelarbeiten wurden Texte geschrieben, redigiert und besprochen. Um nicht einen „Trockenkurs“ journalistischen Handwerks durchzuführen, behandelten die Themen den Haftalltag. Eine Einheit zu kreativem Schreiben fehlte nicht, und letztendlich wurde die Layout-Gestaltung geübt.

Ein intensiver Austausch der einzelnen Redaktionen über ihre jeweiligen Arbeitsbedingungen und Erfahrungen erwies sich als dringend nötig. Zum einen waren wegen der großen Fluktuation in den Gefangenenereditoren bis auf zwei Redakteure alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum ersten Mal dabei. Zum anderen stellte sich heraus, daß sehr extreme Unterschiede in den Arbeitsbedingungen bestehen und gravierende Arbeitsbehinderungen (Mangel an Material, Räumen ...) einzelner Redaktionen beseitigt werden müssen.

Mutmachend waren die Äußerungen auf der abschließenden Podiumsdiskussion vom Präsidenten des Vollzugsamts, Christian Dertinger. Tagungen dieser Art werden auch in den kommenden Jahren unterstützt, so daß die „Dokumentationsstelle Gefangenenerliteratur“ mit der Planung der nächsten Tagung beginnen kann.

Nach den positiven Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen wäre es wünschenswert, wenn auch in anderen Bundesländern Ähnliches ermöglicht würde.

Kontaktadresse:

„Dokumentationsstelle Gefangenenerliteratur“
(Prof. H.H.Koch, U. Klein),
Institut für Deutsche Sprache und Literatur
Universität Münster
Fliehdnerstr. 21
4400 Münster

Uta Klein

Situation der Opfer von Straftaten

Die Fraktion der SPD (Abg. Herta Däubler-Gmelin u.a.) richtete eine Große Anfrage, die die gegenwärtige Situation der Opfer von Gewalttaten und die Ausgestaltung der Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zum Gegenstand hatte, an die Bundesregierung (BT-Dr. 11/6318). Die 36 Fragen umfassende Anfrage galt namentlich der Beurteilung der sozialen Lage der Opfer von Gewalttaten, des Anteils der Antragsteller nach dem OEG an der Gesamtheit dieser Opfer, der öffentlichen Information über Ansprüche nach dem OEG, der Zahl einschlägiger Anträge, der Einschätzung der tatsächlichen Bedeutung geleisteter Hilfen, der Rechtsprechung und Kritik des Bundessozialgerichts (BSG) an der derzeitigen gesetzlichen Regelung, der Problematik staatlicher Opferhilfe bei unaufgeklärten Verbrechen, der Einbeziehung von Ausländern über den Kreis der EG-Berechtigten hinaus, der Tätigkeit von Hilfsorganisationen, der Bereitstellung weiterer Angebote und der Unterstützung von Modellprojekten auf dem Gebiet der Opferhilfe.

Die 29 Seiten (einschließlich der Fragen) umfassende Antwort der Bundesregierung vom 25.9.1990 (BT-Dr. 11/7969) geht im Gegensatz zur Auffassung der Fragesteller davon aus, daß „das Opferentschädigungsgesetz seine Aufgabe als soziales Entschädigungsrecht in vollem Maße“ erfüllt. „Es nimmt den Geschädigten die Mehraufwendungen ab, die diese infolge der gesundheitlichen Folgen der Schädigung haben, und sichert ihnen und den Hinterbliebenen, wenn der Ersatz des Schadens nicht ausreicht, einen angemessenen Lebensunterhalt.“ (S. 2 f.) Das gelte auch für den Personenkreis der Schwerstverletzten. Die Bundesregierung teilt ihrer Antwort zufolge auch nicht die Kritik der Fragesteller und des BSG an der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung und deren Handhabung. Dementsprechend hält sie eine Reform des OEG nicht für geboten. Die Forderung nach psychosozialer Beratung und Unterstützung der Opfer im Anschluß an die begangene Straftat überschreite den Aufgabenbereich des OEG. Die Bundesregierung verweist aber auf eine Reihe wissenschaftlicher, kriminalpolitischer und sozialpädagogischer Initiativen zugunsten von (potentiellen) Opfern von Gewalttaten. Im Schlußteil der Antwort wird im einzelnen darauf Bezug genommen.

In ihrer Stellungnahme zur Antwort der Bundesregierung vom 23.10.1990 sieht die stellvertretende SPD-Partei- und Fraktionsvorsitzende Dr. Herta Däubler-Gmelin die Kriminalitätsoffer „im Abszeits“. Sie verweist auf das Ergebnis einer empirischen Untersuchung des Bundeskriminalamtes, wonach „für die Kriminalitätsoffer noch zu wenig getan wird“. „Nahezu 80 % der Opfer von Gewalttaten zählten psychische Verletzungen und Kriminalitätsfurcht zu den gravierendsten Folgen der Gewalttät und wünschten sich deshalb emotionale und psychosoziale Unterstützung.“

Nach alledem dürfte die Diskussion über die Frage, was für Opfer von Gewalttaten getan werden kann und muß, weitergehen.

Lateinamerikanerinnen im deutschen Untersuchungshaft- und Strafvollzug

Unter der Überschrift „Lateinamerikanische Drogenkuriere im Konflikt zwischen Bestechungs- und Schuldbekennungskultur“ beschäftigt sich Dr. Ursula Zier, Frankfurt a. M., in der Zeitschrift „Strafverteidiger“, Jg. 10 (1990), H. 10, S. 475-478, mit der Situation inhaftierter Lateinamerikanerinnen. Die Verfasserin berichtet über ihre Erfahrungen auf Grund der Betreuung einer Gruppe lateinamerikanischer Drogenkuriere in einer Frauenjustizvollzugsanstalt. Zur Sprache kommen namentlich die wirtschaftliche Not und soziale Abhängigkeit, die diese Frauen zum illegalen Drogentransport veranlaßt haben, ihr Leben in einer ganz andersgearteten Kultur, die als „traditionelle Bestechungs- und Beziehungskultur“ (S. 476) gekennzeichnet wird, sowie der Kulturkonflikt, in den die Frauen infolge der Konfrontation mit der deutschen Rechtskultur geraten. Geschildert werden auch die Strategien, mit denen die inhaftierten Frauen ihre überaus schwierige psychische und soziale Lage – die dem Vernehmen nach nicht selten Angstphantasien und Ohnmachtsgefühle auslöst – zu bewältigen versuchen. Die Verfasserin schließt ihren Beitrag zum Umgang mit den Frauen wie folgt: „Moralische Vorwürfe oder Entrüstung, die vielleicht unseren Empfindungen entsprächen, würden dabei stets in eine Sackgasse führen, den subjektiven Konflikt der Gefangenen verschärfen und Mißtrauen schüren. Es geht vielmehr darum, zusammen mit den lateinamerikanischen Frauen den Kulturkonflikt zu thematisieren und zu verstehen und zu versuchen, die Vorstellungen und Verhaltensentwürfe der für sie fremden Rechtskultur transparent und einsichtig zu machen.“ (S. 478)

Neukonzeption des Berliner Justizvollzuges

Mit dem vom Senat gebilligten Bericht ist ein Zwischenergebnis der Arbeiten zur Neukonzeption des Justizvollzuges vorgelegt worden. Insbesondere enthält der Bericht eine Darstellung der Ergebnisse der Organisationskonferenzen in den Berliner Vollzugsanstalten.

Danach hat es in den Gremien des Berliner Vollzuges breite Übereinstimmung gegeben, daß das derzeit für den Frauenvoll-

zug genutzte Gebäude geräumt werden soll, sobald für alle weiblichen Inhaftierten der Anstalt geeignete Ersatzstandorte zur Verfügung stehen. Als Ersatzstandorte im offenen Vollzug für Frauen sollen zunächst zwei Häuser in der Freigängereinrichtung Spandau-Hakenfelde sowie das Gebäude der jetzigen Jugendarrestanstalt genutzt werden. Nicht abschließend geklärt ist die Unterbringung von für den offenen Vollzug nicht geeigneten weiblichen Inhaftierten. Nach Vereinigung der beiden Stadthälften bieten sich hier jedoch neue Möglichkeiten. Nach Abschluß der Räumung soll das Gebäude der Frauenhaftanstalt für den geschlossenen Männervollzug genutzt werden.

Unabhängig davon hat der Senat die Absicht der Senatorin für Justiz gebilligt, das Einweisungsverfahren in der Justizvollzugsanstalt Moabit zu verbessern, Ersatzfreiheitsstrafen zukünftig nur noch in der Vollzugseinrichtung Lehrter Straße zu vollstrecken, die Freigängereinrichtung in Spandau-Hakenfelde zu verselbständigen und als eigenständige Justizvollzugsanstalt zu installieren und die Jugendarrestanstalt Anfang 1991 in ein dem Vollzug zur Verfügung stehendes Wohngebäude auf dem Standort Plötzensee zu verlagern, um das jetzige Gebäude der Jugendarrestanstalt für den offenen Vollzug nutzen zu können.

Darüber hinaus hat der Senat zur Kenntnis genommen, daß zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen die Zahl der Haftplätze in den Anstalten Düppel und Spandau zwar um 58 gesenkt worden ist, daß jedoch gleichwohl insgesamt die Zahl der Haftplätze im offenen Vollzug für Männer, Frauen und Jugendliche um insgesamt 99 erhöht werden konnte.

Schließlich hat der Senat einen Bericht der Senatorin für Justiz über die Wiederaufnahme der Justizvollzugsreform entgegengenommen, der die Verbesserung der Bedingungen in der Untersuchungshaft, die medizinische Versorgung der Gefangenen, die Vollzugsbedingungen für Ausländer, Fragen des Urlaubs und der Vollzugslockerungen und eines Akteneinsichtsrechts für Verteidiger von Gefangenen, familienfreundliche Sprechstunden, verbesserte Bedingungen für die Zusammenarbeit mit Externen, Beiräten und Insassenvertretungen sowie Fragen der Arbeitsentlohnung umfaßt. Der Bericht weist auf Anstrengungen zur Eindämmung der Drogenproblematik und auf Sicherheitsbelange der Anstalten hin.

Die Senatorin für Justiz, Prof. Dr. Jutta Limbach, stellte mit Genugtuung den Erfolg der Bemühungen um eine Besoldungsverbesserung für die im Justizvollzug Beschäftigten fest, denen sie bei dieser Gelegenheit für die aufopferungsvolle und engagierte Mitarbeit dankte.

(Mitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe gegründet

Die soziale Lage und Lebenssituation der Straffälligen und ihrer Angehörigen muß umfassend verbessert werden. Um sich auf Bundesebene verstärkt für die gesellschaftliche Integration und Resozialisierung von Straffälligen einsetzen zu können, haben die Deutsche Bewährungshilfe und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Straffälligenhilfe (BAG-S), Bonn, gegründet. Zum Vorstandsvorsitzenden des Vereins wurde Pfarrer Peter Moll, Diakonisches Werk der EKD, gewählt.

Der Verein will in Zusammenarbeit mit Bund, Ländern und Kommunen neue Entwicklungen in der Resozialisierung und Gesetzgebung aufgreifen und verstärken, sowie sich in die politische Diskussion einbringen. Während die Straffälligenhilfe gegenwärtig vornehmlich aus der Sicht des Strafrechtes und des Strafvollzuges gesehen wird, müßten Sozialarbeit und Sozialpolitik ein größeres Gewicht in der kriminalpolitischen Auseinandersetzung erhalten. Nach Ansicht der Träger der freien Straffälligenhilfe müssen die Voraussetzungen für das Leben der Haftentlassenen und ihrer Angehörigen verbessert werden. Hierzu zählen etwa die schulische und berufliche Qualifikation, die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten mit ausreichendem Entgelt und voller Einbeziehung in die Sozialversicherung, die rechtzeitige Beschaffung von Arbeit und

Wohnung vor der Entlassung, sowie Entschuldungshilfen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft will sich ferner dafür einsetzen, daß die öffentliche Finanzierung der freien Straffälligenhilfe auf eine verlässlichere Basis gestellt wird. Darüber hinaus soll durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit die Bereitschaft der Bevölkerung zur Übernahme ehrenamtlicher Verantwortung in der Straffälligenhilfe vergrößert werden.

(Aus: nachrichten PARITÄT. Hrsg. vom Vorstand des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, 40. Jg. 1990, Nr. 11, S. 162 f.)

Wo sind die Millionen geblieben? Geldauflagen für Staat und freie Träger

Die Bundesregierung hat aufgrund einer kleinen Anfrage der Bundestagsabgeordneten Brigitte Schulte ermittelt, wie sich die Verteilung der Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren seit 1985 entwickelte. Vor allem ging es auch um die Überprüfung der von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vorgebrachten Vermutung, es werde ein immer größerer Anteil der Gelder der Staatskasse zugedacht. Vollständige Ermittlungen waren leider nicht möglich. Aber die nachfolgende Aufstellung, die in der Darstellung gegenüber dem Original (nur) technisch verändert ist, erscheint auch so ganz interessant und scheint zu belegen, daß die Gemeinnützigen nach wie vor dominieren. Immerhin spricht die Erfahrung, die auch die DBH immer wieder machen muß, dafür, daß bei dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege und auch der Straffälligenhilfe dennoch ein Rückgang im einzelnen vorkommen kann, weil der „Kuchen“ an immer mehr Einrichtungen verteilt wird, die recht unterschiedlichen Arten von gemeinem Nutzen verpflichtet sind.

Zuwendungen in Millionen DM					
Jahr	Summe insg.	Davon an:		Summe für Gemeinnützige	
		Staatskasse	Gemeinnützige	Länderauswahl	alle Länder
1985	99,40	30,8 %	69,2 %	68,80	86,40
1986	92,73	34,6 %	65,4 %	60,67	84,82
1987	96,64	32,8 %	67,2 %	64,99	92,51
1988	100,70	32,6 %	67,4 %	67,89	96,25

* ohne Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Quelle: Bundesminister der Justiz, „recht“ 1/90, S. 18.

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 7. Aufl., April 1990, S. 18, Nr. 15)

Freihalten von Sichtspionen in Hafträumen

Durch Beschluß vom 27. Aug. 1990 – 2 Vollz (Ws) 11/90 – hat das Oberlandesgericht Koblenz die Sache gemäß § 121 Abs. 2 VVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob es für die Anordnung an Strafgefangene im geschlossenen Vollzug, den Sichtspion an der Tür ihres Haftraumes freizuhalten, immer einer Einzelfallprüfung bedarf. Das OLG teilt die vom OLG Hamm (ZfStrVo 198, 64) vertretene Auffassung, daß das Freihalten von Sichtspionen in geschlossenen Justizvollzugsanstalten hohen Sicherheitsgrades von allen Gefangenen und unabhängig von einer Einzelfallprüfung aus Gründen des Schutzes der Bediensteten wie auch zur Verhütung von Ausbrüchen und zur Gefahrenabwehr gefordert werden könne. Mit dieser Auffassung setzt sich das OLG aber zur Meinung des OLG Saarbrücken (NStZ 1985, 478) in Widerspruch, wonach die Vollzugsanstalt bei Gefangenen im geschlossenen Vollzug jeweils im Einzelfall zu prüfen hat, ob Tatsachen gegeben sind, auf Grund derer unter den Gesichtspunkten der Aufrechterhaltung von Sicherheit oder

zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Anstalt das ständige Freihalten des Sichtspions erforderlich oder ob nur zeitweise oder gar keine Sichtkontrolle erforderlich ist. Dem OLG Saarbrücken zufolge müssen „im Konkreten“ Tatsachen vorliegen, die das ständige oder zeitweilige Freihalten des Sichtspions erforderlich machen.

Ebenso wie das OLG Hamm sieht das OLG Koblenz in seinem Vorlagebeschluß § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Eingriffsgrundlage für die Beschränkung der Freiheit eines Gefangenen mittels Beobachtung durch einen Sichtspion an. Es hält die allgemeine Anordnung, daß alle Gefangenen den Sichtspion freizuhalten haben, in Vollzugsanstalten hohen Sicherheitsgrades nicht nur zum Schutz der Bediensteten und zur Verhütung von Ausbrüchen für erforderlich. „Das ständige Freihalten des Sichtspions eröffnet die Möglichkeiten einer unverzüglichen Hilfeleistung in Fällen plötzlicher Erkrankungen oder Selbstbeschädigungs- bzw. -tötungshandlungen von Gefangenen. Die im Rahmen des besonderen Gewaltverhältnisses gebotene Überwachung könnte anderenfalls lediglich mit einem – insbesondere in Nachtzeiten mit störendem Lärm verbundenen – Öffnen der Haftraumtüren und damit allein mittels einer personalaufwendigeren Maßnahme erfolgen. Dem Senat ist bekannt, daß in nahezu allen Justizvollzugsanstalten hohen Sicherheitsgrades Hafträume jedenfalls während der sicherheitsempfindlichen Nachtzeiten nur in Gegenwart mehrerer Bediensteter geöffnet werden dürfen. Diese Maßnahme gilt nicht zuletzt dem Schutz des Anstaltspersonals vor plötzlichen Übergriffen eines oder mehrerer Gefangener. Hinzu kommt, daß mit dem freien Blick durch den Türspion Fluchtversuchen bzw. Vorbereitungen entgegengewirkt und ... in Gemeinschaftszellen Straftaten zu Lasten Mitgefangener vorgebeugt werden kann.“

Beiträge zum Maßregelvollzug

Nr. 3/1990 (37. Jahrgang) der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ ist schwerpunktmäßig dem Thema „Maßregelvollzug“ gewidmet. Das Heft enthält folgende einschlägigen Beiträge:

- Bernd Volckart: Rechtsbehelfe der Maßregelpatienten (S. 227-238)
- Rolf Grünebaum: Zur Strafbarkeit der Bediensteten der Maßregelkrankenhäuser wegen fehlgeschlagener Vollzugslockerungen (S. 241-252)
- Tillmann Welzel: Lockerungen im Maßregelvollzug. Wege aus der Unvernunft? (S. 253-265)

Aus- und Fortbildungsprogramm 1991 für Justizvollzugsbedienstete in Hessen

Das Hessische Ministerium der Justiz informiert im Rahmen einer knapp 40seitigen Broschüre über die Veranstaltungen, die das Land auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten im Jahre 1991 durchführt. Die Broschüre gibt einen Überblick über die einzelnen Tagungsstätten, die Voraussetzungen über die Teilnahme an der Fortbildung, die Lehrgänge für den mittleren und gehobenen Dienst, die Arbeitstagungen für die Angehörigen der einzelnen Dienste und Mitarbeiter der verschiedenen Einrichtungen, die Veranstaltungen der berufsbegleitenden und funktionsbezogenen Fortbildung sowie der sonstigen, insbesondere anstaltsinternen Fortbildungsmaßnahmen.

Aus der Rechtsprechung

Anmerkung

zum Beschluß des BGH vom 26.6.1990 – 5 AR Vollz 19/89 –:

Die durch Vorlegungsbeschluß des OLG Celle (NStZ 1989, 341) veranlaßte Entscheidung des BGH ist zu begrüßen, bejaht sie doch die in der Vollzugspraxis nicht unbedeutende, bisher streitig beantwortete Frage, ob die Selbstbeschäftigung gemäß § 39 Abs. 2 StVollzG auch außerhalb der Anstalt zulässig sei. Der BGH befreit damit den Gesetzgeber von der sonst vielleicht an ihn herangetragenen Aufgabe, das Strafvollzugsgesetz insoweit „rasch“ zu ändern (vgl. Böhm in Anm. zu OLG Hamm NStZ 1987, 189 [190 a.E.]) – eine Aufgabe, die den Gesetzgeber eingedenk der mehr als einhundertjährigen Bemühungen um die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Strafvollzug in Deutschland, die bis heute zu gewichtigen Teilen leider unvollendet geblieben sind (s. die noch immer nicht erledigten § 198 Abs. 3 und 4, § 199 Abs. 2, § 200 Abs. 2 StVollzG), wohl überfordert hätte.

1. Der BGH hat sich rechtsdogmatisch der Argumentation Böhms (aaO) angeschlossen, der sich mit dem anderslautenden Beschluß des OLG Hamm (ZfStrVo 1986, 375=NStZ 1986, 428) kritisch auseinandergesetzt hatte. Die Kernsätze dieser Argumentation können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Eine der Vollzugslockerungen gemäß § 11 Abs. 1 StVollzG ist die regelmäßige „Beschäftigung“ des Gefangenen außerhalb der Anstalt. „Beschäftigung“ ist ein weit auszulegender Begriff und umfaßt insbesondere auch die Arbeit und die Ausbildung; eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ist eine „Selbst-Beschäftigung“, die, wenn sie außerhalb der Anstalt im Wege der Außenbeschäftigung oder des Freigangs erfolgen soll, eben nur eine „regelmäßige“ sein muß (s. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG).
- § 39 StVollzG ist eine den Anwendungsbereich des § 11 StVollzG weder erweiternde noch begrenzende, eigenständige Sondervorschrift für das Arbeits- und Ausbildungswesen im Strafvollzug, die in ihren Absätzen 1 und 2 die Ausnahmen von der Regel der Arbeits- und Bildungszuweisung durch die Vollzugsbehörden gegenüber dem Gefangenen nennt; da § 39 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eine Sollvorschrift ist, war zur Sicherstellung der gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG stets zu beachtenden Sicherheitsbelange der klärende § 39 Abs. 1 Satz 2 StVollzG erforderlich, welcher wegen des freieren Ermessens bei § 39 Abs. 2 StVollzG („kann“) nicht notwendig ist.

2. Vollzugspolitisch betrachtet hat der BGH die in manchen Bundesländern (z.B. Berlin, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz) bereits seit langem bewährte Praxis nachvollzogen, beruflich selbständigen Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen eine Erwerbstätigkeit im Wege des Freigangs zu ermöglichen. Der Beschluß geht zudem auf der Grundlage geltenden Rechts über die seinerzeit von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angeregte Neufassung des § 39 StVollzG durch den mit der Konstituierung des 12. Bundestags der Diskontinuität zum Opfer fallenden Bundesrats-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (BT-Drucksache 11/3694, 4 f.: Art. 1 Nr. 17 des Entwurfs) hinaus. Dieser Entwurf wollte die Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt u.a. nur gestatten, wenn der Gefangene „nur auf diese Weise seine freiberufliche oder gewerbliche Existenz erhalten kann“ (§ 39 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs). Der Entwurf hätte also weder die Neu-Begründung einer Selbständigen-Tätigkeit durch einen Gefangenen – um einen solchen Fall ging es in dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Sachverhalt – noch den sog. Hausfrauen-Freigang ermöglicht (vgl. insoweit die Stellungnahme der Bundesregierung zur Entwurfsfassung in BT-Drucksache 11/3694, 17) und damit auch den etwa in Baden-Württemberg (s. Wulf, Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung, in: ZfStrVo 1986, 81 [85], Hessen (s. Bernhardt in: ZfStrVo 1986, 38) und Berlin inhaftierten Müttern im Einzelfall gewährten Freigang zur Versorgung ihrer Kinder und des Haushalts zumindest gefährdet (vgl. zur Problematik auch Harjes, „Frauenfreigang“ zur Versorgung der Kinder und des Haushalts, in: ZfStrVo 1985, 284). Es dürfte nunmehr durch die Entscheidung des BGH endlich rechtlich zweifelsfrei sein, daß sowohl die Fortführung als auch die (Neu-)Begründung einer selbständigen Beschäftigung von Gefangenen (einschließlich)

der Haushaltsversorgung und Erziehung eigener Kinder) auch außerhalb der Anstalt im Einzelfall zulässig ist.

3.a) Wenngleich die Selbstbeschäftigung gemäß § 39 Abs. 2 StVollzG auch in Zukunft sehr viel seltener in der Praxis vorkommen dürfte als das freie Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Abs. 1 StVollzG, so ist die Vermutung wohl nicht unberechtigt, daß nach dieser klärenden BGH-Entscheidung Strafgefangenen häufiger selbständige Beschäftigungen außerhalb der Anstalt gewährt werden, um im Einzelfall dem Vollzugsziel im Sinne des § 2 Satz 1 StVollzG Rechnung tragen zu können und soziale Gerechtigkeit gegenüber abhängig beschäftigten Freigängern wahren zu lassen (vgl. hierzu das fiktive Beispiel der beiden selbständigen Schuhmachermeister bei Böhm aaO., 190). Das entscheidende Problem hierbei wird die den Vollzugsbehörden gemäß § 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 StVollzG obliegende Kontrolle solcher Selbstbeschäftigungen sein, zumal generell nicht nur die Befürchtung durch Bedienstete, sondern tatsächlich auch die objektive Gefahr des Mißbrauchs durch Gefangene („wegen der Unübersehbarkeit der Sachlagen“, RE-StVollzG in: BT-Drucksache 7/918, 67), groß ist (vgl. aber Böhm a.a.O., 190).

b) Der aufgrund dieser Besorgnis erfolgte Hinweis des BGH, daß die Vollzugsbehörde nicht gehindert sei, bei der Zulassung zur Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt einen strengen Maßstab anzulegen, ist rechtsdogmatisch mißglückt und hat allenfalls vollzugspolitische Bedeutung. Den Vollzugsbediensteten sollte bewußt sein, daß jede fehlgeschlagene Vollzugslockerung nicht nur das Gewahrsams- und/oder das Schutzprinzip des Strafvollzugs im Einzelfall verletzt, sondern auch den Behandlungsauftrag des Strafvollzugs, zu dessen Instrumentarium insbesondere auch die Lockerungen gehören, insgesamt in der Bevölkerung zu diskreditieren geeignet ist. Bei der Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG für die Gestattung einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt ist die Vollzugsbehörde daher nicht nur „nicht gehindert“, sondern geradezu verpflichtet, einen strengen Maßstab anzulegen und wegen der potentiell erhöhten Gefahrenlage eine besonders gründliche Prüfung durchzuführen. Andererseits darf die Anlegung eines strengen Maßstabs nicht bedeuten, daß das durch § 39 Abs. 2 StVollzG eingeräumte Ermessen überhaupt nicht ausgeübt wird oder dazu führt, daß etwaige diesbezügliche Anträge Gefangener generell abgelehnt werden. Eine derartige – bislang im Ergebnis zumindest in einem Bundesland, in dem weder die Beschäftigung im eigenen Betrieb noch der sog. Hausfrauen-Freigang gestattet worden ist, geübte – Praxis würde offenkundig nicht nur der leider des öfteren im Strafvollzug zu beobachtenden Relativierung strikt rechtsbezogener Erwägungen durch weltanschaulich-straftafelologisch geprägte Einstellungen, sondern auch der damit zusammenhängenden Unterschiedlichkeit tatsächlicher Auswirkungen von Freiheitsentzug in den Bundesländern trotz identischer zugrundeliegender Straf(vollzugs)gesetze weiterhin den Weg ebnen.

Michael Matzke

§§ 2, 8, 60, 61, 66, 73, 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Art. 2, 3, 6 MRK (= Europäische Menschenrechtskonvention), 6. Zusatzprotokoll zu Art. 1, 2 MRK, 2. Fakultativprotokoll zu Art. 1 des Internat. Paktes über bürgerliche und politische Rechte (JPBPR), Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 102 GG, Nr. 17, 84 der Richtlinien für das Strafverfahren, § 57 Bundeszentralregistergesetz (Rechtshilfe bei drohender Todesstrafe)*

1. Das berechnete Feststellungsinteresse des Betroffenen als Voraussetzung eines Feststellungsantrags

nach § 61 I 2, II IRG kann nicht ohne weiteres mit dessen Verweisung auf das ausländische Strafverfahren zur Klärung der Zulässigkeit der Rechtshilfemaßnahme verneint werden.

2. Regelungen über den Geschäftsweg betreffen nur die zwischenstaatliche Gestaltung der Rechtshilfe und entfalten keine Schutzwirkungen zugunsten des Betroffenen.
3. Die Wirksamkeit der Bewilligung wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Bewilligungsentscheidung der ersuchenden ausländischen Stelle als dem zwischenstaatlichen Vertragspartner nicht formell mitgeteilt, sondern nur durch den Erledigungsakt (hier: Herausgabe der Beweisgegenstände) kundgetan wird.
4. Die nach § 74 II IRG übertragene Bewilligungsbefugnis hinsichtlich der Herausgabe von Gegenständen umfaßt die gesamten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten einschließlich des Bundeszentralregisterauszugs als Aktenbestandteil.
5. Zu den Voraussetzungen einer isolierten Herausgabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat (in Anschluß an die Senatsrechtsprechung, MDR 1982, 429).
6. Der Leistung sonstiger Rechtshilfe im außervertraglichen Rechtshilfeverkehr steht nicht entgegen, daß sich das dem Ersuchen zugrundeliegende ausländische Strafverfahren gegen einen Deutschen richtet.
7. Ein allgemeines völkergewohnheitsrechtliches Verbot der Todesstrafe und ein daraus ableitbares Verbot der Leistung von sonstiger Rechtshilfe – hier durch Herausgabe von Beweismitteln – bei drohender Todesstrafe ist auch unter Berücksichtigung der beiden internationalen Abkommen (6. Zusatzprotokoll zur EMRK und 2. Fakultativprotokoll zum IPBPR) bislang nicht nachweisbar.
8. Im vertragslosen Rechtshilfeverkehr ist es der Bewilligungsbehörde unbenommen, ihre ablehnende Auffassung zur Todesstrafe durchzusetzen und im Einzelfall vorbeugende Bedingungen an die Leistung der Rechtshilfe zu knüpfen. Das ausländische Rechtshilfeersuchen kann auch abgelehnt und bei einem deutschen Betroffenen um dessen Auslieferung nachgesucht werden.
9. Auswirkungen von drohenden menschenrechtswidrigen Begleitumständen der Vollstreckung auf die Zulässigkeit einer Rechtshilfeleistung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. Juni 1990 – 1 AK 22/90 –

* Nachdruck der Leitsätze mit Genehmigung der Schriftleitung der Neuen Juristischen Wochenschrift (1990, 2208).

Art. 3, 6, 13 Europäische Menschenrechtskonvention (= MRK) (Konventionswidrigkeit der Auslieferung bei drohender Todesstrafe – Fall Soering)*

1. Die Entscheidung eines Vertragsstaats, einen flüchtigen Verbrecher auszuliefern, verletzt Art. 3 MRK, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, daß

der betroffene Mensch im ersuchenden Land der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wird.

2. Art. 3 MRK ist auch auf Auslieferungsfolgen anwendbar, die außerhalb der Herrschaftsgewalt des Vertragsstaates eintreten.
3. Wegen des fundamentalen Charakters von Art. 3 MRK und der absoluten Abschaffung von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung muß, um die Effektivität dieser Garantien sicherzustellen, vom Grundsatz abgewichen werden, über nur potentielle Konventionsverletzungen nicht zu entscheiden.
4. Art. 3 MRK ist auch auf die Haftbedingungen und Haftdauer in der Todeszelle in den Vereinigten Staaten anwendbar, insbesondere auf die Leiden durch das Todeszellensyndrom. Besondere Rücksicht muß auf das Alter und den Geisteszustand des Angeklagten zum Tatzeitpunkt genommen werden.
5. Aus Art. 3 MRK ergibt sich kein Verbot der Todesstrafe.
6. Art. 6 MRK der Konvention kann bei einer offensichtlichen Verweigerung eines fairen Prozesses im ersuchenden Staat anwendbar sein.
7. Die gerichtliche Prüfung der Auslieferungsentscheidung auf ihre „Vernünftigkeit“ erfüllt die Kriterien des Art. 13 MRK.
8. Die Unzuständigkeit englischer Gerichte zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen gegen Auslieferungsentscheidungen macht das Verfahren nicht ineffizient und verletzt deshalb Art. 13 MRK nicht.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 7. Juli 1989 – Nr. 1/1989/161/217 –

Aus den Gründen:

... Der Bf. (= Beschwerdeführer) trug vor, daß das Zusammenwirken der Umstände, denen er als Folge der Auslieferungsentscheidung des Ministers ausgesetzt wäre, (insbesondere dem „Todeszellensyndrom“) eine so einschneidende Behandlung darstellen würde, daß seine Auslieferung Art. 3 verletze. Hierfür führte er an:

- Die Verzögerungen infolge der Berufungs- und Revisionsverfahren nach Verhängung der Todesstrafe.
- Während dieser Zeit wäre er zunehmenden Spannungen und psychologischen Traumata ausgesetzt.
- Ferner seien die Richter und die Jury beim Strafausspruch nicht verpflichtet, das Alter und den geistigen Zustand des Angekl. zum Tatzeitpunkt zu berücksichtigen.
- Die zukünftigen extremen Haftverhältnisse in der Todeszelle im „Mecklenburg Correctional Center“, in der er damit rechnen müsse, wegen seines Alters, seiner Hautfarbe und Nationalität Opfer von Gewalt und sexuellem Mißbrauch zu werden,
- und letztlich das ständig präsente Umfeld der Exekution selbst sowie das Vollstreckungsritual.

Er vertraue außerdem auch auf die Möglichkeit der Auslieferung oder Verbringung in die Bundesrepublik Deutschland, der er nicht entgegnet, er betonte die Unverhältnismäßigkeit der Ministerentscheidung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nahm die Haltung ein, daß unter Berücksichtigung aller Umstände die Behandlung, die den Bf. in Virginia erwarte, so weit über die sonst unausweichlich mit der Todesstrafe und ihrer Vollstreckung verbundene Behandlung hinausginge, daß sie als unmenschlich i.S. des Art. 3 angesehen werden müsse. Dem-

gegenüber entschied die *Kommission*, daß der von Art. 3 vorausgesetzte Schweregrad nicht erreicht würde. Dieser Meinung war auch die Regierung des Vereinigten Königreichs. Insbesondere bestritt sie viele der vom Bf. vorgebrachten Tatsachen, wie die Bedingungen in den Todeszellen in Mecklenburg und das Schicksal, das ihn dort erwarde.

Haftdauer vor der Vollstreckung

Die Zeitspanne, die ein verurteilter Häftling in der Todeszelle in Virginia bis zur Hinrichtung warten muß, beträgt im Schnitt sechs bis acht Jahre. Die Länge der Wartezeit auf seinen Tod ist, wie die *Kommission* und die Regierung des Vereinigten Königreichs erläuterten, weitgehend von den eigenen Entscheidungen des Häftlings abhängig, alle Rechtswege auszunutzen, die ihm nach dem Recht von Virginia offenstehen. Die automatische Berufung zum *Supreme Court* von Virginia nimmt normalerweise nicht mehr als sechs Monate in Anspruch. Die restliche Zeit ist notwendig für die verschiedenen Angriffsmittel, die der Häftling selbst zur Sicherung seiner Rechte im Haftprüfungsverfahren („*habeas corpus*“) einlegen kann. Dies ist sowohl vor einzelstaatlichen als auch vor Bundesgerichten möglich; in einigen Fällen wird der *US Supreme Court* mit Zulassungsbeschwerden befaßt. Hierbei kann der Häftling in jeder Phase die Aussetzung der Vollstreckung der Hinrichtung verlangen. Die Rechtsbehelfe nach dem Recht von Virginia dienen dazu, sicherzustellen, daß die endgültige Sanktion der Tötung nicht unrechtmäßig oder willkürlich ausgeführt wird.

Geraume Zeitspannen zwischen Urteil und Hinrichtung sind jedoch unausweichlich, wenn die Rechtsgarantien der Urteilsanfechtung dem verurteilten Menschen zur Verfügung gestellt werden sollen. Genauso ist es Teil der menschlichen Natur, daß sich der Verurteilte durch vollständige Ausnutzung dieser Garantien an sein Leben klammern wird. Die Bereitstellung von komplexen Rechtsmittelverfahren nach dem Urteilsspruch mag gut gemeint und potentiell von Nutzen sein. Dies hat aber doch zur Folge, daß der verurteilte Häftling für viele Jahre die Bedingungen in der Todeszelle ertragen und damit auch in Furcht und wachsenden Spannungen vor dem immer gegenwärtigen Schatten des Todes leben muß.

Die Bedingungen in der Todeszelle

In bezug auf die Zustände im „Mecklenburg Correctional Center“, in dem der Angekl. im Falle eines Todesurteils wahrscheinlich inhaftiert würde, gründet der *Gerichtshof* seine Meinung auf die Tatsachen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs nicht bestritten wurden. Dabei sieht er keine Notwendigkeit, die Zuverlässigkeit des vom Bf. angebotenen Beweismaterials zu beurteilen, wie z.B. das Risiko des homosexuellen Mißbrauchs und der physischen Angriffe durch Häftlinge in der Todeszelle. Sowohl die Strenge der Haftvollstreckung in Mecklenburg als auch die (medizinischen, rechtlichen und sozialen) Leistungen und die (gesetzlichen, gerichtlichen und administrativen) Kontrollen für die Insassen wurden in ausreichender Ausführlichkeit bereits oben beschrieben. Die Regierung des Vereinigten Königreichs lenkt hierbei die Aufmerksamkeit auf die notwendigen Bestimmungen für besondere Zusatzsicherheiten zur sicheren Verwahrung von Häftlingen, die wegen Mordes zum Tode verurteilt wurden. Dies mag grundsätzlich gerechtfertigt sein. Die Schwere dieser Haftform, wie sie in den Todeszellen von Mecklenburg gehandhabt wird, liegt in der Tatsache, daß die Häftlinge diesem Haftregime einer in die Länge gezogenen Zeitspanne von durchschnittlich sechs bis acht Jahren ausgesetzt sind.

Alter und geistiger Zustand des Bf.

Zur Zeit der Tötungen war der Bf. erst 18 Jahre alt. Es liegt nicht bestrittenes psychiatrisches Beweismaterial vor, wonach „er sich in einem geistig abnormalen Zustand befand, der seine geistige Verantwortung für sein Handeln wesentlich beeinträchtigte“. Anders als Art. 2 MRK verbieten Art. 6 JPBPR von 1966 und Art. 6 amerik. MRK von 1969 ausdrücklich die Verhängung der Todesstrafe für Jugendliche, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt sind. Offen bleibt, ob der Art. 2 amerikan. MRK von 1969, der kurz und allgemein abgefaßt ist, auch ein solches Verbot beinhaltet. Jedenfalls zeigt die ausdrückliche Aufzählung in anderen, später abgeschlossenen internationalen Übereinkünften (von denen der

Pakt von 1966 von einer großen Zahl von Vertragsstaaten der Europäischen Konvention unterzeichnet wurde) zumindest, daß die Jugendlichkeit eines Menschen als allgemeiner Grundsatz relevant ist. Dies kann dazu führen, daß das jugendliche Alter und weitere Umstände die Vereinbarkeit der mit der Todesstrafe verbundenen Maßnahmen mit Art. 3 in Frage stellen. Es liegt auf der Linie der Entscheidungspraxis des *Gerichtshofs* (zusammengefaßt oben in Ziff. 100), die Fälle gestörten Geisteszustandes im Hinblick auf Art. 3 ebenso zu behandeln.

Das Recht von Virginia, wie dies die Regierung des Vereinigten Königreichs und die *Kommission* betonten, ignoriert diese beiden Faktoren sicherlich nicht. Nach dem Code of Virginia wird die Geistesstörung eines Angekl. berücksichtigt. Sie kann einen absoluten Hinderungsgrund für die Verurteilung darstellen, wenn sie für eine Unzurechnungsfähigkeit ausreicht. Der Altersfaktor kann als Umstand zur Milderung beim Strafausspruch herangezogen werden. Darüber hinaus sind mittellose, des Mordes Angekl. berechtigt, einen qualifizierten Facharzt für Geisteskrankheiten zu benennen, der ihnen für ihr Vorbringen in den Verfahren zur Strafmaßbestimmung zur Seite steht. Diese Regelungen dienen, wie dies amerikanische Gerichte formuliert haben, ohne Zweifel dazu, die willkürliche und mutwillige Verhängung der Todesstrafe zu verhindern und das Ermessen des Strafrichters enger zu kanalisieren. Dennoch bleiben Alter und geistige Verfassung eines zum Tode verurteilten Menschen für die Vereinbarkeit des Todeszellensyndroms mit Art. 3 von besonderer Wichtigkeit.

Es steht dem *Gerichtshof* nicht zu, Fragen der strafrechtlichen Schuld und der angemessenen Strafe zu präjudizieren. Dennoch müssen die Jugendlichkeit des Bf. zum Tatzeitpunkt und sein damaliger geistiger Zustand nach der derzeitigen psychiatrischen Beweislage als Indizien herangezogen werden. Dies führt dazu, daß in seinem Fall die Behandlung in der Todeszelle unter den Begriff von Art. 3 fällt. ...

* Auszugsweiser Nachdruck mit Genehmigung von Herrn Prof. Dr. Dieter Blumenwitz, Würzburg, der Redaktion der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift (1989, 314) und der Schriftleitung der Neuen Juristischen Wochenschrift (1990, 2183).

§§ 3 Abs. 1 u. 3, 22, 83 Abs. 2 Satz 3, 115 Abs. 5 StVollzG (Zulässigkeit der Kontensperrung zur Abwicklung des Einkaufs)

- 1. Die für die Dauer der Abwicklung des Einkaufs angeordnete Sperrung der Haus- und Eigengeldkonten der Gefangenen ist eine verwaltungstechnisch notwendige Maßnahme, die der Anstaltsleiter zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe der Organisation des monatlichen Einkaufs treffen darf. Sie liegt – ebenso wie die Organisation der Einkaufsmöglichkeiten – im Ermessen des Anstaltsleiters und kann daher nur in den Schranken des § 115 Abs. 5 StVollzG auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.**
- 2. Das Recht des Gefangenen, über sein Eigengeld frei zu verfügen, wird durch § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG beschränkt. Darüber hinaus sind weitere Beschränkungen des freien Verfügungsrechts des Gefangenen über das Haus- und Eigengeld zulässig, wenn sie zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind.**
- 3. Durch die mit der Verteilung der Einkaufslisten beginnende Sperrung der Haus- und Eigengeldkonten wird der Gefangene im Vollzug zu einem sozialen Verhalten angeleitet, das auch in der Freiheit von ihm erwartet wird. Sie trägt damit zu den Zielen des am Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und Integrationsgrundsatz (§ 3 Abs. 3 StVollzG) orientierten Strafvollzugs bei.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Mai 1990 – 2 Vollz (Ws) 17/ 90 –

Gründe:

Die Justizvollzugsanstalt D. hat den monatlichen Einkauf der Gefangenen in der Weise geregelt, daß sie etwa am 20. eines Monats Einkaufslisten an die Gefangenen verteilt, in denen die Höhe des für den Einkauf zur Verfügung stehenden Haus- und Eigengeldes vermerkt ist. Gleichzeitig werden diese Beträge auf den vorbezeichneten Geldkonten der Gefangenen gesperrt. Die von den Gefangenen ausgefüllten Einkaufslisten werden sodann eingesammelt und an den Anstaltskaufmann zur Zusammenstellung der bestellten Waren weitergeleitet. Der Einkauf findet jeweils am 1. Samstag des darauffolgenden Monats statt. Anschließend werden die Einkaufsbeträge verbucht und die Sperrvermerke auf den Geldkonten der Gefangenen aufgehoben. Die Abwicklung der Einkaufsmodalitäten nimmt von der Sperrung der Guthaben bis zur Aufhebung der Sperrvermerke etwa 15 Tage in Anspruch.

Will ein Gefangener den in seiner Einkaufsliste ausgewiesenen Haus- und Eigengeldbetrag nicht oder nicht in voller Höhe für den Einkauf ausgeben, kann er dies bei Abgabe des Einkaufszetfels mitteilen; dann wird auf seinen Geldkonten kein Sperrvermerk bzw. ein Sperrvermerk in geringerer Höhe eingetragen. Sind die ausgefüllten Einkaufslisten von der Justizvollzugsanstalt an den Anstaltskaufmann abgegeben, wird nachträglichen Änderungswünschen der Gefangenen nur noch in dringenden Ausnahmefällen stattgegeben. In Hausfunkdurchsagen werden die Gefangenen jeweils vor Verteilung der Einkaufslisten darauf hingewiesen, daß sie mit der Abgabe der Einkaufsliste eine Bestellung aufgeben, an die sie gebunden sind. Zugleich erfolgt der Hinweis, daß die Bestellung eine Verfügung über das Haus- und Eigengeld in Höhe des Bestellwertes darstellt.

Die Anstalt hält das Sperren der vorbezeichneten Gefangenenkonten während der Abwicklung des Einkaufs für erforderlich, um Doppelausgaben vorhandener Guthaben zu vermeiden.

Am 10. Dezember 1989 beantragte der Betroffene, ihn von den Verfügungsbeschränkungen über sein Haus- und Eigengeld während der Abwicklung des Einkaufs zu entbinden, weil diese Regelung gegen die §§ 2, 3, 4, 47, 51 und 83 StVollzG verstoße. Diesem Antrag hat die Justizvollzugsanstalt nicht stattgegeben.

Gegen die Ablehnung seines Antrags hat der Betroffene gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG beantragt. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag mit dem angefochtenen Beschluß als unbegründet zurückgewiesen. Sie hält die Sperrung der Guthaben für die Dauer der Abwicklung des Einkaufs für eine aus dem allgemeinen Vollzugsverhältnis folgende, notwendige organisatorische und verwaltungstechnische Maßnahme. Einen unzulässigen Eingriff in die Verfügungsrechte des Gefangenen nach den §§ 47 und 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG sieht sie darin nicht. Hierzu führt sie an, die von der Justizvollzugsanstalt geübte Abwicklung des Einkaufs trage sowohl den Interessen des Gefangenen als auch der Justizvollzugsanstalt in ausreichendem Maße Rechnung. Jeder Gefangene könne sich auf die vorübergehende Sperrung seiner Geldmittel für den auch in seinem Interesse stehenden Einkauf einstellen und in ausreichendem Umfang in der übrigen Zeit des Monats über sein Geldvermögen disponieren. Insoweit verhalte es sich nicht anders, als wenn er in Freiheit durch eine Anzahlung auf einen Einkauf von vornherein ebenfalls auf Geldmittel verzichten müsse.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er sein Begehren auf Freistellung von der vorbezeichneten Verfügungsbeschränkung weiterverfolgt. Er ist nach wie vor der Auffassung, die von der Justizvollzugsanstalt praktizierte Kontensperrung zur Abwicklung des Einkaufs verletze ihn in seinem durch die §§ 47 und 83 StVollzG begründeten Recht, über sein Haus- und Eigengeld frei verfügen zu können.

Zugleich beantragt er die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren.

Die fristgerecht eingelegte und in förmlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es erscheint geboten, die Frage der Rechtmäßigkeit von Verfügungsbeschränkungen über das Haus- und Eigengeld der Gefangenen

während der Dauer der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung des monatlichen Einkaufs zur Fortbildung des Rechts durch Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu klären. Diese Frage ist – soweit feststellbar – bisher obergerichtlich noch nicht entschieden.

Die damit nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässige Rechtsbeschwerde ist aber nicht begründet.

Die beanstandete Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist rechtmäßig.

Die für die Dauer der Abwicklung des Einkaufs angeordnete Sperrung der Haus- und Eigengeldkonten der Gefangenen ist eine verwaltungstechnisch notwendige Maßnahme, die der Anstaltsleiter zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe der Organisation des monatlichen Einkaufs treffen darf. Sie liegt – ebenso wie die Organisation der Einkaufsmöglichkeiten (vgl. hierzu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 22 Rdn. 2) – im Ermessen des Anstaltsleiters und kann daher nur in den Schranken des § 115 Abs. 5 StVollzG auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Die mit der Kontensperrung verbundene zeitweilige Verfügungsbeschränkung über das Haus- und Eigengeld stellt keinen unzulässigen Eingriff in die durch die §§ 47 und 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG begründeten Rechte des Gefangenen dar. Zwar ist das Recht des Gefangenen im Grundsatz anerkannt, über sein Haus- und Eigengeld frei zu verfügen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 83, Rdn. 4; Schwind-Böhm, StVollzG, Aufl. 1983, § 83, Rdn. 9); dieses Recht ist aber – entgegen der Auffassung des Betroffenen – nicht frei von jeglicher Einschränkung. Für das Eigengeld ist eine Beschränkung bereits gesetzlich normiert durch die in § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG aufgenommene Bestimmung, dem Gefangenen nur insoweit Gelegenheit zur Verfügung über sein Eigengeld zu geben, als dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Über diese gesetzlich geregelte Einschränkung hinaus sind aber weitere Beschränkungen des freien Verfügungsrechts des Gefangenen über diese Gelder zulässig, wenn die Verfügungsbeschränkungen zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind.

Das Vollzugsziel ist in § 2 Satz 1 StVollzG dahin definiert, daß der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zur Erreichung dieses Ziels soll nach § 3 Abs. 1 StVollzG das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen und nach Absatz 3 der Vollzug darauf ausgerichtet werden, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Diesen Anforderungen wird die von der Justizvollzugsanstalt geübte Verfahrensweise gerecht. Durch die mit der Verteilung der Einkaufslisten beginnende Sperrung der Haus- und Eigengeldkonten wird der Gefangene im Vollzug zu einem sozialen Verhalten angeleitet, das auch in der Freiheit von ihm erwartet wird. Wer als freier Bürger beispielsweise Waren im Versandhandel bestellt, ist in der Regel an diese Bestellung rechtlich gebunden. Dadurch wird er zugleich in seinem ansonsten unbeschränkten Recht, über sein Geld frei zu verfügen, insofern beschränkt, als er den Kaufpreisbetrag für den Zeitpunkt der Warenlieferung oder bei Ratenzahlungsvereinbarung die jeweiligen Raten bereithalten muß und nicht anderweitig ausgeben darf. Ein Käufer, der nicht bereit ist, diese vorübergehende Beschränkung seiner finanziellen Verfügungsgewalt auf sich zu nehmen, verursacht soziale Konflikte und stört den sozialen Frieden. Kann er die bestellten und angelieferten Waren nicht bezahlen, weil er sein gesamtes Geld ausgegeben hat, hat er die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Verkäufers und unter Umständen sogar eine Strafanzeige wegen Betruges zu gewärtigen. Ein solches sozialschädliches Verhalten des Gefangenen nach der Entlassung aus der Straftat zu vermeiden, zählt daher zu den Zielen das „Angleichungsgrundsatz“ (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und „Integrationsgrundsatz“ (§ 3 Abs. 3 StVollzG) orientierten Strafvollzugs. Der Erreichung dieses Zieles dient die hier zu beurteilende Kontensperrung während der Abwicklung des Einkaufs. Denn sie trägt dazu bei, den Gefangenen daran zu gewöhnen, daß er auch bei Warenbestellungen in der Freiheit zeitweiligen Beschränkungen seines Rechts unterliegt, mit seinem Geld nach Belieben zu verfahren. Damit kommt ihr die Bedeutung eines nach dem Vollzugsziel anzustrebenden „Sozialtrainings“ zu. Darüber hinaus ist sie geeignet, den Gefangenen dazu anzuleiten, sein Geld überlegt einzuteilen und so das ver-

nünftige Haushalten mit seinen finanziellen Mitteln einzuüben. Der Erwerb dieser Fähigkeit fördert ebenfalls seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft und erhöht seine Chance, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Eine Vollzugsmaßnahme, die – wie die hier zu beurteilende – der Erreichung dieses Zieles dient, ist rechtmäßig.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügungsbeschränkung sind auch nicht aus deren von der Anstalt auf 15 Tage festgesetzten Dauer herzuleiten. Die Bestimmung der Dauer der Verfügungsbeschränkung steht – wie deren Anordnung – im Ermessen des Anstaltsleiters. Sie ist daher – wie oben dargelegt – nur daraufhin zu überprüfen, ob sie ermessensmißbräuchlich oder ermessensfehlerhaft ist. Ein derartiger Ermessensfehlergebrauch ist hier aber angesichts des mit der Vorbereitung und Durchführung des monatlichen Einkaufs verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufwandes der Justizvollzugsanstalt auszuschließen. Das Vorbringen des Betroffenen, es sei organisatorisch möglich, den Einkauf innerhalb kürzerer Frist abzuwickeln und dadurch die Dauer der Verfügungsbeschränkung abzukürzen, führt nach dem oben Dargelegten zu keiner anderen Beurteilung.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen erweist sich damit als unbegründet.

Da die von ihm erstrebte Rechtsverfolgung mithin keine Aussicht auf Erfolg hatte, war auch der Antrag des Betroffenen auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren zu verwerfen (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO; die Festsetzung des Geschäftswertes auf den §§ 48 a, 13 GKG.

§§ 6, 109, 152 Abs. 2 StVollzG (Ablehnung der Umklassifizierung zum Gefangenen mit geringer krimineller Gefährdung)

Die Umstufung eines Gefangenen hinsichtlich des Grades seiner kriminellen Gefährdung stellt keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten dar und unterliegt deshalb nicht der gerichtlichen Entscheidung im Verfahren nach § 109 StVollzG.

Beschluß des OLG Hamm vom 28. Nov. 1989 – 1 Vollz (Ws) 157/89 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen fünffachen Mordes. Im Einweisungsverfahren wurde er im Januar 1974 als stärker kriminell gefährdet eingestuft und in die Justizvollzugsanstalt A. eingewiesen (Anstalt des sog. „A-Vollzuges“). Seit dem 11. Januar 1983 befindet er sich zwecks Teilnahme an Bildungsmaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt B., einer geschlossenen Anstalt gleicher Einweisungszuständigkeit. Nach Erlangung der Reifeprüfung im Jahre 1982 studiert er von dort aus zur Zeit bei der Fernuniversität Mathematik und Informatik.

Den Antrag des Betroffenen, ihn zum Gefangenen geringerer krimineller Gefährdung umzuklassifizieren, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt B. nach Einholung eines Gutachtens des psychiatrischen Sachverständigen mit Entscheidung vom 24. April 1989 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Eingabe des Betroffenen vom 26. April 1989 hat der Präsident des Vollzugsamts als Dienstaufsichtsbeschwerde behandelt und unter dem 9. Juni 1989 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seinem Antrag vom 28. Juni 1989 auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene – gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen sowie unter näheren Ausführungen zu seiner bisherigen und voraussichtlichen künftigen Entwicklung im Vollzug – die Verpflichtung des Leiters der Justizvollzugsanstalt B. begehrt, ihn zum Gefangenen mit geringerer krimineller Gefährdung für den sog. „B-Vollzug“ umzuklassifizieren. Damit verfolgt er

zugleich für den Fall seiner späteren Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt B. das Ziel, für die Justizvollzugsanstalt C. als die für ihn heimatnahe geschlossene Vollzugsanstalt der entsprechenden Einweisungszuständigkeit eingestuft zu werden.

Durch Beschluß vom 18. August 1989 hat die Strafvollstreckungskammer den Antragsgegner verpflichtet, „den Antragsteller als geringer kriminell gefährdet in den B-Vollzug umzuklassifizieren“. Zur Begründung hat sie im wesentlichen ausgeführt, der Anstaltsleiter habe das eingeholte psychiatrische Gutachten nicht hinreichend gewürdigt und damit ermessensfehlerhaft entschieden. Er habe zu Unrecht allein auf die hypothetische Möglichkeit abgestellt, daß der Betroffene später in Freiheit zu kriminellen Reaktionen neigen könne. Die Nichtausschließbarkeit einer weiteren neurotischen Handlung bedeute zum einen nicht unbedingt eine stärkere kriminelle Gefahr. Zum anderen sei für den Betroffenen nach dem Gutachten des Sachverständigen der alsbaldige Aufbau einer spannungsgeladenen Partnerbindung ganz unwahrscheinlich und eine stärkere kriminelle Gefährdung nicht mehr gegeben.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters, mit der er unter näheren Ausführungen die Verletzung materiellen Rechts rügt und auch die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung beantragt. Der Präsident des Justizvollzugsamts ist dem Rechtsmittel beigetreten. Der Betroffene hält es mit näheren Ausführungen, auf die Bezug genommen wird, für unzulässig und im übrigen auch für nicht begründet.

Die Rechtsbeschwerde ist – auch im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG – zulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Es führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Verwerfung des Antrags des Betroffenen als unzulässig, da die Umstufung eines Gefangenen hinsichtlich des Grades seiner kriminellen Gefährdung keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs darstellt und deshalb nicht der gerichtlichen Entscheidung im Wege des Antragsverfahrens nach § 109 StVollzG unterliegt.

Wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend erkannt hat, begehrt der Betroffene mit dem hier in Rede stehenden Antrag nicht etwa die Verpflichtung des Anstaltsleiters, ihn zum gegenwärtigen Zeitpunkt in die Justizvollzugsanstalt C. zu verlegen. Vielmehr will er mit der von ihm erstrebten Umstufung zu einem Gefangenen geringerer krimineller Gefährdung lediglich die von ihm für einen späteren Zeitpunkt – nach seiner Vorstellung etwa zum zweiten Quartal 1990 – angestrebte Verlegung auf dem Hintergrund der organisatorischen Struktur des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen vorbereiten. Hier wird ein Strafgefangener, der – wie der Betroffene – das Einweisungsverfahren durchlaufen hat, von der Einweisungskommission je nach seiner Eignung für den offenen oder geschlossenen Vollzug in eine Anstalt entsprechender Vollzugsform eingewiesen, wobei für die Strafvollstreckung im geschlossenen Vollzug nach dem Grad der kriminellen Gefährdung des Gefangenen weiter differenzierend bestimmte Gruppen von Vollzugsanstalten für die Durchführung des Strafvollzugs vorgesehen sind. Nach seiner im Einweisungsverfahren erfolgten Einstufung als Gefangener mit stärkerer krimineller Gefährdung ist die Einweisung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt A. (sog. „A-Vollzug“) erfolgt. Die Justizvollzugsanstalt C., in die der Betroffene zukünftig verlegt werden möchte, hat dagegen die Einweisungszuständigkeit für Gefangene mit geringerer krimineller Gefährdung (sog. „B-Vollzug“). Die Verlegung eines Gefangenen mit der Einweisungsklassifizierung als stärker kriminell gefährdet in eine Anstalt des sog. „B-Vollzuges“ ist nicht ausgeschlossen, sie bedarf aber – anders als eine Verlegung in eine Anstalt gleicher Einweisungszuständigkeit – nach Nr. 5.22 der RV des Justizministers Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1985 der Zustimmung des Präsidenten des Justizvollzugsamts. Im Hinblick auf diese vollzugsinternen Regelungen will der Betroffene vorliegend die Vorabklärung einer Teilfrage späterer Verlegung in seinem Sinne herbeigeführt wissen. Dem sachlichen Inhalt geht sein Vornahmebegehren damit lediglich auf die vorge-

zogene Erklärung einer Selbstbindung der Vollzugsbehörde dahin, daß sie ihn bei einer künftigen Verlegung als für die Justizvollzugsanstalt C. geeignet ansehe und ihn bei einer Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt B. auch dorthin verlegen werde. Zur Herbeiführung einer solchen Verpflichtung der Vollzugsbehörde auf eine künftige Tätigkeit mit Ermessenskomponente ist jedoch der Rechtsweg nach § 109 ff. StVollzG nicht eröffnet, da es sich dabei nicht um eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges handelt. Eine rechtliche Gestaltung von Verhältnissen im Lebensbereich des Betroffenen wird dadurch nämlich nicht bewirkt. Insbesondere hat die erstrebte Umklassifizierung keinerlei Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Betroffenen und seine Behandlung während der gegenwärtig andauernden Strafvollstreckung in der Justizvollzugsanstalt B. Ob in der Zukunft seine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt in Betracht kommt und in welche Vollzugsanstalt er dann zu verlegen sein wird, wird zu gegebener Zeit von der Vollzugsbehörde zu entscheiden sein.

.....

§ 19 StVollzG (Konkretisierung gefahr-begründender Umstände; hier: Ausstattung des Haftraums mit einer Leselampe)

1. Der in § 19 Abs. 2 StVollzG verwendete Begriff der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, den der Anstaltsleiter bei seiner Entscheidung – und bei der gerichtlichen Überprüfung die Strafvollstreckungskammer – ausfüllen muß. Reichen die vom Anstaltsleiter mitgeteilten Tatsachen dafür nicht aus, muß die Strafvollstreckungskammer auf Grund ihrer Amtsermittlungspflicht die für eine sachgerechte Ausfüllung notwendigen tatsächlichen Feststellungen selbst treffen.
2. Die bloße Berufung auf den abstrakten Grundsatz, eine Zelle werde um so unübersichtlicher, je mehr technische Geräte sie enthalte, ist für sich allein nicht geeignet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StVollzG darzutun. Vielmehr bedarf es konkreter Feststellungen darüber, welche und wie viele Geräte der Betroffene schon in seinem Haftraum hatte, wie dieser beschaffen war und auf welche Weise die Ausstattung des Haftraums mit einem weiteren Gegenstand (hier: einer Leselampe) zu einer Behinderung der Übersichtlichkeit der Zelle führen könnte.
3. Ebensowenig kann die Ablehnung eines Antrags auf zeitlich unbegrenzte Stromzufuhr lediglich auf allgemeine Erwägungen über theoretisch mögliche Gefahren gestützt werden. Auch hier bedarf es der Darlegung konkreter Tatsachen, aus denen auf eine vom Betroffenen ausgehende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geschlossen werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. März 1990 – 2 Vollz (Ws) 11/90 –

Gründe:

Am 24. Oktober 1989 beantragte der Betroffene beim Leiter der Justizvollzugsanstalt T., ihm den Kauf und die Benutzung einer Leselampe nebst Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdose zu gestatten und die durchgehende Stromversorgung seiner Zelle, auch über 23.00 Uhr hinaus, zu genehmigen. Diese Anträge lehnte der Vollzugsabteilungsleiter aus Gründen der Aufrecht-

erhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt ab. Zur Begründung führte er an, bei einer zeitlich unbeschränkten Stromzufuhr sei eine Störung der Nachtruhe der Gefangenen, ein Ansteigen der Zahl der Ausbruchversuche und eine erhöhte Brandgefahr zu befürchten. Die Benutzung der Leselampe mit dem beantragten Zubehör führe zu einer Einschränkung der Übersichtlichkeit des Haftraumes und infolgedessen zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit in der Anstalt.

Gegen diese Entscheidung des Vollzugsabteilungsleiters hat der Betroffene gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG beantragt. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag mit dem angefochtenen Beschluß als unbegründet verworfen. Sie teilt die Bedenken der Justizvollzugsanstalt und hält die Befürchtung einer Störung der Nachtruhe und einer erhöhten Brandgefahr bei zeitlich unbegrenzter Stromzufuhr für begründet. Insbesondere in Gemeinschaftszellen sei eine Störung der Nachtruhe der Mitgefangenen zu erwarten, wenn einzelne Gefangene nachts ohne zeitliche Begrenzung Licht brennen lassen und Radio hören könnten. Durch Abschalten des Stromes einzelner Zellen könne dem nicht wirksam begegnet werden, weil zu wenig Personal im Nachtdienst zur Verfügung stehe. Darin unterscheide sich die Justizvollzugsanstalt T. von den Justizvollzugsanstalten D. und K., in denen der Zellenstrom nachts nicht abgeschaltet werde. Eine Brandgefahr könne etwa dadurch entstehen, daß es bei der Benutzung von Tauchsiedern – trotz Vorhandenseins eines Überhitzungsschutzes – zu einem Verschmoren der Unterlage des Wasserbehälters und daraus folgend zu toxischen Dämpfen kommen könne.

Die Benutzung einer Leselampe nebst Zubehör könne aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden. Je unübersichtlicher ein Haftraum durch Anhäufung technischer Geräte werde, um so mehr Möglichkeiten biete er, unerlaubte Gegenstände zu verstecken. Ausnahmen seien nur dann zuzulassen, wenn medizinische Gründe die Benutzung einer Leselampe erforderten. Das sei bei dem Betroffenen aber nicht der Fall.

Gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Gestattung der begehrten Maßnahme erstrebt.

Das Rechtsmittel hat – zumindest vorläufig – Erfolg.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses zum Besitz einer Leselampe läßt erkennen, daß die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf einer unzutreffenden, von der obergerichtlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtsauffassung zu § 19 StVollzG beruht. Die Annahme der Strafvollstreckungskammer, einem Gefangenen könne der Besitz einer Leselampe nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, verkehrt die Regelung des § 19 StVollzG in ihr Gegenteil. Denn nach Absatz 1 dieser Bestimmung darf der Gefangene seinen Haftraum grundsätzlich mit eigenen Sachen ausstatten. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StVollzG zulässig. Im Gegensatz dazu hält die Strafvollstreckungskammer die Unzulässigkeit der Ausstattung des Haftraumes mit eigenen Sachen des Gefangenen für den Regelfall, während sie der Gestattung Ausnahmecharakter beimißt. Mit dieser der Regelung des § 19 StVollzG widersprechenden Rechtsauffassung setzt sich die Strafvollstreckungskammer auch in Widerspruch zu der hierzu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Celle NStZ 1981, 238; OLG Stuttgart, NStZ 1988, 574). Da somit die Gefahr besteht, daß sich ohne Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts eine unterschiedliche Rechtsprechung zu § 19 StVollzG entwickelt, war die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 3. Aufl., § 116, Rdn. 2).

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der angefochtene Beschluß kann weder in seiner Entscheidung zum Besitz der Leselampe noch zur zeitlich unbegrenzten Zellenstromzufuhr Bestand haben.

Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer zum Besitz der Leselampe sind in tatsächlicher Hinsicht so lückenhaft, daß sie eine sachgerechte Beurteilung der Frage nicht zulassen, ob

die Versagung der Leselampe nach § 19 Abs. 2 StVollzG gerechtfertigt war. Die bloße Wiedergabe des im Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. September 1987 (1 Vollz [Ws] 221/87) aufgestellten abstrakten Grundsatzes, eine Zelle werde um so unübersichtlicher, je mehr technische Geräte sie enthalte, war nicht geeignet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StVollzG im hier zu beurteilenden Fall überzeugend darzutun. Dazu hätte es vielmehr konkreter Feststellungen darüber bedurft, welche und wie viele technische Geräte der Betroffene schon in seinem Haftraum hatte, wie dieser beschaffen war und auf welche Weise gerade eine Leselampe zu einer Behinderung der Übersichtlichkeit der Zelle führen könnte.

Es ist einhellige obergerichtliche Rechtsprechung, daß es sich bei dem in § 19 Abs. 2 StVollzG gebrauchten Begriff der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, den der Anstaltsleiter bei seiner Entscheidung – und bei der gerichtlichen Überprüfung die Strafvollstreckungskammer – ausfüllen muß (vgl. die oben zitierten Beschlüsse des OLG Celle und OLG Stuttgart und die dort genannte Rechtsprechung). Reichen die vom Anstaltsleiter mitgeteilten Tatsachen dafür nicht aus, muß die Strafvollstreckungskammer aufgrund der ihr im Verfahren nach § 109 StVollzG obliegenden Amtsermittlungspflicht die für eine sachgerechte Ausfüllung notwendigen tatsächlichen Feststellungen selbst treffen. Dem Rechtsbeschwerdegericht ist dies verwehrt; es hat bei seiner Rechtmäßigkeitsüberprüfung von den Tatsachen auszugehen, die in dem angefochtenen Beschluß festgestellt sind.

An den oben aufgezeigten Mängeln leidet auch die Entscheidung zur nächtlichen Stromzufuhr. Die hierzu angestellten Erwägungen der Strafvollstreckungskammer sind ebenfalls zu allgemein, um im konkreten Fall als Beurteilungsgrundlage dienen zu können. Der Anstaltsleiter hätte das ihm bei der zeitlichen Regelung der Zellenstromversorgung zustehende Ermessen nur dann sachgerecht ausgeübt, wenn er seiner Entscheidung die tatsächlichen Gegebenheiten im Fall des Betroffenen zugrunde gelegt hätte. Das trifft aber nicht zu. Die Stellungnahme des Anstaltsleiters vom 19. Dezember 1989 läßt vielmehr erkennen, daß er seine Entscheidung – losgelöst von dem Fall des Betroffenen – allein aufgrund allgemeiner Erwägungen über theoretisch mögliche Gefahren einer zeitlich unbegrenzten Stromzufuhr getroffen hat. Statt die Tatsachen zu benennen, aus denen er seine Befürchtungen einer vom Betroffenen ausgehenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt hergeleitet hat, hat er seine ablehnende Entscheidung nahezu ausschließlich auf die von ihm zitierten und inhaltlich wiedergegebenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte Zweibrücken und Frankfurt gestützt. Das in diesen Entscheidungen grundsätzlich anerkannte Recht des Anstaltsleiters zur nächtlichen Stromabschaltung entthob ihn jedoch nicht der Pflicht, sein Ermessen im konkreten Fall auszuüben und dessen individuelle Gegebenheiten zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Hierzu hätte es beispielsweise der Feststellung bedurft, ob der Betroffene überhaupt ein Radio- oder ein sonstiges, geräuscherzeugendes Elektrogerät besaß. Nur dann wäre von ihm eine potentielle Störung der Nachtruhe zu besorgen gewesen. Von Bedeutung hätte auch sein können, ob er bisher schon durch Ruhestörungen auffällig geworden ist; denn dann hätte die Befürchtung nahegelegen, daß es bei einer zeitlich unbegrenzten Stromzufuhr zu erneuten, noch intensiveren Störungen der Nachtruhe hätte kommen können. Des weiteren hätte mitgeteilt werden müssen, ob er in einer Einzel- oder Gemeinschaftszelle untergebracht war. In die Erwägungen wäre ferner auch die Frage einzubeziehen gewesen, ob einer tatsächlich vom Betroffenen ausgehenden nächtlichen Ruhestörung nicht durch Stromlosschaltung seiner Zelle wirksam begegnet werden könne. Nach den Behauptungen des Betroffenen, deren Richtigkeit der Senat nicht überprüfen kann, besteht in der Justizvollzugsanstalt T. eine solche Einzelschaltvorrichtung, die von einem Beamten zentral bedient werden kann. Würde dies zutreffen, könnte das Argument des Personalmangels im Nachtdienst die nächtliche Stromabschaltung nicht überzeugend begründen.

Soweit der Anstaltsleiter die Versagung der nächtlichen Stromzufuhr mit erhöhter Brandgefahr begründet hat, hätte er in seiner Stellungnahme ebenfalls die Umstände darlegen müssen, aus denen sich eine solche Gefahr gerade bei dem Betroffenen ergab.

Dazu wären gleichfalls Angaben über Art und Zahl der in seinem Besitz befindlichen Elektrogeräte und über etwaige, die Besorgnis einer Brandgefahr begründende Auffälligkeiten bei deren Benutzung erforderlich gewesen. Solche konkreten Umstände hätten bei der gebotenen Ermessensabwägung, ob dem in § 3 Abs. 1 StVollzG niedergelegten Grundsatz, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, im Falle des Betroffenen überwiegende Sicherheitsbedenken entgegenstanden, dargelegt werden müssen.

Bei ihrer Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters ist die Strafvollstreckungskammer dessen Begründung nahezu uneingeschränkt gefolgt, ohne von sich aus zu ermitteln, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters beruht. Wegen dieses Mangels kann der angefochtene Beschluß auch insoweit keinen Bestand haben.

Da es dem Senat – wie oben bereits ausgeführt – als Rechtsbeschwerdegericht verwehrt ist, die von Anstaltsleiter und Strafvollstreckungskammer unterlassenen Tatsachenfeststellungen selbst zu treffen, hat er von § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG Gebrauch gemacht und die Sache zu neuer Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Eine Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde konnte nicht getroffen werden, da nicht abzusehen ist, ob sie auch letztlich Erfolg haben wird. Die Strafvollstreckungskammer hat darüber bei ihrer neuen Entscheidung mitzubefinden.

§ 70 Abs. 2 StVollzG (Mißbrauchsgefahr bei Besitz eines Schallplattenspielers)

Der Besitz eines Schallplattenspielers gefährdet im Hinblick auf die konkrete Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung des Gerätes zum Verstecken von nicht erlaubten Gegenständen – wie Drogen und Medikamenten – Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 11. Mai 1990 – Vollz (Ws) 7/89 –

Gründe:

Der Beschwerdegegner verbüßt in der Justizvollzugsanstalt S. eine Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren, u.a. wegen gemeinschaftlichen schweren Raubs, mit Strafende am 22. August 1996.

Er hatte am 26. Juni 1989 beantragt, ihm den Erwerb eines Schallplattenspielers ohne eigenen Verstärker zu genehmigen.

Der Leiter der Vollzugsanstalt hat den Antrag abgelehnt und damit begründet, der Besitz des Schallplattenspielers gefährde Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt, weil das Gerät im Gegensatz zu in der Justizvollzugsanstalt zugelassenen tragbaren Radiogeräten und CD-Spielern Versteckmöglichkeiten, und zwar unterhalb des Plattentellers sowie im Bereich des Tonarms und der Tonarmhalterung biete, notwendige Kontrollen der empfindlichen Teile des Gerätes zwangsweise zu Beschädigungen führen würden und die Kontrollen deshalb auch zeitintensiver seien als diejenigen von CD-Spielern. Das Gerät enthalte unter dem Plattenteller überdies eine Öffnung zum Gerätegehäuse, so daß trotz Verplombung das Gerät auch eine Versteckmöglichkeit biete.

Gegen die Ablehnung seines Antrags hat der Beschwerdegegner Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG gestellt.

Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluß die Entscheidung des Vollzugsleiters aufgehoben und den Kauf und Besitz eines Schallplattenspielers – erforderlichenfalls nach Verplombung dazu geeigneter Einzelteile – gestattet.

Die gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Vollzugsanstalt ist auch gemäß § 116 I StVollzG zulässig, da die

Für Sie gelesen

Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde führt mit der Sachrüge zum Erfolg.

Der beschwerdeführende Leiter der Vollzugsanstalt hat die Aushändigung eines Schallplattenspielers an den Beschwerdegegner zu Recht abgelehnt. § 70 I StVollzG gestattet (in angemessenem Umfang) den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung nur dann, wenn keiner der Ausschlussgründe des § 70 II StVollzG vorliegt. Die Annahme des Beschwerdeführers, mit dem Besitz eines Schallplattenspielers seien Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt gefährdet, weil konkret die Gefahr bestehe, das Gerät werde mißbräuchlich zum Verstecken von nicht erlaubten Gegenständen, etwa Drogen oder Medikamenten, benutzt, unterliegt keinen Bedenken, auch wenn es sein mag, daß eine solche Gefährdung in der Regel nicht anzunehmen ist (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1980, 190; Callies/Müller-Dietz StVollzG, 4. Aufl. § 70 Rz. 2).

Zunächst ist davon auszugehen, daß ein Plattenspieler aufgrund seiner Bauweise Versteckmöglichkeiten bietet, die unterhalb des Plattentellers, der darunterliegenden Gehäuseöffnung und im Bereich des Tonarms und der Tonarmhalterung gegeben sind. Es ist indes nicht allein auf die mit der Bauweise gegebenen Versteckmöglichkeiten abzustellen. Vielmehr tritt hinzu, daß dem Risiko einer mißbräuchlichen Benutzung nicht hinreichend dadurch begegnet werden kann, daß das Gerät verplombt oder versiegelt wird. Dies ist hinsichtlich der Öffnung zum Gehäuse unter dem Plattenteller und hinsichtlich der außerhalb des Gehäuses angebrachten, zur Funktion notwendigen Teile des Gerätes nicht oder nur in begrenztem Umfang möglich. Daraus folgt, daß die notwendigen Kontrollen der Vollzugsanstalt sich nicht auf bloße Sichtkontrollen beschränken können, sondern wirksam nur mit einem gewissen zeitlichen Aufwand durchführbar sind, wobei auch eine Rolle spielt, daß das empfindliche Tonabnahmesystem wegen der Gefahr beschädigt zu werden, besonders sorgsam zu untersuchen ist. Bei Bewertung der dargelegten Umstände ist das Risiko einer mißbräuchlichen Nutzung des Schallplattenspielers nicht als nur gering einzustufen. Daß der Beschwerdeführer für seine ablehnende Entscheidung nichts für ein Mißbrauchsrisiko gerade in der Person des Beschwerdegegners angeführt hat und Anhaltspunkte hierfür, wie auch von der Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß dargelegt, nicht ersichtlich sind, steht der Beurteilung durch den Beschwerdeführer anders, als die Strafvollstreckungskammer meint, nicht entgegen.

Es ist anerkannt, daß ein Mißbrauchsrisiko nicht in der Person des Gefangenen liegen muß, der den Gegenstand begehrt. Vielmehr können – worauf die Rechtsbeschwerde zutreffend hinweist – auch zuverlässige Gefangene, die keinen Mißbrauch beabsichtigen, von Mitgefangenen unter Druck gesetzt werden, ihnen die mißbräuchliche Benutzung des zu überlassenden Gegenstandes als Versteck, insbesondere für Drogen, zu überlassen (vgl. OLG Zweibrücken ZfStrVo 1981, 124; Beschluß vom 6. Juli 1988 in NStE StVollzG § 70 Nr. 5; OLG Hamm ZfStrVo 1985, 189). Letzteres liegt für den Bereich der Justizvollzugsanstalt S. nicht fern, wo, wie dem Senat bekannt, zahlreiche wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz Verurteilte inhaftiert sind.

Angesichts dessen sowie des erhöhten Sicherheitsgrades der Justizvollzugsanstalt S., in der eine erhebliche Zahl als gefährdet geltender Gefangener einsitzt, war der Beschwerdeführer aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gehalten, so weit wie möglich das Verstecken von Gegenständen auszuschließen. Die Versagung des Besitzes eines Schallplattenspielers war unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt.

Der angefochtene Beschluß war sonach bereits auf die begründete Sachrüge hin aufzuheben, so daß es deshalb des Eingehens auf die ebenfalls erhobene formelle Rüge nicht bedurfte.

Der Senat weist nochmals auf die vom Beschwerdeführer bereits erwähnte Tatsache hin, daß dem Beschwerdegegner die Möglichkeit, Musik von Platten zu hören, nicht genommen ist. Dem ist durch die Zulassung des Besitzes von CD-Spielern innerhalb der Vollzugsanstalt Rechnung getragen. Im Handel sind mittlerweile CD-Spieler und CD-Platten erhältlich, deren Preise auch denen von Schallplattenspielern bzw. Schallplatten entsprechen.

Wilhelm Rotthaus: Stationäre systemische Kinder- und Jugend-Psychiatrie. Verlag modernes lernen, Dortmund 1990, 328 S., DM 68,-

Um es vorweg zu sagen: Der Autor führt den Leser so behutsam und überzeugend in eine neue Therapie- und Erziehungsform ein, daß am Schluß der Eindruck verbleibt, es dürfte eigentlich nie anders gewesen sein, als es der Autor hier beschreibt.

Traditioneller Praxis entspricht es, problembelastete Kinder und Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen stationär zu behandeln. In das Behandlungskonzept war dabei häufig die soziale Umwelt des Kindes bzw. des Jugendlichen nicht einbezogen. Der Begriff „totale Institution“ mag manchmal nicht verfehlt gewesen sein. Konsequenz war, daß die Familie während des stationären Aufenthaltes ohne Einfluß, Verantwortung und Lernmöglichkeit blieb und folglich bei der Rückgliederung neue Schwierigkeiten auftraten.

Hier setzt der Autor an. Er bezieht die Familie (gemeint sind nicht nur die Erziehungsberechtigten, sondern auch der größere Familienverband oder die Verantwortlichen in einem Heim) in sein Konzept mit ein, aber nicht i.S. einer Familientherapie, sondern als integrativen Bestandteil seiner stationären Systemtherapie. Die Familienorientierung ist grundlegendes Prinzip des Gesamtkonzeptes. Für viele ist dieses neu; der Autor leitet jedoch über zahlreiche Belegstellen diesen – so kann man es nennen – Paradigawechsel ab. Anschaulich spricht der Autor von einer „Allianz mit der Familie“. Die Verantwortlichkeit der Eltern für ihr Kind bleibt erhalten. Die Bereitschaft zur Mitwirkung wird nach seinen Erfahrungen dadurch wachsen, daß die Familie vor der stationären Aufnahme auf dem Höhepunkt einer Krise sein wird. Sie sucht Rat, ist offen für Vorschläge und mitwirkungsbereit.

Eine weichenstellende Bedeutung kommt in dieser Phase dem sog. Vorgespräch zu. Die ganze Familie ist hierzu eingeladen. Sinn, Ziel und Arbeitsmethoden des stationären Aufenthaltes werden mit den Erziehungsverantwortlichen erörtert. Ihnen verbleibt die Entscheidung. Damit wird die Klinik manche Eltern überraschen, gelegentlich einige auch – dies sei kritisch angemerkt – überfordern.

Es leuchtet ein, daß die Familie auch bei einem stationären Aufenthalt des Kindes in ihrer Verantwortung verbleiben muß, da sie andernfalls die im therapeutischen Verlauf zu treffenden Entscheidungen als Strafe, Demütigung oder geradezu pädagogische Entmündigung verstehen wird. Kontinuierliche Familiengespräche stabilisieren nach den Vorstellungen des Autors die (Mit-) Verantwortung der Familie bei der Therapie und Erziehung des Kindes. Die therapeutische Beurlaubung ist dabei wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzeptes.

Das vorgelegte Buch überzeugt. Anschaulich führt der Autor, aus dessen Worten langjährige Erfahrung auch mit schwierigsten Fallkonstellationen spricht, an die deutlich herauskristallisierten Eck- und Wendepunkte des Konzepts heran. Immer wieder erwischt man sich bei der Feststellung: So hätte ich es eigentlich auch sehen müssen. Die aus der Fachsprache übernommenen termini technici belasten das Verständnis dabei nur bedingt. Ohne sie wäre es manchmal allerdings auch gegangen.

Man legt das Buch weg und erst danach kommen Zweifel, ob denn mit diesem Konzept wirklich alles so geordnet werden kann, wie es sich der Autor wünscht. Manchmal mag die Welt anders sein, als er sich diese vorstellt. Dies soll den Wert des Buches jedoch nicht schmälern; im Gegenteil, erfreulich klar hat er komplexe und scheinbar aussichtslose Problemkonstellationen analysiert und dem Leser verständlich gemacht.

Der Autor hat es vermieden, empirische Befunde in wohlgeordneten Statistiken zur Begründung oder auch nur Erläuterung seiner Aussagen anzuführen; solche Zahlen drohen häufig, überinterpretiert zu werden. Der Autor hat es wohlweislich unterlassen und verläßt sich in seiner Überzeugung vielmehr auf Argumente, die aus (leidvoller) Praxis kommen.

Monica Steinhilper

Schinderhannes. Das kurze, wilde Leben des Johannes Bückler. Nach alten Dokumenten neu erzählt von **Manfred Franke.** Insel Verlag, Frankfurt am Main 1990, DM 16,-

Die öffentliche Hinrichtung des „Schinderhannes“ am 21. November 1803 in Mainz beendete ein Leben, das längst zur Sensation und zur Legende geworden war. In Furcht und Hoffnung, mit Abscheu und heimlicher Bewunderung hatten die Zeitgenossen das Treiben des Schinderhannes Jahre hindurch verfolgt. Johannes Bückler, der berühmte und berüchtigte Räuberhauptmann, ist zugleich eine jener Gestalten, die sich, wie es 1928 Carl Zuckmayer einmal ausdrückte, „allmählich aus der historischen Wirklichkeit lösen, legendär und unsterblich werden“.

Manfred Franke hat die Geschichte des Schinderhannes, gestützt auf alte Protokolle, Briefe und Zeitungsberichte, neu erzählt und versucht, eine Reihe von Fragen zu klären. Wer war dieser Johannes Bückler? Ein Franzosenfeind, ein Helfer der Armen? Oder ein gemeiner Dieb und Räuber? Und wie sahen ihn seine Zeitgenossen? Als einen Verbrecher? Oder als eine Symbolfigur für Befreiung aus politischer und sozialer Unterdrückung?

Franke legt mit dieser Arbeit jedoch weit mehr als nur die Biographie einer Einzelperson vor, indem er die Geschichte des Schinderhannes in den politischen Zusammenhang des späten 18. Jahrhunderts stellt, als das linke Rheinufer zu Frankreich gehörte und als den Leuten auf dem Land oft das Nötigste zum Leben fehlte. In einem sehr umfangreichen Kapitel (S. 327-396) werden auch die Quellenlage und Literaturberichte zur „Schinderhannes-Forschung“ einer kritischen Bewertung unterzogen.

Der Autor zeichnet ein sehr differenziertes Bild von Bückler, der sein Unwesen im Bezirk Trier, insbesondere im Hunsrück, in Frankfurt und Mannheim trieb. Von 1796/97 an trat „Johannes durch den Wald“, wie Schinderhannes auch genannt wurde, auf den Plan. „Je länger er agierte, um so mehr wurde er der Inbegriff gerecht empfundenen Widerstands gegen die Obrigkeit, die Identifikationsgestalt für die Sache der kleinen Leute.“ (S. 56) Für diese Annahme sprach auch, daß es genug Leute gab, die Bückler Unterschlupf gewährten – Höfe, Mühlen und Waldhütten, in denen immer jemand bereit war, den Flüchtigen zu verbergen. Spannend sind in diesem Zusammenhang vor allem die Informationen über die Personen und „stillen Helfer“ im Hintergrund, die als Kundschafter, Hehler und Transporteure an den Verbrechen beteiligt waren.

Der Verfasser war sichtlich bemüht, kein Ideal, sondern ein beeindruckend breites, ein ganzheitliches Panorama der Wirklichkeit von Schinderhannes zu zeigen: „Schinderhannes war weit davon entfernt, seine Taten eindeutig politisch, anti-französisch zu motivieren. Ihm und seinen Komplizen ging es darum, möglichst viel zu erbeuten – von Deutschen, Juden wie Christen. Und nach wie vor mußten sich diejenigen vor ihm hüten, die mit der Polizei gegen ihn zusammenarbeiteten.“ (S. 106).

Ferner erfährt der Leser etwas über Bücklers Wendigkeit und seine Fähigkeit, Mitwissern Angst einzujagen. Dem steckbrieflich gesuchten Bückler war es mehrmals gelungen, aus dem Polizeigewahrsam und der Haft zu entkommen; Erpresserbriefe belegen, daß Schinderhannes auch aus seinem Ruf Kapital zu schlagen wußte.

Der Bericht wirft zugleich ein Licht auf den damaligen Zustand der Strafverfolgungsbehörden, wobei es allerdings für diese nicht so einfach war, zu rechtskräftigen Urteilen zu kommen, indem die Täter geschützt wurden. Angst vor Raub, Mißhandlung und Tod bestimmte das Verhalten der möglichen Zeugen. Nur die wenigsten waren bereit, der Polizei Angaben über die Aufenthaltsorte der Räuber zu machen. „Diese besondere Art der Konspiration und die Guerillataktik der Räuber verurteilten die Bemühungen der Polizei zur Erfolglosigkeit.“ (S. 207)

Als schließlich dem jahrelang gesuchten, mit großem Polizeiaufwand verfolgten, als politische Herausforderung empfundenen und als Konterrevolutionär überschätzten Räuberhauptmann, sieben Monate nach seiner Inhaftierung, der Prozeß gemacht wurde, zu dem einhundertsiebenunddreißig Zeugen geladen waren, war damit zugleich eine „großangelegte Abschreckungsmaßnahme“ vorgesehen.

Mit dieser Erzählung, die der Autor erstmals 1984 unter fast gleichlautendem Titel vorlegte, arrangierte er die neue Inszenierung einer alten Geschichte, die nichts dadurch verliert, daß manches in ihr schon bekannt ist. In immer neuen gedanklichen Anläufen und originellen sprachlichen Differenzierungen erfaßt Franke den Zeitgeist, erzählt, analysiert, bewertet und stellt Fragen. Mit „Schinderhannes“ hat der Autor ein Stück Zeitgeschichte offengelegt, das zugleich auch wertvolle Hinweise für Lokalhistoriker beinhaltet. Insgesamt handelt es sich um ein in jeder Beziehung spannend zu lesendes Buch, das besonders den an sozialhistorischen Fragen interessierten Leser begeistern wird.

Hubert Kolling

Manfred Schulte-Altdorneburg/Günter Stäwen (Hrsg.): ... und noch mehr Kontrolle? Straftat und Behandlung in Wohngruppen. Reiner Padligur Verlag, Hagen 1989. 192 S. DM 24,80

Der in der JVA Schwerte 1979 offiziell eingeführte Wohngruppenvollzug ist von den Herausgebern des hier vorzustellenden Sammelbandes kürzlich in dieser Zeitschrift präsentiert, diskutiert und zum Gegenstand grundsätzlicher Überlegungen zum Verhältnis von Strafe und Behandlung sowie zur humanen Ausgestaltung des Strafvollzugs gemacht worden (ZfStrVo 1989, 259 ff., 265 ff.). Dazu hat auch der jetzige Anstaltsleiter Stellung genommen (ZfStrVo 1989, 273 ff.). Der Sammelband geht gleichfalls von den in der JVA Schwerte gesammelten Erfahrungen aus und nimmt sie – ebenso wie die einschlägige Literatur (namentlich zur therapeutischen und lernenden Gemeinschaft) – zum Anlaß, insgesamt Möglichkeiten und Grenzen eines Behandlungsvollzuges in Gestalt des Wohngruppenvollzuges auszuloten. Es liegt auf der Hand, daß ein Sammelband nicht nur einer umfassenderen Darstellung der Erfahrungen, Probleme und Zukunftsperspektiven Raum gewährt, sondern auch Gelegenheit gibt, weitere Autoren zu Wort kommen zu lassen. So haben hier drei Inhaftierte ihre Erfahrungen mit dem Wohngruppenvollzug Revue passieren lassen. Diese kritischen Stellungnahmen erweitern fraglos das Spektrum der Sichtweisen.

Mit den Herausgebern muß jedoch bedauert werden, daß sich Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes, also derjenigen Mitarbeiter der Vollzugsanstalt, die – auch und gerade im Wohngruppenvollzug – am meisten mit Insassen zu tun haben, nicht zum Thema geäußert haben. Es versteht sich von selbst, daß solche Beiträge die Darstellung der Erfahrungen und Probleme abgerundet hätten. Immerhin tragen der Anhang und ein Literaturverzeichnis dazu bei, die Informationsbreite des Textteils noch zu erweitern. Hier ist nämlich das Organisationsstatut zur Einführung des differenzierenden Wohngruppenvollzuges in der JVA Schwerte wenigstens auszugsweise wiedergegeben. Darüber hinaus ist im Anhang als „Dokument zum Wohnen in der Strafanstalt“ eine „Hausverfügung betr. Ausstattung, Sauberkeit und Ordnung der Hafräume“ abgedruckt. Offenbar war dieses Thema und damit auch das der Zellenkontrollen im Wohngruppenvollzug – wie einer der beiden Herausgeber mitteilt – immer wieder Gegenstand teilweise kontrovers geführter Diskussionen. Damit wird zugleich eine(r) jener Reibungsflächen und Konfliktpunkte deutlich, die auf die personellen, räumlichen und organisatorischen Schwierigkeiten einer praktischen Umsetzung des Wohngruppenkonzepts verweisen.

Diese wird denn auch im Textteil – vor dem Hintergrund zehnjähriger Erfahrungen – in den sechs Beiträgen der Herausgeber und den drei Stellungnahmen der Insassen im einzelnen entfaltet und nach allen Richtungen hin ausgeleuchtet. Dabei tritt als Grundzug einmal mehr hervor, daß das Wohngruppenkonzept – recht verstanden – nicht auf eine bloße räumliche Gliederung der Anstalt oder besondere Form der Unterbringung der Gefangenen, sondern vielmehr auf eine weitgehende Umgestaltung des Vollzugs im Sinne der „lernenden Gemeinschaft“ zielt. Damit verbindet sich die Forderung nach grundsätzlichen Veränderungen in den äußeren Rahmenbedingungen und in den Formen des Zusammenlebens. Letztlich stellt der so interpretierte Wohn-

gruppenvollzug ein Gegenkonzept zur „totalen Institution“ dar. Das veranschaulicht mit unübersehbarer Deutlichkeit die Größenordnung oder Tiefendimension eines solchen Anspruchs. Die Frage, ob und inwieweit dieser praktisch einzulösen ist, ob der Strafvollzug damit nicht an seine immanenten Grenzen stößt, durchzieht wie ein roter Faden die Überlegungen der einzelnen Autoren.

So sind wohl auch die zwölf „pessimistische(n) Thesen“ Schulte-Altendorneburgs zum „Dilemma von Strafe und Behandlung“ zu verstehen. Überhaupt ist seine Sicht der Dinge eher skeptisch, was sich weiter darin äußert, daß er die bisherigen Erfahrungen mit dem Wohngruppenvollzug „entmutigend“ findet. Da ist es dann doch wieder ermutigend, daß er im Schlußbeitrag zusammen mit Stäwen, der ja am Wohngruppenvollzug in Schwerte wesentlich partizipiert, konzeptionelle Vorstellungen zur künftigen Ausgestaltung entwickelt, die auf einen „sozialpädagogischen Umbau des Vollzuges“ hinauslaufen. Dies setzt freilich, wie Stäwen in seiner eigenen „Zwischenbilanz“ anmerkt, die Beseitigung einer ganzen Reihe von Defiziten voraus, mit denen nach seiner Auffassung die bisherige Praxis des Wohngruppenvollzugs belastet ist. Da ist etwa die Rede von einer zu schwachen Verankerung der Sozialarbeit, von Orientierungsproblemen der Gefangenen, die sich unterschiedlichen Erwartungen der Mitbewohner und der Bediensteten ausgesetzt sehen, von „lebensfremden Rahmenbedingungen“, die sich namentlich in der Existenzform der Männergesellschaft ausdrücken, von Mängeln auf dem Gebiet wohngruppenspezifischer Ausbildung, Fortbildung und Zusammenarbeit und nicht zuletzt von den personellen Problemen, die durch Wechsel und Fluktuation der Bediensteten entstehen; vermißt werden nicht nur methodische Anleitung, sondern auch wissenschaftliche Begleitung. Insgesamt verdeutlicht auch Stäwens Beitrag die grundsätzliche Dimension des Wohngruppenprojekts: Schärfer läßt sich der Gegenstand nicht zuspitzen als in seiner Frage, ob dadurch „Integration in den Strafvollzug oder in die Gesellschaft“ bewirkt wird.

Was in den Beiträgen Schulte-Altendorneburgs und Stäwens theoretisch und praktisch reflektiert wird, spiegeln in gewisser Weise die eher lebensweltlich orientierten und subjektiven Stellungnahmen der Insassen wider. Sie kreisen um die Frage, was sich denn durch die Einführung und Handhabung des Wohngruppenvollzugs im Verhältnis zum „Normalvollzug“ im Vollzugsalltag und im Zusammenleben tatsächlich geändert hat. Zwar werden atmosphärische Verbesserungen – etwa in den Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen –, ein „Mehr an Menschlichkeit und Mitbestimmung“ registriert, doch überwiegt deutlich die kritische Perspektive: Teils nimmt man Konzeptionslosigkeit, durch Behandlungsansprüche überforderte Beamte wahr, teils sieht man die Gefahr einer (schon von den Herausgebern diskutierten) Verfeinerung der Kontrolle im Wohngruppenvollzug. Unübersehbar sind die Hinweise auf die Probleme, die Gruppenarbeit und -prozesse bereiten. „Der Umgang mit Menschen wurde nicht trainiert“ (Dronski, S. 115). „Chancenverbesserung statt Manipulation der Person“ (Wimmer) wird gefordert. Als strukturelle Alternative zum herkömmlichen Vollzug wurde der Wohngruppenvollzug anscheinend nicht erlebt. Immer wieder wird die Vorstellung virulent, daß sowohl an der Gestaltung der Lebensbedingungen, der Organisation der Einrichtung und der Ausbildung der Bediensteten angesetzt werden müsse.

Insgesamt gibt der Band einen umfassenden Überblick über die konzeptionellen Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Wohngruppenvollzugs. Gewiß wird nicht jeder, vor allem nicht jeder, der in dieser Arbeit steht, die skeptische und kritische Sicht der Autoren in vollem Umfange teilen. Aber es bleibt doch der Eindruck, daß zwischen dem – möglicherweise überzogenen – Anspruch und seiner Einlösung eine nicht unerhebliche Differenz besteht. Wenn der Band als Ermutigung verstanden würde, sich der neuralgischen Frage verstärkt anzunehmen, hätte er wohl seinen Zweck erfüllt.

Heinz Müller-Dietz

Rolf Theißen: Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung zu Umfang, Inhalt und Möglichkeiten der Deutschen Bewäh-

runghilfe e.V. Bd. 15). Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn 1990. XIII, 402 S. DM 44,- (für DBH-Mitglieder DM 33,-)

Das Thema ist seit Inkrafttreten des StVollzG schon öfter behandelt worden. Nicht zuletzt liegen Erfahrungsberichte über ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug vor. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Vollzugshelfer läßt sich vielerorts aus der Praxis nicht mehr hinwegdenken, obwohl sich der Gesetzgeber ihrer eher stiefmütterlich (in § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) angenommen hat. So kann es nicht überraschen, daß diese Tätigkeit auch verstärkt das Interesse der Wissenschaft auf sich zieht. Was bisher freilich fehlte, war eine vertiefte dogmatische Untersuchung der Aufgaben und Stellung ehrenamtlicher Vollzugshelfer und eine umfassende(re) empirische Analyse ihres Arbeitsfeldes. In beide Bereiche stößt der Verfasser mit seiner Studie vor, die ein von ihm im Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz (Prof. Dr. Wolfgang Heinz) durchgeführtes Forschungsprojekt dokumentiert. Dabei liegt der Schwerpunkt seiner Untersuchung auf empirischem Gebiet, ging es ihm doch in erster Linie um eine Erforschung der tatsächlichen Situation ehrenamtlicher Vollzugshelfer.

Daß dies nicht ohne Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen jener Tätigkeit geschehen konnte, versteht sich von selbst. So schließt sich denn auch an die Einführung, die vor allem definitorische Funktionen erfüllen und der Abgrenzung der Tätigkeit ehrenamtlicher Vollzugshelfer von der Arbeit der Anstaltsbeiräte dienen soll, eine Darstellung der einschlägigen Rechtsgrundlagen an. Als solche werden namentlich das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes, Vereinbarungen und Empfehlungen auf europäischer Ebene (z.B. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen) und eben § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – in Verbindung mit § 2 StVollzG – näher erörtert. Im Zusammenhang damit werden ferner die „Rechtsschutzmöglichkeiten ehrenamtlicher Vollzugshelfer“ dargelegt. Breiten Raum nimmt die Analyse der Länderregelungen, also der Ausführungsvorschriften zu § 154 StVollzG ein, füllen sie doch erst den weitgefaßten bundesgesetzlichen Rahmen näher aus.

Im Mittelpunkt der Studie steht jedoch die empirische Erhebung, die Beschreibung des methodischen Vorgehens sowie die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse. Theißen gewann seine Daten auf zweifache Weise: Zum einen befragte er 1985 die Vollzugsanstalten des Bundesgebietes (mit Ausnahme derjenigen des Landes Berlin, von dem er keine Genehmigung erhielt), zum anderen die im südbadischen Raum tätigen 130 ehrenamtlichen Vollzugshelfer über Situation und praktische Erfahrungen auf diesem Arbeitsfeld. Für beide Befragungen verwendete er dabei standardisierte Erhebungsbögen (die im Anhang abgedruckt sind). Die Rücklaufquote im Rahmen der Behördenbefragung war mit 86,6 % auswertbaren (142) Erhebungsbögen recht hoch; aber auch die Vollzugshelferbefragung wies mit einer Rücklaufquote von 77,7 % (101 bearbeitete Erhebungsbögen) ein beachtliches Ergebnis auf. Beide Erhebungsbögen erfaßten mit ihren überaus differenzierten Fragen praktisch alle wesentlichen Themenbereiche ehrenamtlicher Tätigkeit im Vollzug. Das reichte von der Größenordnung ehrenamtlicher Vollzugshilfe über die Betreuungsdichte, die institutionellen und personellen Rahmenbedingungen, die Tätigkeitsfelder und -formen, die Konfliktfelder und Konfliktlösungsstrategien im Rahmen der Zusammenarbeit, die (soziale) Herkunft und Motivation der Helfer bis hin zur Einschätzung dieser Tätigkeit durch die Helfer und Behörden. Auf diese Weise kam ein eindrucksvolles Datenmaterial zusammen, das in nicht weniger als 74 Tabellen seinen Niederschlag fand.

Es ist hier nicht möglich, das umfangreiche und thematisch breit streuende Material im einzelnen auszubreiten. Immerhin lassen sich einige wenige Trends, die für die weitere Bewertung und Entwicklung jener Tätigkeit von Bedeutung sind, festhalten. Das wohl wichtigste Ergebnis stellt die Erfahrung dar, daß die ehrenamtliche Vollzugshilfe im Vollzug ihren festen Platz gefunden hat. Dies trifft sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu. In den in die Befragung einbezogenen 142 Vollzugsanstalten waren im Erhebungszeitpunkt 4.240 Personen als ehrenamtliche Helfer tätig. Allerdings gab es im Ländervergleich wie auch im Verhältnis der einzelnen Vollzugsanstalten zueinander nicht unerhebliche Unterschiede. Bemerkenswert erscheint auch die

starke Akzeptanz der ehrenamtlichen Vollzugshilfe. 76,2 % der befragten Vollzugsbehörden sahen diese Tätigkeit als unverzichtbar für den modernen Behandlungsvollzug an. Bei dieser Einschätzung spielten offenkundig die Erweiterung der Betreuungsangebote und die ehrenamtlichen Vollzugshelfern zugeordnete Mittlerfunktion im Verhältnis von Vollzug und Gesellschaft eine wesentliche Rolle. Im Vordergrund der Arbeit steht neben der traditionellen Einzelfallbetreuung die Gruppenarbeit (die vornehmlich in Gesprächskreisen, in der Freizeitgestaltung sowie in der Alkohol- und Drogenberatung geleistet wird). Die ehrenamtliche Mitwirkung in anderen Bereichen (wie z.B. in Sport-, Seelsorge-, Ausländer-, sozialen Trainings- und Entlassungsgruppen, erst recht aber in der Bildungsarbeit und auf therapeutischem Gebiet) trifft – in freilich lokal unterschiedlicher Weise – dahinter eher zurück. Besonderes Gewicht kommt dem personalen Beziehungsverhältnis zwischen Helfer und Proband zu. Dagegen hapert es vielerorts noch auf den Feldern der Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Vollzugshelfer. Auch im Bereich der Kooperation zwischen Helfern und hauptamtlichen Mitarbeitern existieren noch manche Defizite, die allein durch das Institut des Kontaktbedienteten noch nicht behoben sind. Regelmäßige gemeinsame Besprechungen und Fortbildungsveranstaltungen könnten zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und zu einer intensiveren Zusammenarbeit beitragen. Überwiegend wird eine quantitative Ausweitung und stärker – nach Insassen und Arbeitsgebieten – ausdifferenzierte Fortentwicklung der ehrenamtlichen Vollzugshilfe gewünscht. Insgesamt vermitteln die Ergebnisse der Studie – bei allen Abstrichen im einzelnen, die etwa die Gewinnung von Helfern, die doch recht beachtlichen regionalen Unterschiede, die Zusammenarbeit und die Beteiligung am Geschehen innerhalb der Anstalt betreffen – ein durchaus positives Gesamtbild.

Theißer hat mit seiner materialreichen Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Analyse des Verhältnisses von Gesellschaft und Vollzug vorgelegt. Deutlich wird daran (wieder einmal), daß vieles im Vollzug nicht so sehr eine Frage des Geldes oder juristisch ausgefeilter Konstruktionen als vielmehr des Psychologisch-Klimatischen, der Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation, des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Verständigung ist.

Heinz Müller-Dietz

Thomas Mathiesen: Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche (Studienreihe Skandinavische Sozialwissenschaften Band 3). AJZ Verlag, Bielefeld 1989. 188 S. DM 28,-

Der norwegische Kriminologe Thomas Mathiesen ist hierzu lange längst kein Unbekannter mehr. Seine Kritik der Freiheitsstrafe und sein Eintreten für eine abolitionistische Kriminalpolitik sind längst Bestandteil der fachöffentlichen Diskussion. Daß seine einschlägigen Arbeiten dank der Bemühungen hiesiger Kriminologen weitgehend auch in deutscher Sprache zugänglich sind, kann den Auseinandersetzungen um Sinn, Zweck und Legitimierbarkeit des Strafvollzugs nur förderlich sein. Denn es lohnt sich, die Argumente und Vorstellungen des unermüdeten Vorkämpfers für eine alternative Kriminalpolitik wenn auch nur in einer Übersetzung der Quellentexte kennenzulernen. Was manche seiner Leser bisher vermißt haben mögen, liegt nunmehr auch in einer – lesbaren – deutschen Übersetzung (von Knut Papendorf und Otmar Hagemann) vor: eine kritische Analyse bisheriger theoretischer Versuche, das Gefängnis als Institution (und Strafsanktion) zu rechtfertigen.

Wohl die meisten, wenn nicht gar alle Argumente, die Mathiesen in dieser Studie gegen die Freiheitsstrafe ins Feld führt, werden – nicht zuletzt von ihm selbst – schon früher vorgetragen. Was seiner jetzigen Darstellung das besondere Gepräge gibt, ist eine systematische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Straf(rechts)theorien, die die Notwendigkeit und Unverzichtbarkeit des Gefängnisses auch (und vielleicht gerade) unter heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen reklamieren. Insofern hat man hier eine Art Kompendium der verschiedenen gegensätzlichen Argumentationsmuster vor sich, die in der Diskussion um die

Sinnhaftigkeit der Freiheitsstrafe eine herausragende Rolle spielen. Daß dabei in der Sicht Mathiesens den kritischen Positionen das ungleich stärkere Gewicht und die bessere Überzeugungskraft zukommt, wird niemanden überraschen.

Die Untersuchung der einzelnen Strafzwecke und -theorien auf ihre kriminologische und kriminalpolitische Bedeutung wird gleichsam eingerahmt von zwei zentralen Fragestellungen, die am Anfang und am Ende des Buches ihren Niederschlag finden. Eingeleitet wird es mit der Frage nach einer möglichen Rechtfertigung des Gefängnisses überhaupt. Am Ende der Studie stellt sich nach Zurückweisung aller gängigen Legitimationsversuche konsequenterweise die Frage, was aus diesem für die bisherige Kriminalpolitik negativen Ergebnis folgt. Ein Großteil der Untersuchung macht freilich die kritische Würdigung der Strafftheorien aus, mit denen man – je nach geschichtlicher und gesellschaftlicher Entwicklung in unterschiedlicher Weise – die Freiheitsstrafe(n) gerechtfertigt hat (und rechtfertigt). In diesem Rahmen werden der Besserungs- oder Resozialisierungsgedanke, die Ideen der Unschädlichmachung und Abschreckung, die Theorien der Vergeltung, des gerechten Schuldtausgleichs und der positiven Generalprävention (Integrationsprävention) gewogen und zu leicht befunden.

Diese Überlegungen führen folgerichtig zu Vorschlägen, wie die Gesellschaft denn in (naher) Zukunft mit dem Kriminalitätsproblem umgehen soll. Bemerkenswerterweise nimmt hier Mathiesen keine radikale abolitionistische Position ein, die etwa auf gänzliche Abschaffung des Strafrechts zielte. Vielmehr geht er für eine überschaubare Zeit gleichfalls von dessen Weiterexistenz aus. Worauf es ihm bei seiner alternativen Kriminalpolitik in erster Linie ankommt, ist die Ablösung freiheitsentziehender Sanktionen durch andere, nicht zuletzt in der Gesellschaft selbst angesiedelte Maßnahmen. Da begegnen dem Leser wieder so längst geläufige Vorstellungen vom Täter-Opfer-Ausgleich, von Schadenswiedergutmachung und (vorbeugender) Sozialarbeit. Eine Grundthese des Autors gipfelt in der Feststellung, daß der Abbau des Strafvollzugs allmählich in größerem Umfang Mittel für die Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe und Sozialarbeit freimachen würde, die in diesen Tätigkeitsbereichen dringend benötigt und auch sinnvoller eingesetzt würden.

Blickt man auf die (empirischen) Belege und Argumente, auf die Mathiesen seine Überlegungen gründet, so entstammen sie – wie auch das Literaturverzeichnis am Schluß des Buches zeigt – fast durchweg dem skandinavischen und angloamerikanischen Schrifttum. So tauchen deutsche Arbeiten z.B. allenfalls am Rande auf. Es wäre gewiß interessant (und wohl auch notwendig), den Gedankengang der Studie mit dem – zugegebenermaßen wenig übersichtlichen und eher verwirrenden – hiesigen Diskussionsstand auf kriminologischem und kriminalpolitischem Gebiet zu konfrontieren.

Heinz Müller-Dietz

Günter Bemann/loannis Manoledakis (Hrsg.): Probleme des staatlichen Strafens unter besonderer Berücksichtigung des Strafvollzugs. Deutsch-Griechisches Symposium Komotini 1989. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1989. 145 S. DM 48,-

Es ist nicht eben allzu häufig, daß der Strafvollzug im Mittelpunkt einer internationalen wissenschaftlichen Tagung steht, spielt sich doch der internationale Erfahrungsaustausch in jenem Bereich meist auf der Ebene der Praxis ab. Der vorliegende Sammelband, der nicht zuletzt Ausdruck einer jahrelangen Zusammenarbeit zwischen der strafrechtlichen Abteilung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Thessaloniki und dem Lehrgebiet für Strafrecht des juristischen Fachbereichs der Fernuniversität Hagen ist, kann freilich insoweit an einen konkreten Anlaß, nämlich die kürzlich in Griechenland erfolgte Strafvollzugsreform – die in dieser Zeitschrift gleichfalls (von Alexiadis in Heft 4/1989, S. 206) dokumentiert wurde – anknüpfen. Er gibt im

einzelnen die dreizehn Referate wieder, die im Rahmen des dritten strafrechtlichen Symposiums am 16. und 17. März 1989 in Komotini gehalten wurden. Entsprechend der thematischen Schwerpunktsetzung dieser Veranstaltung haben denn auch neun Beiträge speziell den Strafvollzug zum Gegenstand, während die übrigen sich mit Grundsatzfragen des staatlichen Strafans befassen. Dabei verteilen sich die einzelnen Arbeiten mehr oder minder gleichmäßig auf deutsche und griechische Probleme des Strafvollzugsrechts und der -praxis.

Die allgemeinen Beiträge rahmen gleichsam die Referate zum Strafvollzug ein. Das beginnt mit einer kritischen Untersuchung der Strafzwecke und dem Mißbrauch staatlichen Strafans, einem Plädoyer für die Beschränkung des Strafrechts auf den Schutz individueller oder sozialer Rechtsgüter (Manoledakis). Der zweite Beitrag tritt gleichfalls für eine „Minimalisierung des Strafübels“ und eine Liberalisierung des Strafrechts ein (Paraskevopoulos). Den Möglichkeiten des griechischen Strafrechts, Freiheits- in Geldstrafen umzuwandeln, ist eine weitere Arbeit gewidmet (Konstantinides). Der letzte Beitrag des Bandes beschäftigt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht mit Strafe und Strafrecht; auch er hebt – wie übrigens alle speziell auf die Freiheitsstrafe bezogenen Studien – voll und ganz auf die Resozialisierungsfunktion des Strafvollzugs ab (Tsatsos). „Strafvollzugsrechtliche Regelungen, die den Anforderungen der Resozialisierung nicht genügen, verlieren nicht nur ihren Bezug auf das gesetzlich normierte Ziel des Strafvollzugs, sondern bleiben zugleich wegen der grundrechtlichen Begründetheit dieser Begrenzung ohne die geltungsnotwendige verfassungsrechtliche Grundlage.“ (S. 143)

Auf diesen Grundüberlegungen fußen denn auch die ersten deutschen Beiträge des Bandes. An den rechts- und sozialstaatlichen Anforderungen des Grundgesetzes werden zunächst Regelungen des StVollzG gemessen; manchen Vorschriften wird im Lichte der Verfassung herbe Kritik zuteil (Bemmann). Dem früher als Grundlage für Rechtsbeschränkungen bemühten „besonderen Gewaltverhältnis“, aber auch der heutigen Lehre vom „Sonderstatus“ des Gefangenen wird eine entschiedene Absage erteilt (Mortlok). Ein weiterer Beitrag gilt dem – auch sozial benachteiligten Gefangenen Resozialisierungschancen eröffnenden – Ausbau des offenen Vollzuges „als Regelvollzugsform“ (Zwiehoff, S. 63). Auf vergleichbarer Linie liegt die Forderung, die Praxis der Vollzugslockerungen mehr als bisher (oder wieder) in den Dienst des Behandlungsvollzugs zu stellen (Müllenberg). Vom Vollzugsziel her werden auch Regelung und Handhabung der Disziplinarmaßnahmen kritisiert; statt dessen wird vorgeschlagen, „ein abgestuftes System positiver und negativer erzieherischer Maßnahmen zu entwickeln, deren Anwendung ein individuelles Hingehen auf den Gefangenen gestattet“ (Stein, S. 128).

Diesen deutschen Beiträgen zum Strafvollzug steht eine Reihe griechischer gegenüber, die – neben einer sehr skeptischen Studie zur Strafvollzugsreform in Griechenland (Alexiadis) – gleichfalls rechtlich und praktisch bedeutsame Einzelfragen des dortigen Gefängniswesens thematisiert. Da wird zunächst die Bedeutung des Urlaubs aus der Haft herausgestellt und für eine sinnvolle (gesetzliche) Ausgestaltung im Interesse des Resozialisierungsziels plädiert (Kostas). Weiter werden am Beispiel des Besuchs- und Schriftverkehrs Gewicht und Grenzen der Kommunikationsfreiheit verdeutlicht (Constadinidis). Schließlich wird die Arbeit der Gefangenen und deren Entlohnung in griechischen Gefängnissen einer herben Kritik unterzogen; diese mündet in einen umfangreichen Reformkatalog (Panoussis).

Die Lektüre des Sammelbandes erscheint nicht nur unter vollzugsvergleichenden Aspekten lohnend. Vielmehr läßt sich aus den einzelnen Beiträgen auch unmittelbar Nutzen für die hiesige Theorie und Praxis ziehen. Das gilt auch dann, wenn man die ungleich ungünstigeren Ausgangsbedingungen der griechischen Situation in Rechnung stellt. Es wirkt schon eindrucksvoll, in welchem Maße deutsche und griechische Wissenschaftler hinsichtlich der Orientierung am Resozialisierungsziel sowie an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Rechts- und Sozialstaates übereinstimmen.

Heinz Müller-Dietz

Peter Hantel: Der Begriff der Freiheitsentziehung in Art. 104 Abs. 2 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 547). Duncker und Humblot, Berlin 1988. 275 S. DM 118,–

Die Berliner Dissertation hat eine zentrale Vorschrift des Grundgesetzes (GG) zum Gegenstand. Art. 104 Abs. 2 und 3 GG behält die Entscheidung über Freiheitsentziehungen grundsätzlich einem Richter vor. Dieses Prozeßgrundrecht ist namentlich vor dem Hintergrund geschichtlicher Erfahrungen und des Umstandes geschaffen worden, daß die Freiheit der Person in Staat und Gesellschaft der Gegenwart als ein besonders kostbares Gut angesehen werden muß. Sehr viel spricht dafür, daß heute Freiheitsentziehungen, ja schon -beschränkungen vom Bürger nachhaltiger und einschneidender erlebt werden, als dies etwa in früheren Jahrhunderten der Fall war. Um so mehr erscheint es erforderlich, Klarheit darüber zu gewinnen, was mit Freiheitsentziehung verfassungsrechtlich gemeint ist. Das GG selbst erläutert diesen Begriff nicht; und auch die Legaldefinition in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) von 1956 kann nicht als verfassungsrechtlich verbindliche Festschreibung verstanden werden.

Das zwingt denn auch zu einer Auswertung aller in Betracht kommenden rechtlichen Quellen und begrifflichen Ansätze. Hantel hat sich dieser Aufgabe und Mühe in recht umfassender Weise unter Heranziehung eines weitverstreuten Materials unterzogen. Berücksichtigt werden von ihm nicht nur die Auslegung des Begriffs der Freiheitsentziehung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, sondern auch rechtsvergleichende und rechtsgeschichtliche Entwicklungen auf jenem Gebiet. Dabei kristallisiert sich nicht zuletzt die Notwendigkeit heraus, die einzelnen Formen von Freiheitsentziehungen herauszuarbeiten und gegenüber bloßen Freiheitsbeschränkungen abzugrenzen. Insofern haben wir es mit einer ebenso weit ausholenden wie materialreichen Studie zu tun, was noch dadurch unterstrichen wird, daß in einem längeren Anhang zahlreiche Rechtsquellen wiedergegeben sind. Allein ein Blick in diesen Vorschriftenkatalog zeigt, wie weit das Spektrum in Betracht kommender Freiheitsentziehungen reicht (z.B. öffentliche Unterbringung psychisch Kranker und Süchtiger, polizeilicher Gewahrsam zwecks Gefahrenabwehr, Unterbringung von Personen mit ansteckenden Krankheiten aus Gründen öffentlichen Gesundheitsschutzes, Abschiebungs- und Auslieferungshaft, persönlicher Sicherheitsarrest nach der ZPO, Ordnungshaft nach der StPO, Zwangshaft nach Verwaltungsvollstreckungsrecht). Vollzug von Untersuchungshaft sowie von Freiheitsstrafen, Jugendarrest und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bildet da nur einen, wenngleich besonders gewichtigen Anwendungsfall.

Die Studie ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil untersucht Hantel die Rechtsgrundlagen des Grundrechts auf Freiheit der Person. Im Mittelpunkt stehen hier die Regelungen des GG. Einbezogen werden in die Betrachtung aber auch weitere Rechtsquellen wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) und der Internationale Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte. Schließlich analysiert Hantel in diesem Rahmen auch den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schutz der Freiheit der Person.

Im zweiten Teil gibt der Verfasser einen sorgfältigen und detaillierten Überblick über die Vorstellungen und Ansätze, die sich zum Begriff der Freiheitsentziehung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum entwickelt haben. Das Ergebnis, zu dem er gelangt, stimmt wenig hoffnungsvoll. Bisher gibt es keine einheitliche Auslegung jenes Begriffs, allenfalls eine erkennbare Tendenz in der Rechtsprechung, Freiheitsentziehungen von geringer Dauer und mit begrenzter Zielsetzung auszuklammern.

Der dritte Teil ist der Analyse des Begriffs anhand des GG gewidmet. Hier spielt Hantel das bekannte Repertoire an Auslegungsmethoden (Wortlaut, systematische Stellung, Sinn und Zweck, Entstehungsgeschichte des Art. 104 GG) durch und aus. Die Untersuchung mündet in eine Aufzählung von Beispielfällen, die sich praktisch weitgehend mit dem obengenannten Katalog deckt. Klärungsbedürftig erscheinen hiernach noch jene Formen des Freiheitsentzugs, die sich schon im Rahmen früherer Überlegungen als Grenzfälle erwiesen haben. Dazu gehören etwa kurz-

fristige Freiheitsentziehungen (z.B. Festhalten, zwangsweiser Transport einer Person, Verbringungs- und Polizeigewahrsam), gelockerte Anstaltsunterbringung, weitergehende Einschränkungen der Bewegungsfreiheit innerhalb einer bereits bestehenden Freiheitsentziehung (z.B. Einzelhaft, Fesselung, besondere Sicherungsmaßnahmen), Freiheitsentziehungen innerhalb sonstiger „besonderer Gewaltverhältnisse“ (z.B. Disziplinararrest für Soldaten, Sicherungsarrest auf Schiffen, Schularrest) und freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Aufenthaltsbeschränkungen, Unterbringung in einer Familie, Ausgangsbeschränkung und Hausarrest für Soldaten, Nachsitzen als Schulstrafe, Unterbringung psychisch Kranker in einer offenen Anstalt). Auch hier haben wir es also mit einem überaus differenzierten Katalog von Fällen zu tun, die dann im vierten Teil einer näheren Untersuchung im Blickwinkel des GG unterzogen werden.

Dabei schälen sich Art und Intensität des Freiheitsverlustes sowie Ausübung öffentlicher Gewalt als wesentliche Merkmale des Art. 104 Abs. 2 GG heraus. Dies wird durch die Leitsätze veranschaulicht, mit denen Hantel zum Schluß das Ergebnis seiner Studie zusammenfaßt. Danach ist Freiheitsentziehung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung „die hoheitliche Verwahrung einer Person gegen ihren Willen und ein anderer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit von vergleichbarer Intensität. Die vergleichbare Intensität des Eingriffs ist in wertender Beurteilung anhand der Kriterien von Dauer, Mittel, räumlichem Umfang und diskriminierender Wirkung der Beschränkung zu bestimmen.“ (S. 201) Man sieht: Auch diese Definition läßt – verständlicherweise – Unschärfen erkennen und gibt je nach Sachlage im Einzelfall Zweifelsfragen auf. Doch dürfte es Hantel gelungen sein, jene Kriterien herauszuarbeiten, die in eben den kritischen Fällen sachgerechte Lösungen ermöglichen dürften.

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang Stangl: Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1988. 159 S. 248,- öS.

Ein bemerkenswertes Werk ist anzuzeigen. Zwar könnte der Titel zu der Annahme verleiten, es handle sich um eine der zahlreichen abolitionistischen Veröffentlichungen der letzten Zeit, die das „Ende des Strafvollzugs“ ankündigen oder wenigstens fordern. Gewiß gehen die Überlegungen und Vorschläge des Verfassers gleichfalls in eine solche Richtung. Aber sie fügen längst bekannten und diskutierten Gesichtspunkten einer „alternativen Kriminalpolitik“ neue, zumindest originelle Einsichten und Argumente hinzu. Das wird bereits am Untertitel des Werkes deutlich, der auf ein zentrales – und keineswegs nur spezifisch österreichisches – Problem der heutigen Kriminalpolitik verweist.

Es geht da nicht allein um die Sinnhaftigkeit des derzeitigen strafrechtlichen Sanktionensystems und in diesem Zusammenhang um die Funktion und Leistungsfähigkeit der Freiheitsstrafe. Vielmehr stellt sich der Verfasser, der als Soziologe und Jurist am Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und als Dozent an verschiedenen Universitäten tätig sowie durch Veröffentlichungen zur Strafrechtsreform in Österreich hervorgetreten ist, der grundsätzlichen Frage nach der Rolle des Staates im Prozeß der Kriminalitätsabwicklung oder -regulierung. Seine – sicher nicht neue, indessen strafrechtsgeschichtlich und kriminologisch neu aufbereitete – These läuft auf eine (Re-)Aktivierung des Geschädigten hinaus, der weitgehend an die Stelle des Staates treten soll. Schlüsselbegriffe stellen für Stangl „Wiedergutmachung“ und „Konfliktregelung“ dar. Er macht kein Hehl aus seiner Auffassung, daß er die überlieferten Konzepte von Strafe und Behandlung für verfehlt hält, weil sie sich als unwirksam erwiesen hätten und an den eigentlichen Interessen der Beteiligten und Betroffenen vorbeigehen würden. Eines seiner wesentlichen Ziele besteht darin, die herkömmliche, von der Kriminalpolitik der Jahrhundertwende, namentlich die von Franz von Liszt herrührende Konzentration des Strafrechts auf die Person des Täters durch eine Orientierung an der Tat – etwa durch Schadensausgleich –

abzulösen. Dabei kommen ihm nicht allein die US-amerikanischen Zweifel an den Möglichkeiten der Resozialisierung im Strafvollzug zu Hilfe, sondern auch allgemeinkriminologische Erfahrungen hinsichtlich der weitgehenden Austauschbarkeit strafrechtlicher Sanktionen und der gesellschaftlichen Akzeptanz von Wiedergutmachungs- und Konfliktregelungen. Auf letzterem Gebiet nimmt ja Österreich – wie auch Stangl dokumentiert – eine Vorreiterstellung ein. Insofern kann er in seiner Argumentation auch an die strafrechtsgeschichtliche Entwicklung und Diskussion seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in seinem Heimatland anknüpfen. Denn bezeichnenderweise erschien manchen Prozessualisten damals der staatliche Zugriff auf den Täter keineswegs so selbstverständlich, wie dies heute offenbar der Fall ist. Damit fügt sich das Buch – gleichsam den engeren Rahmen seines Themas sprengend – in gewisser Weise in die grundsätzliche Entstaatlichungsdebatte ein, die seit einiger Zeit vor allem unter rechtssoziologischem Vorzeichen bei uns geführt wird.

Diese weitreichende – einerseits vollzugs- und strafrechtskritische, andererseits weiterführende, auf Alternativen setzende – Perspektive deutet sich bereits in den einleitenden Passagen des Werkes an. Da wird etwa darauf verwiesen, daß die Erwartungen, die mit der „Verstaatlichung des Strafverfahrens“ im Hinblick auf den Schutz des Bürgers vor Kriminalität verknüpft worden seien, praktisch nicht eingelöst worden seien. Vor allem hätten sich die Hoffnungen, die man mit dem Liszt'schen Konzept der Verbrechensbekämpfung auf naturwissenschaftlicher Grundlage – mit den Mitteln der Täterklassifizierung, Besserung und Internierung – verbunden habe, nicht erfüllt. „Die Resozialisierung in den Strafanstalten gelingt nicht, darüber ist sich die empirische Forschung einig. Und die Abschreckung durch Gefängnis- und andere Strafen funktioniert auch nicht. Das bedeutet zwar nicht, daß es nicht grundsätzlich Abschreckung oder Besserung durch strafrechtliche Sanktionen geben könne; nur ist die Wissenschaft nicht weit genug gediehen, und sie wird es wohl auch nicht dahin bringen, exakt feststellen zu können, welche Personen welchen Maßnahmen und Sanktionen zu unterwerfen sind, um den angestrebten Zweck der Rückfallvermeidung oder Abschreckung oder Besserung zu erreichen.“

Die Lösung dieser Probleme sehe ich nicht in weiterer Rückfalls-, Prognose- oder ganz allgemein in pönologischer Forschung, in der Verbesserung der Haftbedingungen, dem Neubau der Gefängnisse, der psychologischen Schulung von Justizwachebeamten und Richtern, der kurativen Ausrichtung des Strafvollzuges etc.; die Perspektive, die statt dessen in diesem Buch diskutiert wird, zielt auf die Veränderung des Strafverfahrens in Form der Konfliktregelung.“ (S. 8)

Da fehlt der Hinweis auf die Verwandtschaft zwischen Abschreckung und Terror ebensowenig wie die Bemerkung, daß das Eintreten für Besserung in aller Regel für eine gute Sache gehalten werde (weshalb dies ja auch so leicht ein gutes Gewissen verschafft). Im Vordergrund steht aber die kritische Nachzeichnung des Prozesses, der zur „Verstaatlichung“ der Konfliktlösungen auf dem Felde der Kriminalitätsreaktionen geführt hat. Dies alles wird im historischen Teil an Hand eines – sachkundig – ausgewählten strafrechts-, vollzugs- und kriminologiegeschichtlichen Materials, das nicht zuletzt in österreichischen Erfahrungen gründet, veranschaulicht. Eingeflochten in die Darstellung sind Grundrisse und Skizzen bekannter Strafanstalten (z.B. Pentonville) und Abbildungen von Straftätern sowie von Kriminalpolitikern (Cesare Beccaria, Franz von Liszt), Kriminologen (Cesare Lombroso, Hans Groß) und Pönologen (John Howard, Jeremias Bentham, Ludwig von Jagemann, Alexis de Tocqueville, Gustave de Beaumont). Schlüsselzitate unterstreichen die in diesem ersten geschichtlichen Teil diskutierte Täterorientierung staatlicher Konfliktlösungen: „Du wirst meiner Liebe nicht entgegen ...“. „Der Strafgefangene soll harte Sklavenarbeit thun ...“. „Die künstliche Selektion des sozial untauglichen Individuums ...“. Daß „die Entgeignung sozialer Konflikte“, „die Vertreibung des Geschädigten aus dem Strafverfahren“ nicht erst in neuerer Zeit – namentlich im Anschluß an Nils Christie – als Problem empfunden wird, belegen Hinweise auf frühere Vorstellungen; Gewährsmann bildet für Stangl vor allem der liberale österreichische Strafprozessualist Julius Glaser.

So anregend und informativ der erste Teil des Buches auch erscheinen mag – das eigentliche Interesse vieler Leser dürfte sich indessen auf die Überlegungen und Vorstellungen des zweiten Teils richten, der von der „Überwindung staatlicher Kriminalpolitik“ handelt. Freilich liefert hier Stangl keine abrufbaren Konzepte (oder Rezepte) einer künftigen alternativen Kriminalitätsregulierung. Vielmehr stehen im Mittelpunkt der Analyse das österreichische Konfliktregelungsmodell und die Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht. Hier wartet Stangl nicht zuletzt mit statistischem Material zur Kriminalität und Strafenpolitik auf, das die von ihm diagnostizierte Fehlentwicklung der staatlichen Kriminalpolitik, die einmal mehr als Konsequenz des Liszt'schen Ansatzes verstanden wird, untermauern soll. Verwiesen wird darauf (erneut), daß im gegenwärtigen System der Verbrechen „abwicklung“ Erwartungen der Geschädigten enttäuscht sowie ungleiche Rechtsanwendung und Strafzumessung betrieben werden.

Man muß keineswegs alle historischen und kriminalpolitischen Bewertungen und Schlußfolgerungen Stangls teilen, um zum Ergebnis zu kommen, daß er ein Buch verfaßt hat, das aus der Fülle einschlägiger Veröffentlichungen wenigstens in dreierlei Hinsicht herausragt: Es ist originell und anregend geschrieben; es bemüht sich – ungeachtet global erscheinender Thesen – um differenzierende Urteile (wie gerade die Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Lage des Abolitionismus zeigt); und es verzichtet auf jenen unerträglichen Gestus der Allwissenheit (der ja – jedenfalls auf kriminologischem Gebiet – längst abgedankt hat oder verabschiedet sein sollte).

Heinz Müller-Dietz

Hubert Kolling: Ein „Reform-Versuch“ des Strafvollzugs nach 1945. Das Gefangenenhospital – Sondervollzugsanstalt – Marburg (Lahn) 1947-1952 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 78). Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen, Darmstadt und Marburg 1989. 182 S. DM 20,-

1989 wurde über eine Studie des Verfassers zur Geschichte des Gerichtsgefängnisses Marburg berichtet (ZfStrVo 1989, 254 f.). Nunmehr hat Kolling eine weitere Untersuchung zum Gefangenenhospital über die Zeit von 1947 bis 1952, als diese Einrichtung als Sondervollzugsanstalt diente, vorgelegt. Sie beruht auf einer Marburger Diplomarbeit aus dem Jahre 1988. Mit dieser weiteren Veröffentlichung rundet sich das Bild der Marburger Gefängnisgeschichte ab. Zugleich aber werden wir mit dieser neuen Untersuchung, die sich gleichfalls auf Archivstudien stützt, in exemplarischer Weise über einen Zeitraum der Strafvollzugsentwicklung informiert, der im Hinblick auf den staatlichen und gesellschaftlichen Umbruch und Neuaufbau besonderes Interesse verdient. Darüber hinaus versteht sich die Arbeit als ein Beitrag zur lokalen Sozialgeschichte, deren Erschließung namentlich dank der Auswertung von Akten des Archivs des Hessischen Ministers der Justiz, des Hessischen Hauptstaatsarchivs und des Hessischen Staatsarchivs Marburg weiter vorangetrieben werden konnte. Diese Auswertung hat den Informationswert der Untersuchung nicht unerheblich erhöht; denn dadurch konnte viel Anschauungsmaterial – wie z.B. Schreiben, Erlasse, Bauskizzen, Bilder und vor allem statistische Daten – in die Darstellung einfließen. Allein 14 Tabellen geben über die damalige Personal- und Insassenstruktur sowie über bestimmte Teilbereiche (wie z.B. Besuchs- und Schriftverkehr, Krankheitsverläufe) Auskunft. Bedauern kann man nur, daß es Kolling wegen des Zeitablaufs nicht mehr möglich war, in größerem Ausmaß Zeitzeugen im Sinne der „oral history“ zu befragen. Bemerkenswert an der Verwendung der gleichfalls in recht umfassender Weise herangezogenen Literatur erscheint, daß über ein Dutzend Beiträge allein der ZfStrVo entstammen; darunter finden sich etliche aus der Feder von Albert Krebs, der ja den Wiederaufbau des hessischen Gefängniswesens nach 1945 maßgeblich gefördert hat.

Die Studie ist exemplarisch in dem Sinne, daß sie an Hand der (noch) verfügbaren Unterlagen und Quellen ein möglichst genaues und zugleich plastisches Bild von der Marburger Anstalt,

ihrer damaligen Zuständigkeit, Vollzugswirklichkeit, Personal- und Insassenstruktur zu entwerfen sucht. Sie ist es schwerlich in dem anderen Sinne, daß sie repräsentativ wäre für jene Phase des Wiederaufbaus des Gefängniswesens, die sich nach der Zeit der geistigen, seelischen, aber auch ganz konkret baulichen Verwüstungen bis 1945 entwickelt hat. Kolling verweist einleitend wohl zu Recht auf den Umstand, daß es unter der Herrschaft und dem Einfluß der verschiedenen Besatzungsmächte unterschiedliche Versuche und Ansätze gegeben hat, zum einen Mindestbedingungen erträglichen und geordneten Lebens und Zusammenlebens sowie rechtsstaatliche Zustände in den Vollzugsanstalten (wieder-)herzustellen, zum anderen Reformkonzepte praktisch in Angriff zu nehmen. Insofern dürfte es in jener Zeit – nicht zuletzt angesichts heterogener Regelungen sowie sozialer und wirtschaftlicher Ausgangsbedingungen – sicher keine einheitliche Entwicklung gegeben haben. Doch werden erst weitere Untersuchungen uns ein Gesamtbild der Nachkriegszeit vermitteln können. Daß die frühen Jahrgänge der ZfStrVo selbst hierzu wertvolles Material bereithalten, belegt schon Kollings Studie zur Genüge.

Die Arbeit gibt zunächst einen Überblick über die allgemeine, nicht zuletzt rechtliche Lage auf dem Gebiet des Gefängniswesens im Herrschaftsbereich der US-amerikanischen Besatzungsmacht, ehe sie sich der Entwicklungsgeschichte des Gefangenenhospitals zuwendet. Einen dritten Schwerpunkt der Darstellung bildet die Untersuchung einzelner Fragestellungen, namentlich Lebens- und Tätigkeitsbereiche sowie Personal- und Insassenstruktur der Anstalt betreffend. Der letzte Themenbereich nimmt denn auch den größten Teil der Studie ein.

Zielsetzung der Besatzungsmächte damals war es Kolling zufolge, das Gefängniswesen wieder auf den Stand vor 1933 zu bringen und auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln. Dem dienten namentlich die Direktive Nr. 19 „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“ von 1945 sowie weitere Anweisungen an die deutschen Länderregierungen. Die Bemühungen standen unter dem Vorzeichen der Rehabilitierung und Umerziehung des Gefangenen; Fortbildung und (ärztliche) Fürsorge für den Verurteilten wurden besonders akzentuiert.

Kolling kann anhand seiner Quellen zeigen, daß damals dringender Bedarf für ein Gefangenenhospital in Hessen bestand und daß sich dafür als Standort die Marburger Anstalt anbot, weil hier sowohl die personelle (fachärztliche Betreuung) als auch die räumlichen Voraussetzungen gegeben waren. Freilich trugen zur Schaffung des Hospitals anscheinend weniger gezielte Reformbestrebungen als vielmehr ganz praktische Bedürfnisse – wie etwa überfüllte Gefängnisse und die große Anzahl Gefangener, die oft an Infektionskrankheiten litten – bei. Den besonderen Anforderungen der Einrichtung wurde offenbar die personelle Ausstattung nicht gerecht; so fehlte es an ausreichend geschultem Personal; nicht selten wurden völlig berufsfremde Bedienstete beschäftigt. Die Insassen, die unterschiedlich lange Strafen verbüßten und ganz verschiedenen Berufsgruppen entstammten, waren größtenteils auf Grund der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Auffallend ist der hohe Anteil an Eigentumsdelinquenten. Der Tagesablauf in der Anstalt war streng reglementiert und durchorganisiert, so daß für die Entfaltung von Eigeninitiative nur wenig Raum blieb. Hinreichende Versorgung der Gefangenen (Verpflegung und Bekleidung) bereiteten ebenso wie die hygienischen Verhältnisse nicht selten Schwierigkeiten. Da die Insassen aus gesundheitlichen Gründen nicht beschäftigt werden konnten, kam der Freizeitgestaltung erhebliche Bedeutung zu. Die Maßnahmen zur Resozialisierung und Behandlung erschöpften sich weitgehend in Fürsorge und seelsorgerlicher Betreuung. Die Außenweltkontakte unterlagen gleichfalls starken Beschränkungen; immerhin konnten sie – wie die Ausschöpfung der Möglichkeiten des Brief- und Besuchsverkehrs ausweist – gewichtige Funktionen für die Aufrechterhaltung persönlicher Bindungen und Beziehungen erfüllen.

Das Gefangenenhospital wurde 1952 wieder geschlossen, nachdem Vereinbarungen mit Nordrhein-Westfalen die Grundlage dafür geschaffen hatten, daß kranke Gefangene aus Hessen nach Staumühle verlegt werden konnten. Damit fand die – relativ kurze – Geschichte einer Anstalt ihr Ende, die wohl weniger eine Modelleinrichtung darstellte als vielmehr den Versuch, der enor-

men praktischen Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich damals hinsichtlich der Krankenversorgung im Strafvollzug ergaben.

Kollings überaus exakte Beschreibung – die z.B. bis zur Wiedergabe eines Wochenspeiseplans reicht – wartet nicht nur mit einer Vielzahl von systematisch aufbereiteten Details auf; sie bemüht sich auch um eine Analyse und Einordnung jener Phase der Vollzugsentwicklung vor dem Hintergrund heutiger Erkenntnisse der pönologischen Forschung. Sie hellt damit an Hand eines sicher besonderen Falles ein Stück Strafvollzugsgeschichte auf.

Heinz Müller-Dietz

Marginalien zur unsichtbaren Universität. Festschrift für Josef Maria Häußling zum 65. Geburtstag. Hrsg. von **Jürgen Brand** und **Max Busch**. Verlag Franz Arbogast, Otterbach 1990. XVI, 357 S. DM 94,-

Festschriften haben eine besondere Tradition. Mit ihnen sollen verdiente Wissenschaftler und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens geehrt werden. Äußerer Anlaß dazu gibt meistens ein mehr oder minder „runder“ Geburtstag. Nicht zuletzt Juristen sind Festschriften ein vertrautes Phänomen. So kann es auch nicht überraschen, daß zum 65. Geburtstag des Wuppertaler Rechtswissenschaftlers Josef Maria Häußling eine Festschrift erschienen ist. Nicht der Umstand, daß ein solches Werk veröffentlicht wurde, und der Anlaß, der dazu führte, mögen bedenkenswert erscheinen – vielmehr ist es der Inhalt der Festschrift selbst, die der Vielseitigkeit und Spannweite der wissenschaftlichen Interessen des Gelehrten entspricht.

Das Spektrum der Beiträge, die in der Festschrift versammelt sind, trägt in mancher Hinsicht Züge des Außergewöhnlichen, die Werdegang, Tätigkeit und Persönlichkeit des Wuppertaler Professors für Rechtswissenschaft, Rechts- und Sozialphilosophie Häußling selbst kennzeichnen. Das beginnt damit, daß der Jubilar – auf den diese Bezeichnung so gar nicht zu passen scheint – sich zeit seines Lebens nicht nur auf juristische Fragen beschränkt hat. Er ist auch – und sogar vor allem – immer schon ein philosophischer Kopf gewesen. Philosophische und theologische Interessen haben seine Studienzeit begleitet, Namen wie Heidegger und Bollnow ihre prägende Kraft im Leben des Gelehrten entfaltet, der in Paris wie in Wuppertal gelehrt, seinem Werk nicht nur den Stempel des Interdisziplinären, sondern auch des Internationalen aufgedrückt hat. Insofern war und ist der Pfälzer Häußling nicht nur wissenschaftlich ein Grenzgänger; er hat auch stets grenzüberschreitend gewirkt. Trotz der philosophischen Orientierung, die etliche seiner Arbeiten auszeichnet, hat er den Bezug zur Praxis keineswegs verloren. So hatte er maßgeblichen Anteil an der Gründung der „Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V.“ in Würzburg, die 1989 ihr 20jähriges Bestehen feiern konnte. Die Erfahrungen, die Häußling im Rahmen dieser Arbeit mit Straffälligen gewann, konnte er dann später in seine Lehr- und Forschungstätigkeit in Wuppertal einbringen. Dort setzte er gewichtige Akzente im Bereich sozialer Integration von Randgruppen. Dies äußerte sich namentlich in seiner Tätigkeit innerhalb des Forschungsschwerpunktes „Devianz- und soziale Rehabilitationsforschung“ sowie des – von ihm gegründeten – Instituts „Internationales Dokumentations- und Studienzentrum“ (IDSZ). Von diesen Einrichtungen gingen wesentliche Impulse auf kriminologischem und jugendrechtlichem Gebiet aus. Charakteristisch für das vielfältige Engagement und die Bereitschaft Häußlings, sich neuen Aufgaben zu stellen, ist es, daß er sich mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres nicht zur Ruhe gesetzt hat, sondern wissenschaftlicher Direktor der Universität Witten-Herdecke geworden ist. Es ist nicht eben oft der Fall, daß jemand in einem Alter, in dem das Berufsleben in der Regel sein Ende findet, eine neue Seite beruflicher Tätigkeit aufschlägt.¹⁾

Häußling ist nicht nur durch (rechts-)philosophische sowie jugendrechtliche und -kriminologische Arbeiten²⁾ hervorgetreten. Er hat auch – eben dank einschlägiger wissenschaftlicher Interessen und praktischer Kontakte – wiederholt Fragen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe seine Aufmerksamkeit zugewandt. Leider enthält die Festschrift – entgegen sonstigen Gepflogenheiten – keine Bibliographie, so daß hier nur einige

wenige Beispiele aus dem vielschichtigen Werk präsentiert werden können. Auf Grund seiner engen Vertrautheit mit Problemen der Resozialisierung und Rehabilitation nahm Häußling immer wieder zu Grundfragen des Strafvollzuges³⁾ und Vollzugsrechts⁴⁾ sowie zum Verhältnis der Gesellschaft zum Straffälligen⁵⁾ Stellung; nicht zuletzt die Erörterung von Vollzugsproblemen in der Presse beschäftigte ihn.⁶⁾ Daß er sich wiederholt auch in der ZfStrVo zu solchen Fragen äußerte⁷⁾, sollte nicht unerwähnt bleiben. Mancher mag – nicht nur deshalb – bedauern, daß der Strafvollzug in der Festschrift eher unterrepräsentiert ist.

Obgleich Häußling ausgiebig Probleme der Resozialisierung und Rehabilitation thematisierte, greifen die Beiträge der Festschrift wesentlich weiter aus. Im Grunde zeugen sie – wie ja auch der Titel des Werkes andeutet – von der Universalität der Fragestellungen, die der Universität eigen ist und zugleich Persönlichkeit und Tätigkeit des Geehrten charakterisiert. Weitgefächert wie die Forschungsinteressen des Jubilars lassen sie zugleich interdisziplinären wie internationalen Zuschnitt erkennen. An den Rechtsgebieten (z.B. Strafrecht, Öffentliches Recht, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Aktienrecht, Rechtsgeschichte, Kriminologie) und sonstigen Fachgebieten (z.B. Philosophie, Medizin), die hier vertreten sind, läßt sich jene Vielfalt ebenso ablesen wie an den 23 Gelehrten und Praktikern (z.B. Joachim Meyer-Landrut, Düsseldorf, Erich Mittelsten Scheid, Wuppertal, Paul Neu, Wuppertal, Joachim Schara, Wuppertal) des In- und Auslandes, die sich im Werk mit Beiträgen zu Wort gemeldet haben. Namentlich die ausländischen Wissenschaftler (Giacomo Canepa, Genua, Jacques Leauté, Paris, Jacques Le Calvez, Reims, Miguel Polaino-Navarrete, Sevilla, Reynald Ottenhof, Pau, Tony Peters/Wilfried Majvis, Löwen) repräsentieren die internationalen Bezüge und Verflechtungen der verschiedenen Forschungsrichtungen, die sich in der Festschrift artikulieren. Aus dem üblichen Rahmen fällt gewiß auch der Umstand, daß zwei Brüder des Geehrten gleichfalls Studien beigesteuert haben: der eine, Angelus A. Häußling, eine rechts- und theologiegeschichtliche, der andere, Ansgar Häußling, eine wissenschaftstheoretisch-philosophische.

Für die Leser dieser Zeitschrift dürften neben dem einfühlsamen, aus der unmittelbaren Kenntnis von Persönlichkeit und Werk erwachsenen Porträt aus der Feder Max Buschs vor allem die kriminologischen und strafrechtlichen Beiträge der Festschrift von Interesse sein. Da ist etwa eine strafrechtsgeschichtliche Arbeit zur Bedeutung liberaler Ideen für die Strafrechtsgestaltung (Polaino-Navarrete) zu verzeichnen. Da wird der strafrechtliche Umweltschutz auf der Grundlage der Erfahrungen, die im Rahmen einschlägiger Forschungen des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht gesammelt wurden, des näheren analysiert (Albin Eser). Beachtung verdienen ferner die jugendstrafrechtlichen Beiträge (Martine Mérieau, Ottenhof); einmal mehr werden Entstehungsgeschichte und Ambivalenz des Jugendarrestes einer kritischen Würdigung unterzogen (Mérieau). Das vieldiskutierte Problem der Gewalt – das ja die „Gewaltkommission“ der Bundesregierung kürzlich eingehend untersucht hat⁸⁾ – kommt gleichfalls in verschiedenen Studien (Günther Kaiser, Leauté) zur Sprache. Namentlich der Beitrag über die „Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit junger Menschen“ (Kaiser) verdeutlicht die verschiedenen Aspekte der Gesamtproblematik. Er verweist ebenso wie der anschließende zur „Tatgelegenheitsstruktur“ (Edwin Kube) auf präventive Ansätze und Möglichkeiten. Natürlich fehlt auch die Opferperspektive nicht, die – insbesondere unter dem Vorzeichen der Opferhilfe – zu den Aufgaben und zur Tätigkeit der Polizei in Beziehung gesetzt wird (Peters/Meyvis). Schließlich kommt zugleich das Strafverfahren in der Festschrift zu seinem Recht; hier sind es vor allem die Probleme der Wahrheitsfindung und des Wahrheitsbegriffs, die – nicht zuletzt auf der Grundlage empirischer Erfahrungen – zu kritischen Betrachtungen herausfordern (Busch).

Insgesamt ist auf diese Weise eine Festschrift entstanden, die reichlich Gelegenheit dazu bietet, über die Grenzen des eigenen Fachs und der eigenen Tätigkeit hinauszublicken. Insofern mag sie jedem etwas geben. Doch dürfte sie schon auf Grund ihrer weiten Thematik (und wohl auch des Preises) dem Schicksal so manchen vergleichbaren Werkes schwerlich entgehen, daß sie nur einen begrenzten Leserkreis erreicht.

Zu den Gratulanten Häußlings zählen nicht nur jene, die im Werk mit einem Beitrag vertreten sind. Eine weitaus größere Anzahl von Freunden und Kollegen hat sich darüber hinaus in die Liste eingetragen, die einleitend wiedergegeben ist; darunter sind viele renommierte Wissenschaftler und Praktiker. Es versteht sich von selbst, daß der Rezensent sich dem Dank an den Jubilar und den guten Wünschen für den weiteren Lebensweg, die darin zum Ausdruck kommen, anschließt.

Heinz Müller-Dietz

Anmerkungen

1) Vgl. auch *Josef M. Häußling/Gerd Schliebe* (Hrsg.): Alternative ökonomische Projekte. Strukturbedingungen und Bestandsaufnahme innovativen Verhaltens in der heutigen Industriegesellschaft. Université de l'Europe, Schriftenreihe Europäische Forschungsprojekte, Jugend in Europa. Pfaffenweiler 1990. Vgl. auch *Häußling*: Professoren zwischen Freiheit und Überlastquote. Marginalien zu einem sonderbaren Berufsstand, in: *Tumult. Zeitschrift für Verkehrswissenschaft* 13 (1989), S. 80-86.

2) Z.B. *Häußling*: Die Jugend im Recht der Deutschen Demokratischen Republik. Bestandsaufnahme, Genese und Regelungsmaterie des Jugendgesetzes vom 28. Januar 1974 – und die Jugendrechtslage der Bundesrepublik Deutschland, in: *Politik und Kultur* 6 (1975), S. 24-49; *ders.*: Jugendschutzrecht als Jugendhilfe, in: *Vorbeugungsstrategien. Bestandsaufnahme und Möglichkeiten der Delinquenzprophylaxe und sozialer Therapien*. Hrsg. von *Gerhard Deimling* und *Josef M. Häußling* (Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation Bd. 3). Wuppertal 1977, S. 61-73, 198-201. Vgl. auch *Jugendkonflikte. Kriminologische Forschungen und Analysen aus neun Ländern. Josef M. Häußling, Manfred Brusten, Peter Malinowski* (Hrsg.), (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten Nr. 18). Stuttgart 1981; *Max Busch* und *Josef M. Häußling*: Die Zieldiskussion im Jugendstrafvollzug, in: *Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis*. Hrsg. von *Manfred Brusten, Josef M. Häußling* und *Peter Malinowski* (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten Nr. 22). Stuttgart 1986, S. 311-329.

3) Vgl. etwa *Häußling*: Staatliche Strafe als Rechtsverhältnis? In: *Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe*. Hrsg. von *Gerhard Deimling* und *Josef M. Häußling* (Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation Bd. 1). Wuppertal 1974, S. 159-173, 182-190.

4) Z.B. *Häußling*. Vom Sprachraum der Reformgesetze, in: *Straffälligenhilfe. Aktuelle und historische Aspekte der Strafvollzugsreform durch Staat und engagierte Bürger*. Hrsg. von *Gerhard Deimling* und *Josef M. Häußling* (Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation Bd. 2). Wuppertal 1977, S. 187-196, 215-220.

5) Vgl. z.B. *Häußling*: Der Bürger als Straffälligenhelfer, in: *Gemeinsam den Rückfall verhindern. 10. Bundestagung der Straffälligenhilfe* 24.-26. Sept. 1975 Karlsruhe (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe H. 18). Bonn 1975, S. 35-47.

6) Vgl. *Häußling*: Entlassenenhilfe und Presse. Teilbericht aus einem Forschungsprojekt „Massenmedien und Strafvollzug“, in: *Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit*. Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. – Landesverband -. Hannover 1980, S. 67-78.

7) *Häußling*: Das Dilemma des Behandlungsvollzugs, *ZfStrVo* 25 (1976), S. 9-13; *Max Busch/Häußling*: Strafvollzug und Presse, *ZfStrVo* 1976, S. 157-160.

8) *Hans-Dieter Schwind/Manfred Winter*: Die (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung – Auftrag, Arbeitsweise und Ergebnisse im Überblick –, *Neue Ztschr. f. Strafrecht* 10 (1990), S. 105-112.

Thilo Eisenhardt: Gutachten über den Jugendarrest (Perspektiven Bd. 2). Larein Infoplan, Klosters/Schweiz 1989. 200 S. DM 48,-

1974 hat der Verfasser ein zweibändiges Gutachten zur kriminalpolitischen und kriminalpädagogischen Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrests, das er im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstattet hat, vorgelegt. Eine Zusammenfassung der Befunde, die er im Rahmen dieser empirischen Untersuchung erhoben hat, ist 1977 im Buchhandel erschienen (Eisenhardt: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche, Frankfurt a.M. 1977;

dazu Müller-Dietz, *ZStW* 1980, 433 ff.). Jene umfassende und zu Recht vielbeachtete Studie hat der Verfasser nunmehr auf der Grundlage weiterer Untersuchungen und neueren Datenmaterials – wiederum im Auftrag des Bundesjustizministeriums – fortgeschrieben. Dabei hat er an seine früheren Erhebungsmethoden angeknüpft, die namentlich umweltspsychologischen und streßtheoretischen Fragestellungen galten. Im einzelnen hat er auf der Grundlage von Fragebögen, Interviews und psychologischer Meßinstrumente (z. B. Einstellungsskalen) Daten über Probanden des Dauer- und Freizeitarrestes und der Jugendarrestanstalten erhoben. Darüber hinaus hat er die Justizstatistik bis 1986 ausgewertet, um die Entwicklung hinsichtlich Verhängung und Vollzug des Jugendarrestes seit den 70er Jahren erfassen zu können.

In der jetzigen Studie ist die theoretische Grundlegung – eben wegen des Rückgriffs auf die frühere Untersuchung – kürzer ausgefallen, die Diskussion der verschiedenen Ansätze zur Erklärung der Entstehung abweichenden Verhaltens gestrafft. In geraffter Form werden auch die bis 1975 ermittelten empirischen Befunde sowie die Ergebnisse des eigenen Gutachtens von 1974 referiert. Die weitere Darstellung, die den eigentlichen Schwerpunkt der neuen Untersuchung ausmacht, gilt der seitherigen Entwicklung von Forschung und Praxis auf dem Gebiet des Jugendarrestes. Zunächst werden kriminalpolitische Weichenstellungen, Sanktionspraxis der Gerichte und die „zentrale Rolle“ der Jugendgerichtshilfe analysiert, neuere Untersuchungen zum Jugendarrest vorgestellt und Alternativen zum Jugendarrest auf ihre Eignung befragt. Aus diesen Quellen werden dann Folgerungen und Hypothesen abgeleitet, die denn auch im Rahmen der Nachfolge-Erhebung überprüft wurden.

Im Anschluß an die Beschreibung der Methoden und der Durchführung der neuen Untersuchung werden deren Ergebnisse mitgeteilt und interpretiert. Die Auswertung der Justizstatistik ergibt Daten zum Anteil des Jugendarrestes an der Gesamtheit jugendgerichtlicher Reaktionen sowie zur Alters- und regionalen Verteilung der Probanden. Die Erhebungen in den Jugendarrestanstalten förderten Daten zu den Einrichtungen und zur Probandenstruktur zutage. Berücksichtigt wurden dabei vor allem – etwaige – kriminelle Vorbelastungen und besondere Problemlagen der Probanden, die Arrestdauer, die Ausgestaltung des Dauer- und des Freizeitarrestes sowie die personelle Situation in den Anstalten. Hinsichtlich der Wirkungen wurde wiederum zwischen den beiden Arrestformen unterschieden. Der Anhang, der insgesamt 27 Tabellen wiedergibt, faßt einen erheblichen Teil der ermittelten Daten zusammen.

Auf diese Weise hat der Verfasser erneut ein umfangreiches und aussagekräftiges Material zusammengetragen, das gewichtige kriminal- und vollzugspolitische Schlußfolgerungen zuläßt. Diese lassen sich – stark verkürzt – wie folgt umreißen: Im Rahmen der Zuchtmittel, die eine abnehmende Tendenz aufweisen, nimmt der Jugendarrest eine wachsende Bedeutung ein. Die Sanktionspraxis ist regional recht unterschiedlich. Allgemein akzeptierte, brauchbare Kriterien für die Anwendung oder Nichtanwendung des Jugendarrestes fehlen anscheinend. Der Anteil der Heranwachsenden an der Gesamtheit der Probanden ist ständig gestiegen. Die Entwicklung legt die Annahme nahe, daß der Jugendarrest „zunehmend zu einem ‚Sammelbecken‘ von Probanden wird, die z. T. *durch den Arrest noch vor der Jugendstrafe bewahrt werden sollen*“ (S. 151). Jüngere Probanden werden offenbar eher mit ambulanten Maßnahmen bedacht. In den Anstalten finden sich völlig unterschiedliche Probandengruppen. Eine Minderheit bilden die ca. 10 % weiblichen Arrestanten. Eine relativ hohe Vorbelastung weisen die Probanden im Dauerarrest auf. Insgesamt überwiegt der Anteil der kurzen Arreste.

Der Umstand, daß der derzeitige Jugendarrest durch viele Problemfälle gekennzeichnet ist, verweist auf die Notwendigkeit struktureller Veränderungen. Der Verfasser hält aber die von ihm 1974 geforderte durchgreifende Reform i.S. eines erzieherischen Konzepts – von lokalen Verbesserungen abgesehen – nach wie vor nicht für verwirklicht. Gegenwärtig könne der Vollzug des Jugendarrestes nur die Funktion einer kurzen Freiheitsstrafe erfüllen; „*diese Strafe kann aber nicht in entsprechende Verhaltensänderungen umgesetzt werden*“ (S. 156), weil die Probanden von ihrer Persönlichkeitsstruktur her dazu vielfach nicht in der

Lage seien und weil eben in der Ausgestaltung des Arrestes weitgehend die sozialtherapeutischen Hilfen und Angebote fehlten, die zur Aufarbeitung persönlicher Problemlagen notwendig seien. Der Verfasser setzt damit eindeutig auf einen erzieherisch ausgerichteten Jugendarrestvollzug, der sich strukturell und organisatorisch sowohl vom Jugendstraf- als auch vom bisherigen Arrestvollzug abheben soll; den immer wieder diskutierten „Einstiegsarrest“ lehnt er ab. An diesen Befunden und Vorschlägen wird die weitere kriminalpolitische Diskussion nicht vorbeigehen können.

Heinz Müller-Dietz

Jean Marteilhe: Galeerensträfling unter dem Sonnenkönig. Memoiren. Mit zeitgenössischen Illustrationen. Verlag C.H. Beck, München 1989. 363 S. mit 23 Abbildungen. Leinen. DM 34,-

Ludwig XIV. (1643-1715) – der auch der Sonnenkönig genannt wird – wird als eine imponierende Herrscherpersönlichkeit geschildert. Seine Selbstdarstellung fand nicht zuletzt ihren Ausdruck im Riesenbau des Versailler Schlosses. Die Kehrseite dieses höfischen Prunks und der Machtinszenierung bildete indessen die Durchsetzung des absolutistischen Staates. Ludwig XIV. war die den Protestanten, den Hugenotten, nach vielen Religions- und Bürgerkriegen 1598 durch das Edikt von Nantes gewährte Freiheit ein Dorn im Auge. 1685 erließ er das Edikt von Fontainebleau, mit dem er das von Nantes widerrief und die gegen die Reformierten gerichtete „Glaubenseinheit von König und Volk“ wiederherstellte. Damit war das offizielle Signal für die zahlreichen Repressalien und Zwangsmaßnahmen, die zuvor schon gegen die Hugenotten begonnen hatten, gesetzt. Durch Anwendung brutaler Gewalt sollten die „Ketzer“ zum katholischen Glauben bekehrt werden.

Die Folge davon waren zahlreiche Abschwörungen, aber auch eine Auswanderungsbewegung, die auf Grund ihres Ausmaßes vor allem, aber nicht nur das Wirtschaftsleben Frankreichs nachhaltig beeinträchtigte. Statt der Verfolgung Einhalt zu gebieten, suchte man die Hugenotten mit drakonischen Strafen von der Flucht abzuhalten. Anhängern des reformierten Glaubens wurde verboten, das Königreich ohne entsprechenden Paß zu verlassen. Männern, ja sogar Jugendlichen, wurde für den Fall des Verstoßes lebenslange Galeerenstrafe, Frauen Gefängnisstrafe und Kindern die Unterbringung in Umerziehungshäusern angedroht. Mit diesen Strafen mußte schon derjenige rechnen, der an der Grenze als Protestant aufgegriffen wurde, wie es dem Verfasser der vorliegenden Memoiren, Jean Marteilhe, und dessen Freund Daniel Legras widerfuhr. Harte Strafen waren nicht zuletzt für Fluchthelfer vorgesehen. Gleichwohl versuchten viele Protestanten der Verfolgung durch Emigration zu entkommen. Wie Marteilhe es in seiner anschaulichen, farbigen Lebensbeschreibung im einzelnen schildert, verkleidete man sich als Edelmann oder als Bettler, stattete man sich mit Wegmarken aus oder mietete sich Leute, die einen heimlich über die Grenze brachten.

Die Darstellung Marteilhes behandelt im ersten Teil seine Flucht. Einleitend beschreibt er die Verfolgung, die er im Alter von 16 Jahren erlebt. Ihr zu entkommen mißlingt. Er wird zusammen mit seinem Gefährten gefangengenommen. Es folgen die einzelnen Stationen seiner Haft: das Gefängnis in Tournai, „der Wachturm“, der Turm Saint-Pierre in Lille. Eingeflochten in die Schilderung seiner Erlebnisse sind Berichte von Leidens- und Weggenossen. Den eigentlichen Schwerpunkt seiner Darstellung macht die Beschreibung seiner Erfahrungen und Leiden als Sträfling auf den Galeeren von Dünkirchen und Marseille aus. Die Geschichte seiner glücklichen Freilassung bildet den dritten Teil seiner Memoiren. Grotesk wirken die Umstände: Verurteilt wegen Flucht aus dem Königreich zur Galeerenstrafe wird Marteilhe unter der Bedingung auf freien Fuß gesetzt, daß er – unter Androhung lebenslanger Galeerenstrafe – nie wieder französischen Boden betritt! Er läßt sich dann in Amsterdam als Geschäftsmann nieder. Im vierten Teil beschreibt er eine ausgerüstete Galeere und ihre Konstruktion. Der Band schließt mit Erläuterungen und einem Nachwort, das den weiteren historischen Rahmen zieht sowie

die kultur- und strafvollzugsgeschichtliche Bedeutung der Memoiren umreißt.

Hier ist denn auch der zweifache Wert und Rang des Werkes anzusiedeln. Als kulturgeschichtliches Dokument bringt es die Schattenseite der Zeit des Sonnenkönigs, die Hugenottenverfolgung, näher. Vielleicht gewichtiger noch ist es in strafvollzugsgeschichtlicher Hinsicht. Zum einen ist Marteilhe „der einzige unter den abertausenden Galeerensträflingen, in Europa, der Memoiren hinterlassen hat.“ (S. 358) Durch Pastoren – die dann den Text durchgesehen und redigiert haben – zur Niederschrift seiner Erlebnisse und Leiden (in den Gefängnissen und auf den Galeeren) ermutigt, hat er diese mit großer Genauigkeit und überaus realistisch zu Papier gebracht, ohne in einen wehleidigen oder polemischen Ton zu verfallen. Es gelingt ihm auf Grund seines lebendigen Stils sogar, so etwas wie Spannung im Leser zu erzeugen.

Die Galeerenstrafe, deren Handhabung und Praxis im Mittelpunkt der Darstellung steht und deren geschichtliche Entwicklung erst durch die neuere Forschung erhellt werden konnte, war als eine Art Zwangsarbeitsstrafe bis ins 18. Jahrhundert hinein in verschiedenen Ländern – wie etwa Frankreich, Spanien, Venedig – üblich. Die zu dieser Strafe Verurteilten wurden als Ruderer auf Schiffen angekettet. Sie wurden, mit entblößtem Oberkörper auf Bänken sitzend, durch Aufseher mit Peitschen (-hieben) dazu angetrieben, möglichst im Takt und gleichmäßig zu rudern. „Ich selbst bin dabeigewesen, als wir vierundzwanzig Stunden hindurch mit allen Kräften rudern mußten, ohne einen Augenblick auszuruhen.“ „Und wenn einer jener unglücklichen Rudersklaven am Ruder elendiglich stirbt, wie es oft vorkommt, so schlägt man auf ihn los, solange noch das geringste Leben in ihm zu spüren ist; und wenn er nicht mehr atmet, so wirft man ihn in das Meer wie ein gefallenes Stück Vieh, ohne das geringste Mitleid zu empfinden.“ (S. 278) Angesichts dieser Behandlung der Galeerenklaven, die die Überlebenden für ihr Leben gezeichnet hat, kann die Charakterisierung der Galeeren als „schwimmende Konzentrationslager“ auf dem Umschlag des Bandes nicht weiter überraschen.

Heinz Müller-Dietz

Hinweis der Schriftleitung

In der Spalte „Unsere Mitarbeiter“ des Heftes 6/1990 ist versehentlich die Adresse des Verfassers des Beitrags „Eheseminare: Hilfen zur Lebensbewältigung“ (Seite 370) nicht mitgeteilt worden. Sie lautet wie folgt:

Josef Lang
Rubensstraße 21, 8450 Amberg

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.